

Vorlagennummer: FB 61/1038/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 28.10.2024

Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln - zweiter Planentwurf, hier: **Stellungnahme der Stadt Aachen im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz und § 9 Raumordnungsgesetz**

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung
Beteiligte Dienststellen: FB 02 - Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalstadt und Europa
FB 23 - Fachbereich Immobilienmanagement
FB 36 - Fachbereich Klima und Umwelt
FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration
FB 68 - Mobilität und Verkehr
Verfasst von: DEZ III, FB 61/300

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Kenntnisnahme
05.12.2024	Planungsausschuss	Kenntnisnahme
10.12.2024	Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Regionalentwicklung	Kenntnisnahme
12.12.2024	Mobilitätsausschuss	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss Umwelt und Klimaschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Neuaufstellung des Regionalplanes und die Stellungnahme der Stadt Aachen, im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz und § 9 Raumordnungsgesetz, am zweiten Planentwurf zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Neuaufstellung des Regionalplanes und die Stellungnahme der Stadt Aachen, im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz und § 9 Raumordnungsgesetz, am zweiten Planentwurf zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Regionalentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Neuaufstellung des Regionalplanes und die Stellungnahme der Stadt Aachen, im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz und § 9 Raumordnungsgesetz, am zweiten Planentwurf zur Kenntnis.

Der Mobilitätsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Neuaufstellung des Regionalplanes und die Stellungnahme der Stadt Aachen, im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz und § 9 Raumordnungsgesetz, am zweiten Planentwurf zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln - zweiter Planentwurf

hier: Stellungnahme der Stadt Aachen im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz und § 9 Raumordnungsgesetz

Vorbemerkung

Vielfältige Raumannsprüche, aktuelle Herausforderungen und Änderungen gesetzlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen haben die Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erforderlich gemacht. Mit der Neuaufstellung werden die bisherigen Teilabschnitte des geltenden Regionalplans künftig in einem räumlichen Gesamtplan zusammengefasst. Damit wird erstmals in einem Plan der Planungsregion ein verlässlicher raumordnungsrechtlicher Rahmen für die gemeinsame zukünftige Entwicklung geboten.

Vor diesem Hintergrund hatte der Regionalrat Köln den ersten Entwurf des Regionalplans am 10.12.2021 beschlossen und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln durchzuführen. Daraufhin wurde der erste Planentwurf, öffentlich ausgelegt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Durch seine Stellung in der Planungssystematik entfaltet der Regionalplan eine hohe Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung, da aus diesem Plan sowohl der Flächennutzungsplan, seine Änderungen sowie in der Folge auch die Bebauungspläne zu entwickeln sind. Daher hatte der Rat der Stadt Aachen nach Vorberatungen in den Bezirksvertretungen und den Fachausschüssen am 24.08.2022 eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen, die sich als Basis für die Entwicklung der Stadt Aachen am Flächennutzungsplan AACHEN*2030 orientierte. Auf die diesbezügliche Vorlage zur Sitzung am 24.08.2022 (FB 61/0410/WP18) wird verwiesen. Diese Stellungnahme ist in den weiteren Planungsprozess bei der Bezirksregierung Köln eingeflossen.

Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind rund 7.000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen, die die Regionalplanungsbehörde gesichtet und aufbereitet hat. Die ermittelten, relevanten Belange wurden in einen umfassenden Abwägungsprozess eingestellt und haben zu einer Überarbeitung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen, geführt. Dieser Vorgang ist vergleichbar mit dem Abwägungsprozess im kommunalen Bauleitplanverfahren.

Außerdem hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen an die Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung angepasst. Dies war erforderlich geworden, nachdem das Oberverwaltungsgericht Münster große Teile der 1. Änderung des LEP-NRW beanstandete, und die Landesregierung die betroffenen Ziele und Grundsätze außer Kraft gesetzt hatte. Über diese Entwicklung und die damit verbundene mehrfache Anpassung der Zeitplanung der Bezirksregierung wurden die Fachausschüsse durch schriftliche Mitteilungen jeweils zeitnah informiert.

Aktueller Anlass

Im Ergebnis wurde der erste Entwurf des Regionalplans Köln dergestalt geändert, dass dies gemäß § 9 Abs. 3 ROG zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Aus diesem Grund muss der überarbeitete Planentwurf erneut ausgelegt werden. Die wichtigsten Beteiligungsunterlagen sind zur Information als Anlagen 2 bis 5 dieser Vorlage beigefügt. Die vollständigen Beteiligungsunterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>

Durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe 2024, Nr. 40) und mit Schreiben vom 15.10.2024 informierte die Bezirksregierung über die Durchführung der Beteiligung am zweiten Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes. Die Auslegung des zweiten Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 15.10 bis 15.11.2024. Hierbei wurde die **Möglichkeit der Stellungnahme ausdrücklich auf die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommenen Änderungen beschränkt.**

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs konnten Bürgerinnen und Bürger und die in ihren Belangen berührten öffentliche Stellen zu den Änderungen des zweiten Entwurf des neuen Regionalplanes, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß §13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes Stellung nehmen.

Die Verwaltung hat, trotz der engen Fristsetzung, eine fach- und dezernatsübergreifende Stellungnahme erarbeitet. Angesichts der kurzen Beteiligungsfrist, die teilweise in der sitzungsfreien Ferienzeit lag, konnte eine reguläre Beratung in den Fachausschüssen nicht gewährleistet werden. Um das Beteiligungsrecht nicht zu verirken, hat die Verwaltung die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme als Eingabe der Stadt Aachen fristwahrend, unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden politischen Beratungen bei der Bezirksregierung eingereicht.

Nach Beendigung der zweiten öffentlichen Auslegung werden die eingegangenen Stellungnahmen durch die Bezirksregierung erfasst und ausgewertet. Nachfolgend sind zu den eingegangenen Stellungnahmen Ausgleichsvorschläge zu erstellen und dem Regionalrat zur Entscheidung vorzulegen. Anschließend wird der Regionalplan der Landesplanungsbehörde beim MWIKE mit einem Bericht zum Aufstellungsverfahren und abwägungsrelevanten Unterlagen angezeigt. Mit der Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes NRW wird der Regionalplan rechtswirksam. Es ist erklärtes Ziel diesen Planungsprozess 2025 abzuschließen.

Stellungnahme der Stadt Aachen

Nach Auswertung der Beteiligungsunterlagen kann festgestellt werden, dass sich die grundsätzliche Zielsetzung des zweiten Entwurfes zur Neuaufstellung des Regionalplanes mit den Entwicklungszielen der Stadt Aachen deckt.

Die Stadt Aachen hatte im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf im Wesentlichen nur diejenigen Flächen in das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplanes als Siedlungsbereichsdarstellungen eingebracht, die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 als Bauflächen dargestellt wurden. Diesen Vorschlägen ist die Bezirksregierung weitgehend gefolgt, und hat die zeichnerischen Festlegungen dahingehend geändert, dass der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) zurückgenommen und durch geeignete Freiraumdarstellungen ersetzt wurde, soweit dies der Regelungstiefe des Regionalplanes angemessen ist.

Den Anregungen zum ersten Entwurf hinsichtlich der Standortsicherung für die Wirtschaft wurde durch die Darstellung von Gewerbe und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in den vorgeschlagenen Standorten entsprochen. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Entwicklung nimmt dieses Thema einen besonderen Stellenwert in der Stellungnahme ein.

Auf Grund von Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens hat die Bezirksregierung weitere Änderungen im Stadtgebiet Aachen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere Festlegungen im Bereich der Mobilität, die überwiegend der Klarstellung und Aktualisierung von Fachplanungen im Verhältnis zum Regionalplan dienen. Daneben wurden Veränderungen in den textlichen Festlegungen vorgenommen, die mittelbar Auswirkungen entfalten können.

In der Stellungnahme der Stadt Aachen werden die relevanten zeichnerischen und textlichen Festlegungen des zweiten Entwurfes des Regionalplanes herausgefiltert und mit konkreten Änderungsvorschlägen und notwendigen Klarstellungen versehen. Festlegungen, die im Sinne der Stadt Aachen sind, und solche, die nachvollziehbar begründet sind, werden nicht kommentiert.

Anlage/n:

- 1 - Anlage 1 Stellungnahme der Stadt Aachen (öffentlich)
- 2 - Anlage 2 Regionalplanentwurf 2024 zeichnerische Festlegungen (öffentlich)
- 3 - Anlage 3 Änderungskarte entfallende Festlegungen (öffentlich)
- 4 - Anlage 4 Änderungskarte neue Festlegungen (öffentlich)
- 5 - Anlage 5 Änderungssynopse textliche Festlegungen (öffentlich)

Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur Neuaufstellung des Regionalplanes

hier: Stellungnahme der Stadt Aachen zu den geänderten Teilen des zweiten Planentwurf zum Stand 2024

Einleitung

Mit Schreiben vom 15.10.2024 beteiligt die Bezirksregierung Köln die Stadt Aachen am zweiten Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes. Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vom 15.10.2024 bis 15.11.2024 vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist hinsichtlich des Planentwurfes und des Umweltberichtes auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand 2021) vorgenommenen Änderungen beschränkt.

Die Stadt Aachen begrüßt ausdrücklich, dass ihr die Möglichkeit gegeben wird hierzu Stellung zu nehmen. Da es angesichts der Fristsetzung und Dauer der Beteiligung, zum Teil innerhalb der sitzungsfreien Zeit in den Schulferien, nicht möglich war, diese Stellungnahme den parlamentarischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung fristgerecht vorzulegen, erfolgt diese unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen.

An dieser Stellungnahme haben zahlreiche Fachbereiche und Dienststellen der Stadt Aachen mitgewirkt. Sie wurde federführend durch den Fachbereich Stadtentwicklung und -planung in enger Abstimmung mit dem Fachbereich für Mobilität und Verkehr, dem Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung und Europa sowie dem Fachbereich Klima und Umwelt verfasst.

Die Stellungnahme respektiert die Beschränkung auf die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommenen Änderungen. Da nicht alle Anregungen zum ersten Entwurf aufgegriffen wurden, ist dies nicht mit einer vorbehaltlosen Zustimmung zu den Abwägungsergebnissen gleichzusetzen. Diese Stellungnahme verzichtet auf eine Kommentierung der Abwägungsergebnisse des ersten Planentwurfes, da diese ausdrücklich von der Möglichkeit zur Stellungnahme ausgenommen sind.

Die Stellungnahme folgt der Gliederung des zweiten Entwurfes Stand 2024. Die Angaben beziehen sich auf die jeweiligen Einzeldokumente dieses zweiten Entwurfes. Die Stellungnahme berücksichtigt den Aufbau und die Struktur des zweiten Entwurfes des Regionalplanes in Themenschwerpunkte und nimmt, soweit möglich, auf konkrete Textpassagen und die Plandarstellung Bezug. Insbesondere erfolgt eine Zuordnung zu den ID Nummern der Änderungen gegenüber dem ersten Planentwurf.

Zu den geänderten zeichnerischen Festlegungen im zweiten Planentwurf sowie den Änderungskarten entfallene und neue Festlegungen

Zu den meisten Änderungen werden keine Bedenken vorgebracht. Die gewünschte Rücknahme von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zugunsten der Darstellung als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (z.B. Richterich und Horbach (ID 1003935), Eilendorf (1003931), Brand (1003930), Beverau (1003929, 1007570, 1003687) sowie weitere) wurde umgesetzt, womit dem fortschreitenden Flächenverbrauch im Außenbereich regionalplanerisch entgegengewirkt wird. Gegen

die Änderungen im Regionalplan werden bis auf "Camp Hitfeld" (siehe hierzu ID 1003916) auch bezüglich des Schutzgutes Wasser keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Wasserwirtschaftliche Belange werden durch den im Wesentlichen entfallenden Allgemeinen Siedlungsgebieten nicht negativ berührt. Aus Sicht des Naturschutzes ist außerdem positiv zu werten, dass die vom Fachbereich Klima und Umwelt mitgeteilten Naturschutzgebiete im Aachener Süden (ID 1003922, 1003937) als BSN-Flächen übernommen worden sind.

Änderung ASB, Horbach ID 1003935

Die Änderung, Entfall der Darstellung des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Horbach und stattdessen Darstellung eines Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche zum Teil überlagert mit Regionalem Grünzug, ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die regionalplanerische Darstellungsschwelle durch die, seitens der Stadt Aachen beantragten Rücknahme von ASB Flächen, unterschritten wird. Da der, zum Zeitpunkt der Genehmigung des Flächennutzungsplan Aachen*2030 gültige Regionalplan, ebenfalls keine ASB Darstellung für die Ortslage Horbach enthielt, ergibt sich insofern keine Veränderung gegenüber der geplanten künftigen regionalplanerischen Zielsetzung. Daher äußert die Stadt Aachen zu dieser Änderung keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die künftigen Festlegungen des Regionalplanes keine Auswirkungen auf die Siedlungsflächendarstellungen im genehmigten Flächennutzungsplan Aachen*2030 in der Ortslage Horbach haben.

Änderung GIB, Camp Hitfeld ID 1003916

Um eine erfolgreiche Ansiedlung sowie gewerbliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeit zu bieten, damit einhergehend neue Arbeitsplätze in der Region zu schaffen und dem Strukturwandel in der Region zu begegnen, sind ausgewiesene industrielle und gewerbliche Bereiche (GIB) bzw. ASB-Ausweisungen im Regionalplan, in einer nicht unerheblichen Größenordnung, unerlässlich. Anders lassen sich die erheblichen gewerblichen Flächenbedarfe in der Stadt Aachen nicht befriedigen. Wie bereits in der Stellungnahme im Jahr 2022 erläutert, stehen dem hohen Gewerbeflächenbedarf eine eingeschränkte Zahl an Flächenpotenzialen gegenüber, die bei genauerer Betrachtung durch verschiedene Restriktionen und örtliche Gegebenheiten sowohl quantitativ, als auch qualitativ zu reduzieren ist und damit zukünftig nicht für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Das Gelände Camp Hitfeld bietet eine der wenigen gewerblichen Entwicklungsoptionen im Stadtgebiet, die es effizient und effektiv zu nutzen gilt. Daher gibt es bezüglich der Größe des dargestellten GIB, der bislang auf der Gewerbeflächendarstellung des Flächennutzungsplanes Aachen*2030 basiert, Diskussionsbedarf hinsichtlich eines darüber hinaus gehenden Entwicklungspotenzials. Eine solche Entwicklung könnte sich an der bereits durch die ehem. Kasernennutzung versiegelten Fläche orientieren sowie Wasser- als auch Naturschutzzonen beachten und selbstverständlich nur nicht störendes, umweltverträgliches Gewerbe beherbergen und optimal ökologisch ausgestaltet sein.

Das Kasernengelände befindet sich durch kontaminierte und versiegelte Brachflächen zum aktuellen Zeitpunkt in einem desolaten Zustand und stellt damit eine Fläche minderer Qualität und Bodenfunktion dar. Perspektivisch bestünde die Möglichkeit, das Gebiet im Rahmen eines naturnahen Gewerbegebiets ganzheitlich ökologisch aufzuwerten. Anstelle neuer, unversiegelter Flächen zu erschließen, wird vorhandene versiegelte Fläche genutzt und der Flächenverbrauch reduziert. Und den Prinzipien der Schwammstadt gefolgt. Dazu werden Versiegelungen minimiert und durch wasserdurchlässige Materialien ersetzt, die das Wasser in den Untergrund leiten, um die natürliche Grundwasserneubildung zu fördern. Im Bereich Camp Hitfeld ist bezüglich des Schutzgutes Wasser darauf zu achten, dass sich die Flächen der zukünftigen Wasserschutzgebiete nicht mit den GIB-Flächen überschneiden. Zumindest in der Schutzzone II könnte die Bebauung ansonsten stark eingeschränkt werden.

Zur Durchgrünung des Gebiets tragen zahlreiche Grünflächen, begrünte Dächer und Fassaden bei, die sowohl als Lebensraum für Pflanzen und Tiere als auch zur Luftreinhaltung und Verbesserung des Mikroklimas und der Biodiversität dienen. Die Vegetation wird strategisch in das Gebiet integriert, um Hitzeinseln zu vermeiden, die in traditionellen Gewerbegebieten durch Asphalt und Beton häufig entstehen. Auch tragen Bäume, Hecken und Grünflächen zur Kühlung der Umgebung durch Verdunstung bei, was die Temperaturen in heißen Sommermonaten deutlich senkt. Außerdem werden

energieeffiziente Gebäude und nachhaltige Energiequellen genutzt, um den CO₂-Fußabdruck des Gebiets zu minimieren. Dieses Zusammenspiel von Wassermanagement, Durchgrünung und klimagerechtem Bauen macht das Gewerbegebiet nicht nur umweltfreundlich, sondern unterscheidet sich deutlich von den bisherigen Gewerbegebieten, schafft eine angenehme Arbeitsumgebung und verbessert die Klimabilanz des Standorts nachhaltig.

Weiter wird die Aufhebung der Zweckbindung für die nordöstlich gelegenen, unversiegelten Flächen im Eingangsbereich des Camp Hitfeld gefordert. Mit Belegung einer Zweckbindung besteht je nach Auslegung dieser die Gefahr, dass diese Fläche nur sehr eingeschränkt nutzbar und eine Bebauung dieser unversiegelten fast 5 ha großen Flächen in Gänze nicht möglich wäre. Deshalb wird ein zweigeteilter GIB vorgeschlagen, sodass der unversiegelte Bereich im Nordosten keine Zweckbindung erfährt und der restliche sowie bereits teilversiegelte südwestliche Bereich nur unter der Berücksichtigung der Zweckbindung bebaut werden kann.

Änderung Straßen Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen ID 1006277

Die Änderung der Darstellung der Signatur ID 1006277 von „Straßen unter Angabe der Anschlussstellen, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegungen“ zu „Straßen unter Angabe der Anschlussstellen, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen“ wird aus Umweltsicht abgelehnt. Die Errichtung einer Umgehungsstraße bzw. Autobahn-Anschlussstelle im Bereich Eilendorf Südost widerspricht den Zielen des Klimaschutzes und stellt einen erheblichen Eingriff in die Landschaft dar. Sie widerspricht außerdem den Zielen der Mobilitätswende und den Zielen des Natur- und Artenschutzes und würde zu erheblichen zusätzlichen Immissionsbelastungen führen.

Die in der Karte A-2-16 Planentwurf eingetragene L221n, Neubau Aachen Eilendorf bis Geisberg, zwischen dem Bereich Sebastianusstraße und Debyestraße inkl. Autobahnanschluss an die A44 ist zu streichen. Diese Darstellung soll aus dem Landesstraßenbedarfsplan und damit auch aus dem Regionalplan entfallen. Es besteht regionaler Konsens darüber, dass das Projekt der L221n mit einem Autobahnanschluss an die A44 in Aachen-Eilendorf nicht weiterverfolgt werden soll. Dies hat die Stadt Aachen auch in das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplan NRW Mitte diesen Jahres eingebracht.

Neudarstellung Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen ID 1006600

Dass die geplante Regiotram mit Ihrem Streckenverlauf nun unter „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ dargestellt ist, wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist die Plangrafik abschnittsweise irreführend, da die Lage im Abschnitt Hauptbahnhof Aachen bis Blücherplatz etwas aus der Straßenachse verschoben ist und die Signatur zu viele Haltepunkt der Regiotram darstellt. Diese Darstellung sollte daher korrigiert werden.

Zu den geänderten textlichen Festlegungen im zweiten Planentwurf

Kapitel 3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung ID 1026820

Die Bezirksregierung geht laut Begründung des Regionalplanentwurfs für die nächsten 25 Jahre (2018 bis 2043) von einem Gewerbeflächenbedarf von 318 ha in der Stadt Aachen aus. Dem gegenüber stehen laut Bezirksregierung 108 ha gewerblich nutzbare Flächenpotenziale, die sich aus dem Flächennutzungsplan Aachen*2030 und 5 ha, die sich aus der Neuaufstellung des Regionalplans ergeben. Somit lässt sich eine Diskrepanz von 205 ha beziffern, die sich bei genauerer Betrachtung der Zahlen weiter verschärft.

Alleine im Jahr 2024 wurden im Rahmen des Gewerbeflächenmanagements bis Mitte Oktober 129 Gewerbeflächenanfragen bearbeitet. Insgesamt ergibt sich durch diese Anfragen ein Volumen nach rund 275 ha Flächen (Büro, Lager, Produktion, Labore, Grundstück). Ein Großteil der eingehenden Flächenanfragen konnten auf Grund der bereits heute bestehenden Flächenknappheit nicht zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Angesichts der Verortung zahlreicher Forschungs- und Ausbildungsstätten mit dem fachlichen Schwerpunkt in den Bereichen Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik in Aachen und der Region bestehen außergewöhnliche Standortvoraussetzungen für technologieorientierte Unternehmensentwicklungen mit denen eine verstärkte Flächennachfrage, insbesondere auch nach

Produktions- und Industrieflächen einhergeht. Zudem weichen die Hochschulen aufgrund des allgemeinen Flächenmangels im Stadtgebiet immer häufiger auf für gewerbliche Nutzung vorgesehene Flächen aus und verschärfen somit zusätzlich den Druck auf dem Gewerbeflächenmarkt. Darüber hinaus muss laut Fachbeitrag der Region Aachen in den nächsten Jahren zusätzlich mit einer erheblichen externen Flächennachfrage, insbesondere aus den Ballungsgebieten entlang des Rheins (Köln, Bonn, Düsseldorf) und der Maas (Maastricht, Heerlen, Roermond) gerechnet werden. Zusammenfassend ist also trotz des zu begrüßenden 20-prozentigen Planungszuschlags für die nächsten 25 Jahre von einem gewerblichen Flächenbedarf auszugehen, der weit höher als 318 ha liegt.

Mit der Neuaufstellung des Regionalplans darf diese angespannte Situation aus diesem Grund nicht weiter verstärkt werden, da Gewerbeflächen die Grundlage für eine positive Wirtschaftsentwicklung darstellen, die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes stärken und der wichtigste Bestandteil sind, um den Herausforderungen des Strukturwandels und den großen Wenden Energie, Klima, Ressourcen, Mobilität und Digitalisierung gerecht zu werden. Darüber hinaus verringern Wertschöpfung und Arbeitsplätze die Soziallasten und sichern den Wohlstand.

Im Rahmen unserer aktualisierten Stellungnahme legen wir daher weiterhin ein besonderes Augenmerk auf das Ungleichgewicht zwischen gewerblichen Flächenbedarfen und gewerblich nutzbaren Potenzialflächen in Aachen sowie planungsrechtlich zu sichernden interkommunalen GIB-Flächen. Um dem negativen Gewerbeflächentrend entgegen zu wirken, darf es dabei nicht zu einer Reduzierung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) kommen, sondern dort wo es sinnvoll und möglich ist, müssen zusätzliche GIB erhalten bzw. ausgewiesen werden.

Kapitel 3.3.2.1 Bereiche für interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB interkommunal) ID 1005434

Ein weiteres bedeutendes Themenfeld ist der städteregionale Gewerbeflächenpool und die damit zusammenhängende interkommunale Zusammenarbeit, die eine bedeutende Säule im Gewerbeflächendreiklang Neuausweisung, Revitalisierung und interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Aachen spielt. Um den Erfolg und die Ziele des städteregionalen Gewerbeflächenpools zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die in den Gewerbeflächenpool eingebrachten ungedeckten Bedarfskontingente der Stadt Aachen über notwendige zusätzliche GIB-Ausweisungen im Regionalplan gedeckt werden können. Auch hier gilt: Nur eine Mehrausweisung von Flächen kann die Überhangbedarfe decken. Zusammenfassend zeigt die formulierte Stellungnahme damit die stark vorherrschende Gewerbeflächenknappheit im Stadtgebiet Aachen auf, der eine bedeutende Zahl an kurz- und mittelfristigen Gewerbeflächenanfragen entgegensteht, die mit dem vorhandenen Flächenangebot bereits heute schon nicht mehr erfüllt werden kann. Mit anderen Worten: der neue Regionalplan muss mehr Gewerbeflächen als bislang angedacht ausweisen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme bitten wir die Bezirksregierung daher ausdrücklich um die Umsetzung der dargestellten Anpassungen im Sinne einer nachhaltigen und nachfrageorientierten Entwicklung und Gestaltung der Gewerbeflächen in der Stadt Aachen sowie den angrenzenden Nachbarkommunen.

Die Stadt Aachen geht davon aus, dass die vorgenannten Anregungen im weiteren Verfahren der Neuaufstellung des Regionalplanes Berücksichtigung finden.

Änderungssynopse: Textliche Festlegungen

Bezirksregierung Köln



Hinweise: Änderungsgründe können mit Hilfe der ID-Nummer der Beteiligungssynopse Öffentliche Stellen, der Beteiligungssynopse Öffentlichkeit, der Synopse Autorenkorekturen und der Synopse Änderungsantrag Regionalrat entnommen werden



www.brk.nrw.de

Linke Spalte: Planentwurf 2021	Mittlere Spalte: Planentwurf mit Änderung und Ausgleichsvorschlägen	<i>Rechte Spalte: Begründung und Hinweise</i>
	Text bleibt unverändert Text entfällt Text wird verändert oder ergänzt <u>Text ist aus einer anderen</u> <u>Stelle verschoben worden</u> Text ist zu einer anderen Stelle verschoben worden (an der Ursprungsstelle entfernt)	

Abkürzungsverzeichnis

(…)	Redaktionelle Überarbeitung und Fortschreibung	
-----	--	--

1 Einführung

(…)	Redaktionelle Überarbeitung und Fortschreibung	
-----	--	--

2 Gesamträumliche Aspekte

--	--	--

2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

G.1 Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen	G.1 Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen	
<p>Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Klimaschutz bezeichnet alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre zu reduzieren und so der globalen Erwärmung entgegenzuwirken. Dem Klimaschutz dienen unter anderem eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die räumliche Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Sicherung von Kohlenstoffsinken. Der Regionalplan trifft für diese Bereiche weitergehende Regelungen in den jeweiligen Fachkapiteln, welche nachfolgend aufgelistet werden. Diese tragen zum Ressourcenschutz, zur</p>	<p>Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Klimaschutz bezeichnet alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre zu reduzieren und so der globalen Erwärmung entgegenzuwirken. Dem Klimaschutz dienen unter anderem eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die räumliche Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Sicherung von Kohlenstoffsinken. Der Regionalplan trifft für diese Bereiche weitergehende Regelungen in den jeweiligen Fachkapiteln, welche nachfolgend aufgelistet werden. Diese tragen zum Ressourcenschutz, zur</p>	

effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau erneuerbarer Energien bei, um den Ausstoß von Treibhausgasen so weit wie möglich zu reduzieren.

Klimaschutz		
Energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	Nachhaltige Siedlungsentwicklung (Stadt der kurzen Wege)	(Z. 1) Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren
		(Z. 2) Zersiedlung vermeiden
		(G. 14) Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen
		(G. 15) Einzelhandel an den ÖPNV anbinden
		(G. 16) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten
		(G. 51) Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen
	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten
		(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen
	Energiesparende Verkehrsentwicklung	(G. 12) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen
		(G. 50) Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern
Räumliche Vorsorge für klimaverträgliche Energieversorgung	Erneuerbare Energien	(G. 52) Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln
		(Z. 25) Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern
Erneuerbare Energien	(G. 63) Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sichern	
	(G. 64) Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen	

effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau erneuerbarer Energien bei, um den Ausstoß von Treibhausgasen so weit wie möglich zu reduzieren.

Klimaschutz		
Energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	Nachhaltige Siedlungsentwicklung (Stadt der kurzen Wege)	(Z. 1) Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren
		(Z. 2) Zersiedlung vermeiden
		(G. 14) Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen
		(G. 15) Einzelhandel an den ÖPNV anbinden
		(G. 16) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten
		(G. 51) Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen
	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten
		(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen
	Energiesparende Verkehrsentwicklung	(G. 12) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen
		<u>(G. neu1) Siedlungsentwicklung flächensparend umsetzen</u>
Räumliche Vorsorge für klimaverträgliche Energieversorgung	Erneuerbare Energien	(G. 50) Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern
		(G. 52) Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln
Erneuerbare Energien	(Z. 25) Standorte für bestehende <u>Talsperren</u> und <u>geplante Vorsorgebereiche</u> Talsperren sichern	
	(G. 63) Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sichern	

Änderung aufgrund ID 1006996, ID 1006997, ID 1002552_015, ID 1005434, ID 1016478, ID 1025824,

Änderungssynopse Textliche Festlegungen

		(Z. 37) Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern			(G. 64) Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen
		(G. 65) Windenergieanlagen räumlich konzentrieren			(Z. 37) Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern
		(G. 66) Windenergieanlagen repowern			(G. 65) Windenergieanlagen räumlich konzentrieren
		(G. 67) Solarenergie flächensparend ausbauen			(G. 66) Windenergieanlagen repowern
		(Z. 38) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern			(G. 67) Solarenergie flächensparend ausbauen
		(Z. 39) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern			(Z. 38) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern
		(Z. 40) Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern			(Z. 39) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern
					(Z. 40) Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern
Nutzung der Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme	Erneuerbare Energien	(G. 64) Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen	Nutzung der Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme	Erneuerbare Energien	(G. 64) Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen
Sicherung von Kohlenstoffsenken	Wald	(Z. 22) Waldbereiche erhalten und entwickeln	Sicherung von Kohlenstoffsenken	Wald	(Z. 22) Waldbereiche erhalten und entwickeln
		(G. 35) Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken			<u>(Z. neu3) Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen</u>
		(G. 36) Eingriffe in den Wald ausgleichen			(G. 35) Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken
		(G. 38) Waldfunktionen sichern			(G. 36) Eingriffe in den Wald ausgleichen
		(G. 42) Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen			(G. 38) Waldfunktionen sichern
	Bodenschutz	(G. 25) Böden für den Klimaschutz erhalten und wiederherstellen			

Die Anpassung an den Klimawandel hat das Ziel, auf bereits eingetretene oder nicht mehr zu verhindernde Veränderungen des Klimas zu reagieren und damit verbundene negative Auswirkungen auf natürliche oder menschliche Systeme abzumildern. Der Anpassung an den Klimawandel dienen unter anderem die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, die Sicherung von Wasserressourcen, die Milderung von Hitzefolgen und die Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna. Der Regionalplan trifft für diese Bereiche weitergehende Regelungen in den jeweiligen Fachkapiteln, welche nachfolgend aufgelistet werden. Die dargestellten Bezüge zur Anpassung an den Klimawandel zeigen auf, wie der Regionalplan bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt.

Anpassung an den Klimawandel		
Vorbeugender Hochwasserschutz	Wasser	(Z. 27) ÜB erhalten und entwickeln
		(Z. 28) Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen
		(G. 48) Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen
		(G. 49) Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern
		(Z. 25) Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern
Sicherung von Wasserressourcen	Wasser	(Z. 24) Oberflächengewässer sichern
		(Z. 25) Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern
		(Z. 26) BGG sichern
		(G. 46) Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen

	(G. 42) Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen
Bodenschutz	(G. 25) Böden für den Klimaschutz erhalten und wiederherstellen

Die Anpassung an den Klimawandel hat das Ziel, auf bereits eingetretene oder nicht mehr zu verhindernde Veränderungen des Klimas zu reagieren und damit verbundene negative Auswirkungen auf natürliche oder menschliche Systeme abzumildern. Der Anpassung an den Klimawandel dienen unter anderem die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, die Sicherung von Wasserressourcen, die Milderung von Hitzefolgen und die Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna. Der Regionalplan trifft für diese Bereiche weitergehende Regelungen in den jeweiligen Fachkapiteln, welche nachfolgend aufgelistet werden. Die dargestellten Bezüge zur Anpassung an den Klimawandel zeigen auf, wie der Regionalplan bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt.

Anpassung an den Klimawandel		
Vorbeugender Hochwasserschutz	Wasser	(Z. 27) <u>Überschwemmungsbereiche (ÜB)</u> ÜB erhalten und entwickeln
		(Z. 28) Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen
		(G. 48) Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen
		(G. 49) Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern
		(Z. 25) Standorte für bestehende <u>Talsperren</u> und <u>geplante Vorsorgebereiche</u> Talsperren sichern
		(Z. 24) Oberflächengewässer sichern
Sicherung von Wasserressourcen	Wasser	(Z. 25) Standorte für bestehende <u>Talsperren</u> und <u>geplante Vorsorgebereiche</u> Talsperren sichern

Änderung aufgrund ID 1026401, ID 1016478, ID 1026394

Änderungssynopse Textliche Festlegungen

<p>Hitzefolgen mildern</p> <p>Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna</p>	<p>Regionale Grünzüge</p> <p>Wald</p> <p>Freiraumsicherung und -entwicklung</p> <p>Siedlung</p> <p>Naturschutz</p> <p>Landschaftsschutz/ -erholung</p>	<p>(Z. 18) RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen</p> <p>(G. 42) Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen</p> <p>(G. 19) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln</p> <p>(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</p> <p>(Z. 20) Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern</p> <p>(G. 30) BSLE erhalten und entwickeln</p>	<p>Hitzefolgen mildern</p> <p>Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna</p>	<p>Regionale Grünzüge</p> <p>Wald</p> <p>Freiraumsicherung und -entwicklung</p> <p>Siedlung</p> <p>Naturschutz</p> <p>Landschaftsschutz/ -erholung</p>	<p>(Z. 26) <u>Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) BGG-sichern</u></p> <p>(G. 46) Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen</p> <p>(Z. 18) RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen</p> <p>(G. 42) Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen</p> <p>(G. 19) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln</p> <p>(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</p> <p>(Z. 20) Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern</p> <p><u>(Z. neu3) Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen</u></p> <p>(G. 30) BSLE erhalten und entwickeln</p>	
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>					
<p>G.2 Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sichern und entwickeln</p> <p>Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sollen entsprechend ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Erläuterung</p>	<p>G.2 Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sichern und entwickeln</p> <p><u>G.2 Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung Klimaökologische Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung sichern und entwickeln</u></p> <p><u>Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung Klimaökologische Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung umfassen Kaltluft-Leitbahnen, deren Einzugsgebiete sowie bioklimatische Gunsträume am Tage und sollen entsprechend ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden.</u></p> <p>Erläuterung</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1004838</i></p>				

<p>(1) Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sind gemäß Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung und - Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume) sowie - bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung am Tag. <p>Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung bezeichnen Freiflächen für thermisch oder thermisch-orographisch angetriebene Luftaustauschprozesse, welche Ausgleichs- und Wirkräume miteinander verbinden. Sie transportieren kühlere Luftmassen aus Kaltluft-Entstehungsräumen (Einzugsgebiete) in die Siedlungsbereiche (Einwirkbereiche), welche dort die thermische Belastung der Bevölkerung mindern. Die Kaltluft-Leitbahnen und deren Einzugsgebiete verringern somit als klimaökologische Ausgleichsräume die Wärmebelastung im Siedlungsraum (Wirkraum).</p> <p>Bioklimatische Gunsträume mit überörtlicher Bedeutung am Tag sind zusammenhängende Freiflächenkomplexe mit maximal schwacher nachmittäglicher Wärmebelastung. Sie dienen der Nah- und Feierabend-Erholung für die Bevölkerung in thermisch belasteten Siedlungsbereichen.</p> <p>Die Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung im Regierungsbezirk Köln sind der Erläuterungskarte K1 (Anhang A1) zu entnehmen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen die Kaltluft-Leitbahnen und deren Einzugsgebiete sowie die bioklimatischen Gunsträume gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Nutzungen, die die klimaökologisch bedeutsamen Bereiche in ihrer Funktion beeinträchtigen, sollen vermieden werden. Eine Einschränkung der Produktion von Kalt- und Frischluft, des Austauschs zwischen Ausgleichs- und Wirkbereichen</p>	<p>(1) <u>Die klimaökologischen Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung im Regierungsbezirk Köln sind der Erläuterungskarte K1 (Anhang A1) zu entnehmen.</u></p> <p>Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sind gemäß Gemäß Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a) <u>sind klimaökologische Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung und - Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume) sowie - bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung am Tag. <p>Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung bezeichnen Freiflächen für thermisch oder thermisch-orographisch angetriebene Luftaustauschprozesse, welche Ausgleichs- und Wirkräume miteinander verbinden. Sie transportieren kühlere Luftmassen aus Kaltluft-Entstehungsräumen (Einzugsgebiete) in die Siedlungsbereiche (Einwirkbereiche), welche dort die thermische Belastung der Bevölkerung mindern. Die Kaltluft-Leitbahnen und deren Einzugsgebiete verringern somit als klimaökologische Ausgleichsräume die Wärmebelastung im Siedlungsraum (Wirkraum).</p> <p>Bioklimatische Gunsträume mit überörtlicher Bedeutung am Tag sind zusammenhängende Freiflächenkomplexe mit maximal schwacher nachmittäglicher Wärmebelastung. Sie dienen der Nah- und Feierabend-Erholung für die Bevölkerung in thermisch belasteten Siedlungsbereichen.</p> <p>Die Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung im Regierungsbezirk Köln sind der Erläuterungskarte K1 (Anhang A1) zu entnehmen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen die Kaltluft-Leitbahnen und deren Einzugsgebiete sowie die bioklimatischen Gunsträume gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Nutzungen, die die klimaökologischen <u>Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung</u> bedeutsamen Bereiche in ihrer Funktion beeinträchtigen, sollen vermieden werden. Eine Einschränkung der Produktion von Kalt- und Frischluft,</p>	
---	---	--

<p>sowie eine Beeinträchtigung der Luftqualität kann sich z. B. durch riegelartige Bebauung, Aufforstungen, Verwallungen oder Straßenbau ergeben. Eine den Luftaustausch hemmende Bebauung oder eine Versiegelung, welche die thermische Ausgleichsfunktion der Gunsträume beeinträchtigt, sollen daher unterbleiben.</p> <p>(...)</p>	<p>des Austauschs zwischen Ausgleichs- und Wirkbereichen sowie eine Beeinträchtigung der Luftqualität kann sich z. B. durch riegelartige Bebauung, Aufforstungen, Verwallungen oder Straßenbau ergeben. Eine den Luftaustausch hemmende Bebauung oder eine Versiegelung, welche die thermische Ausgleichsfunktion der Gunsträume beeinträchtigt, sollen daher unterbleiben.</p> <p>(...)</p>	
<p>G.5 Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen</p> <p>Sofern im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ein Flächentausch erforderlich ist, sollen vorrangig Flächen mit einer siedlungsklimatischen Ausgleichsfunktion zurückgenommen werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Erfolgt die kommunale Siedlungsentwicklung auf Grundlage eines Flächentauschs im Siedlungsraum gemäß (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>, sollen vorrangig Reserveflächen mit einer siedlungsklimatischen Ausgleichsfunktion zurückgenommen werden, um zur Verbesserung der klimaökologischen Situation im Siedlungsraum beizutragen.</p> <p>Insbesondere in den thermischen Belastungsräumen gemäß Erläuterungskarte K1 (Anhang 1) soll die Möglichkeit eines Flächentauschs mit einer siedlungsklimatischen Ausgleichsfunktion geprüft werden.</p> <p>Die betreffenden Flächen sind im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.</p>	<p>G.5 Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen</p> <p>Sofern im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ein Flächentausch erforderlich ist, sollen vorrangig Flächen mit einer siedlungsklimatischen Ausgleichsfunktion zurückgenommen werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Erfolgt die kommunale Siedlungsentwicklung auf Grundlage eines Flächentauschs im Siedlungsraum gemäß (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>, sollen vorrangig Reserveflächen mit einer siedlungsklimatischen Ausgleichsfunktion zurückgenommen werden, um zur Verbesserung der klimaökologischen Situation im Siedlungsraum beizutragen.</p> <p>Insbesondere in den thermischen Belastungsräumen gemäß Erläuterungskarte K1 (Anhang 1) soll die Möglichkeit eines Flächentauschs mit einer siedlungsklimatischen Ausgleichsfunktion geprüft werden.</p> <p>Die betreffenden Flächen sind im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen <u>sollen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens dargelegt werden.</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>
<p>2.2 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung</p>		
<p>G.7 Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln</p> <p>Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale</p>	<p>G.7 Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln</p> <p>Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale</p>	

<p>erhalten und entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des baukulturellen, industriekulturellen und landschaftskulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Ihre bedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1)</p> <p>(...)</p> <p>Insgesamt werden für den Regierungsbezirk Köln 476 regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erfasst und aufgliedert nach Kulturlandschaften den folgenden drei Kategorien zugeordnet: baukulturelles Erbe, industriekulturelles Erbe und landschaftskulturelles Erbe.</p> <p>(...)</p>	<p>erhalten und entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des baukulturellen, industriekulturellen und landschaftskulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Ihre bedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1)</p> <p>(...)</p> <p>Insgesamt werden für den Regierungsbezirk Köln 4768 regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erfasst und aufgliedert nach Kulturlandschaften den folgenden drei Kategorien zugeordnet: baukulturelles Erbe, industriekulturelles Erbe und landschaftskulturelles Erbe.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1007977</i></p>
<p>2.3 Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit</p>		
<p>G.9 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern</p> <p>Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll gestärkt werden. Der Austausch und die Information in formellen und informellen Prozessen und Strukturen sollen gefördert werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1)</p> <p>Der Regierungsbezirk Köln hat im Westen gemeinsame Grenzen mit den Niederlanden und Belgien. In diesen Grenzregionen hat sich eine vielfältige grenzüberschreitende Informationskultur und -struktur entwickelt, die von grundlegender Bedeutung für eine abgestimmte und erfolgreiche Entwicklung dieser Regionen ist. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf Informationen,</p>	<p>G.9 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern</p> <p>Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll gestärkt werden. Der Austausch und die Information in formellen und informellen Prozessen und Strukturen sollen gefördert werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1)</p> <p>Der Regierungsbezirk Köln hat im Westen gemeinsame Grenzen mit den Niederlanden und Belgien. In diesen Grenzregionen hat sich eine vielfältige grenzüberschreitende Informationskultur und -struktur entwickelt, die von grundlegender Bedeutung für eine abgestimmte und erfolgreiche Entwicklung dieser Regionen ist. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf Informationen,</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1005626, ID 1000889, ID 1005400</i></p>

<p>Abstimmungen und Konsultationen sowohl in formellen Prozessen als auch in informellen Prozessen und Strukturen, wie z. B. im Kultur- und Tourismusbereich, im Bereich des Großflächigen Einzelhandels, in der Stärkung der Grenzregionen im Konzept der Bundesraumordnung und in der Erarbeitung von Grundlagen für ein besseres gegenseitiges Planungsverständnis.</p> <p>Diese Zusammenarbeit soll weiterhin aktiv unterstützt und nach Möglichkeit gestärkt werden. Neben der Beachtung in formellen Prozessen, wie beispielsweise der Bauleitplanung, sollen auch der Austausch in den informellen Prozessen und Strukturen von den Behörden wahrgenommen und außerbehördliche Aktivitäten gefördert werden.</p> <p>Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den angrenzenden mit den angrenzenden Planungsregionen Düsseldorf, Arnsberg und Regionalverband Ruhr sowie dem Bundesland Rheinland Pfalz. Hier haben sich ebenfalls zahlreiche formelle und informelle Informations- und Kooperationsformen etabliert, die auch zukünftig auf allen Ebenen gestärkt und ausgebaut werden sollen.</p>	<p>Abstimmungen und Konsultationen sowohl in formellen Prozessen als auch in informellen Prozessen und Strukturen, wie z. B. <u>im Mobilitätssektor, im Verkehrsbereich zum Abbau von Barrieren und Überlastungen</u>, im Kultur- und Tourismusbereich, im Bereich des Großflächigen Einzelhandels, in der Stärkung der Grenzregionen im Konzept der Bundesraumordnung und in der Erarbeitung von Grundlagen für ein besseres gegenseitiges Planungsverständnis.</p> <p>Diese Zusammenarbeit soll weiterhin aktiv unterstützt und nach Möglichkeit gestärkt werden. Neben der Beachtung in formellen Prozessen, wie beispielsweise der Bauleitplanung, sollen auch der Austausch in den informellen Prozessen und Strukturen von den Behörden wahrgenommen und außerbehördliche Aktivitäten gefördert werden.</p> <p>Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den angrenzenden mit den angrenzenden Planungsregionen Düsseldorf, Arnsberg und Regionalverband Ruhr sowie dem Bundesland Rheinland-Pfalz. Hier haben sich ebenfalls zahlreiche formelle und informelle Informations- und Kooperationsformen etabliert, die auch zukünftig auf allen Ebenen gestärkt und ausgebaut werden sollen.</p>	
<p>3. Siedlungsraum</p>		
<p>3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum</p>		
<p>3.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung</p>		
<p>Z.1 Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren</p> <p>Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche erfolgt.</p> <p>Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ist eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-3 LEP NRW nur ausnahmsweise möglich.</p> <p>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen kann eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen.</p> <p>Erläuterung</p>	<p>Z.1 Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren</p> <p>Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche erfolgt.</p> <p>Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ist eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-3 LEP NRW nur ausnahmsweise möglich.</p> <p>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen kann eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen.</p> <p>Erläuterung</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026819, ID 1027992</i></p>

<p>(...)</p> <p>(3) Für eine Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum hat die Kommune im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW plausibel darzulegen, dass die landesplanerischen Vorgaben (insbesondere Ziel 2-3 und Ziel 2-4 LEP NRW) erfüllt sind. Höhergelegene, nicht als ASB festgelegte Orte außerhalb hochwassergefährdeter Bereiche sollen für künftige Siedlungsentwicklungen besonders in den Blick genommen werden. Regelungen zur Siedlungsentwicklung in Ortsteilen mit Schienenanbindung richten sich nach den Festlegungen in (G. 16) <i>Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten</i>.</p>	<p>(...)</p> <p>(3) Für eine Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum hat die Kommune im <u>Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (gem. BauGB) Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW</u> plausibel darzulegen, dass die landesplanerischen Vorgaben (insbesondere Ziel 2-3 und Ziel 2-4 LEP NRW) erfüllt sind. Höhergelegene, nicht als ASB festgelegte Orte außerhalb hochwassergefährdeter Bereiche sollen für künftige Siedlungsentwicklungen besonders in den Blick genommen werden. Regelungen zur Siedlungsentwicklung in Ortsteilen mit Schienenanbindung richten sich nach den Festlegungen in (G. 16) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026820, ID 1005431</i></p>
<p>Z.2 Zersiedlung vermeiden</p> <p>Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen auszuschließen. Splittersiedlungen im Freiraum sind zu vermeiden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Siedlungsbereiche sind die regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).</p> <p>Gemäß Ziel 6.1-4 LEP NRW sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen mit der Zielsetzung einer kompakten, und im Sinne von Ziel 2.1 LEP NRW auf das System der Zentralen Orte auszurichtenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. (Z. 2) <i>Zersiedlung vermeiden</i> konkretisiert diese landesplanerische Vorgabe im Hinblick auf die Anwendung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p>	<p>Z.2 Zersiedlung vermeiden</p> <p>Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen auszuschließen. Splittersiedlungen im Freiraum sind zu vermeiden.</p> <p><u>Neue Bauflächen und -gebiete sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen.</u></p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Siedlungsbereiche sind die regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).</p> <p>Gemäß Ziel 6.1-4 LEP NRW sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen mit der Zielsetzung einer kompakten, und im Sinne von Ziel 2-1 LEP NRW auf das System der Zentralen Orte auszurichtenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. (Z. 2) <i>Zersiedlung vermeiden</i> konkretisiert diese landesplanerische Vorgabe im Hinblick auf die Anwendung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1008388, ID 1006992 ID 1025656</i></p>

<p>Unter die Vermeidung von Splittersiedlungen fällt auch deren Erweiterung bzw. Verfestigung.</p> <p>(2) <i>(Z. 2) Zersiedlung vermeiden</i> betrifft nicht die ausnahmsweise Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen gemäß Ziel 10.2-5 LEP NRW.</p> <p>Im Einzelfall ist die Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unter den Ausnahmevoraussetzungen des Ziel 6.3-3 LEP NRW möglich.</p>	<p>Unter die Vermeidung von Splittersiedlungen fällt auch deren Erweiterung bzw. Verfestigung.</p> <p>(2) <i>(Z. 2) Zersiedlung vermeiden</i> betrifft nicht die ausnahmsweise Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen gemäß Ziel 10.2-5 LEP NRW.</p> <p>Im Einzelfall ist die Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unter den Ausnahmevoraussetzungen des Ziel 6.3-3 LEP NRW möglich. <u>Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist das ungeordnete Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen bzw. Ortsteilen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.</u></p> <p><u>Unter die Vermeidung von Splittersiedlungen fällt auch deren Erweiterung bzw. Verfestigung.</u></p> <p>(3) <u>Neue Bauflächen und -gebiete sind in der Regel unmittelbar an geeignete, bereits baulich genutzte Flächen oder vorhandene, im Flächennutzungsplan für bauliche oder verkehrliche Nutzungen dargestellte Flächen anzuschließen, um Neuansätze zu vermeiden.</u></p> <p><u>Siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange sind insbesondere der Immissionsschutz (z. B. Nähe zu emittierenden Betrieben oder Verkehrsanlagen), die Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes, naturräumliche Belange (z. B. Biotope, Überschwemmungsgebiete, Topographie) oder Klimaschutz und -anpassung. Mangelnde Grundstücksverfügbarkeiten rechtfertigen keine Neuansätze.</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1008388, ID 1006992, ID 1026820</i></p>
	<p><u>G.neu1 Siedlungsentwicklung flächensparend umsetzen</u></p> <p><u>Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen. Innenentwicklung und Verdichtung sowie die Aktivierung von Baulücken und Brachflächen sollen dabei besonders in den Blick genommen werden.</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1003437, ID 1004251, ID 1005417, ID 1006959, ID 1006991, ID 1007019,</i></p>

	<p><u>Bei der Umsetzung der Siedlungsbereiche soll eine möglichst hohe Bebauungsdichte angestrebt werden, sofern diese mit den städtebaulichen Belangen, siedlungsklimatischen Erfordernissen und dem vorsorgenden Hochwasserschutz vereinbar ist.</u></p> <p><u>Erläuterung</u></p> <p><u>(1)</u> <u>Gemäß Kapitel 6.1 LEP NRW soll eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung dazu beitragen, die Flächeninanspruchnahme im Regierungsbezirk Köln langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren. Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung durch Maßnahmen der Innenentwicklung dazu beitragen.</u></p> <p><u>(2)</u> <u>Bei neuer Siedlungstätigkeit soll die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dazu können z. B. die Dichtekategorien zur Ermittlung des Siedlungsraumbedarfs als Orientierungswerte herangezogen, Mehrgeschossigkeit angestrebt oder die Flächeninanspruchnahme für den ruhenden Verkehr begrenzt werden.</u></p>	<p>ID 1027992</p>
<p>G.10 Perspektivische Siedlungsentwicklung am See berücksichtigen</p> <p>Die Gestaltung der Randbereiche der zukünftigen Seenlandschaften Hambach und Inden soll eine perspektivische Siedlungsentwicklung in Inden-Lamersdorf, Inden-Schophoven, Düren-Merken und Elsdorf mit Ausrichtung zum See berücksichtigen.</p> <p><u>Erläuterung</u></p> <p><u>(1)</u> <u>Für Inden-Lamersdorf, Inden-Schophoven und Düren-Merken am Tagebaurandbereich Inden und Elsdorf am Tagebaurandbereich Hambach werden entsprechend den landes- und regionalplanerischen Vorgaben Entwicklungsperspektiven durch die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie für Elsdorf in Teilbereichen auch von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ermöglicht.</u></p>	<p>G.10 Perspektivische Siedlungsentwicklung am See berücksichtigen</p> <p>Die Gestaltung der Randbereiche der zukünftigen Seenlandschaften Hambach, und Inden und Garzweiler soll eine perspektivische Siedlungsentwicklung in Inden-Lamersdorf, Inden-Schophoven, Düren-Merken und Elsdorf der <u>Randkommunen</u> mit Ausrichtung zum See berücksichtigen.</p> <p><u>Erläuterung</u></p> <p><u>(1)</u> <u>Für Inden-Lamersdorf, Inden-Schophoven und Düren-Merken am Tagebaurandbereich Inden und Elsdorf am Tagebaurandbereich Hambach die <u>Randkommunen an den zukünftigen Restseen Hambach, Inden und Garzweiler</u> werden entsprechend den landes- und regionalplanerischen Vorgaben Entwicklungsperspektiven durch die Festlegung von Allgemeinen</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1012018, ID 1007283</i></p>

<p>Eine darüberhinausgehende siedlungsräumliche Festlegung im Regionalplan ist aktuell gemäß den Vorgaben des LEP NRW zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sowie der bergrechtlichen Bindungen der Braunkohlenpläne Inden und Hambach nicht möglich.</p> <p>(2) Die zukünftige Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in den im Grundsatz benannten Bereichen zum zukünftigen See soll bei der Gestaltung der Tagebaurandbereiche berücksichtigt und unterstützt werden.</p> <p>Diese soll sich möglichst an den in der Region abgestimmten Entwicklungsabsichten – hier insbesondere der Tagebauumfeldverbände Strukturentwicklungsgesellschaft (SEG) Hambach und der Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH – orientieren. Die landesplanerischen und bergrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.</p> <p>(3) Zwischennutzungen im Bereich der Restseen während der Befüllungsphase unterliegen den bergrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Siedlungsbereichen (ASB) sowie für Elsdorf in Teilbereichen auch von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ermöglicht.</p> <p>Eine darüberhinausgehende siedlungsräumliche Festlegung <u>Darüberhinausgehende Festlegungen im Regionalplan ist sind aktuell gemäß den Vorgaben des LEP NRW zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sowie der bergrechtlichen Bindungen der Braunkohlenpläne Inden und Hambach nicht möglich. nicht vorgesehen, können aber im Bedarfsfall im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben und unter Beachtung der Braunkohleplanung und bergrechtlicher Sicherheitsaspekte Gegenstand von Regionalplanänderungsverfahren werden.</u></p> <p>(2) Die zukünftige Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in den im Grundsatz benannten Bereichen der Randkommunen zum zukünftigen See soll bei der Gestaltung der Tagebaurandbereiche berücksichtigt und unterstützt werden <u>und in Abstimmung und gemäß der Braunkohleplanung erfolgen.</u></p> <p>Diese soll sich möglichst an den in der Region abgestimmten Entwicklungsabsichten – hier insbesondere der Tagebauumfeldverbände Strukturentwicklungsgesellschaft (SEG) Hambach und der Neuland Hambach GmbH, Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH <u>und dem Zweckverband Landfolge Garzweiler</u> – orientieren. Die landesplanerischen und bergrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.</p> <p>(3) Zwischennutzungen im Bereich der Restseen während der Befüllungsphase unterliegen den bergrechtlichen Vorgaben <u>Tagebaue sind insbesondere in Hinblick auf die langen Befüllzeiten der zukünftigen Tagebau-Restseen von Bedeutung, um die zukünftige Landschaft zusammenwachsen zu lassen und der Bevölkerung in allen Phasen des sehr langen Prozesses des Strukturwandels die Möglichkeit der Aneignung und einen „Mehrwert“ und Erholungsraum anzubieten. Für die Zwischennutzung im Bereich der künftigen Restseen bilden bergrechtliche Sonderbetriebspläne und deren Zulassung eine Grundlage für die Vorbereitung von Maßnahmen zur Zwischennutzung. Die Zulässigkeit von Zwischennutzungen im Bereich der Restseen während der Befüllungsphase</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1007053, ID 1012018, ID 1007283</i></p>
--	---	--

	<p><u>unterliegen planungsrechtlichen Vorgaben und bergrechtlichen Sicherheitserfordernissen.</u></p>	
<p>G.11 Morschenich zu einem Ort der Zukunft entwickeln</p> <p>Die Ortslage Morschenich und ihre umgebenden Landschafts- und Agrarräume sollen auf Grundlage regional abgestimmter Konzepte zu einem Ort der Zukunft und Anwendungsraum für nachhaltige Projekte zur Agrar- und Klimazukunft entwickelt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) In der Leitentscheidung 2021 der Landesregierung NRW: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier wird aufgeführt, dass eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich (Gemeinde Merzenich) im südlichen Vorfeld des Tagebaus Hambach für den Braunkohleabbau nicht mehr erfolgen soll.</p> <p>Die Umsetzung der Vorgaben der neuen Leitentscheidung bedarf einer neuen Festlegung der Abbaugrenzen des Tagebaus Hambach sowie einer teilweisen neuen Ordnung der Wiedernutzbarmachung mit einem in seiner Lage verschobenen Tagebausee. Dementsprechend wird eine Änderung des Braunkohleplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“ erfolgen. Dies erfolgt unter der Prämisse, dass der mittig im Abbaugbiet liegende Hambacher Forst sowie die Ortschaft Morschenich erhalten bleiben.</p> <p>Der aufgrund der fast vollständig durchgeführten Umsiedlung der Bewohner nur noch in seinen Restbestandteilen vorhandene Ort soll gesichert und zu einem lebendigen Ort der Zukunft entwickelt werden.</p> <p>Die mit Änderung des Braunkohleplans beabsichtigte neue Abbaugrenze des Tagebaus Hambach mit Erhalt des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes und des Waldgebietes westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ eröffnet Perspektiven für die landschaftliche und funktionale Einbindung des Zukunftsfortes Morschenich mit den umgebenden Landschafts- und</p>	<p>G.11 Morschenich zu einem Ort <u>Orte</u> der Zukunft entwickeln</p> <p>Die Ortslage Morschenich und ihre umgebenden Landschafts- und Agrarräume sollen auf Grundlage regional abgestimmter Konzepte zu einem Ort der Zukunft und Anwendungsraum für nachhaltige Projekte zur Agrar- und Klimazukunft <u>Orten der Zukunft</u> entwickelt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) In der Leitentscheidung 2021 der Landesregierung NRW: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier wird aufgeführt, dass eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich <u>Bürgewald</u> (Gemeinde Merzenich) im südlichen Vorfeld des Tagebaus Hambach für den Braunkohleabbau nicht mehr erfolgen <u>und Bürgewald ein Ort der Zukunft werden soll.</u></p> <p>Die Umsetzung der Vorgaben der neuen Leitentscheidung bedarf einer neuen Festlegung der Abbaugrenzen des Tagebaus Hambach sowie einer teilweisen neuen Ordnung der Wiedernutzbarmachung mit einem in seiner Lage verschobenen Tagebausee. Dementsprechend wird eine Änderung des Braunkohleplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“ erfolgen. Dies erfolgt unter der Prämisse, dass der mittig im Abbaugbiet liegende Hambacher Forst sowie die Ortschaft Morschenich <u>Bürgewald</u> erhalten bleiben.</p> <p>Der aufgrund der fast vollständig durchgeführten Umsiedlung der Bewohner nur noch in seinen Restbestandteilen vorhandene Ort soll <u>gemäß</u> <u>Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Merzenich</u> gesichert und zu einem lebendigen Ort der Zukunft <u>und Anwendungsraum für nachhaltige Projekte zur Agrar- und Klimazukunft</u> entwickelt werden.</p> <p>Die mit Änderung des Braunkohleplans beabsichtigte neue Abbaugrenze des Tagebaus Hambach mit Erhalt des Hambacher Forstes, des Merzenicher</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1012228 ID 1025656</i></p>

<p>Agrarräumen. Dies soll auf Grundlage regional abgestimmter Konzepte – welche perspektivisch einen Anwendungsraum für nachhaltige Projekte zur Agra- und Klimazukunft vorsehen – unter Wahrung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben erfolgen.</p>	<p>Erbwaldes und des Waldgebietes westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ eröffnet Perspektiven für die landschaftliche und funktionale Einbindung des Zukunftsfortes Morschenich<u>Bürgewald</u> mit den umgebenden Landschafts- und Agrarräumen <u>sowie dem zukünftigen Tagebausee</u>. Dies soll auf Grundlage regional abgestimmter Konzepte – welche perspektivisch einen Anwendungsraum für nachhaltige Projekte zur Agrar- und Klimazukunft vorsehen – unter Wahrung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben erfolgen.</p> <p>(2) <u>Gemäß der Leitentscheidung 2023 der Landesregierung NRW: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region entfällt im Tagebau Garzweiler II die bergbauliche Inanspruchnahme der 5 Erkelenzer Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnittes mit den Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich, Berverath. Sie sollen – ebenso wie Bürgewald in der Gemeinde Merzenich – zu Orten der Zukunft entwickelt werden. Auf kommunaler Ebene sollen Entwicklungskonzepte für ein neues dörfliches Gemeinschaftsleben und klimaschützenden, flächensparenden/ressourcenschonenden Bauweise erstellt werden.</u></p>	
<p>3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung</p>		
<p>Z.3 Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</p> <p>Die Siedlungsentwicklung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(3) Die Inanspruchnahme der ermittelten Bedarfe für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen wird von der Regionalplanungsbehörde im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW geprüft. Die aktuelle Bedarfssituation einer Kommune für ihre kommunale Bauleitplanung resultiert aus der Bilanz von Flächenbedarf, erfolgter Inanspruchnahme und aktueller Reserve gemäß sfm:</p>	<p>Z.3 Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</p> <p>Die Siedlungsentwicklung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(3) Die Inanspruchnahme der ermittelten Bedarfe für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen wird von der Regionalplanungsbehörde im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW geprüft. Die aktuelle Bedarfssituation einer Kommune für ihre kommunale Bauleitplanung resultiert aus der Bilanz von Flächenbedarf, erfolgter Inanspruchnahme und aktueller Reserve gemäß sfm</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026820</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> - Ein positiver Saldo bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für Flächendarstellungen in der Kommune gegeben ist. - Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang in der Kommune hin. Gegebenenfalls kann eine bauleitplanerische Inanspruchnahme von Siedlungsflächen durch Flächentausch erfolgen. - Ein ausgeglichener Saldo bedeutet eine bedarfsgerechte Darstellung. Gegebenenfalls kann eine bauleitplanerische Inanspruchnahme von Siedlungsflächen durch Flächentausch erfolgen. - Durch die Flächenbilanz bedingte Rücknahmeerfordernisse richten sich nach <i>(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i> und <i>(G. 16) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten</i>. <p>Im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW soll dargelegt werden, ob nicht vorrangig Potentiale der Innenentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW genutzt werden können.</p> <p>(4) Die Übertragung des Bedarfs einer Kommune im Rahmen einer interkommunalen Kooperation analog zu den Festlegungen in <i>(Z. 11) GIBinterkommunal sichern und umsetzen</i> ist möglich. Die quantitative Zuordnung der Inanspruchnahme der ermittelten Bedarfe ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen und interkommunal umzusetzen. Diese Inanspruchnahme wird nach der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß BauGB den beteiligten Kommune als Reserve im sfm zugeordnet.</p> <p>(5) Flächenentwicklungen innerhalb von ASB für zweckgebundene Nutzungen und GIB für zweckgebundene Nutzungen gemäß den Festlegungen in <i>(Z. 8) ASBz sichern, (Z. 14) GIBz sichern, (Z. 32) Landesbedeutsame Häfen sichern, (Z. 33) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern</i></p>	<p><u>und ist im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung durch die Kommunen zugrunde zu legen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein positiver Saldo bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für Flächendarstellungen in der Kommune gegeben ist. - Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang in der Kommune hin. Gegebenenfalls kann eine bauleitplanerische Inanspruchnahme von Siedlungsflächen durch Flächentausch erfolgen. - Ein ausgeglichener Saldo bedeutet eine bedarfsgerechte Darstellung. Gegebenenfalls kann eine bauleitplanerische Inanspruchnahme von Siedlungsflächen durch Flächentausch erfolgen. - Durch die Flächenbilanz bedingte Rücknahmeerfordernisse richten sich nach <i>(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i> und <i>(G. 16) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten</i>. <p>Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist darzulegen Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW soll dargelegt werden, ob nicht vorrangig Potentiale der Innenentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW genutzt werden können.</p> <p>(4) Die Übertragung des Bedarfs einer Kommune im Rahmen einer interkommunalen Kooperation analog zu den Festlegungen in <i>(Z. 11) GIBinterkommunal sichern und umsetzen</i> ist möglich. Die quantitative Zuordnung der Inanspruchnahme der ermittelten Bedarfe ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW <u>Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung in der kommunalen Bauleitplanung durch die beteiligten Kommunen darzulegen anzuzeigen</u> und interkommunal umzusetzen. Diese Inanspruchnahme wird nach der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß BauGB den beteiligten Kommune als Reserve im sfm zugeordnet.</p> <p>(5) Flächenentwicklungen innerhalb von ASB für zweckgebundene Nutzungen und GIB für zweckgebundene Nutzungen gemäß den Festlegungen in <i>(Z. 8) ASBz sichern und umsetzen, (Z. 14) GIBz sichern und umsetzen, (Z. 32) Landesbedeutsame Häfen sichern, (Z. 33) Güterumschlagplätze für den</i></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1018265, ID 1025656, ID 1026820</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1018265, ID 1025656</i></p>
--	---	---

<p>und (Z. 44) <i>Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern</i> sind von einer Bedarfsprüfung ausgenommen. Dies gilt auch für die nichtenergetische Nachfolgenutzung der Kraftwerksstandorte Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weißweiler gemäß (Z. 36) <i>Standorte für Braunkohlekraftwerke flexibel nachnutzen</i>. Bei Neuplanungen oder wesentlichen Erweiterungen findet eine vorhabenbezogene Einzelfallprüfung im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß LPIG NRW statt. Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird von der Regionalplanungsbehörde in diesem geprüft und nach der Genehmigung gemäß BauGB in der fortlaufenden Raumbesichtigung über das sfm gesondert erfasst.</p> <p>Die Inanspruchnahme regionaler Wohnbauflächenbedarfe richtet sich nach (G. 12) <i>Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen</i>.</p> <p>Bei Flächenentwicklungen innerhalb von (Z. 12) <i>GIBregional sichern und umsetzen</i> und (Z. 13) <i>GIBplus sichern und umsetzen</i> richtet sich die Bedarfsprüfung nach den Festlegungen in (Z. 5) <i>Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen</i> und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>.</p>	<p>kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern und (Z. 44) Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern sind von einer Bedarfsprüfung ausgenommen. Dies gilt auch für die nichtenergetische Nachfolgenutzung der Kraftwerksstandorte Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weißweiler gemäß (Z. 36) Standorte für Braunkohlekraftwerke flexibel nachnutzen. Bei Neuplanungen oder wesentlichen Erweiterungen findet eine vorhabenbezogene bedürfen einer Einzelfallprüfung im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß LPIG NRW statt. Die bedarfsgerechte Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen ist im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung durch die Kommunen umzusetzen wird von der Regionalplanungsbehörde in diesem geprüft und wird nach der Genehmigung gemäß BauGB in der fortlaufenden Raumbesichtigung über das sfm gesondert erfasst.</p> <p>Die Inanspruchnahme regionaler Wohnbauflächenbedarfe richtet sich nach (G. 12) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen.</p> <p>Bei Flächenentwicklungen innerhalb von (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen und (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen richtet sich die Bedarfsprüfung nach den Festlegungen in (Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen.</p> <p><u>(6)</u> <u>Mit Hilfe regionaler Verteilprozesse (Region+ Wohnen, Region+ Wirtschaft) werden die ermittelten kommunalen Bedarfe, die nicht vollständig innerhalb der jeweiligen Kommune gedeckt werden konnten, als regionale Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfe durch ein Mengengerüst in der Region verteilt.</u></p> <p><u>Bei Inanspruchnahme regionaler Wohnbauflächenbedarfe richtet sich die Bedarfsprüfung nach (Z. neu1) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen.</u></p> <p><u>Bei Flächenentwicklungen innerhalb von (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen und (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen richtet sich die Bedarfsprüfung nach den Festlegungen in (Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen.</u></p>	<p>Änderung aufgrund ID 1006996</p>
--	--	-------------------------------------

<p>Tabelle 1: Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln (Stand: 29.09.2021)</p> <p>Legende</p> <p>FNP = Flächennutzungsplan W = Wohnbaufläche M = gemischte Baufläche G = gewerbliche Baufläche</p> <p>Lesehilfe</p> <p>Tabelle 1: Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln (Stand: 29.09.2021) gibt einen Überblick über die dem Regionalplan Köln zugrundeliegende Ermittlung des Flächenbedarfs.</p>	<p><u>(7)</u> <u>Im Rahmen des § 38 LPIG NRW wurde für das Rheinische Revier ein besonders langer Planungszeitraum zugrunde gelegt, um den erhöhten Flächenbedarfen Rechnung zu tragen, die für die Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind. Diese „erhöhten“ Bedarfe wurden als Flächenkontingent auf ausgewählte Transformationsstandorte im Sinne des § 38 LPIG NRW verteilt.</u></p> <p><u>Bei Flächenentwicklungen innerhalb von (Z. neu2) GIBtransformation sichern und umsetzen ist eine vorhabenbezogene Umsetzung gemäß LPIG NRW im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung darzulegen. Die bedarfsgerechte Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen hinsichtlich der auf Grundlage von § 38 LPIG NRW ermittelten Bedarfe gem. Tabelle 1 des (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten i.V. m. (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen, ist im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung durch die beteiligten Kommunen umzusetzen und wird nach der Genehmigung gemäß BauGB in der fortlaufenden Raumbesichtigung über das sfm gesondert erfasst.</u></p> <p>Tabelle 1: Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln (Stand: 29.09.2021)</p> <p>Legende</p> <p>FNP = Flächennutzungsplan W = Wohnbaufläche M = gemischte Baufläche G = gewerbliche Baufläche</p> <p>Lesehilfe</p> <p>Tabelle 1: Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln (Stand: 29.09.2021) gibt einen Überblick über die dem Regionalplan Köln zugrundeliegende Ermittlung des Flächenbedarfs.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1021205, ID 1001415, ID 1005215, ID 1001006, ID 1006062</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1026820</i></p>
---	---	---

Spalte 1: enthält die Summe des Bedarfs je Kommune für Wohnen und Mischnutzungen. Dieser Bedarf ist im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu verorten. Der Wert in Klammern lässt erkennen:

- welcher Anteil dieses Bedarfs für die Kommune als (eigener) kommunaler Bedarf ermittelt wurde (erster Wert) und
- welcher Anteil ihr aus dem regionalen Bedarf (Region+ Wohnen oder Bauland an der Schiene) zugestanden wurde (zweiter Wert).

Spalte 2: enthält den für die jeweilige Kommune ermittelten gewerblichen Bedarf. Dieser kann vollständig in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), aber auch in ASB verortet werden (nicht störende gewerbliche Nutzungen).

Spalte 3: Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe sind nicht einzelnen Kommunen zugeordnet, sondern interkommunal zu entwickelnden Standorten (GIB-regional und GIBplus) in den Teilregionen. Die Angaben zu diesen Bedarfen bzw. Standorten beziehen sich daher auf den gesamten jeweiligen Kreis.

Am Ende der Tabelle wird ersichtlich, welcher Anteil des regionalen Bedarfs Wohnen bezirksübergreifend auf Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf verteilt wurde.

Kommune	Bedarf		
	Wohnen & Mischnutzung (Kommunaler Bedarf/	Gewerbe	Gewerbe regional

Spalte 1: enthält die Summe des Bedarfs je Kommune für Wohnen und Mischnutzungen. Dieser Bedarf ist im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu verorten. Der Wert in Klammern lässt erkennen:

- welcher Anteil dieses Bedarfs für die Kommune als (eigener) kommunaler Bedarf ermittelt wurde (erster Wert) und
- welcher Anteil ihr aus dem regionalen Bedarf (Region+ Wohnen oder Bauland an der Schiene) zugestanden wurde (zweiter Wert)- und
- welcher Anteil auf den Änderungsantrag des Regionalrats entfällt (dritter Wert).

Spalte 2: enthält den für die jeweilige Kommune ermittelten gewerblichen Bedarf. Dieser kann vollständig in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), aber auch in ASB verortet werden (~~nicht störende~~ in der Regel wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen).

Spalte 3: Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe (GIBregional und GIBplus) sind nicht einzelnen Kommunen zugeordnet, ~~sondern interkommunal zu entwickelnden Standorten (GIB-regional und GIBplus) in den Teilregionen.~~ Die Angaben zu diesen Bedarfen bzw. Standorten beziehen sich ~~daher~~ auf den gesamten jeweiligen Kreis bzw. die jeweilige Teilregion. GIBregional sind interkommunal zu entwickelnde Standorte.

Spalte 4: „erhöhte“ Wirtschaftsflächenbedarfe auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes NRW sind als GIBtransformation im Sinne des § 38 LPIG NRW dem Strukturwandel im Rheinischen Revier und damit nicht einzelnen Kommunen zugeordnet.

Am Ende der Tabelle wird ersichtlich, welcher Anteil des regionalen Bedarfs Wohnen bezirksübergreifend auf Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf verteilt wurde.

Bedarf	

Änderungssynopse Textliche Festlegungen

	Regionaler Wohnbauflächenbedarf ¹⁾			Kommune	Wohnen & Mischnutzung (Kommunaler Bedarf/ Regionaler Wohnbauflächenbedarf ¹⁾ / Änderungsantrag)	Gewerbe (Kommunaler Bedarf/ Änderungsantrag)	Gewerbe regional	Gewerbe transformation
Angabe in Hektar (ha)				Angabe in Hektar (ha)				
Bonn	752 (752/0)	211		Bonn	752 765 (752/0/13)	211 (211/0)		
Köln	2920 (2920/0)	886		Köln	2920 2981 (2920/0/61)	886 904 (886/18)		
Leverkusen	391 (391/0)	215		Leverkusen	391 (391/0)	215 (215/0)		
Aldenhoven	63 (33/29)	14	GIBregional Standorte: 50 ha	Aldenhoven	63 (33/29/0)	14 (14/0)	GIBregional Standort: 5060 ha	GIBtransformation Standorte: 310 ha
Düren	205 (155/50)	127		Düren	205 196 (155/50/40/0)	127 (127/0)		
Heimbach	29 (29/0)	5		Heimbach	29 (29/0/0)	5 (5/0)		
Hürtgenwald	25 (25/0)	5		Hürtgenwald	25 (25/0/0)	5 (5/0)		
Inden	34 (25/9)	5		Inden	34 54 (25/9/29/0)	5 (5/0)		
Jülich	156 (90/67)	41		Jülich	156 186 (90/67/96/0)	41 (41/0)		
Kreuzau	35 (35 /0)	20		Kreuzau	35 45 (35 /0/10/0)	20 (20/0)		
Langerwehe	64 (29/36)	9		Langerwehe	64 (29/36/0)	9 (9/0)		
Linnich	43 (29/14)	23		Linnich	43 (29/14/0)	23 (23/0)		
Merzenich	62 (34/29)	9		Merzenich	62 65 (34/29/31/0)	9 (9/0)		
Nideggen	21 (21/0)	5	Nideggen	21 (21/0/0)	5 (5/0)			
Niederzier	61 (44/17)	12	Niederzier	61 95 (44/17/51/0)	12 (12/0)			
Nörvenich	93 (21/72)	6	Nörvenich	93 (21/72/0)	61 11 (6/5)			
Titz	16 (16/0)	3	Titz	16 (16/0/0)	3 (3/0)			
Vettweiß	17 (17/0)	5	Vettweiß	17 53 (17/0/36/0)	5 (5/0)			
Kreis Düren	924 (604/322)	290	Kreis Düren	924 1048 (604/322/445/0)	290 295 (290/5)			
Bad Münstereifel	85 (53/32)	17	GIBregional Standorte: 28 ha					
Blankenheim	32 (32/0)	8						
Dahlem	13 (13/0)	2						
Euskirchen	149 (146/3)	82						
Hellenthal	23 (23/0)	22						
Kall	41 (26/15)	15						
Mechernich	85 (58/26)	25						
Nettersheim	26 (26/0)	6						
Schleiden	29 (29/0)	11						
Weilerswist	82 (37/45)	20						

Änderungssynopse Textliche Festlegungen

Zülpich	105 (45/60)	23		Bad Münstereifel	85102 (53/ 3249 /0)	17 (17/0)		
Kreis Euskirchen	670 (488/182)	231		Blankenheim	32 (32/0/0)	8 (8/0)		
				Dahlem	13 (13/0/0)	2 (2/0)		
Erkelenz	129 (129/0)	51	GIBregional Standorte: 24 ha	Euskirchen	149164 (146/ 317 /0)	82102 (82/19)	GIBregional Standorte: 28 ha	
Gangelt	37 (37/0)	14		Hellenthal	23 (23/0/0)	22 (22/0)		
Geilenkirchen	77 (77/0)	30		Kall	41 (26/15/0)	15 (15/0)		
Heinsberg	133 (133/0)	59		Mechernich	85105 (58/26/20)	25 (25/0)		
Hückelhoven	64 (64/0)	32	GIBplus Standort: 40 ha	Nettersheim	26 (26/0/0)	6 (6/0)		
Selfkant	24 (24/0)	6		Schleiden	2944 (29/0/15)	11 (11/0)		
Übach-Palenberg	59 (39/20)	37		Weilerswist	8288 (37/45/1/0)	20 (20/0)		
Waldfeucht	20 (20/0)	7		Zülpich	105 (45/60/0)	23 (23/0)		
Wassenberg	47 (47/0)	13		Kreis Euskirchen	742 (488/ 182 219/35)	231 250 (231/19)		
Wegberg	67 (67/0)	24						
Kreis Heinsberg	657 (637/20)	272						
Bergneustadt	32 (32/0)	27	GIBregional Standorte: 30 ha	Erkelenz	129192 (129/ 063 /0)	51 (51/0)	GIBregional Standorte: 24 ha	
Engelskirchen	53 (38/14)	31		Gangelt	37 (37/0/0)	14 (14/0)		
Gummersbach	161 (161/0)	81		Geilenkirchen	77 (77/0/0)	30 (30/0)		
Hückeswagen	27 (27/0)	28		Heinsberg	133 (133/0/0)	59 (59/0)		
Lindlar	36 (36/0)	36		Hückelhoven	6483 (64/0/19)	32 (32/0)	GIBplus Standort: 40 ha	
Marienheide	24 (24/0)	20		Selfkant	24 (24/0/0)	6 (6/0)		
Morsbach	19 (19/0)	37		Übach-Palenberg	59 (39/20/0)	37 (37/0)		
Nümbrecht	28 (28/0)	22		Waldfeucht	2024 (20/0/4)	7 (7/0)		
Radevormwald	26 (26/0)	41		Wassenberg	47 (47/0/0)	13 (13/0)		
Reichshof	54 (54/0)	36		Wegberg	6785 (67/0/18)	2450 (24/26)		
Waldbröl	36 (36/0)	23		Kreis Heinsberg	657761 (637/ 2083 /42)	272 298 (272/26)		
Wiehl	56 (56/0)	61						
Wipperfürth	40 (40/0)	44						
Oberbergischer Kreis	592 (577/14)	489						
Bergisch Gladbach	177 (177/0)	95	GIBregional Standorte: 28 ha	Bergneustadt	32 (32/0/0)	27 (27/0)		
Burscheid	46 (27/18)	33		Engelskirchen	5351 (38/44/13/0)	31 (31/0)		
Kürten	93 (43/50)	16		Gummersbach	161 (161/0/0)	81 (81/0)		
Leichlingen	52 (40/12)	14		Hückeswagen	27 (27/0/0)	28 (28/0)		

Änderungssynopse Textliche Festlegungen

Odenthal	26 (20/6)	4		Lindlar	36 (36/0/0)	36 (36/0)		
Overath	84 (60/24)	30		Marienheide	24 (24/0/0)	20 (20/0)		
Rösrath	46 (40/6)	14		Morsbach	19 (19/0/0)	37 (37/0)		
Wermelskirchen	67 (56/11)	40		Nümbrecht	28 (28/0/0)	22 (22/0)		
Rheinisch-Bergischer-Kreis	591 (463/129)	246		Radevormwald	26 (26/0/0)	41 (41/0)	GIBregional Standort e: 30 32 ha	
				Waldbröl	36 (36/0/0)	23 (23/0)		
Bedburg	93 (74/19)	17		Wiehl	56 (56/0/0)	61 (61/0)		
Bergheim	190 (140/50)	45		Wipperfürth	40 (40/0/0)	44 (44/0)		
Brühl	117 (95/21)	49		Oberbergischer Kreis	592 590 (577/ 14 13/0)	489 (489/0)		
Elsdorf	135 (96/39)	19	GIBregional Standorte: 119 ha					
Erftstadt	150 (150/0)	36		Bergisch Gladbach	177 216 (177/0/40)	95 (95/0)		
Frechen	133 (133/0)	56		Burscheid	4649 (27/ 18 22/0)	33 (33/0)		
Hürth	137 (137/0)	73	GIBplus Standort: 40 ha	Kürten	93 (43/50/0)	16 (16/0)		
Kerpen	248 (238/10)	83		Leichlingen	52 48 (40/ 12 8/0)	14 (14/0)	GIBregional Standort e: 28 26 ha	
Pulheim	115 (115/0)	46		Odenthal	26 (20/6/0)	4 (4/0)		
Wesseling	82 (82/0)	65		Overath	84 97 (60/ 24 37/0)	30 (30/0)		
Rhein-Erft-Kreis	1400 (1260/139)	489		Rösrath	4648 (40/ 68 0)	14 (14/0)		
				Wermelskirchen	67 (56/11/0)	40 (40/0)		
Alfter	65 (50/15)	11		Rheinisch-Bergischer Kreis	591 646 (463/ 129 143/40)	246 (246/0)		
Bad Honnef	72 (72/0)	20						
Bornheim	136 (114/22)	30		Bedburg	93 91 (74/ 19 17/0)	17 (17/0)		
Eitorf	71 (71/0)	24		Bergheim	190 200 (140/ 50 60/0)	4552 (45/7)	GIBregional Standorte: 203 ha	GIBtransformation Standort e: 314 ha
Hennef	179 (179/0)	52		Brühl	117 130 (95/ 21 0/35)	49 (49/0)		
Königswinter	132 (132/0)	37		Elsdorf	135 150 (96/ 39 54/0)	19 (19/0)		
Lohmar	106 (106/0)	30		Erftstadt	150 171 (150/ 0 21/0)	36 (36/0)		
Meckenheim	78 (69/9)	28						
Much	53 (53/0)	17						
Neunkirchen-Seelscheid	66 (66/0)	17						
Niederkassel	114 (86/28)	22						
Rheinbach	110 (110/0)	25						
Ruppichteroth	45 (32/13)	9						
Sankt Augustin	141 (141/0)	38						
Siegburg	118 (118/0)	46						

Änderungssynopse Textliche Festlegungen

Swisttal	88 (64/23)	10		Frechen	133 (133/0/0)	56 (56/0)	GIBplus Standort: 4055 ha	
Troisdorf	207 (207/0)	110		Hürth	137 (137/0/0)	73 (73/0)		
Wachtberg	74 (74/0)	13		Kerpen	248 (238/10/0)	83 (83/0)		
Windeck	60 (60/0)	12		Pulheim	115 (115/0/0)	4661 (46/16)		
Rhein-Sieg-Kreis	1917 (1807/110)	550		Wesseling	82 (82/0/0)	65 (65/0)		
				Rhein-Erft-Kreis	1400 1456 (1260/ 139 162/35)	489512 (489/23)		
Aachen	468 (468/0)	318	GIBregional Standorte: 55 ha	Alfter	65 100 (50/ 15 49/0)	11 (11/0)	GIBregional Standorte: 203184 ha	
Alsdorf	83 (74/9)	36		Bad Honnef	72 (72/0/0)	20 (20/0)		
Baesweiler	45 (45/0)	21		Bornheim	136 141 (114/ 22 26/0)	30 (30/0)		
Eschweiler	157 (104/53)	57		Eitorf	71 (71/0/0)	24 (24/0)		
Herzogenrath	74 (74/0)	39		Hennef	179 (179/0/0)	52 (52/0)		
Monschau	33 (33/0)	20		Königswinter	132 (132/0/0)	37 (37/0)		
Roetgen	24 (24/0)	6		Lohmar	106 (106/0/0)	30 (30/0)		
Simmerath	44 (44/0)	20		Meckenheim	7888 (69/919/0)	28 (28/0)		
Stolberg	118 (93/25)	58		Much	53 (53/0/0)	17 (17/0)		
Würselen	72 (72/0)	43		Neunkirchen-Seelscheid	66 (66/0/0)	17 (17/0)		
Städteregion Aachen	1119 (1032/87)	619	Niederkassel	114 98(86/ 28 12/0)	22 (22/0)			
Regionalplan Düsseldorf (Region+ Wohnen)				Rheinbach	110 (110/0/0)	25 (25/0)		
Dormagen	30		Ruppichterath	4557 (32/ 13 25/0)	9 (9/0)			
Grevenbroich	22		Sankt Augustin	141 (141/0/0)	38 (38/0)			
Rommerskirchen	15		Siegburg	118 (118/0/0)	46 (46/0)			
				Swisttal	88 (64/23/0)	10 (10/0)		
				Troisdorf	207 (207/0/0)	110 116 (110/7)		
				Wachtberg	74 (74/0/0)	13 (13/0)		
				Windeck	60 (60/0/0)	12 (12/0)		
				Rhein-Sieg-Kreis	1917 1961 (1807/ 110 154/0)	550557 (550/7)		

¹ Region+ Wohnen und Bauland an der Schiene

	<table border="1"> <tr> <td>Aachen</td> <td>468 637 (468637/0/0)</td> <td>318 (<u>318/0</u>)</td> <td rowspan="10">GIBregional Standort e: 5552 ha</td> <td rowspan="10">GIBtransformation Standort e: 98 ha</td> </tr> <tr> <td>Alsdorf</td> <td>83103 (74/929/0)</td> <td>36 (<u>36/0</u>)</td> </tr> <tr> <td>Baesweiler</td> <td>45 (45/0/0)</td> <td>21 (<u>21/0</u>)</td> </tr> <tr> <td>Eschweiler</td> <td>157 (104/53/0)</td> <td>57 (<u>57/0</u>)</td> </tr> <tr> <td>Herzogenrath</td> <td>74 (74/0/0)</td> <td>39 (<u>39/0</u>)</td> </tr> <tr> <td>Monschau</td> <td>3336 (33/0/3)</td> <td>20 (<u>20/0</u>)</td> </tr> <tr> <td>Roetgen</td> <td>24 (24/0/0)</td> <td>6 (<u>6/0</u>)</td> </tr> <tr> <td>Simmerath</td> <td>44 (44/0/0)</td> <td>20 (<u>20/0</u>)</td> </tr> <tr> <td>Stolberg</td> <td>118111 (93/2518/0)</td> <td>58 (<u>58/0</u>)</td> </tr> <tr> <td>Würselen</td> <td>72 (72/0/0)</td> <td>43 (<u>43/0</u>)</td> </tr> <tr> <td>Städteregion Aachen</td> <td>11191303 (10321200/87100/3)</td> <td>619 (<u>619/0</u>)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="5">Regionalplan Düsseldorf (Region+ Wohnen)</td> </tr> <tr> <td>Dormagen</td> <td colspan="2">30</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grevenbroich</td> <td colspan="2">22</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rommerskirchen</td> <td colspan="2">15</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>¹ Region+ Wohnen und Bauland an der Schiene</p>	Aachen	468 637 (468 637/0/0)	318 (<u>318/0</u>)	GIBregional Standort e: 55 52 ha	GIBtransformation Standort e: 98 ha	Alsdorf	83 103 (74/ 9 29/0)	36 (<u>36/0</u>)	Baesweiler	45 (45/0/0)	21 (<u>21/0</u>)	Eschweiler	157 (104/53/0)	57 (<u>57/0</u>)	Herzogenrath	74 (74/0/0)	39 (<u>39/0</u>)	Monschau	33 36 (33/0/3)	20 (<u>20/0</u>)	Roetgen	24 (24/0/0)	6 (<u>6/0</u>)	Simmerath	44 (44/0/0)	20 (<u>20/0</u>)	Stolberg	118 111 (93/ 25 18/0)	58 (<u>58/0</u>)	Würselen	72 (72/0/0)	43 (<u>43/0</u>)	Städteregion Aachen	1119 1303 (1032 1200/ 87 100/3)	619 (<u>619/0</u>)			Regionalplan Düsseldorf (Region+ Wohnen)					Dormagen	30				Grevenbroich	22				Rommerskirchen	15				
Aachen	468 637 (468 637/0/0)	318 (<u>318/0</u>)	GIBregional Standort e: 55 52 ha	GIBtransformation Standort e: 98 ha																																																							
Alsdorf	83 103 (74/ 9 29/0)	36 (<u>36/0</u>)																																																									
Baesweiler	45 (45/0/0)	21 (<u>21/0</u>)																																																									
Eschweiler	157 (104/53/0)	57 (<u>57/0</u>)																																																									
Herzogenrath	74 (74/0/0)	39 (<u>39/0</u>)																																																									
Monschau	33 36 (33/0/3)	20 (<u>20/0</u>)																																																									
Roetgen	24 (24/0/0)	6 (<u>6/0</u>)																																																									
Simmerath	44 (44/0/0)	20 (<u>20/0</u>)																																																									
Stolberg	118 111 (93/ 25 18/0)	58 (<u>58/0</u>)																																																									
Würselen	72 (72/0/0)	43 (<u>43/0</u>)																																																									
Städteregion Aachen	1119 1303 (1032 1200/ 87 100/3)	619 (<u>619/0</u>)																																																									
Regionalplan Düsseldorf (Region+ Wohnen)																																																											
Dormagen	30																																																										
Grevenbroich	22																																																										
Rommerskirchen	15																																																										
<p>Z.4 Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</p> <p>Sofern Kommunen über ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Bauflächen verfügen, ist eine Siedlungsentwicklung nur im Rahmen eines gleichwertigen Flächentausches und bei Flächenüberhang nur durch Flächenrücknahme möglich. Es sind vorrangig Reserveflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, in Überschwemmungsbereichen oder mit siedlungsklimatischer Ausgleichsfunktion zurückzunehmen.</p>	<p>Z.4 Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</p> <p>Sofern Kommunen über ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Bauflächen verfügen, ist eine Siedlungsentwicklung nur im Rahmen eines gleichwertigen Flächentausches und bei Flächenüberhang nur durch Flächenrücknahme möglich. Es sind vorrangig Reserveflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, in Überschwemmungsbereichen oder mit siedlungsklimatischer Ausgleichsfunktion zurückzunehmen.</p>																																																										

<p>Ausnahmsweise ist zur Realisierung regionaler Siedlungsflächenbedarfe kein Flächentausch erforderlich.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Ein gleichwertiger Flächentausch ist dann durchzuführen, wenn der ermittelte Bedarf bereits in der kommunalen Bauleitplanung abgebildet ist. Die Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen bezieht sich dabei auf die Quantität und die Qualität.</p> <p>Flächenüberhänge bedingen ein Rücknahmeerfordernis. Dieses ergibt sich aus der Flächenbilanz gemäß den Festlegungen in <i>(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i>. Bei einem Rücknahmeerfordernis im dargestellten regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.</p> <p>Das Verfahren zur Flächenrücknahme und -neudarstellung ist durch die Kommune parallel in einem FNP-Änderungsverfahren durchzuführen und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW vorzulegen. Eine Rücknahme von Bauflächen ist dort nicht erforderlich, wo Entschädigungspflichten entstehen können. Dies schließt auch Flächen unterhalb der zeichnerischen Erfassungsschwelle gemäß Siedlungsflächenmonitoring (sfm) aus.</p> <p>(3) Zum Flächentausch siehe auch die Regelung <i>(G. 5) Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen</i>.</p> <p>Zur Rücknahme von Reserveflächen in Überschwemmungsbereichen (ÜB) sei auf die Festlegung und Erläuterung zu <i>(Z. 28) Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen</i> verwiesen.</p> <p>(4)</p>	<p>Ausnahmsweise ist zur Realisierung regionaler Siedlungsflächenbedarfe kein Flächentausch erforderlich.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Ein gleichwertiger Flächentausch ist dann durchzuführen, wenn der ermittelte Bedarf bereits in der kommunalen Bauleitplanung abgebildet ist. Die Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen bezieht sich dabei auf die Quantität und die Qualität.</p> <p>Flächenüberhänge bedingen ein Rücknahmeerfordernis. Dieses ergibt sich aus der Flächenbilanz gemäß den Festlegungen in <i>(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i>. Bei einem Rücknahmeerfordernis im dargestellten regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.</p> <p>Das Verfahren zur Flächenrücknahme und -neudarstellung ist durch die Kommune parallel in einem FNP-Änderungsverfahren durchzuführen und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW vorzulegen. Eine Rücknahme von Bauflächen ist dort nicht erforderlich, wo Entschädigungspflichten entstehen können. Dies schließt auch Flächen unterhalb der zeichnerischen Erfassungsschwelle gemäß Siedlungsflächenmonitoring (sfm) aus.</p> <p>(3) Zum Flächentausch siehe auch die Regelung <i>(G. 5) Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen sowie (G. 16) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten</i>.</p> <p>Zur Rücknahme von Reserveflächen in Überschwemmungsbereichen (ÜB) sei auf die Festlegung und Erläuterung zu <i>(Z. 28) Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen</i> verwiesen.</p> <p>(4)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1004840</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1005431</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1006996,</i></p>
--	--	---

<p>Regionale Wohnbauflächenbedarfe gemäß (G. 12) <i>Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen</i> sowie regionale Wirtschaftsflächenbedarfe gemäß (Z. 12) <i>GIBregional sichern und umsetzen</i> und (Z. 13) <i>GIBplus sichern und umsetzen</i> in Tabelle 1 des (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i>, können bauleitplanerisch auch bei Flächenüberhängen ohne Flächentausch umgesetzt werden. Die Kommunen haben gemäß den Festlegungen in (Z. 5) <i>Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen</i> und (G. 12) <i>Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen</i> im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW anzugeben, ob eine Flächenentwicklung unter Inanspruchnahme des regionalen Bedarfs erfolgt.</p> <p>Flächenreserven, die aus landesweitem Sonderbedarf oder aus Standorten mit Zweckbestimmung gemäß den Festlegungen in (Z. 14) <i>GIBz sichern</i>, (Z. 32) <i>Landesbedeutsame Häfen sichern</i>, (Z. 33) <i>Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern</i>, (Z. 35) <i>Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sichern</i>, (Z. 44) <i>Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern</i> sowie insbesondere aus Standorten gemäß den Festlegungen in den (Z. 12) <i>GIBregional sichern und umsetzen</i> und (Z. 13) <i>GIBplus sichern und umsetzen</i> resultieren, fallen nicht unter die kommunale Bedarfsbetrachtung und stehen daher auch nicht den Belegenheitskommune als Tauschflächen zur Verfügung.</p>	<p>Regionale Wohnbauflächenbedarfe gemäß (G. 12) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen <u>(Z. neu1) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen</u> sowie regionale Wirtschaftsflächenbedarfe gemäß (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen und (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen <u>(Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen</u> in Tabelle 1 des (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> sowie „erhöhte Bedarfe“ auf Grundlage von § 38 LPIG NRW gemäß <u>(Z. neu2) GIBtransformation sichern und umsetzen</u> in Tabelle 1 des (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i>, können bauleitplanerisch auch bei Flächenüberhängen ohne Flächentausch umgesetzt werden. Die Kommunen haben gemäß den Festlegungen in (Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen und (G. 12) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen <u>im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren darzulegen</u> im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW anzugeben, ob eine Flächenentwicklung unter Inanspruchnahme des regionalen Bedarfs <u>bzw. „erhöhten Bedarfs“</u> auf Grundlage von § 38 LPIG NRW erfolgt.</p> <p>Flächenreserven, die aus landesweitem Sonderbedarf oder aus Standorten mit Zweckbestimmung <u>bindung</u> gemäß den Festlegungen in (Z. 14) <i>GIBz sichern</i> <u>und umsetzen</u>, (Z. 32) <i>Landesbedeutsame Häfen sichern</i>, (Z. 33) <i>Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern</i>, (Z. 35) Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sichern, (Z. 44) <i>Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern</i> sowie insbesondere aus Standorten gemäß den Festlegungen in den (Z. 12) <i>GIBregional sichern und umsetzen</i> und (Z. 13) <i>GIBplus sichern und umsetzen</i> <u>und (Z. neu2) GIBtransformation sichern und umsetzen</u> resultieren, fallen nicht unter die kommunale Bedarfsbetrachtung und stehen daher auch nicht den Belegenheitskommunen <u>als Tauschflächen zur Verfügung.</u></p>	<p>ID 1016918, ID 1025656</p>
	<p><u>Z.neu1 Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen</u></p> <p><u>Die regionalen Wohnbauflächenbedarfe sind in den ASB unabhängig vom kommunalen Bedarf umzusetzen.</u></p> <p><u>Erläuterung</u></p> <p><u>(1)</u></p>	<p>Änderung aufgrund ID 1006996, ID 1006997, ID 1002552_015, ID 1005434</p>

	<p><u>Die regionalen Wohnbauflächenbedarfe sind der <i>Tabelle 1</i> in <i>(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> zu entnehmen. Diese resultieren aus ermittelten kommunalen Wohnbauflächenbedarfen, die nicht vollständig innerhalb der jeweiligen Kommune verortet werden konnten. Diese werden mit Hilfe des regionalen Verteilprozesses Region+ Wohnen als regionale Wohnbauflächenbedarfe durch ein Mengengerüst in der Region verteilt.</u></p> <p><u>(2)</u> Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt gemäß <i>(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i>. Die Entwicklung der Wohnbauflächen wird nicht auf den kommunalen Bedarf angerechnet. Die planerische Absicht einer Kommune, regionale Wohnbauflächenbedarfe in Anspruch zu nehmen, ist im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren darzulegen.</p> <p><u>(3)</u> Die Umsetzung regionaler Wohnbauflächenbedarfe im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist nur innerhalb der festgelegten ASB möglich. Sie richtet sich nach <i>(G. 12) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen</i>.</p>	
<p>G.12 Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen</p> <p>Bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalen Wohnbauflächenbedarfe soll eine gute Erreichbarkeit, ausreichende Infrastrukturausstattung sowie eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung sichergestellt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die planerische Absicht einer Kommune, regionale Wohnbauflächenbedarfe in Anspruch zu nehmen, muss im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß LPIG NRW aufgezeigt werden. Dabei hat sie die Berücksichtigung der im Grundsatz genannten Kriterien nachvollziehbar darzulegen.</p>	<p>G.12 Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen</p> <p>Bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalen Wohnbauflächenbedarfe soll eine gute Erreichbarkeit, ausreichende Infrastrukturausstattung sowie eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung sichergestellt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die planerische Absicht einer Kommune, regionale Wohnbauflächenbedarfe in Anspruch zu nehmen, muss im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß LPIG NRW aufgezeigt werden. Dabei hat sie die Berücksichtigung der im Grundsatz genannten Kriterien nachvollziehbar darzulegen.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1006996, ID 1006997, ID 1002552_015, ID 1005434</i></p>

<p>Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt gemäß (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i>. Ein Bedarfsnachweis für die Wohnbauflächenentwicklung ist nicht erforderlich. Die Entwicklung der Wohnbauflächen wird nicht auf den kommunalen Bedarf angerechnet.</p>	<p>Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt gemäß (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i>. Ein Bedarfsnachweis für die Wohnbauflächenentwicklung ist nicht erforderlich. Die Entwicklung der Wohnbauflächen wird nicht auf den kommunalen Bedarf angerechnet. <u>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll die Kommune die Berücksichtigung der im Grundsatz genannten Kriterien nachvollziehbar darlegen.</u></p>	
<p>Z.5 Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen</p> <p>Die regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe sind in den GIBregional gemäß (Z. 12) und GIBplus gemäß (Z. 13) unabhängig vom kommunalen Bedarf umzusetzen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe sind der <i>Tabelle 1</i> in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> zu entnehmen und zeichnerisch in den GIBregional und GIBplus gemäß den Festlegungen in (Z. 12) <i>GIBregional sichern und umsetzen</i> und (Z. 13) <i>GIBplus sichern und umsetzen</i> verortet.</p> <p>(2) Die Umsetzung regionaler Wirtschaftsflächenbedarfe im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist nur innerhalb der festgelegten GIBregional und GIBplus möglich.</p> <p>Die regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe können unabhängig von kommunalen Bedarfen entwickelt werden. Sie sind gemäß den Festlegungen in (Z. 12)</p>	<p>Z.5 Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen</p> <p>Die regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe sind in den GIBregional gemäß (Z. 12) und GIBplus gemäß (Z. 13) unabhängig vom kommunalen Bedarf umzusetzen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe sind der <i>Tabelle 1</i> in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> zu entnehmen. <u>Diese resultieren aus ermittelten kommunalen Wirtschaftsflächenbedarfen, die nicht vollständig innerhalb der jeweiligen Kommune verortet werden konnten. Diese werden mit Hilfe des regionalen Verteilprozesses Region+ Wirtschaft als regionale Wirtschaftsflächenbedarfe durch ein Mengengerüst in der Region verteilt.</u> und <u>Die regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe sind</u> zeichnerisch in den GIBregional und GIBplus gemäß den Festlegungen in (Z. 12) <i>GIBregional sichern und umsetzen</i> und (Z. 13) <i>GIBplus sichern und umsetzen</i> verortet.</p> <p>(2) Die Umsetzung regionaler Wirtschaftsflächenbedarfe im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist nur innerhalb der festgelegten GIBregional und GIBplus möglich.</p> <p>Die regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe können unabhängig von kommunalen Bedarfen entwickelt werden. Sie sind gemäß den Festlegungen in (Z. 12)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1005434</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>

<p><i>GIBregional sichern und umsetzen</i> einer Teilregion bzw. gemäß den Festlegungen in (Z. 13) <i>GIBplus sichern und umsetzen</i> dem gesamten Regierungsbezirk Köln zugeordnet.</p> <p>Die Inanspruchnahme der regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen.</p> <p>Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird gemäß den Festlegungen in (Z. 12) <i>GIBregional sichern und umsetzen</i> und (Z. 13) <i>GIBplus sichern und umsetzen</i> von der Regionalplanungsbehörde im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW geprüft und nach der Genehmigung gemäß BauGB in der fortlaufenden Raumbesichtigung über das Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Teilregion bzw. der Gesamtregion zugeordnet.</p>	<p><i>GIBregional sichern und umsetzen</i> einer Teilregion bzw. gemäß den Festlegungen in (Z. 13) <i>GIBplus sichern und umsetzen</i> dem gesamten Regierungsbezirk Köln zugeordnet.</p> <p>Die Inanspruchnahme der regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe ist <u>gemäß den Festlegungen in (Z. 12) <i>GIBregional sichern und umsetzen</i> und (Z. 13) <i>GIBplus sichern und umsetzen</i> im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen darzulegen.</u></p> <p>Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird gemäß den Festlegungen in (Z. 12) <i>GIBregional sichern und umsetzen</i> und (Z. 13) <i>GIBplus sichern und umsetzen</i> von der Regionalplanungsbehörde im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW geprüft und <u>wird</u> nach der Genehmigung gemäß BauGB in der fortlaufenden Raumbesichtigung über das Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Teilregion bzw. der Gesamtregion zugeordnet.</p>	
<p>3.1.3 Flexible Siedlungsentwicklung</p>		
<p>G. 13 Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren</p> <p>Allgemeine Siedlungsbereiche flex (ASBflex) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen flex (GIBflex) sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der Sicherung über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehender und potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeigneter Bereiche.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Siedlungsentwicklung nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1)</p>	<p>G. 13 Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren</p> <p>Allgemeine Siedlungsbereiche flex (ASBflex) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen flex (GIBflex) sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der Sicherung über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehender und potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeigneter Bereiche.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Siedlungsentwicklung nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) ASBflex und GIBflex sind ergänzend zu ASB und GIB als Siedlungsraum zeichnerisch festgelegt. Durch die ASBflex und GIBflex werden raumverträgliche</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1004860</i></p>

<p>ASBflex und GIBflex sind ergänzend zu ASB und GIB als Siedlungsraum zeichnerisch festgelegt. Durch die ASBflex und GIBflex werden raumverträgliche und potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeignete Bereiche, die über die ermittelten Bedarfe gemäß <i>Tabelle 1 in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> hinausgehen, regionalplanerisch gesichert.</p> <p>(2) ASBflex und GIBflex sind gemäß LPIG DVO als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorbehaltsgebiete bestimmten Funktionen oder Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Innerhalb der festgelegten ASBflex und GIBflex sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit der jeweiligen Siedlungsfunktion nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ist der Siedlungsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Inanspruchnahme der ASBflex bzw. GIBflex für andere, nicht dem jeweiligen Siedlungszweck dienenden Nutzungen, ist im Rahmen der planerischen Abwägung möglich. Die Siedlungsentwicklung außerhalb der festgelegten Bereiche richtet sich nach den sonstigen raumordnerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung.</p> <p>(3) Der Siedlungszweck der ASBflex bzw. GIBflex entspricht jeweils den zulässigen Nutzungen und Funktionen innerhalb der der ASB (vgl. <i>(Z. 7) ASB sichern</i>) bzw. GIB (vgl. <i>(Z. 10) GIB sichern</i>).</p> <p>(4) Für die Festlegung als ASBflex bzw. GIBflex kommen ausschließlich Bereiche in Frage, die oberhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegen. Je Kommune kann bis zu 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs als ASBflex bzw. GIBflex festgelegt werden. Hat eine Kommune innerhalb des Siedlungsraums bereits einen bauleitplanerisch gesicherten Flächenüberhang von mehr als 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs, kann kein solches Vorbehaltsgebiet festgelegt werden. Bei Kommunen, die innerhalb des Siedlungsraums einen Flächenüberhang haben, der weniger als 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs ausmacht, kann ein Vorbehaltsgebiet festgelegt werden, das 50 % des kommunalen Bedarfs abzüglich des Flächenüberhangs beträgt.</p>	<p>und potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeignete Bereiche, die über die ermittelten Bedarfe gemäß Tabelle 1 in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten hinausgehen, regionalplanerisch gesichert.</p> <p>(2) ASBflex und GIBflex sind (gemäß LPIG DVO) als Vorbehaltsgebiete gemäß LPIG DVO festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorbehaltsgebiete bestimmten Funktionen oder Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Innerhalb der festgelegten ASBflex und GIBflex sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit der jeweiligen Siedlungsfunktion nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ist der Siedlungsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Inanspruchnahme der ASBflex bzw. GIBflex für andere, nicht dem jeweiligen Siedlungszweck dienenden Nutzungen, ist im Rahmen der planerischen Abwägung möglich. Die Siedlungsentwicklung außerhalb der festgelegten Bereiche richtet sich nach den sonstigen raumordnerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung.</p> <p>(3) Der Siedlungszweck der ASBflex bzw. GIBflex entspricht jeweils den zulässigen Nutzungen und Funktionen innerhalb der ASB (vgl. <i>(Z. 7) ASB sichern</i>) bzw. GIB (vgl. <i>(Z. 10) GIB sichern</i>). <u>Die Inanspruchnahme richtet sich nach <i>(Z. 6) ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln</i>.</u></p> <p>(4) Für die Festlegung als ASBflex bzw. GIBflex kommen ausschließlich Bereiche in Frage, die oberhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegen. Je Kommune kann bis zu 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs als ASBflex bzw. GIBflex festgelegt werden. Hat eine Kommune innerhalb des Siedlungsraums bereits einen bauleitplanerisch gesicherten Flächenüberhang von mehr als 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs, kann kein solches Vorbehaltsgebiet festgelegt werden. Bei Kommunen, die innerhalb des Siedlungsraums einen Flächenüberhang haben, der weniger als 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs ausmacht, kann ein Vorbehaltsgebiet festgelegt werden, das 50 % des kommunalen Bedarfs abzüglich des Flächenüberhangs beträgt.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1004860</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>
--	--	--

<p>Z.6 ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln</p> <p>Die ASBflex und GIBflex können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nur bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb der regionalplanerisch festgelegten ASB und GIB dauerhafte Vollzugshindernisse eine Siedlungsentwicklung verhindern.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Ermittelte Bedarfe gemäß <i>Table 1</i> in <i>(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i>, die aufgrund von dauerhaften Vollzugshindernissen nicht innerhalb der Vorranggebiete ASB bzw. GIB umsetzbar sind, können im ASBflex bzw. GIBflex realisiert werden. Vollzugshindernisse können sich insbesondere aus fachrechtlichen Restriktionen, tatsächlichen Gegebenheiten oder städtebaulichen Gründen ergeben. Möglichkeiten der Baulandaktivierung, insbesondere im Rahmen des Städtebaurechts, sind dabei zu berücksichtigen. Unter „dauerhaft“ ist in diesem Zusammenhang ein mindestens mittelfristiger Planungshorizont zu verstehen. Liegen dauerhafte Vollzugshindernisse vor, kann eine kommunale Flächenentwicklung ohne Änderung des Regionalplans innerhalb des als Siedlungsraum festgelegten ASBflex bzw. GIBflex umgesetzt werden.</p> <p>(...)</p> <p>(3) Die Kommune hat im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen, dass dauerhafte Vollzugshindernisse vorliegen und das jeweilige Planungsziel nicht innerhalb der festgelegten ASB bzw. GIB umgesetzt werden kann. Im Rahmen einer Alternativenprüfung sind insbesondere bestehende Siedlungsflächenreserven und weitere Möglichkeiten der Baulandaktivierung in den Blick zu nehmen.</p>	<p>Z.6 ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln</p> <p>Die ASBflex und GIBflex können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nur bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb der regionalplanerisch festgelegten ASB und GIB dauerhafte Vollzugshindernisse eine Siedlungsentwicklung verhindern.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Ermittelte <u>kommunale</u> Bedarfe gemäß <i>Table 1, Spalte 1, erster Wert und Spalte 2</i> in <i>(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i>, die aufgrund von dauerhaften Vollzugshindernissen nicht innerhalb der Vorranggebiete ASB bzw. GIB umsetzbar sind, können im ASBflex bzw. GIBflex realisiert werden. Vollzugshindernisse können sich insbesondere aus fachrechtlichen Restriktionen (<u>z. B. neu festgesetzte Überschwemmungsgebiete</u>), tatsächlichen Gegebenheiten (<u>z. B. Altlasten</u>) oder städtebaulichen Gründen (<u>z. B. stadtklimatische Erfordernisse</u>) ergeben. Möglichkeiten der Baulandaktivierung, insbesondere im Rahmen des Städtebaurechts, sind dabei zu berücksichtigen. Unter „dauerhaft“ ist in diesem Zusammenhang ein mindestens mittelfristiger Planungshorizont zu verstehen. Liegen dauerhafte Vollzugshindernisse vor, kann eine kommunale Flächenentwicklung ohne Änderung des Regionalplans innerhalb des als Siedlungsraum festgelegten ASBflex bzw. GIBflex umgesetzt werden.</p> <p>(...)</p> <p>(3) Die Kommune hat <u>im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW</u> darzulegen, dass dauerhafte Vollzugshindernisse vorliegen und das jeweilige Planungsziel nicht innerhalb der festgelegten ASB bzw. GIB umgesetzt werden kann. Im Rahmen einer Alternativenprüfung sind insbesondere bestehende Siedlungsflächenreserven und weitere Möglichkeiten der Baulandaktivierung in den Blick zu nehmen. <u>(Z. 2) Zersiedlung vermeiden ist zu beachten.</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1002138, ID 1004114, ID 1005258</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>
--	---	---

3.2 Allgemeine Siedlungsentwicklung		
3.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche		
Z.7 ASB sichern und entwickeln	Z.7 ASB sichern und entwickeln	<i>Änderung aufgrund ID 1025656</i>
<p>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem Wohnen, dem wohnverträglichen Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie den siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) ASB sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten ASB gilt. Innerhalb der festgelegten ASB sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion des Siedlungszweckes vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die ASB umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Nutzungen sowie Flächen für wohnverträgliches Gewerbe.</p>	<p>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem Wohnen, dem wohnverträglichen Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie den siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) ASB sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten <u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten ASB gilt. Innerhalb der festgelegten ASB sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion des Siedlungszweckes vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die ASB <u>umfassen insbesondere Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und privaten Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</u> neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Nutzungen sowie Flächen für wohnverträgliches Gewerbe.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026820</i></p>

<p>Wohnfolgeeinrichtungen sind beispielsweise Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen zur medizinischen Versorgung, Sport- und Freizeiteinrichtungen oder Einkaufsmöglichkeiten.</p> <p>Wohnverträgliches Gewerbe ist nicht störendes Gewerbe, das der Funktion Wohnen nicht entgegensteht. Gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie nutzungskonforme Sonderbauflächen, z. B. für den großflächigen Einzelhandel, können innerhalb der ASB geplant werden.</p> <p>Die ASB können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen enthalten, die durch Fachrecht geschützt sind. Die besondere Funktion dieser Flächen im Sinne des <i>(G. 19) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln</i> ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Planungen und Maßnahmen durch die Bauleitplanung, die nicht mit der vorrangigen Funktion Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind innerhalb der ASB ausgeschlossen. Wesentlich störendes Gewerbe ist in der Regel mit der Zielsetzung ASB nicht vereinbar und vorrangig im GIB zu verorten (vgl. Kapitel 3.3). Ausnahmsweise kann für die Bestandssicherung und/oder Betriebserweiterung bestehender emittierender gewerblich-industrieller Nutzungen/Betriebe auch Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Regelungen in <i>(G. 14) Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen</i> in den ASB betrieben werden.</p> <p>(5) Im Sinne des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind bestehende oder geplante Wohnnutzungen oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen. Dies beinhaltet, bei der kommunalen Bauleitplanung zur Umsetzung der ASB den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten gewerblich-industriellen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Wohnfolgeeinrichtungen sind beispielsweise Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen zur medizinischen Versorgung, Sport- und Freizeiteinrichtungen oder Einkaufsmöglichkeiten.</p> <p>Wohnverträgliches Gewerbe ist nicht störendes Gewerbe, das der Funktion Wohnen nicht entgegensteht. Gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie nutzungskonforme Sonderbauflächen, z. B. für den großflächigen Einzelhandel, können innerhalb der ASB geplant werden.</p> <p>Die ASB <u>Sie</u> können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen enthalten, die durch Fachrecht geschützt sind. Die besondere Funktion dieser Flächen im Sinne des <i>(G. 19) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln</i> ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) <u>Innerhalb der ASB sind neue</u> Planungen und Maßnahmen durch die Bauleitplanung, die nicht mit der vorrangigen Funktion Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen der im Ziel genannten Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind innerhalb der ASB ausgeschlossen durch die kommunale Bauleitplanung auszuschließen. Wesentlich störendes Gewerbe ist in der Regel mit der Zielsetzung ASB nicht vereinbar und vorrangig im GIB zu verorten (vgl. Kapitel 3.3). Ausnahmsweise kann für die Bestandssicherung und/oder Betriebserweiterung bestehender emittierender gewerblich-industrieller Nutzungen/Betriebe auch Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Regelungen in <i>(G. 14) Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen</i> in den ASB betrieben werden.</p> <p>(5) Im Sinne des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind bestehende oder geplante Wohnnutzungen oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen. Dies beinhaltet, bei der kommunalen Bauleitplanung zur Umsetzung der ASB den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten gewerblich-industriellen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1026820</i></p>
---	--	---

<p>Sofern festgelegte ASB von anderen Vorranggebieten (z. B. Überschwemmungsbereiche gemäß (Z. 27) ÜB erhalten und entwickeln) überlagert werden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. Weitergehende Regelungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung des Fachrechts aufeinander abzustimmen.</p> <p>(6) Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen. Bei der Inanspruchnahme von regionalen Wohnbauflächenbedarfen ist (G. 12) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen zu berücksichtigen.</p>	<p>Sofern festgelegte ASB von anderen Vorranggebieten (z. B. Überschwemmungsbereiche gemäß (Z. 27) ÜB erhalten und entwickeln) überlagert werden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. Weitergehende Regelungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung des Fachrechts aufeinander abzustimmen.</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der <u>Siedlungsflächenentwicklung für die Unterbringung insbesondere von überwiegend dem Wohnen dienenden Nutzungen sowie des wohnverträglichen Gewerbes, öffentlicher und privater Dienstleistungen sowie die Verortung siedlungszugehöriger Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorrangig in den ASB räumlich zu konzentrieren.</u></p> <p>(6) Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen. Bei der Inanspruchnahme von regionalen Wohnbauflächenbedarfen ist (G. 12) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Zur Standortsicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe, bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen sowie – im Sinne des Bestandsschutzes – für bereits bestehende, nicht wohnverträgliche Nutzungen ist Bauleitplanung innerhalb der ASB möglich.</u></p> <p>(7) <u>Im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren richtet sich die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen. Bei der Inanspruchnahme und Umsetzung von regionalen Wohnbauflächenbedarfen ist sind (Z. neu1) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen und (G. 12) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen zu berücksichtigen.</u></p> <p>(8)</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025656</p>
--	---	-------------------------------------

	<p><u>Sofern festgelegte ASB von anderen Vorranggebieten (z. B. Überschwemmungsbereiche gemäß (Z. 27) Überschwemmungsbereiche (ÜB) ÜB erhalten und entwickeln) überlagert werden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinanderstehen. Weitergehende Regelungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung des Fachrechts aufeinander abzustimmen.</u></p> <p><u>(9)</u> Die Umsetzung des ASB auf den Tagesanlagen Inden und in Niederzier auf den Tagesanlagen Hambach in der konkretisierenden Bauleitplanung hat aufgrund der aktuellen Lage innerhalb der Sicherheitszonen und Abbaugrenzen der Braunkohlenpläne Hambach und Inden in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Bergbautreibenden zu erfolgen.</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1026820, ID 1026401</p> <p>Änderung aufgrund ID 1005370, ID 1005215</p>
<p>G.14 Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen</p> <p>Innerhalb der ASB soll eine wohnverträgliche Nutzungsmischung angestrebt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p>	<p>G.14 Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen</p> <p>Innerhalb der ASB soll eine wohnverträgliche Nutzungsmischung angestrebt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p><u>(3)</u> Im Sinne des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sollen durch bauleitplanerische Maßnahmen auf Ebene der kommunalen Bauleit- oder Fachplanung bestehende oder geplante Wohnnutzungen oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen geschützt werden. Dies beinhaltet, dass bei der kommunalen Bauleitplanung für neue Nutzungen vorgesehene Flächen untereinander so angeordnet werden sollen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll dabei geprüft werden, ob dies durch hierfür geeignete Nutzungen auch innerhalb der ASB realisiert werden kann, um die Entwicklung von benachbarten GIB nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1026820</p>

<p>G.15 Einzelhandel an den ÖPNV anbinden</p> <p>Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sollen an den ÖPNV angebunden sein.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Bei der Planung neuer großflächiger Einzelhandelsstandorte haben die Kommunen zu überprüfen und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen, inwieweit eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist, bzw. zeitnah sichergestellt werden kann. Zeitnah sichergestellt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Planungsabsicht erkennbar ist. Dies kann insbesondere durch einen Beschluss der Kommune oder eines ÖPNV-Aufgabenträgers dargelegt werden.</p>	<p>G.15 Einzelhandel an den ÖPNV anbinden</p> <p>Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sollen an den ÖPNV angebunden sein.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Bei der Planung neuer großflächiger Einzelhandelsstandorte haben die Kommunen zu überprüfen und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW <u>Bauleitplanverfahren</u> darzulegen, inwieweit eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist, bzw. zeitnah sichergestellt werden kann. Zeitnah sichergestellt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Planungsabsicht erkennbar ist. Dies kann insbesondere durch einen Beschluss der Kommune oder eines ÖPNV-Aufgabenträgers dargelegt werden.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>
<p>G.16 Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll die Siedlungsentwicklung der Kommunen vorrangig auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden.</p> <p>Ausnahmsweise kann eine kommunale Siedlungsentwicklung in ASB und Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die über eine Schienenanbindung verfügt, ebenfalls vorrangig erfolgen.</p> <p>Bei der Entwicklung von Bauflächen in den zASB soll eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung geprüft werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(3)</p>	<p>G.16 Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll die Siedlungsentwicklung der Kommunen vorrangig auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden.</p> <p>Ausnahmsweise kann eine kommunale Siedlungsentwicklung in ASB und Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die über eine Schienenanbindung verfügt, ebenfalls vorrangig erfolgen.</p> <p>Bei der Entwicklung von Bauflächen in den zASB soll eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung <u>geprüft angestrebt</u> werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(3) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen über dem Bedarf liegende Bauflächenreserven gemäß Siedlungsflächenmonitoring außerhalb der zASB</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1005431, ID 1005859, ID 1006997</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>

<p>Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen über dem Bedarf liegende Bauflächenreserven gemäß Siedlungsflächenmonitoring außerhalb der zASB zurückgenommen werden. Erfolgt die kommunale Siedlungsentwicklung auf Grundlage eines Flächentauschs im Siedlungsraum gemäß (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>, sollen vorrangig Reserveflächen außerhalb der zASB zurückgenommen werden. Die betreffenden Flächen sind im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.</p> <p>(4) Als Ausnahme vom Vorrang der Ausrichtung der Entwicklung auf die zASB gelten Wohnbaupotentiale in ASB oder in Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die über eine Anbindung an einen Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) verfügen. Sie sollen bei der Verortung von Wohnbauflächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung genauso vorrangig berücksichtigt werden wie die zASB. Dies kann im Einzelfall auch für Ortsteile gelten, die über eine direkte, schnelle Radwegeverbindung an einen Haltepunkt angebunden sind. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen mit Schienenanbindung ist im Einzelfall eine Siedlungsentwicklung, die über den Bedarf des Ortsteils und die Tragfähigkeit der bestehenden Infrastruktur hinausgeht, möglich. Dabei soll die Kommune den Rahmen schaffen, um ein künftig dem Ortsteil angemessenes Infrastrukturangebot ansiedeln zu können. Die Kommune hat im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachvollziehbar darzulegen, warum Siedlungsflächen außerhalb der zASB in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Erläuterung zu (G. 12) <i>Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen</i>).</p> <p>(5) Im Sinne kompakter Siedlungsstrukturen und der Verkehrsminderung durch kurze Wege soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geprüft werden, ob eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung bei der Siedlungsentwicklung innerhalb von zASB realisiert werden kann. Zum Ergebnis der Prüfung sind im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW Aussagen zu treffen.</p>	<p>zurückgenommen werden. Erfolgt die kommunale Siedlungsentwicklung auf Grundlage eines Flächentauschs im Siedlungsraum gemäß (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen, sollen vorrangig Reserveflächen außerhalb der zASB zurückgenommen werden. Die betreffenden Flächen <u>sollen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens dargelegt werden sind im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.</u></p> <p>(4) Als Ausnahme vom Vorrang der Ausrichtung der Entwicklung auf die zASB gelten Wohnbaupotentiale in ASB oder in Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die über eine Anbindung an einen Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) verfügen. Sie sollen bei der Verortung von Wohnbauflächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung genauso vorrangig berücksichtigt werden wie die zASB. Dies kann im Einzelfall auch für Ortsteile gelten, die über eine direkte, schnelle Radwegeverbindung an einen Haltepunkt angebunden sind. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen mit Schienenanbindung ist im Einzelfall eine Siedlungsentwicklung, die über den Bedarf des Ortsteils und die Tragfähigkeit der bestehenden Infrastruktur hinausgeht, möglich. Dabei soll die Kommune den Rahmen schaffen, um ein künftig dem Ortsteil angemessenes Infrastrukturangebot ansiedeln zu können. Die Kommune hat soll im <u>Bauleitplanverfahren Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW</u> nachvollziehbar darzulegen, warum Siedlungsflächen außerhalb der zASB in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Erläuterung zu (G. 12) <i>Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen</i>).</p> <p>(5) Im Sinne kompakter Siedlungsstrukturen und der Verkehrsminderung durch kurze Wege soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geprüft werden, ob eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung bei der Siedlungsentwicklung innerhalb von zASB realisiert werden kann, <u>und zum Zum-Ergebnis der Prüfung sind im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW eine Aussagen getroffen werden zu treffen.</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1005431, ID 1005859, ID 1025656</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>
<p>3.2.2 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen</p>		

Z.8 ASBz sichern

Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen ausschließlich den benannten Zweckbestimmungen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol
Aachen (3 Standorte)	Militärische Einrichtungen	M
Euskirchen (2 Standorte)		
Geilenkirchen (2 Standorte)		
Kerpen		
Köln (2 Standorte)		
Mechernich (2 Standorte)		
Nörvenich		
Rheinbach		
Siegburg		
Stolberg		
Bonn		
Königswinter		
Brühl		
Swisttal		
Sankt Augustin		
Meckenheim	Einrichtungen für den Justizvollzug	Z
Euskirchen		
Wachtberg	Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft	W
Köln		

Z.8 ASBz sichern und umsetzen

Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen ausschließlich den benannten Zweckbestimmungenbindung.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen auszuschließen.

Standort	Zweckbestimmungbindung – Funktion	Plansymbol
Aachen (3 Standorte)	Militärische Einrichtungen	M
Euskirchen (2 Standorte)		
Geilenkirchen (2 Standorte)		
Kerpen		
Köln (2 Standorte)		
Mechernich (2 Standorte)		
Nörvenich		
Rheinbach		
Siegburg		
Stolberg		
Bonn		
Königswinter		
Brühl		
Swisttal		
Sankt Augustin		
Meckenheim	Einrichtungen für den Justizvollzug	Z
Euskirchen		
Wachtberg		W

Änderung aufgrund ID 1025656

Änderung aufgrund ID 1001025, ID 1002183, ID 1025656, ID 1005215 ID 44 ID 69 ID 79 ID 162

Leichlingen	Einrichtungen für das Gesundheitswesen	G	Köln (2 Standorte)	Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft	
Blankenheim (3 Standorte)	Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen	E	Leichlingen	Einrichtungen für das Gesundheitswesen	G
Brühl			Bad Honnef	Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen	E
Dahlem			Blankenheim (3 Standorte)		
Eschweiler			Brühl		
Gummersbach			Dahlem		
Heimbach (2 Standorte)			Eschweiler		
Hückeswagen			Gummersbach		
Köln			Heimbach (23 Standorte)		
Leichlingen			Hückeswagen		
Marienheide (2 Standorte)			Köln		
Nideggen (2 Standorte)			Leichlingen		
Schleiden			Marienheide (2 Standorte)		
Simmerath			Monschau		
			Nideggen (2 Standorte)		
	Schleiden				
	Simmerath				
			Brühl	Der ASBz Phantasialand in Brühl dient ausschließlich der Nutzung durch den bestehenden Freizeitpark. Die bei Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des ASBz Phantasialand verursachten Waldverluste sind durch möglichst zusammenhängende Ersatzaufforstungen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den betroffenen Ville-Waldflächen zu kompensieren.	Z

<p>Erläuterung</p> <p>(1) Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) sind ab einer Flächeninanspruchnahme von 10 ha festgelegt. Die zeichnerische Festlegung erfolgt – mit Ausnahme militärischer und polizeilicher Nutzungen sowie ASBz E in Brühl gemäß (Z. 9) <i>Freizeitpark Phantasialand</i> – nur bei isolierter Lage im regionalplanerisch festgelegten Freiraum.</p> <p>(2) ASBz sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten ASBz gilt. Innerhalb der festgelegten ASBz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bleiben unberührt. Regelungen zu ASBz mit der Zweckbestimmung <i>Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBz E)</i> finden sich in (Z. 16) <i>Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern</i>. Weitergehende Regelungen zur Festlegung ASBz in Brühl finden sich in (Z. 9) <i>Freizeitpark Phantasialand</i>.</p> <p>(3) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die festgelegten Bereiche für die jeweilige Zweckbestimmung zu sichern. Neuplanungen und Erweiterungen von Einrichtungen, die den in der Tabelle benannten Zweckbestimmungen entsprechen, sind möglich, soweit sie den Vorgaben des LEP NRW entsprechen und kein Widerspruch zu den für den betroffenen Freiraum getroffenen regionalplanerischen Festlegungen besteht.</p> <p>(4) Die Zweckbestimmung der festgelegten ASBz ist bei der Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen. ASBz sowie entsprechende zweckgebundene Neu- und</p>	<table border="1" data-bbox="999 194 1845 293"> <tr> <td><u>Euskirchen</u></td> <td><u>Einrichtungen für den Justizvollzug</u></td> </tr> <tr> <td><u>Schleiden</u></td> <td><u>Einrichtungen für Bildung, Kultur, Erholung, Freizeit und Tourismus</u></td> </tr> </table> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) sind ab einer Flächeninanspruchnahme von 10 ha festgelegt. Die zeichnerische Festlegung erfolgt – mit Ausnahme militärischer und polizeilicher Nutzungen sowie ASBz EZ in Brühl gemäß (Z. 9) <i>Freizeitpark Phantasialand</i> – nur bei isolierter Lage im regionalplanerisch festgelegten Freiraum.</p> <p>(2) ASBz sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten<u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten ASBz gilt. Innerhalb der festgelegten ASBz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung<u>bindung</u> vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bleiben unberührt. Regelungen zu ASBz mit der Zweckbestimmung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBz E) finden sich in (Z. 16) Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern. Weitergehende Regelungen zur Festlegung ASBz in Brühl finden sich in (Z. 9) Freizeitpark Phantasialand.</p> <p>(3) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die festgelegten Bereiche für die jeweilige Zweckbestimmungbindung zu sichern. Neuplanungen und Erweiterungen von Einrichtungen, die den in der Tabelle benannten Zweckbestimmungbindung entsprechen, sind möglich, soweit sie den Vorgaben des LEP NRW entsprechen und kein Widerspruch zu den für den betroffenen Freiraum getroffenen regionalplanerischen Festlegungen besteht.</p>	<u>Euskirchen</u>	<u>Einrichtungen für den Justizvollzug</u>	<u>Schleiden</u>	<u>Einrichtungen für Bildung, Kultur, Erholung, Freizeit und Tourismus</u>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>
<u>Euskirchen</u>	<u>Einrichtungen für den Justizvollzug</u>					
<u>Schleiden</u>	<u>Einrichtungen für Bildung, Kultur, Erholung, Freizeit und Tourismus</u>					

<p>Erweiterungsplanungen sind von der Bedarfsprüfung gemäß (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> ausgenommen.</p> <p>(...)</p>	<p>(4) Die Zweckbestimmungsbinding der festgelegten ASBz ist bei der Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPlG NRW <u>im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren</u> nachzuweisen. ASBz sowie entsprechende zweckgebundene Neu- und Erweiterungsplanungen sind von der Bedarfsprüfung gemäß (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> ausgenommen.</p> <p>(...)</p> <p>(6) <u>Die Festlegung ASBz Phantasialand in Brühl entspricht der regionalplanerischen Regelung nach Abschluss eines vorhabenbezogenen Regionalplan-Änderungsverfahrens. Es stellt die Kompensation für Waldverluste bei der Umsetzung von Erweiterungsplanungen auf nachfolgender Planungsebene sicher.</u></p>	
<p>Z.9 Freizeitpark Phantasialand</p> <p>Der ASBz Phantasialand in Brühl dient ausschließlich der Nutzung durch den bestehenden Freizeitpark. Die bei Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des ASBz Phantasialand verursachten Waldverluste sind durch möglichst zusammenhängende Ersatzaufforstungen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den betroffenen Vile-Waldflächen zu kompensieren.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Das Ziel entspricht der regionalplanerischen Regelung nach Abschluss eines vorhabenbezogenen Regionalplan-Änderungsverfahrens. Es stellt die Kompensation für Waldverluste bei der Umsetzung von Erweiterungsplanungen auf nachfolgender Planungsebene sicher.</p>	<p>Z.9 Freizeitpark Phantasialand</p> <p>Der ASBz Phantasialand in Brühl dient ausschließlich der Nutzung durch den bestehenden Freizeitpark. Die bei Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des ASBz Phantasialand verursachten Waldverluste sind durch möglichst zusammenhängende Ersatzaufforstungen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den betroffenen Vile-Waldflächen zu kompensieren.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Das Ziel entspricht der regionalplanerischen Regelung nach Abschluss eines vorhabenbezogenen Regionalplan-Änderungsverfahrens. Es stellt die Kompensation für Waldverluste bei der Umsetzung von Erweiterungsplanungen auf nachfolgender Planungsebene sicher.</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025656</p>
<p>3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung</p>		

3.3.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen industrielle Nutzungen		
<p>Z.10 GIB sichern und entwickeln</p> <p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung, insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen, sowie jeweils zuzuordnender Anlagen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <p>Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen mit geringeren Emissionen, soweit sie aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Umgebungsschutzes gemäß (G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen, zur Gliederung der Baugebiete untereinander erforderlich sind oder der Bestandssicherung oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Bereiche für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) sind in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalplanerischen Bedeutung festgelegt.</p> <p>Gewerbliche und industrielle Nutzungen unter 10 ha können durch die kommunale Bauleitplanung sowohl innerhalb der ASB als auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordnet sein und dienen vorrangig der Sicherung bestehender oder der Unterbringung kleinerer, ortsansässiger Betriebe.</p> <p>(2)</p>	<p>Z.10 GIB sichern und entwickeln</p> <p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen mit geringeren Emissionen, soweit sie aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Umgebungsschutzes gemäß (G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen, zur Gliederung der Baugebiete untereinander erforderlich sind oder der Bestandssicherung oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Bereiche für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) sind in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalplanerischen Bedeutung festgelegt.</p> <p>Gewerbliche und industrielle Nutzungen unter 10 ha können durch die kommunale Bauleitplanung sowohl innerhalb der ASB als auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordnet sein und dienen vorrangig der Sicherung bestehender oder der Unterbringung kleinerer, ortsansässiger Betriebe.</p> <p>(2)</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1008395, ID 1003801, ID 1005435, ID 1005991, ID 1005988, ID 1025656</p>

<p>GIB sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIB gilt. Innerhalb der festgelegten GIB sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sowie die Möglichkeit zur Darstellung gewerblicher Bauflächen im ASB bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die GIB umfassen Flächen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z. B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).</p> <p>Emittierende Betriebe und Einrichtungen sind Nutzungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzung ausgehen und/oder die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können.</p> <p>(4) Innerhalb der GIB sind Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der gewerblichen und industriellen Nutzung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, durch die kommunale Bauleitplanung ausgeschlossen. Hierzu zählen auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Flächen für Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen. Solaranlagen an oder auf Gebäuden oder als Nebenanlagen im Sinne der BauNVO sowie Windenergieanlagen als Nebenanlagen im Sinne der BauNVO fallen nicht unter die Ausschlussregelung.</p> <p>(5) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der Siedlungsflächenentwicklung für die Neuansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung gewerblich industrieller Nutzungen in der Regel als Gewerbe- und</p>	<p>GIB sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten <u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIB gilt. Innerhalb der festgelegten GIB sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sowie die Möglichkeit zur Darstellung gewerblicher Bauflächen im ASB bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die GIB umfassen <u>insbesondere Flächen</u> für die Ansiedlung, <u>Erweiterung</u> und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z. B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).</p> <p>Emittierende Betriebe und Einrichtungen sind Nutzungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzung ausgehen und/oder die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht <u>wohnverträglich sind und daher nicht</u> in die ASB integriert werden können. <u>Auch siedlungsräumlich integriert liegende, bestehende Kraftwerksstandorte, Abfallbehandlungsanlagen und Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind als emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe als GIB (ohne Zweckbindung) festgelegt.</u></p> <p>(4) Innerhalb der GIB sind Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der gewerblichen und industriellen Nutzung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, durch die kommunale Bauleitplanung ausgeschlossen. Hierzu zählen auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Flächen für Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen. Solaranlagen an oder auf Gebäuden oder als Nebenanlagen im Sinne der BauNVO sowie Windenergieanlagen als Nebenanlagen im Sinne der BauNVO fallen nicht unter die Ausschlussregelung.</p>	
--	---	--

<p>Industriegebiete sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern. Sie sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher in den GIB unterzubringen.</p> <p>(6) Ausnahmsweise kann es zur Gliederung der Baugebiete und zur Umsetzung von bereits bestehenden Abstandserfordernissen im Einzelfall erforderlich sein, zur Umsetzung des (G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen oder zur Sicherung eines bestehenden Betriebes verbindliche Bauleitplanung für Gewerbegebiete durchzuführen, die der Unterbringung von nicht wesentlich störenden und nicht störenden Gewerbebetrieben dient. Diese ist nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu bestehenden Emittenten (z. B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt und geplante oder bestehende gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies hat die Kommune im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.</p> <p>(7) Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen.</p>	<p><u>Die Bauleitplanung bzw. Fachplanung hat bei neuen Planungen und Maßnahmen eine Fehlnutzung der GIB durch Betriebe, die auf diese Qualitäten nicht angewiesen sind, auszuschließen.</u></p> <p>(5) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. Fachplanung ist die <u>Umsetzung der Siedlungsflächenentwicklung für neue emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe und sonstige emittierende Betriebe und Einrichtungen, sowie jeweils zuzuordnende Anlagen Neuansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung gewerblich industrieller Nutzungen in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiete sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern vorrangig in den GIB räumlich zu konzentrieren. Sie</u> Diese sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher in den GIB unterzubringen zu verorten.</p> <p>(6) Ausnahmsweise kann es zur Gliederung der Baugebiete und zur Umsetzung von bereits bestehenden Abstandserfordernissen im Einzelfall erforderlich sein, zur Umsetzung des (G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen oder zur Sicherung eines bestehenden Betriebes verbindliche Bauleitplanung für Gewerbegebiete durchzuführen, die der Unterbringung von nicht wesentlich störenden und nicht störenden Gewerbebetrieben dient. Diese ist nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu bestehenden Emittenten (z. B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt und geplante oder bestehende gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies hat die Kommune im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen. <u>Sofern festgelegte GIB von anderen Vorranggebieten (z. B. Überschwemmungsbereiche gemäß (Z. 27) Überschwemmungsbereiche (ÜB) erhalten und entwickeln) überlagert werden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinanderstehen. Weitergehende Regelungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. Fachplanung unter Beachtung des Fachrechts aufeinander abzustimmen.</u></p> <p>(7) <u>Im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren richtet sich die Erfassung</u></p>	<p>Änderung aufgrund ID 1026820</p> <p>Änderung aufgrund ID 1025656</p>
--	---	---

		der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPlG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i> .																											
3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen																													
3.3.2.1 Bereiche für interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen																													
Z.11 GIBinterkommunal sichern und umsetzen		Z.11 GIBinterkommunal sichern und umsetzen	<i>Änderung aufgrund ID 1025656, ID 1026820, ID 1002713</i>																										
Bereiche für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal) sind als Vorranggebiete festgelegt.		Bereiche für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal) sind als Vorranggebiete festgelegt.																											
Sie sind interkommunal zu entwickeln und dienen ausschließlich den unter (Z. 10) <i>GIB sichern und entwickeln</i> benannten Nutzungen und Funktionen.		Sie sind interkommunal zu entwickeln und dienen ausschließlich den unter (Z. 10) <i>GIB sichern und entwickeln</i> benannten Nutzungen und Funktionen.																											
Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.		Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen auszuschließen.																											
Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen gemäß (Z. 10) <i>GIB sichern und entwickeln</i> .		Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen gemäß (Z. 10) <i>GIB sichern und entwickeln</i>.																											
In dem GIBinterkommunal Hückeswagen/Wermelskirchen ist eine Umsetzung möglich, wenn dieser zum Zeitpunkt der Entwicklung an regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum angrenzt.		In dem GIBinterkommunal Hückeswagen/Wermelskirchen ist eine Umsetzung möglich, wenn dieser zum Zeitpunkt der Entwicklung an regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum angrenzt.																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Alfter/Bornheim</td><td rowspan="8">GIBinterkommunal</td><td rowspan="8">I</td></tr> <tr><td>Niederkassel/Troisdorf</td></tr> <tr><td>Kall</td></tr> <tr><td>Aachen</td></tr> <tr><td>Eschweiler</td></tr> <tr><td>Düren</td></tr> <tr><td>Jülich</td></tr> <tr><td>Burscheid</td></tr> </tbody> </table>	Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol	Alfter/Bornheim	GIBinterkommunal	I	Niederkassel/Troisdorf	Kall	Aachen	Eschweiler	Düren	Jülich	Burscheid		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Alfter/Bornheim</td><td rowspan="8">GIBinterkommunal</td><td rowspan="8">I</td></tr> <tr><td>Niederkassel/Troisdorf</td></tr> <tr><td>Kall</td></tr> <tr><td>Aachen</td></tr> <tr><td>Eschweiler</td></tr> <tr><td>Düren</td></tr> <tr><td>Jülich</td></tr> <tr><td>Burscheid/Leverkusen</td></tr> </tbody> </table>	Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol	Alfter/Bornheim	GIBinterkommunal	I	Niederkassel/Troisdorf	Kall	Aachen	Eschweiler	Düren	Jülich	Burscheid/Leverkusen	<i>Änderung aufgrund ID 1026820, ID 1003560, ID 1001464, ID 1010304, ID 1024972</i>
Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol																											
Alfter/Bornheim	GIBinterkommunal	I																											
Niederkassel/Troisdorf																													
Kall																													
Aachen																													
Eschweiler																													
Düren																													
Jülich																													
Burscheid																													
Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol																											
Alfter/Bornheim	GIBinterkommunal	I																											
Niederkassel/Troisdorf																													
Kall																													
Aachen																													
Eschweiler																													
Düren																													
Jülich																													
Burscheid/Leverkusen																													

<p>Hückeswagen/Wermelskirchen</p>			<p>Hückeswagen/Wermelskirchen</p>			<p><i>Änderung aufgrund ID 1026820, ID 1025656</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1026819, ID 1025656</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1026820, ID 1025656</i></p>
<p>Erläuterung</p> <p>(1) Bereiche für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-interkommunal) sind in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, aufgrund ihrer regionalplanerischen Bedeutung und ihrer Bedeutung für die gewerbliche und industrielle Nutzung der unter der Zweckbestimmung aufgeführten Kommunen festgelegt.</p> <p>(2) GIBinterkommunal sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBinterkommunal gilt. Innerhalb der festgelegten GIBinterkommunal sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sowie die Möglichkeit zur Darstellung gewerblicher Bauflächen im ASB bleiben unberührt.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der Siedlungsflächenentwicklung für die Neuansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung gewerblich industrieller Nutzungen in der Regel als Gewerbe- und</p>			<p>Lindlar</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Bereiche für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB- interkommunal) sind in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, aufgrund ihrer regionalplanerischen Bedeutung und ihrer Bedeutung für die gewerbliche und industrielle Nutzung der unter der gemäß Zweckbindungbestimmung interkommunal aufgeführten beteiligten Kommunen festgelegt (vgl. Tabelle 10 der Begründung).</p> <p>(2) GIBinterkommunal sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von EignungsgebietenAusschlusswirkung. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBinterkommunal gilt. Innerhalb der festgelegten GIBinterkommunal sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sowie die Möglichkeit zur Darstellung gewerblicher Bauflächen im ASB bleiben unberührt.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der interkommunale Siedlungsflächenentwicklung für die Neuansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung gewerblich industrieller Nutzungen in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern für neue emittierende Industrie- und <u>Gewerbebetriebe und sonstige emittierende Betriebe und Einrichtungen, sowie</u></p>			

<p>Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern.</p> <p>(5) Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung gemäß den Festlegungen in (Z. 10) GIB sichern und auszuschließen.</p> <p>(6) GIBinterkommunal können ausschließlich im Rahmen des kommunalen Bedarfs der beteiligten Kommunen gemäß (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> entwickelt werden. Die Übertragung von Bedarfen ist nur zwischen den beteiligten Kommunen möglich und richtet sich nach den Festlegungen in den (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>.</p> <p>Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>.</p> <p>(7) Voraussetzung für die Umsetzung des GIBinterkommunal mit Standort in Hückeswagen/ Wermelskirchen ist gemäß LEP NRW ein angrenzender regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereich im Regionalplan Düsseldorf.</p>	<p><u>jeweils zuzuordnende Anlagen durch die beteiligten Kommunen vorrangig in den GIBinterkommunal räumlich zu konzentrieren. Diese Nutzungen sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher in den GIBinterkommunal durch geeignete Darstellung bzw. Festsetzung zu sichern. Die interkommunale Umsetzung ist durch die beteiligten Kommunen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens darzulegen.</u></p> <p>(5) Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung gemäß den Festlegungen in (Z. 10) GIB sichern und <u>Die Bauleitplanung hat eine Fehlnutzung der GIBinterkommunal durch Betriebe, die auf diese Qualitäten nicht angewiesen sind, auszuschließen.</u></p> <p>(6) GIBinterkommunal können ausschließlich im Rahmen des kommunalen Bedarfs der beteiligten Kommunen gemäß (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> entwickelt werden. Die Übertragung von Bedarfen ist nur zwischen den beteiligten Kommunen möglich und richtet sich nach den Festlegungen in den (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>.</p> <p>Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme <u>im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW</u> richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>.</p> <p>(7) Voraussetzung für die Umsetzung des GIBinterkommunal mit Standort in Hückeswagen/ Wermelskirchen ist gemäß LEP NRW ein angrenzender regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereich im Regionalplan Düsseldorf. Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung sind ausgeschlossen, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025656</p> <p>Änderung aufgrund ID 1002713</p>
---	---	---

<p>Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung sind ausgeschlossen, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.</p> <p>Sofern sich im GIBinterkommunal Wermelskirchen/Hückeswagen die Siedlungsbereichsfestlegung mit anderen Festlegungen (z. B. Verkehrsstrasse B227n) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen und Lösungen im Rahmen der Fachplanung bzw. kommunalen Bauleitplanung gefunden werden können.</p>	<p>Sofern sich im GIBinterkommunal Wermelskirchen/Hückeswagen die Siedlungsbereichsfestlegung mit anderen Festlegungen (z. B. Verkehrsstrasse B227n) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen und Lösungen im Rahmen der Fachplanung bzw. kommunalen Bauleitplanung gefunden werden können.</p>																									
<p>3.3.2.2 Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen</p>																										
<p>Z. 12 GIBregional sichern und umsetzen</p> <p>Bereiche für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen den beteiligten Kommunen einer Teilregion zur Wirtschaftsentwicklung und sind von der Belegenheitskommune und mindestens einer weiteren Kommune unabhängig von kommunalen Bedarfen gemäß den Festlegungen in (Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen zu entwickeln. Sie dienen ausschließlich den unter (Z. 10) GIB sichern und entwickeln benannten Nutzungen und Funktionen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <p>Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen gemäß (Z. 10) GIB sichern und entwickeln.</p>	<p>Z. 12 GIBregional sichern und umsetzen</p> <p>Bereiche für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen den beteiligten Kommunen einer Teilregion zur Wirtschaftsentwicklung und sind von der Belegenheitskommune und mindestens einer weiteren Kommune unabhängig von kommunalen Bedarfen gemäß den Festlegungen in (Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen zu entwickeln. Sie dienen ausschließlich den unter (Z. 10) GIB sichern und entwickeln benannten Nutzungen und Funktionen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen auszuschließen.</p> <p>Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen gemäß (Z. 10) GIB sichern und entwickeln.</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025656, ID 1026820</p>																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kreis Düren</td> <td rowspan="4">GIBregional</td> <td rowspan="5">Plansymbol</td> </tr> <tr> <td>Düren/Niederzier</td> </tr> <tr> <td>Titz</td> </tr> <tr> <td>Vettweiß</td> </tr> <tr> <td>Kreis Euskirchen</td> <td rowspan="2">GIBregional</td> </tr> <tr> <td>Euskirchen</td> </tr> </tbody> </table>	Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol	Kreis Düren	GIBregional	Plansymbol	Düren/Niederzier	Titz	Vettweiß	Kreis Euskirchen	GIBregional	Euskirchen	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kreis Düren</td> <td rowspan="4">GIBregional</td> <td rowspan="5">Plansymbol</td> </tr> <tr> <td>Düren/Niederzier</td> </tr> <tr> <td>Titz</td> </tr> <tr> <td>Vettweiß</td> </tr> <tr> <td>Kreis Euskirchen</td> <td rowspan="2">GIBregional</td> </tr> <tr> <td>Euskirchen</td> </tr> </tbody> </table>	Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol	Kreis Düren	GIBregional	Plansymbol	Düren/Niederzier	Titz	Vettweiß	Kreis Euskirchen	GIBregional	Euskirchen	<p>Änderung aufgrund ID 1026820, ID 1025656, ID 1001117, ID 1026689</p>
Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol																								
Kreis Düren	GIBregional	Plansymbol																								
Düren/Niederzier																										
Titz																										
Vettweiß																										
Kreis Euskirchen	GIBregional																									
Euskirchen																										
Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol																								
Kreis Düren	GIBregional	Plansymbol																								
Düren/Niederzier																										
Titz																										
Vettweiß																										
Kreis Euskirchen	GIBregional																									
Euskirchen																										

Kreis Heinsberg	
Heinsberg	GIBregional
Oberbergischer Kreis	
Wiehl	GIBregional
Radevormwald	
Rheinisch-Bergischer Kreis	
Kürten	GIBregional
Leichlingen	
Bonn/Rhein-Sieg-Kreis	
Bornheim	GIBregional
Rheinbach (3 Standorte)	
Meckenheim	
Swisttal	
Niederkassel	
Rhein-Erft-Kreis	
Elsdorf	GIBregional
Kerpen/Elsdorf	
Wesseling	
StädteRegion Aachen	
Alsdorf	GIBregional
Simmerath	

Erläuterung

(...)

(2)

GIBregional sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBregional gilt. Innerhalb der festgelegten GIBregional sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Die

Kreis Heinsberg	
Heinsberg/Gangelt	GIBregional
Oberbergischer Kreis	
Wiehl	GIBregional
Radevormwald	
Rheinisch-Bergischer Kreis	
Kürten	GIBregional
Leichlingen	
Bonn/Rhein-Sieg-Kreis	
Bornheim	GIBregional
Rheinbach (3 Standorte)	
Meckenheim	
Swisttal	
Niederkassel	
Rhein-Erft-Kreis	
Elsdorf	GIBregional
Kerpen/Elsdorf (2 Standorte)	
Wesseling	
Erftstadt	
StädteRegion Aachen	
Alsdorf	GIBregional
Simmerath	

Erläuterung

(...)

(2)

GIBregional sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBregional gilt. Innerhalb der festgelegten GIBregional sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit

Änderung aufgrund ID 1025656, ID 1026819

<p>landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sowie die Möglichkeit zur Darstellung gewerblicher Bauflächen im ASB bleiben unberührt.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der regionalen Zweckbestimmung in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen. Die interkommunale Umsetzung ist durch die beteiligten Kommunen im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.</p> <p>(5) Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemäß (Z. 10) GIB sichern auszuschließen.</p> <p>(6) GIBregional können ausschließlich im Rahmen des regionalen Bedarfs der beteiligten Kommunen gemäß den Festlegungen in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen entwickelt werden.</p> <p>Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z.</p>	<p>der vorrangigen <u>Nutzung oder Funktion</u> vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sowie die Möglichkeit zur Darstellung gewerblicher Bauflächen im ASB bleiben unberührt.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die <u>Siedlungsflächenentwicklung für neue emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe und sonstige emittierende Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnende Anlagen im Sinne Umsetzung der regionalen Zweckbestimmung</u> Bindung in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen <u>durch die beteiligten Kommunen in den GIBregional räumlich zu konzentrieren. Diese Nutzungen und Funktionen sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher in den GIBregional durch geeignete Darstellung bzw. Festsetzung zu sichern.</u> Die interkommunale Umsetzung ist durch die beteiligten Kommunen im <u>Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW Rahmen des Bauleitplanverfahrens</u> darzulegen.</p> <p>(5) Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemäß (Z. 10) GIB sichern auszuschließen. <u>Die Bauleitplanung hat eine Fehlnutzung der GIBregional durch Betriebe, die auf diese Qualitäten nicht angewiesen sind, auszuschließen.</u></p> <p>(6) GIBregional können ausschließlich im Rahmen des regionalen Bedarfs der beteiligten Kommunen gemäß den Festlegungen in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen entwickelt werden.</p> <p>Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme <u>im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026820, ID 1025656</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>
---	---	---

<p>3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen.</p>	<p><u>kommunalen Bauleitplanverfahren im Anpassungsverfahren gemäß LPlG NRW</u> richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen.</p>																	
<p>3.3.2.3 Bereiche für überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen</p>																		
<p>Z. 13 GIBplus sichern und umsetzen</p> <p>Bereiche für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>GIBplus sind Vorhaben oder Vorhabenverbänden, die einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha im Endausbau oder besondere Standortanforderungen haben, vorbehalten.</p> <p>Sie dienen der Wirtschaftsentwicklung des gesamten Regierungsbezirks Köln und sind unabhängig von kommunalen Bedarfen gemäß den Festlegungen in (Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen zu entwickeln. Sie dienen vorrangig den unter (Z. 10) GIB sichern und entwickeln benannten Nutzungen und Funktionen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <p>Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme durch Vorhaben unterhalb der Mindestgröße möglich, um eine vollständige Nutzung der GIBplus zu erreichen.</p>	<p>Z. 13 GIBplus sichern und umsetzen</p> <p>Bereiche für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>GIBplus sind Vorhaben oder Vorhabenverbänden, die einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha im Endausbau oder besondere Standortanforderungen haben, vorbehalten.</p> <p>Sie dienen der Wirtschaftsentwicklung des gesamten Regierungsbezirks Köln und sind unabhängig von kommunalen Bedarfen gemäß den Festlegungen in (Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen zu entwickeln. Sie dienen vorrangig ausschließlich den unter (Z. 10) GIB sichern und entwickeln der <u>Zweckbindung</u> benannten Nutzungen und Funktionen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen <u>oder Funktionen</u> nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme durch Vorhaben unterhalb der Mindestgröße möglich, um eine vollständige Nutzung der GIBplus zu erreichen.</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025656</p>																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Jülich</td> <td rowspan="3">GIBplus</td> <td rowspan="3">Plansymbol</td> </tr> <tr> <td>Bedburg</td> </tr> <tr> <td>Hückelhoven</td> </tr> </tbody> </table>	Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol	Jülich	GIBplus	Plansymbol	Bedburg	Hückelhoven	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Jülich</td> <td rowspan="3">GIBplus</td> <td rowspan="3">Plansymbol</td> </tr> <tr> <td>Bedburg</td> </tr> <tr> <td>Hückelhoven</td> </tr> </tbody> </table>	Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol	Jülich	GIBplus	Plansymbol	Bedburg	Hückelhoven	<p>Änderung aufgrund ID 1026820, ID1001804, ID 1001805, ID 1003622, ID 1005564, ID 1005640, ID 1000717</p>
Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol																
Jülich	GIBplus	Plansymbol																
Bedburg																		
Hückelhoven																		
Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol																
Jülich	GIBplus	Plansymbol																
Bedburg																		
Hückelhoven																		
<p>Erläuterung</p> <p>(...)</p>	<p>Erläuterung</p> <p>(...)</p>																	

<p>(2) GIBplus sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBplus gilt. Dort sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung dieser überregionalen gewerblichen und industriellen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken.</p> <p>(3) Die zulässigen Nutzungen und Funktionen entsprechen grundsätzlich denen eines GIB und richten sich nach den Festlegungen in (Z. 10) <i>GIB sichern</i>. Die GIBplus umfassen aufgrund der unter der Zweckbestimmung aufgeführten überregionalen Bedeutung in der Regel Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung von flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhabenverbünde bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen.</p> <p>Flächenintensive Vorhaben sind emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und Einrichtungen sowie ihnen zuzuordnende Anlagen analog den Festlegungen in (Z. 10) <i>GIB sichern</i> mit einem Flächenanspruch von mindestens 5 ha oder einer besonderen Standortanforderung. Besondere Standortanforderungen können z. B. verkehrlicher oder immissionsschutzrechtlicher Art sein.</p> <p>Zu den im Sinne der Zweckbestimmung aufgeführten flächenintensiven Vorhabenverbänden zählen Betriebe oder Einrichtungen unterschiedlicher Branchen, die aufgrund ihrer betrieblichen Struktur oder Eigenschaften in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha in der Endausbaustufe haben. Bei einem funktionalen Zusammenhang kann es sich beispielsweise um Haupt- und Zuliefererbetriebe, zugehörige Forschungs- und Entwicklungsbetriebe oder industrienahe Dienstleister handeln. Der räumliche Zusammenhang bestimmt sich beispielsweise über eine durch Betriebsabläufe bedingte räumliche Nähe der o. g. Nutzungen.</p>	<p>(2) GIBplus sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBplus gilt. Dort sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung <u>bindung</u> dieser überregionalen gewerblichen und industriellen Nutzungen <u>oder Funktionen</u> vereinbar sind und diese erheblich einschränken.</p> <p>(3) Die zulässigen Nutzungen und Funktionen entsprechen grundsätzlich denen eines GIB und richten sich nach den Festlegungen in (Z. 10) <i>GIB sichern <u>und entwickeln</u></i>. Die GIBplus umfassen aufgrund der unter der Zweckbestimmung <u>bindung</u> aufgeführten überregionalen Bedeutung in der Regel Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung von flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhabenverbünde bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen.</p> <p>Flächenintensive Vorhaben sind emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und Einrichtungen sowie ihnen zuzuordnende Anlagen analog den Festlegungen in (Z. 10) <i>GIB sichern <u>und entwickeln</u></i> mit einem Flächenanspruch von mindestens 5 ha oder einer besonderen Standortanforderung. Besondere Standortanforderungen können z. B. verkehrlicher <u>infrastruktureller</u> oder immissionsschutzrechtlicher Art sein.</p> <p>Zu den im Sinne der Zweckbestimmung <u>bindung</u> aufgeführten flächenintensiven Vorhabenverbänden zählen Betriebe oder Einrichtungen unterschiedlicher Branchen, die aufgrund ihrer betrieblichen Struktur oder Eigenschaften in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha in der Endausbaustufe haben. Bei einem funktionalen Zusammenhang kann es sich beispielsweise um Haupt- und Zuliefererbetriebe, zugehörige Forschungs- und Entwicklungsbetriebe oder industrienahe Dienstleister handeln. Der räumliche Zusammenhang bestimmt sich beispielsweise über eine durch Betriebsabläufe bedingte räumliche Nähe der o. g. Nutzungen.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026820 ID 1025656</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1025656, ID1026820</i></p>
--	--	---

<p>Zu den Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen zählen in der Regel stark emittierende Betriebe und Einrichtungen von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und/oder Betriebe, die wegen ihrer Emissionen oder ihrer besonderen immissionsschutzrechtlichen Standortanforderungen besondere Abstandserfordernisse erfordern. Hierbei kann es sich auch um Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) handeln.</p> <p>Die Mindestflächengröße von 5 ha bezieht sich auf die Grundstücksgröße in der Bruttoendausbaustufe. Die Bruttofläche der Vorhaben schließt z. B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, und Abstandsflächen ein. Die Umsetzung der Vorhaben und Vorhabenverbünde kann auch in Abschnitten erfolgen.</p> <p>(4) Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemäß (Z. 10) GIB sichern auszuschließen.</p> <p>(5) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist das GIBplus in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen umzusetzen. Die vorgenannt aufgeführte Zweckbestimmung für Flächen zur Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung von flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhabenverbünde bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen ist in der kommunalen Bauleitplanung zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen.</p>	<p>Zu den Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen zählen in der Regel stark emittierende Betriebe und Einrichtungen von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und/oder Betriebe, die wegen ihrer Emissionen oder ihrer besonderen immissionsschutzrechtlichen Standortanforderungen besondere Abstandserfordernisse erfordern. Hierbei kann es sich auch um Betriebe mit besonderen <u>Anforderungen an den Immissions- und Störfallschutz im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)</u> handeln.</p> <p>Die Mindestflächengröße von 5 ha bezieht sich auf die Grundstücksgröße in der Bruttoendausbaustufe. Die Bruttofläche der Vorhaben schließt z. B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, und <u>oder</u> Abstandsflächen ein. Die Umsetzung der Vorhaben und Vorhabenverbünde kann auch in Abschnitten erfolgen.</p> <p>(4) Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemäß (Z. 10) GIB sichern auszuschließen. <u>Die Bauleitplanung hat eine Fehlnutzung der GIBplus durch Betriebe und Nutzungen, die auf diese Qualitäten nicht angewiesen sind, auszuschließen.</u></p> <p>(5) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist das GIBplus in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen umzusetzen. Die vorgenannt aufgeführte Zweckbestimmung für Flächen zur Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung von flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhabenverbünde bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen ist in der kommunalen Bauleitplanung die Siedlungsflächenentwicklung im Sinne der überregionalen Zweckbindung durch die Kommunen in den GIBplus räumlich zu konzentrieren. Diese Nutzungen und Funktionen sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher in den GIBplus durch geeignete Darstellung bzw. Festsetzung zu sichern. <u>zu sichern und im</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1025656, ID 1026820</i></p>
--	---	---

<p>(6) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können im Einzelfall Ausnahmen zur Mindestflächengröße von 5 ha für Vorhaben und Vorhabenverbünde festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Gliederung der Baugebiete, - zur Umsetzung von bereits bestehenden Abstandserfordernissen, - zur Umsetzung des Trennungsgrundsatzes gemäß (G. 18) GIB vor <i>heranrückenden Nutzungen schützen</i> oder - zur Sicherung eines bestehenden Betriebes. <p>Diese sind nur zur Vermeidung von Restflächen möglich. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu bestehenden Emittenten (z. B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigen und geplante oder bestehende gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich einschränken. Dies ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.</p> <p>(7) GIBplus können ausschließlich im Rahmen des überregionalen Bedarfs gemäß den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 5) <i>Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen</i> entwickelt werden.</p> <p>Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i> sowie (Z. 5) <i>Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen</i>.</p>	<p>Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen. Die Umsetzung im Sinne der überregionalen Zweckbindung ist durch die kommunale Bauleitplanung zu sichern und im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren nachzuweisen.</p> <p>(6) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können im Einzelfall Ausnahmen zur Mindestflächengröße von 5 ha für <u>flächenintensive Vorhaben</u> und Vorhabenverbünde festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Gliederung der Baugebiete, - zur Umsetzung von bereits bestehenden Abstandserfordernissen, - zur Umsetzung des Trennungsgrundsatzes gemäß (G. 18) GIB vor <u>heranrückenden Nutzungen schützen</u> oder - zur Sicherung <u>oder Erweiterung</u> eines bestehenden Betriebes, <p>Diese sind nur zur Vermeidung von Restflächen möglich. Im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren ist hierbei nachzuweisen, dass im Sinne der Zweckbindung geplante oder vorhandene Nutzungen oder Funktionen nicht erheblich eingeschränkt werden. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu bestehenden Emittenten (z. B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigen und bestehende gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich einschränken. Dies ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.</p> <p>(7) GIBplus können ausschließlich im Rahmen des überregionalen Bedarfs gemäß den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 5) <i>Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen</i> entwickelt werden.</p> <p>Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme <u>im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren</u> im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i> sowie (Z. 5) <i>Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen</i>.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>
---	--	--

3.3.2.4 Bereiche für sonstige zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen																																						
<p>Z.14 GIBz sichern und umsetzen</p> <p>Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen ausschließlich den unter der Zweckbestimmung benannten Nutzungen und Funktionen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p>			<p>Z.14 GIBz sichern und umsetzen</p> <p>Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen ausschließlich den unter der Zweckbestimmung benannten Nutzungen und Funktionen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen auszuschließen.</p>			<p>Änderung aufgrund ID 1025656, ID 1026820</p>																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aachen</td> <td>Nachnutzung – Ausschließlich Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der bestehenden Infrastruktur gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW. Bestehende naturschutzwürdige Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung ist sicherzustellen. Eine Erweiterung ist nicht möglich.</td> <td>Z</td> </tr> <tr> <td>Elsdorf</td> <td>Autohof – Ausschließlich Errichtung eines Autohofs mit Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze.</td> <td>Z</td> </tr> <tr> <td>Geilenkirchen</td> <td rowspan="2">Militärische Einrichtungen</td> <td rowspan="2">M</td> </tr> <tr> <td>Jülich</td> </tr> <tr> <td>Jülich</td> <td>Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft - Ausschließlich Forschungszentrum FZJ. Standortsicherung des Geländes der Kernforschungsanlage (KfA) einschließlich der erforderlichen, nicht überbaubaren Sicherheitsabstände.</td> <td>W</td> </tr> </tbody> </table>			Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol	Aachen	Nachnutzung – Ausschließlich Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der bestehenden Infrastruktur gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW. Bestehende naturschutzwürdige Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung ist sicherzustellen. Eine Erweiterung ist nicht möglich.	Z	Elsdorf	Autohof – Ausschließlich Errichtung eines Autohofs mit Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze.	Z	Geilenkirchen	Militärische Einrichtungen	M	Jülich	Jülich	Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft - Ausschließlich Forschungszentrum FZJ. Standortsicherung des Geländes der Kernforschungsanlage (KfA) einschließlich der erforderlichen, nicht überbaubaren Sicherheitsabstände.	W	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmungsbinding – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aachen</td> <td>Nachnutzung – Ausschließlich Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der bestehenden Infrastruktur gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW. Bestehende naturschutzwürdige Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung ist sicherzustellen. Eine Erweiterung ist nicht möglich.</td> <td>Z</td> </tr> <tr> <td>Elsdorf</td> <td>Autohof – Ausschließlich Errichtung eines Autohofs mit Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze.</td> <td>Z</td> </tr> <tr> <td>Geilenkirchen</td> <td rowspan="2">Militärische Einrichtungen</td> <td rowspan="2">M</td> </tr> <tr> <td>Jülich</td> </tr> <tr> <td>Jülich</td> <td>Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft - Ausschließlich Forschungszentrum FZJ. Standortsicherung des Geländes der Kernforschungsanlage (KfA) einschließlich der erforderlichen, nicht überbaubaren Sicherheitsabstände.</td> <td>W</td> </tr> </tbody> </table>			Standort	Zweckbestimmungsbinding – Funktion	Plansymbol	Aachen	Nachnutzung – Ausschließlich Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der bestehenden Infrastruktur gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW. Bestehende naturschutzwürdige Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung ist sicherzustellen. Eine Erweiterung ist nicht möglich.	Z	Elsdorf	Autohof – Ausschließlich Errichtung eines Autohofs mit Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze.	Z	Geilenkirchen	Militärische Einrichtungen	M	Jülich	Jülich	Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft - Ausschließlich Forschungszentrum FZJ. Standortsicherung des Geländes der Kernforschungsanlage (KfA) einschließlich der erforderlichen, nicht überbaubaren Sicherheitsabstände.	W	<p>Änderung aufgrund ID 1021205, ID 1026820</p>
Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol																																				
Aachen	Nachnutzung – Ausschließlich Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der bestehenden Infrastruktur gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW. Bestehende naturschutzwürdige Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung ist sicherzustellen. Eine Erweiterung ist nicht möglich.	Z																																				
Elsdorf	Autohof – Ausschließlich Errichtung eines Autohofs mit Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze.	Z																																				
Geilenkirchen	Militärische Einrichtungen	M																																				
Jülich																																						
Jülich	Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft - Ausschließlich Forschungszentrum FZJ. Standortsicherung des Geländes der Kernforschungsanlage (KfA) einschließlich der erforderlichen, nicht überbaubaren Sicherheitsabstände.	W																																				
Standort	Zweckbestimmungsbinding – Funktion	Plansymbol																																				
Aachen	Nachnutzung – Ausschließlich Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der bestehenden Infrastruktur gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW. Bestehende naturschutzwürdige Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung ist sicherzustellen. Eine Erweiterung ist nicht möglich.	Z																																				
Elsdorf	Autohof – Ausschließlich Errichtung eines Autohofs mit Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze.	Z																																				
Geilenkirchen	Militärische Einrichtungen	M																																				
Jülich																																						
Jülich	Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft - Ausschließlich Forschungszentrum FZJ. Standortsicherung des Geländes der Kernforschungsanlage (KfA) einschließlich der erforderlichen, nicht überbaubaren Sicherheitsabstände.	W																																				

<p>Baesweiler/Aldenhoven</p> <p>Bergheim</p> <p>Eschweiler (2 Standorte)</p> <p>Würselen</p>	<p>Starterstandorte Strukturwandel</p>	<p>Z</p>	<p>Baesweiler/Aldenhoven</p> <p>Bergheim</p> <p>Eschweiler (2 Standorte)</p> <p>Würselen</p>	<p>Starterstandorte Strukturwandel</p>	<p>Z</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025656</p> <p>Änderung aufgrund ID 1025656, ID 1026819</p> <p>Änderung aufgrund ID 1025656,</p>
<p>Erläuterung</p> <p>(1) Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) sind aufgrund ihrer besonderen räumlichen Lage, besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich den benannten Nutzungen und Betrieben vorbehalten und aufgrund dieser spezifischen Nutzung im Regionalplan festgelegt. Dies kann im Einzelfall auch die Festlegung isolierter Lagen im Freiraum rechtfertigen.</p> <p>(2) GIBz sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBz gilt. Innerhalb der festgelegten GIBz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung und Funktion vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bleiben unberührt.</p> <p>(3)</p>			<p>Erläuterung</p> <p>(1) Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) sind aufgrund ihrer besonderen räumlichen Lage, besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich den <u>unter der Zweckbindung benannten Nutzungen, Funktionen</u> benannten Nutzungen und Betrieben vorbehalten und aufgrund dieser spezifischen Nutzung <u>und Funktion</u> im Regionalplan festgelegt. Dies kann im Einzelfall auch die Festlegung isolierter Lagen im Freiraum rechtfertigen.</p> <p>(2) GIBz sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten <u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBz gilt. Innerhalb der festgelegten GIBz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der <u>unter der Zweckbestimmung</u> bindung <u>aufgeführten Nutzung oder</u> und Funktion vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bleiben unberührt.</p> <p>(3)</p>			

<p>Die GIBz umfassen die Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung der unter der Zweckbestimmung aufgeführten emittierenden Betriebe und Einrichtungen sowie ihnen zuzuordnenden Anlagen. Sie sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher in den GIBz unterzubringen.</p> <p>Zu den zweckgebundenen Nutzungen zählen auch emittierende Betriebe und Einrichtungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und/oder die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können.</p> <p>(4) Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung gemäß den Festlegungen in (Z. 10) <i>GIB sichern</i> auszuschließen.</p> <p>(5) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der zweckgebundenen Nutzungen sowie zuzuordnender Anlagen in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen. Für die Starterstandorte Strukturwandel gemäß Anhang 6 zum Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung aufgeführten Entwicklungsflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier hat die Kommune im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW die Relevanz der Flächenentwicklung für den Strukturwandel im Rheinischen Revier aufzuzeigen.</p>	<p>Die GIBz umfassen Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung der unter der Zweckbestimmung <u>bindung</u> aufgeführten emittierenden Betriebe und Einrichtungen sowie ihnen zuzuordnenden Anlagen. Sie sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher in den GIBz unterzubringen.</p> <p>Zu den zweckgebundenen Nutzungen <u>und Funktionen</u> zählen auch emittierende Betriebe und Einrichtungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des <u>Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)</u> ausgehen und/oder die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen <u>nicht wohnverträglich sind und daher</u> nicht in die ASB integriert werden können.</p> <p>(4) Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung gemäß den Festlegungen in (Z. 10) <i>GIB sichern <u>und entwickeln</u></i> auszuschließen.</p> <p>(5) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der zweckgebundenen Nutzungen sowie zuzuordnender Anlagen in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen <u>Siedlungsflächenentwicklung für Betriebe, Nutzungen oder Funktionen im Sinne der Zweckbindung in den GIBz räumlich zu konzentrieren.</u> Die Zweckbindung der festgelegten GIBz ist bei der Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung <u>durch geeignete Darstellung bzw. Festsetzung zu sichern und im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren nachzuweisen.</u> zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen. Für die Starterstandorte Strukturwandel gemäß Anhang 6 zum Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung aufgeführten Entwicklungsflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier hat die Kommune im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW</p>	<p>ID 1026820</p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1026820</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1026820, ID 1021205, ID 1025656</i></p>
--	---	---

<p>(6) Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>.</p>	<p>die Relevanz der Flächenentwicklung für den Strukturwandel im Rheinischen Revier aufzuzeigen.</p> <p>(6) Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme <u>im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW</u> richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>.</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025656</p>
<p>G.17 Chancen für den Strukturwandel nutzen</p> <p>Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) mit der Zweckbestimmung Starterstandorte Strukturwandel sollen dem Strukturwandel im Rheinischen Revier dienen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die GIBz mit Zweckbestimmung Starterstandorte Strukturwandel sind regionalplanerisch relevante GIB, die im Anhang 6 zum Abschlussbericht der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ 2019) als Sofortmaßnahmen zur Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier benannt sind. Ihnen soll aufgrund der – den umfangreichen Prozessen im Rheinischen Revier vorlaufenden – Qualifizierung eine besondere Rolle zur Vermeidung von zeitlichen Brüchen in der Bewältigung des Strukturwandels zukommen. Sie sollen der Ansiedlung von Betrieben und Einrichtungen für den strukturellen Wandel von der Kohleregion in eine zukunftsorientierte neue Ökonomie dienen.</p>	<p>G.17 Chancen für den Strukturwandel nutzen</p> <p>Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) mit der Zweckbestimmung Starterstandorte Strukturwandel sollen dem Strukturwandel im Rheinischen Revier dienen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die GIBz mit Zweckbestimmung Starterstandorte Strukturwandel sind regionalplanerisch relevante GIB, die im Anhang 6 zum Abschlussbericht der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ 2019) als Sofortmaßnahmen zur Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier benannt sind. Ihnen soll aufgrund der – den umfangreichen Prozessen im Rheinischen Revier vorlaufenden – Qualifizierung eine besondere Rolle zur Vermeidung von zeitlichen Brüchen in der Bewältigung des Strukturwandels zukommen. Sie sollen der Ansiedlung von Betrieben und Einrichtungen für den strukturellen Wandel von der Kohleregion in eine zukunftsorientierte neue Ökonomie dienen.</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1021205</p>
	<p><u>Z.neu2 GIBtransformation sichern und umsetzen</u></p> <p><u>Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen Transformation sind als Vorranggebiete festgelegt.</u></p> <p><u>Sie dienen der Ansiedlung von Vorhaben für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen.</u></p>	<p>Änderung aufgrund ID 1021205, ID 1001415, ID 1005215, ID 1001006,</p>

ID 1006062,
 ID 1004747,
 ID 1005278,
 ID 1004904,
 ID 1025656

Sie dienen ausschließlich den unter der Zweckbindung benannten Nutzungen und Funktionen.

Planungen und Maßnahmen, die mit dieser(n) nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.

<u>Standort</u>	<u>Zweckbindung – Funktion</u>	<u>Plansymbol</u>
<u>Aldenhoven</u>	<u>GIBtransformation</u>	I
<u>Aldenhoven /Baesweiler</u>		
<u>Bergheim (2 Standorte)</u>		
<u>Eschweiler (2 Standorte)</u>		
<u>Würselen</u>		
<u>Kerpen</u>		
<u>Elsdorf</u>		
<u>Jülich</u>		
<u>Hürth-Knapsack</u>	<u>GIBtransformation</u> <u>Von der zeichnerischen Festlegung des GIBtransformation dürfen maximal 80 ha für eine siedlungsräumliche Nutzung in Anspruch genommen werden; mindestens 30 ha sind zusammenhängend als klimaökologischer und thermischer Ausgleichsraum zu entwickeln. Ein durchgängiger Grünzug mit einer Mindestbreite von 200 Metern ist bei der Umsetzung und Entwicklung des Standortes zu erhalten.</u>	
<u>Niederzier</u>	<u>GIBtransformation</u>	

	<p><u>Ausschließlich Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der bestehenden Infrastruktur gemäß Ziel 6.3.3 LEP NRW. Bestehende naturschutzwürdige Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung ist sicherzustellen. Eine Erweiterung ist nicht möglich.</u></p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) <u>Die Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBtransformation) sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen festgelegt. Sie sind Vorhaben vorbehalten, die gemäß den Zielvorgaben des § 38 LPIG NRW mindestens einem der nachfolgend aufgeführten Kriterien als besonders bedeutsames Vorhaben zur Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen entsprechen (nicht kumulativ):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorhaben, die einen Beitrag zur Transformation hin zu einer nachfossilen Energieversorgung oder der Kreislaufwirtschaft leisten;</u> - <u>Vorhaben zur Entwicklung und Anwendung von Technologien für ein klimafreundliches Energiesystem der Zukunft;</u> - <u>Vorhaben, die einen Beitrag zur Transformation der Industrie hin zu einer nachfossilen Industrie und für eine klimaschonende bis klimaneutrale Produktion leisten;</u> - <u>Vorhaben, die der Entwicklung und Profilierung von Zero-Emission-Gewerbe- und Industriegebieten dienen, bei deren Errichtung und Betrieb bilanziell keine CO₂ Emissionen entstehen;</u> - <u>Vorhaben und Vorhabenverbünde für Produkt- und Prozessinnovationen in innovativen oder zukunftssträchtigen Bereichen, die den Strukturwandel im Rheinischen Revier mit dem Ziel unterstützen, idealerweise tarifgebundene Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze zu schaffen sowie Wertschöpfung zu erhalten und neue Wertschöpfung zu organisieren;</u> 	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none">- <u>Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zur Entwicklung innovativer Prozesse und Produktion;</u>- <u>Ansiedlung und Ausbau von Dateninfrastrukturen und Digitalisierung für die Transformation des Rheinischen Reviers;</u>- <u>Vorhaben, die nicht von den vorstehenden Kriterien erfasst werden, die aber einen besonderen Beitrag zum Strukturwandel im Sinne des Wirtschafts- und Strukturprogramms (WSP 1.1) des Rheinischen Reviers leisten;</u>- <u>Vorhaben, die der Umschulung und Qualifizierung von Beschäftigten aus von der Transformation betroffenen Betrieben und deren Zulieferer dienen;</u> <p>(2) <u>GIBtransformation sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBtransformation gilt. Innerhalb der festgelegten GIBtransformation sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbindung vereinbar sind.</u></p> <p>(3) <u>Die zulässigen Nutzungen und Funktionen entsprechen grundsätzlich denen eines GIB und richten sich nach den Festlegungen in (Z. 10) GIB sichern und entwickeln. Die GIBtransformation umfassen aufgrund der unter der Zweckbindung aufgeführten Bedeutung für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen in der Regel Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung von Vorhaben bzw. Vorhabenverbänden mit besonderer Strukturwandelrelevanz für die Wirtschaft.</u></p> <p>(4) <u>Die Bauleitplanung hat eine Fehlnutzung der GIBtransformation durch Vorhaben und Nutzungen, die nicht mindestens einem der unter Punkt 1 aufgeführten Kriterien entsprechen und die auf diese Qualitäten nicht angewiesen sind, auszuschließen.</u></p>	
--	--	--

	<p><u>(5)</u> <u>Die Umsetzung des GIBtransformation in Niederzier (Tagesanlagen Hambach) in der konkretisierenden Bauleitplanung hat aufgrund der aktuellen Lage innerhalb der Sicherheitszone und Abbaugrenze des Braunkohleplans Hambachs in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Bergbautreibenden zu erfolgen.</u></p> <p><u>(6)</u> <u>Die weitere rechtliche Umsetzung der ergänzenden textlichen Zielformulierung für den GIBtransformation Hürth-Knapsack für eine maximale siedlungsräumliche Inanspruchnahme von 80 ha und Entwicklung eines klimaökologischen und thermischen Ausgleichsraumes hat in der konkretisierenden Bauleitplanung zu erfolgen und ist im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren nachzuweisen.</u></p> <p><u>(7)</u> <u>Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Siedlungsflächenentwicklung im Sinne der Zweckbindung durch geeignete Darstellung bzw. Festsetzung zu sichern sowie die Entsprechung mindestens eines der aufgeführten Kriterien als besonders bedeutsames Vorhaben zur Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren nachzuweisen.</u></p> <p><u>(8)</u> <u>GIBtransformation dienen der Transformation der Industrie im Rheinischen Revier und sind unabhängig von kommunalen Bedarfen umzusetzen.</u></p> <p><u>Sie können ausschließlich im Rahmen der Festlegung von „erhöhten Bedarfen“ auf Grundlage von § 38 LPlG NRW i. V. m. (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten in Anspruch genommen und durch die konkretisierende Bauleitplanung umgesetzt werden.</u></p> <p><u>Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3)</u></p>	
--	--	--

	<p><u>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen.</u></p>	
<p>G.18 GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen</p> <p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sollen durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen nicht in ihren Funktionen und Nutzungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Heranrücken bedeutet, dass erstmalig Bauflächen oder Vorhaben für schutzbedürftige Nutzungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Umfeld der GIB geplant werden und damit erstmals oder stärker als bisher, Einschränkungen für die gewerblich-industrielle Nutzung oder Betriebsabläufe entstehen. Für bestehende schutzwürdige Nutzungen gilt weiterhin der Bestandsschutz.</p> <p>(2) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren soll das Heranrücken von gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen, die die Funktion der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bzw. deren Zweckbestimmung einschränken können, durch entsprechende Schutzabstände ausgeschlossen werden. Der Trennungsgrundsatz gemäß BImSchG soll frühzeitig berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Der Abstandserlass NRW sowie der Leitfaden der Störfallkommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ können als Orientierungswert für die erforderlichen Schutzabstände dienen. Sofern ein Heranrücken nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Festlegungen und Maßnahmen zur Konfliktminimierung in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.</p>	<p>G.18 GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen</p> <p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sollen durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen nicht in ihren Funktionen und Nutzungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Heranrücken bedeutet, dass erstmalig Bauflächen oder Vorhaben für schutzbedürftige Nutzungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Umfeld der GIB geplant werden und damit erstmals oder stärker als bisher, Einschränkungen für die gewerblich-industrielle Nutzung oder Betriebsabläufe entstehen. Für bestehende schutzwürdige Nutzungen gilt weiterhin der Bestandsschutz.</p> <p>(2) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren soll das Heranrücken von gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen, die die Funktion der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bzw. deren Zweckbestimmung einschränken können, durch entsprechende Schutzabstände ausgeschlossen werden. Der Trennungsgrundsatz gemäß BImSchG soll frühzeitig berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Der Abstandserlass NRW sowie der Leitfaden der Störfallkommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ können als Orientierungswert für die erforderlichen Schutzabstände dienen. Sofern ein Heranrücken nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Festlegungen und Maßnahmen zur Konfliktminimierung in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026462</i></p>

3.3.3 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben		
<p>Z.15 GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern</p> <p>Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Die Umsetzung richtet sich nach den landesplanerischen Regelungen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen und Funktionen sowie Vorgaben nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <p>(...)</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) <i>(G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen ist zu berücksichtigen.</i></p> <p>(3) Die Standorte dienen der Sicherung landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben. Sie gehen daher nicht in die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ein.</p> <p>Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z.</p>	<p>Z.15 GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern</p> <p>Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Die Umsetzung richtet sich nach den landesplanerischen Regelungen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen und Funktionen sowie Vorgaben nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p> <p>(...)</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p><u>(2)</u> (G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen ist zu berücksichtigen. <u>Die Standorte dienen der Sicherung landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben. Sie gehen fließen daher nicht in die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ein.</u></p> <p><u>Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen.</u></p> <p>(3) Die Standorte dienen der Sicherung landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben. Sie gehen daher nicht in die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ein.</p> <p>Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z.</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025656</p> <p>Änderung aufgrund ID 1026820, ID 1025656</p>

<p>3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen.</p>	<p>3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen.</p>	
<p>3.4 Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen</p>	<p>3.4 Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen</p>	
<p>Z.16 Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern</p>	<p>Z.16 Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1027992,</p>
<p>Neue Standortplanungen sowie Planungen zur Weiterentwicklung bestehender Standorte haben die landesplanerischen Vorgaben gemäß Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 LEP NRW zu beachten.</p>	<p>Neue Standortplanungen sowie Planungen zur Weiterentwicklung bestehender Standorte haben die landesplanerischen Vorgaben gemäß Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 LEP NRW zu beachten.</p>	
<p>(1) Standortanforderungen für die Planung neuer überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sowie die Weiterentwicklung bereits bestehender Standorte (einschließlich der im Regionalplan festgelegten Standorte gemäß (Z. 8) ASBz sichern und (Z. 9) Freizeitpark Phantasialand) sind durch den LEP NRW vorgegeben.</p>	<p>(1) Standortanforderungen für die Planung neuer überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sowie die Weiterentwicklung bereits bestehender Standorte (einschließlich der im Regionalplan festgelegten Standorte gemäß (Z. 8) ASBz sichern und (Z. 9) Freizeitpark Phantasialand) sind durch den LEP NRW vorgegeben.</p>	
<p>(2) Sofern im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Neuplanungen und Erweiterungen Freiraum in der Größenordnung der Darstellungsschwelle von 10 ha in Anspruch genommen wird, löst dies in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus. Regelungen zur Planung von nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Freizeit, Sport und Tourismus finden sich in Kapitel 4.1.3.</p>	<p>(2) Sofern im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Neuplanungen und Erweiterungen Freiraum in der Größenordnung der Darstellungsschwelle von 10 ha in Anspruch genommen wird, löst dies in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus. Regelungen zur Planung von nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Freizeit, Sport und Tourismus finden sich in Kapitel 4.1.3.</p>	
<p>4 Freiraum</p>		
<p>4.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum</p>		
<p>4.1.1 Allgemeine Freiraumsicherung und -entwicklung</p>		
<p>4.1.2 Bodenschutz</p>		
<p>G.24 Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten</p>	<p>G.24 Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten</p>	

<p>Bei Planungen und Maßnahmen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sollen Böden, die aufgrund ihrer natürlichen Funktionen oder aufgrund ihrer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte als schutzwürdig bewertet werden, erhalten werden.</p> <p>Ist die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden nicht zu vermeiden, soll sie sparsam und schonend erfolgen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Fachplanungen sowie die kommunale Bauleitplanung sollen die Belange des vorbeugenden Bodenschutzes in Abwägungsprozesse einbeziehen. Je nach Planungsmaßstab und Betroffenheit schutzwürdiger Böden ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit es über Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 –, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung (Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 2018) hinaus angezeigt ist, detailliertere Grundlagen (z. B. mittel- und großmaßstäbliche Karten des Geologischen Dienst NRW) als Bewertungsgrundlage heranzuziehen.</p> <p>Für Böden mit Biotopentwicklungspotential steht die Erhaltung von standortbedingten Extrema, die eine daran angepasste Biotopentwicklung ermöglichen, im Vordergrund.</p> <p>Böden mit sehr hoher oder hoher Regler und Pufferungsfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind bei Vorliegen entsprechender sonstiger Standortvoraussetzungen (z. B. Topographie, Wasserhaushalt) primär für die landwirtschaftliche Nutzung, ansonsten als ertragreiche forstliche Standorte zu sichern.</p> <p>Böden, die im 2-Meter-Raum eine besonders hohe Wasserrückhaltung ermöglichen (nutzbare Feldkapazität > 220 mm), können zur qualitativen Verbesserung des Grundwassers beitragen, zur gezielten Versenkung von Niederschlagswasser dienen oder in der Nähe von Vorflutern den vorbeugenden Hochwasserschutz unterstützen. In Siedlungsnähe können sie, da sie der</p>	<p>Bei Planungen und Maßnahmen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sollen Böden, die aufgrund ihrer natürlichen Funktionen oder aufgrund ihrer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte als schutzwürdig bewertet werden, erhalten werden.</p> <p>Ist die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden nicht zu vermeiden, soll sie sparsam und schonend erfolgen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Fachplanungen sowie die kommunale Bauleitplanung sollen die Belange des vorbeugenden Bodenschutzes in Abwägungsprozesse einbeziehen. Je nach Planungsmaßstab und Betroffenheit schutzwürdiger Böden ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit es über Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 –, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung (Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 2018) hinaus angezeigt ist, detailliertere Grundlagen (z. B. mittel- und großmaßstäbliche Karten des Geologischen Dienst NRW) als Bewertungsgrundlage heranzuziehen.</p> <p>Für Böden mit Biotopentwicklungspotential steht die Erhaltung von standortbedingten Extrema, die eine daran angepasste Biotopentwicklung ermöglichen, im Vordergrund.</p> <p>Böden mit sehr hoher oder hoher Regler und Pufferungsfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind bei Vorliegen entsprechender sonstiger Standortvoraussetzungen (z. B. Topographie, Wasserhaushalt) primär für die landwirtschaftliche Nutzung, ansonsten als ertragreiche forstliche Standorte zu sichern.</p> <p>Böden, die im 2-Meter-Raum eine besonders hohe Wasserrückhaltung ermöglichen (nutzbare Feldkapazität > 220 mm), können zur qualitativen Verbesserung des Grundwassers beitragen, zur gezielten Versenkung <u>Versickerung</u> von Niederschlagswasser dienen oder in der Nähe von Vorflutern <u>Gewässern</u> den vorbeugenden Hochwasserschutz unterstützen. In</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1004979</i></p>
--	--	--

<p>Vegetation langfristig Wasser zur Verfügung stellen, zur Kühlung und zur Verbesserung der kleinklimatischen Situation führen.</p> <p>Für Böden mit der Funktion Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist die Sicherung des Erbes natur- und kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden oder Landschaftselementen anzustreben. Sie bedürfen aufgrund ihrer Seltenheit im Regierungsbezirk Köln einer besonders intensiven Betrachtung.</p> <p>(...)</p>	<p>Siedlungsnähe können sie, da sie der Vegetation langfristig Wasser zur Verfügung stellen, zur Kühlung und zur Verbesserung der kleinklimatischen Situation führen.</p> <p>Für Böden mit der Funktion Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist die Sicherung des Erbes natur- und kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden oder Landschaftselementen anzustreben. Sie bedürfen aufgrund ihrer Seltenheit im Regierungsbezirk Köln einer besonders intensiven Betrachtung.</p> <p>(...)</p>	
<p>4.1.3 Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum</p>		
<p>G.26 Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum ermöglichen</p> <p>Freiraum soll grundsätzlich für landschaftsorientierte Erholungsnutzungen zur Verfügung stehen. Besonders geeignete Teile des Freiraums sollen für diese Nutzungen entwickelt werden. Nutzungskonflikte in Bezug auf den Erhalt und die Entwicklung von Freiraumfunktionen sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Planungen und Maßnahmen sollen die Entwicklung des Freiraums für diese Zwecke insbesondere dort verfolgen, wo sich aufgrund der Lage (z. B. Siedlungsnähe, Erreichbarkeit) und/oder der Potentiale (z. B. lärmarme Räume, unzerschnittene Gebiete, Räume mit charakteristischem Landschaftsbild oder landschaftskulturellen Besonderheiten) eine besondere Eignung ergibt. Sofern landschaftsorientierte Erholungs- oder Freizeitnutzungen besondere bauliche Einrichtungen und/oder Infrastruktur benötigen und diese im Kontext der zugehörigen Freiraumnutzung nur einen untergeordneten Anteil einnehmen, haben sich Planungen und Maßnahmen nach den Vorgaben des LEP NRW sowie (Z. 17) <i>Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen</i> und (G. 27) <i>Nicht</i></p>	<p>G.26 Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum ermöglichen</p> <p>Freiraum soll grundsätzlich für landschaftsorientierte Erholungsnutzungen zur Verfügung stehen. Besonders geeignete Teile des Freiraums sollen für diese Nutzungen entwickelt werden. Nutzungskonflikte in Bezug auf den Erhalt und die Entwicklung von Freiraumfunktionen sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Planungen und Maßnahmen sollen die Entwicklung des Freiraums für diese Zwecke insbesondere dort verfolgen, wo sich aufgrund der Lage (z. B. Siedlungsnähe, Erreichbarkeit) und/oder der Potentiale (z. B. lärmarme Räume, unzerschnittene Gebiete, Räume mit charakteristischem Landschaftsbild oder landschaftskulturellen Besonderheiten) eine besondere Eignung ergibt. Sofern landschaftsorientierte Erholungs- oder Freizeitnutzungen besondere bauliche Einrichtungen und/oder Infrastruktur benötigen und diese im Kontext der zugehörigen Freiraumnutzung nur einen untergeordneten Anteil einnehmen, haben sich Planungen und Maßnahmen nach den Vorgaben des LEP NRW sowie (Z. 17) <i>Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen</i> raumverträglich steuern</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>

<p><i>überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen</i> auszurichten. Für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus (z. B. Ferienhausgebiete, Freizeitparks) wird auf (Z. 16) <i>Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern</i> verwiesen.</p> <p>Maßnahmen zur Entwicklung des Freiraums für die landschaftsorientierte Erholung können z. B. im Landschaftsplan festgesetzt werden oder über die Naturparke und Tourismusverbände der Region initiiert und konkretisiert werden.</p> <p>Bei der Umsetzung soll darauf geachtet werden, Konflikte durch die Abstimmung von Nutzungsansprüchen und durch geeignete Planungen und Maßnahmen zu vermeiden. So können z. B. Besucherlenkung und Wegeführung so vorgesehen werden, dass ökologisch sensible Bereiche geschont werden und Konflikte mit anderen Nutzungen, z. B. der Land- und Forstwirtschaft, vermieden werden.</p>	<p>und (G. 27) <i>Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen</i> <u>raumverträglich umsetzen</u> auszurichten. Für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus (z. B. Ferienhausgebiete, Freizeitparks) wird auf (Z. 16) <i>Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern</i> <u>die Regelungen des LEP NRW</u> verwiesen.</p> <p>Maßnahmen zur Entwicklung des Freiraums für die landschaftsorientierte Erholung können z. B. im Landschaftsplan festgesetzt werden oder über die Naturparke und Tourismusverbände der Region initiiert und konkretisiert werden.</p> <p>Bei der Umsetzung soll darauf geachtet werden, Konflikte durch die Abstimmung von Nutzungsansprüchen und durch geeignete Planungen und Maßnahmen zu vermeiden. So können z. B. Besucherlenkung und Wegeführung so vorgesehen werden, dass ökologisch sensible Bereiche geschont werden und Konflikte mit anderen Nutzungen, z. B. der Land- und Forstwirtschaft, vermieden werden.</p>	
<p>Z.17 Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen</p> <p>Bei der Planung nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Freiraum sind vorrangige Freiraumfunktionen zu beachten.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus zeichnen sich durch einen hohen Freiflächenanteil aus. Sie weisen keinen oder im Verhältnis zu der zugehörigen Freiraumnutzung einen nur untergeordneten Anteil baulicher Nutzungen auf. Die Einrichtungen sind in der Regel im Zusammenhang mit Freizeitnutzungen erforderlich, die an spezifische standörtliche, landschaftliche Voraussetzungen (z. B. im Falle von Golfplätzen, Kletteranlagen, Wassersportanlagen oder Mountain-Bike-Strecken)</p>	<p>Z.17 Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen <u>raumverträglich steuern</u></p> <p>Bei der Planung nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Freiraum sind vorrangige Freiraumfunktionen zu beachten.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus zeichnen sich durch einen hohen Freiflächenanteil aus. Sie weisen keinen oder im Verhältnis zu der zugehörigen Freiraumnutzung einen <u>deutlich</u> untergeordneten Anteil baulicher Nutzungen auf. Die Einrichtungen sind in der Regel im Zusammenhang mit Freizeitnutzungen erforderlich, die an spezifische standörtliche, landschaftliche Voraussetzungen</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1007772</p>

<p>gebunden sind oder stellen gegebenenfalls ergänzend die dafür notwendige Infrastruktur, z. B. Parkplätze oder Sanitäranlagen, bereit. Die Einrichtungen sind daher vielfach auf die Ansiedlung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum angewiesen.</p> <p>(2) Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sind möglich, wenn sich kein Widerspruch zu den für den Freiraum festgelegten Zielen des Regionalplans ergibt. Entsprechende Planungen werden im Rahmen der jeweiligen Verfahren auf ihre Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Zielen überprüft. Zielkonflikte zum Regionalplan können sich z. B. in empfindlichen Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) gemäß (Z. 19), in funktional besonders bedeutsamen Teilen der Regionalen Grünzüge (RG) gemäß (Z. 18) oder in sensiblen Bereichen für die Trinkwasservorsorge (vgl. Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) gemäß (Z. 26)) ergeben. Auch können konkrete fachrechtliche Schutzausweisungen entgegenstehen. Weitere Freiraumfunktionen, wie z. B. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gemäß (G. 30), sind zu berücksichtigen.</p> <p>Für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus (z. B. Ferienhausgebiete, Freizeitparks) wird auf (Z. 16) Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern verwiesen.</p>	<p>(z. B. im Falle von Golfplätzen, Kletteranlagen, Wassersportanlagen oder Mountain-Bike-Strecken) gebunden sind oder stellen gegebenenfalls ergänzend die dafür notwendige Infrastruktur, z. B. Parkplätze oder Sanitäranlagen, bereit. Die Einrichtungen sind daher vielfach auf die Ansiedlung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum angewiesen.</p> <p>(2) Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sind möglich, wenn sich kein Widerspruch zu den für den Freiraum festgelegten Zielen des Regionalplans ergibt. Entsprechende Planungen werden im Rahmen der jeweiligen Verfahren auf ihre Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Zielen überprüft. Zielkonflikte zum Regionalplan können sich z. B. in empfindlichen Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) gemäß (Z. 19), in funktional besonders bedeutsamen Teilen der Regionalen Grünzüge (RG) gemäß (Z. 18) oder in sensiblen Bereichen für die Trinkwasservorsorge (vgl. Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) gemäß (Z. 26)) ergeben. Auch können konkrete fachrechtliche Schutzausweisungen entgegenstehen. Weitere Freiraumfunktionen, wie z. B. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gemäß (G. 30), sind zu berücksichtigen.</p> <p>Für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus (z. B. Ferienhausgebiete, Freizeitparks) wird auf (Z. 16) Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern verwiesen.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026820</i></p>
<p>G.27 Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen</p> <p>Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sollen so geplant werden, dass Beeinträchtigungen des Freiraums vermieden werden und eine freiraumverträgliche Erschließung erfolgt. Bei der Planung sollen die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und die Leitbilder der Kulturlandschaften berücksichtigt werden.</p> <p>(...)</p>	<p>G.27 Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen <u>raumverträglich umsetzen</u></p> <p>Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sollen so geplant werden, dass Beeinträchtigungen des Freiraums vermieden werden und eine freiraumverträgliche Erschließung erfolgt. Bei der Planung sollen die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und die Leitbilder der Kulturlandschaften berücksichtigt werden.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1007772</i></p>

4.2 Regionale Grünzüge		
<p>Z.18 RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen</p> <p>Regionale Grünzüge (RG) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der siedlungsräumlichen Gliederung und sind als siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, als Biotopverbindungen und in ihren klimatisch und lufthygienischen Funktionen zu erhalten.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die diese Funktionen der RG beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen sind RG insbesondere vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen RG für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden, wenn für diese keine Alternativen außerhalb des betroffenen RG bestehen und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des RG erhalten bleiben. Dies gilt auch für die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen gemäß Ziel 2-4 LEP NRW.</p> <p>Ausnahmsweise zulässig sind Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, deren Realisierung außerhalb der RG nicht möglich ist.</p>	<p>Z.18 RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen</p> <p>Regionale Grünzüge (RG) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der siedlungsräumlichen Gliederung und sind als siedlungsnaher Freiflächen <u>in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen, als Biotopverbindungen und für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, als Biotopverbindungen und in ihren klimatisch und lufthygienischen Funktionen</u> zu erhalten. <u>Damit sind sie ein wesentlicher Bestandteil der Anpassung an den Klimawandel.</u></p> <p>Planungen und Maßnahmen, die diese Funktionen der RG beeinträchtigen, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>. Wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen sind RG insbesondere vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen RG für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden, wenn für diese keine Alternativen außerhalb des betroffenen RG bestehen und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des RG erhalten bleiben. Dies gilt auch für die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen gemäß Ziel 2-4 LEP NRW.</p> <p>Ausnahmsweise zulässig sind Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, deren Realisierung außerhalb der RG nicht möglich ist.</p> <p><u>Bei Beeinträchtigungen von Grünzugfunktionen ist ein räumlich-funktionaler Ausgleich zu prüfen.</u></p> <p><u>Sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt, ist</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen,</u> 	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026846, ID 1025656, ID 1027992</i></p>

<p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) RG sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten RG gilt. Innerhalb der festgelegten RG sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der RG beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Von einer Beeinträchtigung ist in der Regel auszugehen, wenn die Durchgängigkeit des RG gemindert wird, eine Zerschneidung bestehender Freiraumverbindungen entsteht oder verstärkt wird, wenn räumliche Zusammenhänge oder ökologisch wirksame Verbindungen gestört werden, wenn durch den Verlust klimatisch bedeutsamer Ausgleichsflächen (Kaltluftentstehung) oder bioklimatisch wertvoller Flächen die Klimafunktion erheblich beeinträchtigt wird oder die Nutzung und Erlebbarkeit der RG für die freiraumorientierte Erholungs- und Freizeitnutzung geschädigt wird.</p> <p>Beeinträchtigungen werden insbesondere hervorgerufen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung baulicher Anlagen in Bereichen, die der siedlungsräumlichen Gliederung dienen (Verengung oder Unterbrechung von Freiraumkorridoren), 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, die auf den Freiraum angewiesen sind und die nicht außerhalb des RG realisiert werden können,</u> - <u>die Errichtung von nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, möglich.</u> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) RG sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten RG gilt. Innerhalb der festgelegten RG sind durch die konkretisierende Fachplanung, sowie <u>Landschafts- und Bauleitplanung</u> alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der RG beeinträchtigen, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>. Von einer Beeinträchtigung ist in der Regel auszugehen, wenn die Durchgängigkeit des RG gemindert wird, eine Zerschneidung bestehender Freiraumverbindungen entsteht oder verstärkt wird, wenn räumliche Zusammenhänge oder ökologisch wirksame Verbindungen gestört werden, wenn durch den Verlust klimatisch bedeutsamer Ausgleichsflächen (Kaltluftentstehung) oder bioklimatisch wertvoller Flächen die Klimafunktion erheblich beeinträchtigt wird oder die Nutzung und Erlebbarkeit der RG für die freiraumorientierte Erholungs- und Freizeitnutzung geschädigt wird.</p> <p>Beeinträchtigungen werden insbesondere hervorgerufen durch:</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>
---	---	--

- die Unterbrechung von Kaltluftflüssen und klimatischen Ausgleichsprozessen, z. B. durch bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen (z. B. Aufforstungen),
- die Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund im verdichteten Raum ,
- die Beeinträchtigung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die freiraumorientierte Erholung (z. B. kulturlandschaftlich bedeutsamer Freiraumbereiche, naturnaher Bereiche mit hoher Attraktivität für die landschaftsorientierte Erholung oder von Verbindungen, die für die Erschließung, Vernetzung oder Erlebbarkeit der RG im Rahmen der Erholungsnutzung von Bedeutung sind).

(5)

Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung sind die RG durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen zu sichern und vor anderweitiger Inanspruchnahme sowie vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen.

(6)

Ausnahmsweise dürfen RG im Einzelfall für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung ist nachvollziehbar darzulegen, dass keine Alternativen außerhalb des betroffenen RG bestehen und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des RG erhalten bleiben.

Im Anschluss ist zu prüfen, wie im funktional betroffenen Umfeld des RG ein wirksamer Ausgleich erreicht werden kann, sodass dessen Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit erhalten bleiben. Dabei sind die jeweiligen Funktionen des RG zu betrachten. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ist vorrangig die Rücknahme von Siedlungsflächen zugunsten einer Erweiterung des RG zu prüfen. Die funktionale Gliederung der RG gemäß Erläuterungskarte F3 (Anhang A3) kann als Orientierung zur Identifizierung der jeweiligen Grünzugfunktionen und zur Bewertung des großräumigen siedlungsgliedernden Zusammenhangs dienen. Je nach räumlicher Situation sind weitergehende Betrachtungen zur Klärung der Betroffenheit von Grünzugfunktionen erforderlich. Dafür sollen in erster Linie Fachbeiträge (z. B. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für

- die Errichtung baulicher Anlagen in Bereichen, die der siedlungsräumlichen Gliederung dienen (Verengung oder Unterbrechung von Freiraumkorridoren),
- die Unterbrechung von Kaltluftflüssen und klimatischen Ausgleichsprozessen, z. B. durch bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen (z. B. Aufforstungen),
- die Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund im verdichteten Raum,
- die Beeinträchtigung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die freiraumorientierte Erholung (z. B. kulturlandschaftlich bedeutsamer Freiraumbereiche, naturnaher Bereiche mit hoher Attraktivität für die landschaftsorientierte Erholung oder von Verbindungen, die für die Erschließung, Vernetzung oder Erlebbarkeit der RG im Rahmen der Erholungsnutzung von Bedeutung sind).

(5)

Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung sind die RG durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen zu sichern und vor anderweitiger Inanspruchnahme sowie vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen.

(6)

Ausnahmsweise dürfen RG im Einzelfall für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung ist nachvollziehbar darzulegen, dass keine Alternativen außerhalb des betroffenen RG bestehen und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des RG erhalten bleiben.

Im Anschluss ist zu prüfen, wie im funktional betroffenen Umfeld des RG ein wirksamer Ausgleich erreicht werden kann, sodass dessen Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit erhalten bleiben. Dabei sind die jeweiligen Funktionen des RG zu betrachten. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ist vorrangig die Rücknahme von Siedlungsflächen zugunsten einer Erweiterung des RG zu prüfen. Die funktionale Gliederung der RG gemäß Erläuterungskarte F3 (Anhang A3) kann als Orientierung zur Identifizierung der jeweiligen Grünzugfunktionen und zur Bewertung des großräumigen siedlungsgliedernden Zusammenhangs dienen. Je nach räumlicher Situation sind weitergehende Betrachtungen zur Klärung der

<p>die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019), Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (LVR 2016), Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a)) oder Fachinformationssysteme (z. B. Klimaanalyse NRW, @LINFOS) herangezogen werden.</p> <p>(7) Ausnahmsweise zulässige Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, deren Realisierung außerhalb der RG nicht möglich ist, können im Einzelfall z. B. Deponien, Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen oder Verkehrsinfrastruktur sein. Bei der planerischen Umsetzung dieser Nutzungen ist die Beeinträchtigung von Funktionen des RG zu vermeiden. Insbesondere die Durchgängigkeit der RG darf nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.</p> <p>Die in (Z. 17) Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs , Sport , Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen angesprochenen Einrichtungen sind grundsätzlich im RG zulässig, sofern die Aufgabe und Funktion des RG nachweislich nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Betroffenheit von Grünzugfunktionen erforderlich. Dafür sollen in erster Linie Fachbeiträge (z. B. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019), Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (LVR 2016), Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a)) oder Fachinformationssysteme (z. B. Klimaanalyse NRW, @LINFOS) herangezogen werden.</p> <p>(7) Ausnahmsweise zulässige Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, deren Realisierung außerhalb der RG nicht möglich ist, können im Einzelfall z. B. Deponien, Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen, <u>Häfen</u> oder Verkehrsinfrastruktur sein. Bei der planerischen Umsetzung dieser Nutzungen ist die Beeinträchtigung von Funktionen des RG zu vermeiden. Insbesondere die Durchgängigkeit der RG darf nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.</p> <p>Die in (Z. 17) <i>Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen</i> verträglich planen <u>raumverträglich steuern</u> angesprochenen Einrichtungen sind grundsätzlich im RG zulässig, sofern die Aufgabe und Funktion des RG nachweislich nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1006035, ID 1006038</i></p>
<p>G.28 RG mit ihren Funktionen (weiter-)entwickeln</p> <p>Die Regionalen Grünzüge (RG) sollen in Bezug auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen entwickelt werden. Sie sollen mit lokal bedeutsamen Grün- und Freiflächen verbunden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen die Regionalen Grünzüge (RG) entwickelt werden. Eine Entwicklung kann z. B. durch Verbesserung der Durchgängigkeit im Bereich von Engstellen des Grünzugsystems oder durch qualitative Aufwertung erreicht werden. Dies kann z. B. durch naturschutzrechtlichen Ausgleichs- oder Ersatz oder durch gestalterische Maßnahmen erfolgen.</p>	<p>G.28 RG mit ihren Funktionen (weiter-)entwickeln</p> <p>Die Regionalen Grünzüge (RG) sollen in Bezug auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen entwickelt werden. Sie sollen mit lokal bedeutsamen Grün- und Freiflächen verbunden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen <u>Landschafts- und</u> Bauleitplanung sollen die Regionalen Grünzüge (RG) entwickelt werden. Eine Entwicklung kann z. B. durch Verbesserung der Durchgängigkeit im Bereich von Engstellen des Grünzugsystems oder durch qualitative Aufwertung erreicht werden. Dies kann z. B. durch naturschutzrechtlichen Ausgleichs- oder Ersatz- oder durch gestalterische Maßnahmen erfolgen.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026846</i></p>

<p>(2) Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen die RG zur Stärkung und Ergänzung ihrer Funktionen, insbesondere in Bezug auf die siedlungsnaher Erholung und den klimatischen Ausgleich, an lokalbedeutsame Grün- und Freiflächen angebunden werden. Dies ist insbesondere innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums bzw. innerhalb der nicht als Siedlungsraum festgelegten Ortsteile von Bedeutung. Zur Anbindung an die RG eignen sich auf der örtlichen Ebene insbesondere Elemente wie Grünflächen, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Gewässer, gegebenenfalls aber auch Brachflächen oder verkehrliche Infrastruktur (z. B. stillgelegte Bahndämme, Radwegeverbindungen, Alleen).</p>	<p>(2) Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen <u>Landschafts- und</u> Bauleitplanung sollen die RG zur Stärkung und Ergänzung ihrer Funktionen, insbesondere in Bezug auf die siedlungsnaher Erholung und den klimatischen Ausgleich, an lokalbedeutsame Grün- und Freiflächen angebunden werden. Dies ist insbesondere innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums bzw. innerhalb der nicht als Siedlungsraum festgelegten Ortsteile von Bedeutung. Zur Anbindung an die RG eignen sich auf der örtlichen Ebene insbesondere Elemente wie Grünflächen, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Gewässer, gegebenenfalls aber auch Brachflächen oder verkehrliche Infrastruktur (z. B. stillgelegte Bahndämme, Radwegeverbindungen, Alleen).</p>	
<p>4.3 Schutz der Natur und Landschaft</p>		
<p>4.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur</p>		
<p>Z.19 Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern</p> <p>Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem Aufbau und der dauerhaften Sicherung des regionalen Biotopverbunds. Die BSN sind für den Schutz und für die Entwicklung wertvoller Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und vor nachhaltigen Beeinträchtigungen, insbesondere auch ihrer Entwicklungspotentiale, zu bewahren. Die Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems soll, soweit möglich, auch zum vorbeugenden Hochwasserschutz beitragen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der BSN beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Ausnahmsweise kann die Inanspruchnahme von BSN erfolgen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des Bereichs dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Erläuterung</p>	<p>Z.19 Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern</p> <p>Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem Aufbau und der dauerhaften Sicherung des regionalen Biotopverbunds. Die BSN sind für den Schutz und für die Entwicklung wertvoller Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und vor nachhaltigen Beeinträchtigungen, insbesondere auch ihrer Entwicklungspotentiale, zu bewahren. Die Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems soll, soweit möglich, auch zum vorbeugenden Hochwasserschutz beitragen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der BSN beeinträchtigen, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Ausnahmsweise kann die Inanspruchnahme von BSN erfolgen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des Bereichs dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Erläuterung</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>

<p>(...)</p> <p>(2) BSN sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten BSN gilt. Innerhalb der festgelegten BSN sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der BSN beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der für die BSN formulierten Ziele wird insbesondere durch Flächenverluste oder durch Zerschneidungswirkungen hervorgerufen. Dies ist in der Regel bei der Ausweisung neuer Bauflächen der Fall.</p> <p>(5) Bei Planungen und Maßnahmen ist zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen, dass in den BSN wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden können. In den BSN ist den Belangen des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen einzuräumen. Es ist auszuschließen, dass die im BSN bereits bestehende oder entwickelbare Biotopverbundfunktion dauerhaft beeinträchtigt wird.</p> <p>Sofern sich BSN mit der Festlegung anderer Freiraumfunktionen (z. B. Bereich für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) gemäß (Z. 26) oder Überschwemmungsbereiche (ÜB) gemäß (Z. 27)) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. Für Bereiche, die sich mit sonstigen Zweckbestimmungen (z.</p>	<p>(...)</p> <p>(2) BSN sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten <u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten BSN gilt. Innerhalb der festgelegten BSN sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der BSN beeinträchtigen, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>. Eine Beeinträchtigung der für die BSN formulierten Ziele wird insbesondere durch Flächenverluste oder durch Zerschneidungswirkungen hervorgerufen. Dies ist in der Regel bei der Ausweisung neuer Bauflächen der Fall.</p> <p>(5) Bei Planungen und Maßnahmen ist zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen, dass in den BSN wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden können. In den BSN ist den Belangen des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen einzuräumen. Es ist auszuschließen, dass die im BSN bereits bestehende oder entwickelbare Biotopverbundfunktion dauerhaft beeinträchtigt wird.</p> <p>Sofern sich BSN mit der Festlegung anderer Freiraumfunktionen (z. B. Bereich für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) gemäß (Z. 26) oder Überschwemmungsbereiche (ÜB) gemäß (Z. 27)) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. Für Bereiche, die sich mit sonstigen</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1016478 ID 1025656</i></p>
---	--	---

<p>B. militärische Nutzung gemäß (Z. 23) <i>Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär sichern</i>) überlagern, gelten die Festlegungen zu den BSN nur insoweit, wie sie die dargestellte Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>Für im Bereich von geplanten Talsperren gemäß (Z. 25) <i>Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern</i> festgelegte BSN gelten die Ziele des Kap. 4.3.1 bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planungen.</p> <p>(...)</p>	<p>Zweckbestimmungenbindungen (z. B. militärische Nutzung gemäß (Z. 23) <i>Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzungen Militär sichern</i>) überlagern, gelten die Festlegungen zu den BSN nur insoweit, wie sie die dargestellte Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>Für im Bereich von geplanten <u>Vorsorgebereichen</u> Talsperren gemäß (Z. 25) <i>Standorte für bestehende Talsperren und geplante Vorsorgebereiche Talsperren sichern</i> festgelegte BSN gelten die Ziele des Kap. 4.3.1 bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planungen.</p> <p>(...)</p>	
<p>Z.20 Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern</p> <p>Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind die für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Kernflächen, Verbindungsflächen und -elemente durch geeignete Instrumente der Fachplanung zu sichern und zu entwickeln. Wertvolle Flächen sind gemäß den fachgesetzlichen Regelungen als Naturschutzgebiete zu sichern.</p> <p>Im Rahmen der fachplanerischen Umsetzung sind die Erfordernisse der Klimaanpassung zu berücksichtigen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zuständigen fachlichen Stellen haben die BSN örtlich zu differenzieren.</p> <p>Je nach Wertigkeit und dem jeweiligen Schutzbedürfnis bzw. der Empfindlichkeit der in den BSN gelegenen Biotope sind auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Regelungen geeignete Instrumente zur Umsetzung der Schutzziele auszuwählen. Aus der regionalplanerischen Festlegung leitet sich nicht das Erfordernis ab, die BSN vollständig oder überwiegend als</p>	<p>Z.20 Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern</p> <p>Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind die für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Kernflächen, Verbindungsflächen und -elemente durch geeignete Instrumente der Fachplanung zu sichern und zu entwickeln. Wertvolle Flächen sind gemäß den fachgesetzlichen Regelungen als Naturschutzgebiete zu sichern.</p> <p>Im Rahmen der fachplanerischen Umsetzung sind die Erfordernisse der Klimaanpassung zu berücksichtigen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zuständigen fachlichen Stellen haben die BSN örtlich zu differenzieren.</p> <p>Je nach Wertigkeit und dem jeweiligen Schutzbedürfnis bzw. der Empfindlichkeit der in den BSN gelegenen Biotope sind auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Regelungen geeignete Instrumente zur Umsetzung der Schutzziele auszuwählen. Aus der regionalplanerischen Festlegung leitet sich nicht das Erfordernis ab, die BSN vollständig oder überwiegend als</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1006001</i></p>

<p>Naturschutzgebiet auszuweisen. Zu den geeigneten Instrumenten der Fachplanung gehören neben unterschiedlichen Möglichkeiten zu Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung (z. B. Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile) auch vertragliche Vereinbarungen mit den Landnutzern. Sofern der angestrebte Schutzzweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, soll diese Möglichkeit vorrangig geprüft werden.</p> <p>Durch die Fachplanung sind wertvolle Flächen als Naturschutzgebiete zu sichern.</p> <p>(...)</p>	<p>Naturschutzgebiet auszuweisen. Zu den geeigneten Instrumenten der Fachplanung gehören neben unterschiedlichen Möglichkeiten zu Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung (z. B. Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile) auch vertragliche Vereinbarungen mit den Landnutzern. Sofern der angestrebte Schutzzweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, soll <u>muss</u> diese Möglichkeit vorrangig geprüft werden.</p> <p>Durch die Fachplanung sind wertvolle Flächen als Naturschutzgebiete zu sichern.</p> <p>(...)</p>	
<p>4.3.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p>		
<p>Z.21 BSLE fachplanerisch sichern</p> <p>Die Fachplanung hat die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutz- und Entwicklungsfähigkeit durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Wesentliche Teile für die Funktionen und Nutzungen gemäß (G. 30) BSLE erhalten und entwickeln sind entsprechend den fachgesetzlichen Regelungen als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Im Rahmen der Fachplanung sind die in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegten großräumigen Freiraumstrukturen im Regierungsbezirk Köln zu sichern. Im Hinblick auf die bei der Entwicklung der zeichnerischen Festlegungen verwendeten Kriterien, wird die Umsetzung der BSLE vielfach durch eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet zu erfolgen haben. Grundsätzlich ist mit der Festlegung der BSLE nicht die Verpflichtung einer flächendeckenden Schutzgebietsfestsetzung verbunden. Hier ist unter Beachtung der fachgesetzlichen Vorgaben zu differenzieren. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln</p>	<p>Z.21 BSLE fachplanerisch sichern</p> <p>Die Fachplanung hat die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutz- und Entwicklungsfähigkeit durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Wesentliche Teile für die Funktionen und Nutzungen gemäß (G. 30) BSLE erhalten und entwickeln sind entsprechend den fachgesetzlichen Regelungen als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Im Rahmen der Fachplanung sind die in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegten großräumigen Freiraumstrukturen im Regierungsbezirk Köln zu sichern. Im Hinblick auf die bei der Entwicklung der zeichnerischen Festlegungen verwendeten Kriterien, wird die Umsetzung der BSLE vielfach durch eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet zu erfolgen haben. Grundsätzlich ist mit der Festlegung der BSLE nicht die Verpflichtung einer flächendeckenden Schutzgebietsfestsetzung verbunden. Hier ist unter Beachtung der fachgesetzlichen Vorgaben zu differenzieren. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1006002</i></p>

<p>(LANUV 2019) ist als Grundlage heranzuziehen. Sofern der angestrebte Schutzzweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, soll diese Möglichkeit vorrangig geprüft werden.</p> <p>(2) Maßstabsbedingt sind in den großräumig festgelegten BSLE auch Flächen enthalten, die von den Festlegungen zu den BSLE unberührt bleiben. Dies können z. B. kleinere Ortslagen, gewerbliche Betriebe, bestehende Infrastruktur oder sonstige bebaute Flächen im Freiraum sein. Die Festlegung als BSLE schließt in diesen Fällen eine Siedlungsentwicklung nicht aus.</p>	<p>(LANUV 2019) ist als Grundlage heranzuziehen. Sofern der angestrebte Schutzzweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, soll muss diese Möglichkeit vorrangig geprüft werden.</p> <p>(2) Maßstabsbedingt sind in den großräumig festgelegten BSLE auch Flächen enthalten, die von den Festlegungen zu den BSLE unberührt bleiben. Dies können z. B. kleinere Ortslagen, gewerbliche Betriebe, <u>land- und forstwirtschaftliche Betriebe</u>, bestehende Infrastruktur, <u>Häfen</u> oder sonstige bebaute Flächen im Freiraum sein. Die Festlegung als BSLE schließt in diesen Fällen eine Siedlungsentwicklung nicht aus. <u>Inbesondere auch die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung wird nicht in bestehenden Rechten oder rechtmäßigen Nutzungen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1006035, ID 1006038</i></p>
<p>4.4 Landwirtschaft</p>		
<p>G.33 Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen</p> <p>In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) sollen agrarstrukturell bedeutsame Flächen nicht für Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ist eine Inanspruchnahme nicht zu vermeiden, sollen Beeinträchtigungen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Agrarstrukturell bedeutsame Flächen sind gemäß Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln – Daten, Fakten und Perspektiven zur Landwirtschaft im ländlichen, suburbanen und urbanen Raum (LWK 2020) durch verschiedene Kriterien wie Sonderkultureignung, Bodenwert/Bodenschutzwürdigkeit, Feldblockgröße, Umsatz und Hangneigung definiert. Die agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) sind in der Erläuterungskarte F4 (Anhang A3) dargestellt.</p>	<p>G.33 Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen</p> <p>In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) sollen agrarstrukturell bedeutsame Flächen nicht für Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden <u>und erhalten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen oder Funktionen besonderes Gewicht.</u></p> <p>Ist eine Inanspruchnahme nicht zu vermeiden, sollen Beeinträchtigungen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Agrarstrukturell bedeutsame Flächen sind gemäß Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln – Daten, Fakten und Perspektiven zur Landwirtschaft im ländlichen, suburbanen und urbanen Raum (LWK 2020) – durch verschiedene Kriterien wie Sonderkultureignung, Bodenwert/Bodenschutzwürdigkeit, Feldblockgröße, Umsatz und Hangneigung definiert. Die agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) sind in der Erläuterungskarte F4 (Anhang A3) dargestellt.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026815</i></p>

(...)	(...)	
<p>G.34 Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen, landwirtschaftliche Betriebe erhalten</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der agrarstrukturellen Voraussetzungen und der betrieblichen Belange vermieden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Bei Planungen und Maßnahmen sollen derartige Wirkungen berücksichtigt und soweit möglich vermieden werden, um die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der notwendigen Grundlagen dauerhaft zu gewährleisten.</p>	<p>G.34 Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen, landwirtschaftliche Betriebe erhalten</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der agrarstrukturellen Voraussetzungen und der betrieblichen Belange vermieden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Bei Planungen und Maßnahmen sollen derartige Wirkungen berücksichtigt und soweit möglich vermieden werden, um die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der notwendigen Grundlagen dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p><u>Bei Vorliegen einer absehbaren Beeinträchtigung sollen agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen seitens der Fach- oder Bauleitplanung entwickelt werden. Dabei ist die perspektivische Entwicklung der Betriebsstandorte besonders zu berücksichtigen. Das Instrument der Bodenordnungsmaßnahmen kann hierfür zweckdienlich sein.</u></p>	<p>Änderung aufgrund ID 1026815</p>
4.5 Wald		
4.5.1 Walderhalt und -vermehrung		
<p>Z.22 Waldbereiche erhalten und entwickeln</p> <p>Waldbereiche sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie sind mit ihrer Funktion für die nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen</p>	<p>Z.22 Waldbereiche erhalten und entwickeln</p> <p>Waldbereiche sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p><u>Sie dienen der Sicherung und Entwicklung von Wald und dessen Sicherung mit ihrer Funktion</u> für die nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1004735, ID 1023121, ID 1025656</p>

<p>Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die Waldbereiche in Anspruch nehmen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativen außerhalb des betroffenen Waldbereichs bestehen und die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Waldbereiche sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten Waldbereiche gilt. Innerhalb der festgelegten Waldbereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Die Entwicklung von Wald ist auch außerhalb der Waldbereiche grundsätzlich möglich.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen erfordert den Nachweis, dass diese – unter Berücksichtigung des angestrebten Planungsziels – unvermeidlich ist.</p>	<p>Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen zur Regulationsfunktionen im des Landschafts- und Naturhaushalts zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.</p> <p><u>Planungen und Maßnahmen, die Waldbereiche in Anspruch nehmen, sind in der Regel ausgeschlossen auszuschließen.</u></p> <p><u>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativen außerhalb des betroffenen Waldbereichs bestehen und die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. <u>sichergestellt wird, dass für die in Anspruch genommenen Waldflächen neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang geschaffen werden oder es sich um eine punkt- oder linienhafte Inanspruchnahme der Waldflächen handelt und die Funktionen des jeweils betroffenen Waldbereichs insgesamt erhalten bleiben.</u></u></p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Waldbereiche sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten <u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten Waldbereiche gilt. Innerhalb der festgelegten Waldbereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Die Entwicklung von Wald ist auch außerhalb der Waldbereiche grundsätzlich möglich.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche <u>für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen</u> in Anspruch genommen werden. <u>Die Inanspruchnahme von Waldbereichen erfordert den Nachweis, dass diese – unter Berücksichtigung des angestrebten Planungsziels – unvermeidlich ist. Sofern dies der Fall ist, sind</u></p>	
--	--	--

<p>Sofern dies der Fall ist, sind planerisch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Inanspruchnahme des Waldes zu minimieren.</p>	<p>planerisch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Inanspruchnahme des Waldes zu minimieren. <u>Voraussetzung dafür ist, dass es durch die Inanspruchnahme nicht zu einem dauerhaften Verlust von Waldfläche und von Waldfunktionen kommt. Hier bedarf es Ersatzaufforstungen in mindestens gleicher Größenordnung. Entsprechend dem Grundsatz G. 36 kann in walddreichen Kommunen ggf. von einem quantitativ gleichwertigen Waldausgleich abgesehen werden.</u></p> <p><u>Des Weiteren sind Planungen und Maßnahmen möglich, die nur linienhaft oder punktuell in den Waldbestand eingreifen (z. B. Leitungs- und Verkehrsstrassen, Maststandorte und Windenergieanlagen).</u></p>	
<p>G.36 Eingriffe in den Wald ausgleichen</p> <p>Die Inanspruchnahme von Waldflächen soll durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Für Ersatzaufforstungen kommen insbesondere Flächen in den walddarmen Kommunen gemäß (G. 35) <i>Waldvermehrung in walddarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken</i> in Betracht.</p> <p>In walddreichen Kommunen kann als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen statt einer Ersatzaufforstung auch eine ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen erfolgen.</p> <p>(...)</p>	<p>G.36 Eingriffe in den Wald ausgleichen</p> <p>Die Inanspruchnahme von Waldflächen soll durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Für Ersatzaufforstungen kommen insbesondere Flächen in den walddarmen Kommunen gemäß (G. 35) <i>Waldvermehrung in walddarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken</i> in Betracht.</p> <p>In walddreichen Kommunen kann als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen statt einer Ersatzaufforstung auch eine ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen erfolgen. <u>Bei den Ersatzaufforstungen sollen wertvolle Offenlandbereiche, z.B. agrarstrukturell hochwertige Flächen oder wertvolles Grünland, nach Möglichkeit ausgespart werden.</u></p> <p>(...)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1004688, ID 1003055</i></p>
<p>4.5.2 Waldfunktionen und -nutzungen</p>		
<p>G.40 Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen</p> <p>Wildnisgebiete, Naturwaldzellen, Saatgutbestände und Samenplantagen, forstliche Beobachtungs- und Versuchsflächen sollen entsprechend ihren Zweckbestimmungen geschützt und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.</p>	<p>G.40 <u>Z.neu3</u> Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen</p> <p>Wildnisgebiete, Naturwaldzellen, Saatgutbestände und Samenplantagen, forstliche Beobachtungs- und Versuchsflächen sollen <u>sind</u> entsprechend ihren Zweckbestimmungen geschützt <u>zu schützen</u> und vor Beeinträchtigungen zu bewahren bewahrt werden.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1003568</i></p>

<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p>4.5.3 Waldbewirtschaftung</p>		
<p>G.42 Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen</p> <p>Die Bewirtschaftung der Wälder soll dem Klimaschutz dienen. Sie soll darauf abzielen, stabile Waldstrukturen zu schaffen und dabei die Erfordernisse des Klimawandels zu berücksichtigen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Maßnahmen, die auf eine größere Stabilität der Bestände gerichtet sind, dienen der Anpassung an den Klimawandel. Als waldbauliche Maßnahmen eignen sich die Erweiterung des Baumartenspektrums oder die Diversifikation der Mischung von Baumarten.</p>	<p>G.42 Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen</p> <p>Die Bewirtschaftung der Wälder soll dem Klimaschutz dienen. Sie soll darauf abzielen, stabile Waldstrukturen zu schaffen und dabei die Erfordernisse des Klimawandels zu berücksichtigen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Maßnahmen, die auf eine größere Stabilität der Bestände gerichtet sind, dienen der Anpassung an den Klimawandel. <u>Eine besondere Herausforderung stellt dabei u. a. die durch klimatische Veränderungen ausgelöste erhöhte Gefahr von Kalamitäten in den Waldflächen dar.</u> Als waldbauliche Maßnahmen zur <u>Erhöhung der Resilienz</u> eignen sich die Erweiterung des Baumartenspektrums <u>und der Struktur, die Förderung von Beständen ungleichen Alters</u> oder die Diversifikation der Mischung von Baumarten.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1004542, ID 1004875, ID 1005697</i></p>
<p>G.43 Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern verbessern</p> <p>Die Bildung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Waldbesitzern soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile für die Bewirtschaftung von Waldflächen zu überwinden. Waldflurbereinigungen sollen durchgeführt werden, sofern diese zur Verbesserung ungünstiger Eigentumsstrukturen notwendig sind. Die Erschließung durch das forstliche Wegenetz ist zu erhalten und zu pflegen und soweit erforderlich auszubauen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1)</p>	<p>G.43 Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern verbessern</p> <p>Die Bildung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Waldbesitzern soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile für die Bewirtschaftung von Waldflächen zu überwinden. Waldflurbereinigungen sollen durchgeführt werden, sofern diese zur Verbesserung ungünstiger Eigentumsstrukturen notwendig sind. Die Erschließung durch das forstliche Wegenetz ist zu erhalten und zu pflegen und soweit erforderlich auszubauen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1)</p>	

<p>Durch die Bildung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Waldbesitzern soll eine Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern des Regierungsbezirks Köln erreicht werden. Freiwillige Zusammenschlüsse können als Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände, forstliche Vereinigungen ausgebildet sein oder als Zusammenarbeit auf genossenschaftlicher Grundlage entwickelt werden. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW unterstützt die Zusammenschlüsse zur Überwindung struktureller Nachteile für die Bewirtschaftung.</p> <p>Diese können in geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, Besitzersplitterung, Gemengelage oder unzureichender Walderschließung bestehen.</p> <p>(...)</p> <p>(3) Der Wegebau im Wald soll der Erschließung des Waldes, der langfristigen Bewirtschaftung und der Sicherung der Rohstoffproduktion dienen.</p>	<p>Durch die Bildung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Waldbesitzern soll eine Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern des Regierungsbezirks Köln erreicht werden. Freiwillige Zusammenschlüsse können als Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände, forstliche Vereinigungen ausgebildet sein oder als Zusammenarbeit auf genossenschaftlicher Grundlage entwickelt werden. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW unterstützt die Zusammenschlüsse zur Überwindung struktureller Nachteile für die Bewirtschaftung.</p> <p>Diese können in geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, Besitzersplitterung, Gemengelage oder unzureichender Walderschließung bestehen.</p> <p>(...)</p> <p>(3) Der Wegebau im Wald soll der Erschließung des Waldes, der langfristigen Bewirtschaftung, <u>der Gefahrenabwehr</u> und der Sicherung der Rohstoffproduktion dienen.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1005940</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1004718</i></p>																				
<p>4.6 Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär</p>																						
<p>Z.23 Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sichern</p> <p>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der zweckgebundenen Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Z.23 Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzungen Militär</p> <p>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der zweckgebundenen Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen auszuschließen.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Geilenkirchen (2 Standorte)</td> <td rowspan="5">Militärische Einrichtungen</td> <td rowspan="5">M</td> </tr> <tr> <td>Aachen</td> </tr> <tr> <td>Euskirchen</td> </tr> <tr> <td>Wahner Heide</td> </tr> <tr> <td>Nörvenich</td> </tr> </tbody> </table>	Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol	Geilenkirchen (2 Standorte)	Militärische Einrichtungen	M	Aachen	Euskirchen	Wahner Heide	Nörvenich	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Geilenkirchen (2 Standorte)</td> <td rowspan="5">Militärische Einrichtungen</td> <td rowspan="5">M</td> </tr> <tr> <td>Aachen</td> </tr> <tr> <td>Euskirchen</td> </tr> <tr> <td>Wahner Heide</td> </tr> <tr> <td>Nörvenich</td> </tr> </tbody> </table>	Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol	Geilenkirchen (2 Standorte)	Militärische Einrichtungen	M	Aachen	Euskirchen	Wahner Heide	Nörvenich	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656 ID 72 ID 81</i></p>
Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol																				
Geilenkirchen (2 Standorte)	Militärische Einrichtungen	M																				
Aachen																						
Euskirchen																						
Wahner Heide																						
Nörvenich																						
Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol																				
Geilenkirchen (2 Standorte)	Militärische Einrichtungen	M																				
Aachen																						
Euskirchen																						
Wahner Heide																						
Nörvenich																						

<table border="1"> <tr><td>Mechernich</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Mechernich</td><td rowspan="2">Freilichtmuseum</td><td rowspan="2">Z</td></tr> <tr><td>Lindlar</td></tr> </table>	Mechernich			Mechernich	Freilichtmuseum	Z	Lindlar		<table border="1"> <tr><td>Mechernich</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Mechernich</td><td rowspan="2">Freilichtmuseum</td><td rowspan="2">Z</td></tr> <tr><td>Lindlar</td></tr> <tr><td>Köln</td><td><u>Sonderlandeplatz</u></td><td></td></tr> <tr><td>Inden</td><td><u>Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus</u></td><td></td></tr> </table>	Mechernich			Mechernich	Freilichtmuseum	Z	Lindlar	Köln	<u>Sonderlandeplatz</u>		Inden	<u>Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus</u>			
Mechernich																								
Mechernich	Freilichtmuseum	Z																						
Lindlar																								
Mechernich																								
Mechernich	Freilichtmuseum	Z																						
Lindlar																								
Köln	<u>Sonderlandeplatz</u>																							
Inden	<u>Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus</u>																							
<p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Sie sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten Freiraumbereiche für die jeweilige Zweckbestimmung gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.</p> <p>(3) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die festgelegten Bereiche für die Zweckbestimmung zu sichern. Neuplanungen und Erweiterungen von Einrichtungen, die der Zweckbestimmung entsprechen, sind möglich, soweit sie den Vorgaben des LEP NRW entsprechen und kein Widerspruch zu den für den betroffenen Freiraum getroffenen regionalplanerischen Festlegungen besteht. Sie lösen dann kein Planungserfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.</p> <p>(...)</p>	<p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Sie sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten <u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten Freiraumbereiche für die jeweilige Zweckbestimmung <u>bindung</u> gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung <u>bindung</u> vereinbar sind.</p> <p>(3) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die festgelegten Bereiche für die Zweckbestimmung <u>bindung</u> zu sichern. Neuplanungen und Erweiterungen von Einrichtungen, die der Zweckbestimmung <u>bindung</u> entsprechen, sind möglich, soweit sie den Vorgaben des LEP NRW entsprechen und kein Widerspruch zu den für den betroffenen Freiraum getroffenen regionalplanerischen Festlegungen besteht. Sie lösen dann kein Planungserfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>																						
4.7 Wasser																								
4.7.1 Oberflächengewässer und Talsperren																								
Z.24 Oberflächengewässer sichern		Z.24 Oberflächengewässer sichern	<i>Änderung aufgrund</i>																					

<p>Oberflächengewässer sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der jeweiligen wasserwirtschaftlichen Funktion.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Stehende Gewässer (Abgrabungsseen, Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, natürliche Seen, Stauanlagen und Talsperren (vgl. (Z. 25) Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern) ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha sowie alle fachplanungsrechtlich berichtspflichtigen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km² gemäß Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind als Oberflächengewässer zeichnerisch festgelegt. Kleinere nicht berichtspflichtige Fließgewässer sind im Einzelfall aufgrund ihrer regionalen Bedeutung festgelegt. Die Festlegung umfasst neben dem jeweiligen Gewässer auch die Uferbereiche und orientiert sich an den bestehenden Gewässerflächen. Sofern Oberflächengewässer entsprechend dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe und der Braunkohlenplanung nachrichtlich als Nachfolgenutzung festgelegt sind, bezieht sich die Festlegung auf den geplanten Zustand nach der Rekultivierung.</p> <p>(2) Oberflächengewässer sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen wasserwirtschaftlichen Funktion vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Oberflächengewässer gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.</p>	<p>Oberflächengewässer sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der jeweiligen wasserwirtschaftlichen Funktion <u>Nutzungsfunktionen sowie Funktionen im Naturhaushalt</u>.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der <u>diesen Funktionen</u> nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Stehende Gewässer (Abgrabungsseen, Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, natürliche Seen, Stauanlagen und Talsperren (vgl. (Z. 25) Standorte für bestehende <u>Talsperren</u> und geplante-Vorsorgebereiche <u>Talsperren</u> sichern) ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha sowie alle fachplanungsrechtlich berichtspflichtigen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km² gemäß Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind als Oberflächengewässer zeichnerisch festgelegt. Kleinere nicht berichtspflichtige Fließgewässer sind im Einzelfall aufgrund ihrer regionalen Bedeutung festgelegt. Die Festlegung umfasst neben dem jeweiligen Gewässer auch die Uferbereiche und orientiert sich an den bestehenden Gewässerflächen. Sofern Oberflächengewässer entsprechend dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe und der Braunkohlenplanung nachrichtlich als Nachfolgenutzung festgelegt sind, bezieht sich die Festlegung auf den geplanten Zustand nach der Rekultivierung.</p> <p>(2) Oberflächengewässer sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen wasserwirtschaftlichen <u>Nutzungsfunktion</u> Funktion <u>oder den Funktionen im Naturhaushalt</u> vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten <u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Oberflächengewässer gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.</p>	<p>ID 1026393, ID 1025656</p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1016478 ID 1025656</i></p>
---	--	---

<p>(3) Innerhalb der festgelegten Oberflächengewässer einschließlich deren Uferbereichen sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen wasserwirtschaftlichen Funktion vereinbar sind.</p> <p>Oberflächengewässer können unterschiedliche wasserwirtschaftlichen Funktionen gleichzeitig erfüllen. Hierzu zählen auch Funktionen des Naturschutzes, der Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen sowie des Verkehrs.</p> <p>Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung ist die Nutzung der Oberflächengewässer so zu regeln, dass die wasserwirtschaftlichen Ansprüche und fachrechtlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele beachtet werden sowie den Anforderungen des Naturhaushalts und des Artenschutzes Rechnung getragen wird. In einem angemessenen Verhältnis können auch Nutzungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ermöglicht werden. Weitergehende Regelungen dazu finden sich in Kapitel 4.1.3.</p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen ist die Vereinbarkeit im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden nachzuweisen. Die erforderlichen Unterlagen sind hierbei vom Vorhabenträger vorzulegen.</p>	<p>(3) Innerhalb der festgelegten Oberflächengewässer einschließlich deren Uferbereichen sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen wasserwirtschaftlichen <u>Nutzungsfunktion</u> Funktion <u>oder den Funktionen im Naturhaushalt</u> vereinbar sind.</p> <p>Oberflächengewässer können unterschiedliche wasserwirtschaftlichen <u>Nutzungsfunktionen</u> Funktionen gleichzeitig erfüllen. Hierzu zählen auch Funktionen <u>des Naturhaushaltes</u>, des Naturschutzes, der Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen sowie, des Verkehrs <u>sowie die Betriebswasserversorgung der Industrie</u>.</p> <p>Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung ist die Nutzung der Oberflächengewässer so zu regeln, dass die wasserwirtschaftlichen Ansprüche und fachrechtlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele beachtet werden sowie den Anforderungen des Naturhaushalts und des Artenschutzes Rechnung getragen wird. In einem angemessenen Verhältnis können auch Nutzungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ermöglicht werden. Weitergehende Regelungen dazu finden sich in Kapitel 4.1.3.</p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen ist die Vereinbarkeit im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden nachzuweisen. Die erforderlichen Unterlagen sind hierbei vom Vorhabenträger vorzulegen.</p>	
<p>G.45 Oberflächengewässer und Entwicklungskorridore naturnah und ökologisch wertvoll entwickeln</p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen soll auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und Quellbereiche hingewirkt werden.</p> <p>Entlang der Oberflächengewässer sollen ausreichende Korridore für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.</p> <p>Erläuterung</p>	<p>G. 45 Oberflächengewässer und Entwicklungskorridore naturnah und ökologisch wertvoll entwickeln</p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen soll auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes <u>und des ökologischen Potentials</u> der Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und Quellbereiche hingewirkt werden.</p> <p>Entlang der Oberflächengewässer sollen ausreichende Korridore für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben <u>sowie entwickelt werden</u>.</p> <p>Erläuterung</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1004982, ID 1004988, ID 1004986</i></p>

<p>(1) Planungen und Maßnahmen mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und Quellbereiche sollen dazu beitragen, strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer mit ihren Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten und zu entwickeln. Ausgebaute, naturferne Oberflächengewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Im Sinne einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden.</p> <p>(2) Entlang von Oberflächengewässern sollen ausreichende Entwicklungskorridore zur ökologischen Verbesserung der Gewässer von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. Der Entwicklungskorridor geht dabei über den nach Wasserrecht mindestens einzuhaltenden Gewässerrandstreifen hinaus. Die erforderliche Breite des Entwicklungskorridors ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Fließgewässertyp oder bestehenden Restriktionen vor Ort und ist im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu ermitteln.</p> <p>Als entgegenstehende Planungen und Maßnahmen werden insbesondere die Entwicklung zusätzlicher Bauflächen und den Uferbereich in Anspruch nehmende Fachplanungen verstanden. Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands und des Hochwasserschutzes sind nicht darunter zu verstehen.</p>	<p>(1) Planungen und Maßnahmen mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und Quellbereiche sollen dazu beitragen, strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer mit ihren Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten und zu entwickeln. Ausgebaute, naturferne Oberflächengewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen <u>und in einen guten ökologischen Zustand bzw. in ein gutes ökologisches Potential zurück zu führen.</u> Im Sinne einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden.</p> <p>(2) Entlang von Oberflächengewässern sollen ausreichende Entwicklungskorridore zur ökologischen Verbesserung der Gewässer von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. Der Entwicklungskorridor geht dabei über den nach Wasserrecht mindestens einzuhaltenden Gewässerrandstreifen hinaus. Die erforderliche Breite des Entwicklungskorridors ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Fließgewässertyp oder bestehenden Restriktionen vor Ort und ist im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu ermitteln.</p> <p>Als entgegenstehende Planungen und Maßnahmen werden insbesondere die Entwicklung zusätzlicher Bauflächen und den Ufer-, <u>Quell- und Auenbereich</u> in Anspruch nehmende Fachplanungen verstanden. Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands und des Hochwasserschutzes sind nicht darunter zu verstehen.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1004876</i></p>
<p>Z.25 Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern</p> <p>Bestehende und geplante Talsperren sind als Vorranggebiete Oberflächengewässer festgelegt.</p> <p>Sie dienen den entsprechenden wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen bzw. als langfristige Optionen für künftige wasserwirtschaftliche Erfordernisse. Sie können zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie genutzt werden.</p>	<p>Z.25 Standorte für bestehende <u>Talsperren</u> und <u>Vorsorgebereiche</u> geplante Talsperren sichern</p> <p>Bestehende <u>Talsperren</u> und geplante <u>Vorsorgebereiche</u> Talsperren sind als Vorranggebiete Oberflächengewässer festgelegt.</p> <p>Sie dienen den entsprechenden wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen bzw. als langfristige Optionen für künftige wasserwirtschaftliche Erfordernisse.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1016478, ID 1025656</i></p>

<p>Für geplante Talsperren dient die Festlegung dazu, den dafür erforderlichen Raum von allen Nutzungen freizuhalten, die deren Realisierung entgegenstehen könnten. Die Anlage der Naafbachtalsperre führt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets. Sie kann daher nur umgesetzt werden, wenn die naturschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände erfüllt sind.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der wasser- bzw. energiewirtschaftlichen Funktion nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Bestehende und geplante Talsperren sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Oberflächengewässer festgelegt. Unter Talsperren werden unabhängig von dem jeweiligen Bauwerkstyp Anlagen zum Speichern von Wasser i.S.d. § 75 LWG verstanden. Die Festlegung der bestehenden Talsperren umfasst in der Regel die jeweilige Ausdehnung der Wasserflächen bei Vollstau und schließt auch bestehende Vorsperren mit ein. Die Abgrenzung der geplanten Talsperren erfolgt entsprechend der bisherigen regionalplanerischen Festlegung.</p> <p>Die Realisierung der geplanten Talsperrenstandorte ist abhängig von dem Nachweis, dass diese zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar sind. Über die Zulässigkeit von Talsperren wird von der zuständigen Wasserbehörde erst im Rahmen der fachgesetzlichen Planfeststellungsverfahren entschieden.</p> <p>Für die Umsetzung der gemäß den Vorgaben des LEP NRW geplanten Naafbachtalsperre ist aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung absehbar keine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des dort ausgewiesenen FFH-Gebiets gegeben. Die Planung kann daher nur umgesetzt werden, wenn die naturschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren nachweislich erfüllt werden. Diese beinhalten das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, das Fehlen von Alternativen und die</p>	<p>Sie können zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie genutzt werden (<u>siehe Erläuterung 7, Tabelle 2</u>).</p> <p>Für geplante die Vorsorgebereiche Talsperren dient die Festlegung dazu, den dafür erforderlichen Raum von allen Nutzungen freizuhalten, die deren Realisierung <u>einer Talsperre</u> entgegenstehen könnten. Die Anlage der Naafbachtalsperre führt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets. Sie kann daher nur umgesetzt werden, wenn die naturschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände erfüllt sind.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der wasser- bzw. energiewirtschaftlichen Funktion nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Bestehende <u>Talsperren</u> und geplante <u>Vorsorgebereiche</u> Talsperren sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Oberflächengewässer festgelegt. Unter Talsperren werden unabhängig von dem jeweiligen Bauwerkstyp Anlagen zum Speichern von Wasser i.S.d. § 75 LWG verstanden. Die Festlegung der bestehenden Talsperren umfasst in der Regel die jeweilige Ausdehnung der Wasserflächen bei Vollstau und schließt auch bestehende Vorsperren mit ein. Die Abgrenzung der geplanten <u>Vorsorgebereiche</u> Talsperren erfolgt entsprechend der bisherigen regionalplanerischen Festlegung.</p> <p>Die Realisierung der von neuen geplanten <u>Talsperrenstandorte im Bereich der Vorsorgebereiche Talsperren</u> ist abhängig von dem Nachweis, dass diese zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar sind. Über die Zulässigkeit von Talsperren wird von der zuständigen Wasserbehörde erst im Rahmen der fachgesetzlichen Planfeststellungsverfahren entschieden.</p> <p>Für die Umsetzung der gemäß den Vorgaben des LEP NRW geplanten Naafbachtalsperre ist aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung absehbar keine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des dort ausgewiesenen FFH-Gebiets gegeben. Die Planung kann daher nur umgesetzt werden, wenn die naturschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände im Rahmen der fachgesetzlichen</p>	
--	---	--

<p>Planung von Ausgleichsmaßnahmen, die die Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000 sichern.</p> <p>(...)</p> <p>(2) Talsperren sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen wasserwirtschaftlichen Funktion vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Talsperren gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Innerhalb der geplanten Talsperren sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit dem geplanten wasserwirtschaftlichen Zweck vereinbar sind bzw. eine spätere Realisierung des Talsperrenstandorts gefährden könnten. Die Vereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen mit der langfristigen Option für künftige wasserwirtschaftliche Erfordernisse ist im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen.</p> <p>Regelungen zum Schutz der Einzugsbereiche bestehender und geplanter Trinkwassertalsperren finden sich in (Z. 26) BGG sichern.</p> <p>(...)</p> <p>(6) Die geplanten Talsperren werden z. T. durch Bereiche mit bedingten Festlegungen für den Schutz der Natur (BSN) (vgl. (Z. 19) <i>Konsistentes regionales</i></p>	<p>Verfahren nachweislich erfüllt werden. Diese beinhalten das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, das Fehlen von Alternativen und die Planung von Ausgleichsmaßnahmen, die die Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000 sichern.</p> <p>(2) Talsperren sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen wasserwirtschaftlichen Funktion vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten<u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Talsperren gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Innerhalb der geplanten Vorsorgebereiche Talsperren sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit dem geplanten wasserwirtschaftlichen Zweck vereinbar sind bzw. eine spätere Realisierung des Talsperrenstandorts gefährden könnten. Die Vereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen mit der langfristigen Option für künftige wasserwirtschaftliche Erfordernisse ist im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen.</p> <p>Regelungen zum Schutz der Einzugsbereiche bestehender und geplanter Trinkwassertalsperren finden sich in (Z. 26) <u>Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) BGG-sichern</u>.</p> <p>(...)</p> <p>(6)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1016478, ID 1026394</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1016478</i></p>
---	--	---

Biotopverbundsystem durch BSN sichern, Erläuterungspunkt 5) überlagert. Bis zur möglichen Realisierung der geplanten Talsperren sind die überlagernden BSN und die damit verbundenen Zielsetzungen bei anderen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die spätere Realisierung der geplanten Talsperrenstandorte bleibt davon unberührt. Potentiell daraus entstehende Konflikte zwischen wasserwirtschaftlichen Planungen und naturschutzfachlichen Regelungen, wie beispielweise FFH-Ausnahmeprüfungen, sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu lösen.

(7)

Die zeichnerisch festgelegten Standorte sind der Tabelle 2 sowie der Erläuterungskarte F9 (Anhang A3) zu entnehmen.

Tabelle 2: Zeichnerisch festgelegte Standorte für bestehende und geplante Talsperren im Regierungsbezirk Köln

Legende

N = Niedrigwasseraufhöhung

B = Brauchwasser

E = Erholung

H = Hochwasserschutz

K = Krafterzeugung

T = Trinkwassergewinnung

Bezeichnung	Stadt/Gemeinde	Zweckbestimmung
Bestehende Talsperren		
Aggertalsperre	Bergneustadt, Gummersbach	N, E, H, K
Bever-Talsperre	Hückeswagen, Radevormwald, Wipperfürth	N, E, H
Brucher-Talsperre	Marienheide	N, E, H
Dhünn-Talsperre	Wermelskirchen, Wipperfürth, Hückeswagen, Kürten, Odenthal	N, H, T
Dreilägerbachtalsperre	Gemeinde Roettgen	T

Die ~~geplanten Vorsorgebereiche~~ Talsperren werden z. T. durch Bereiche mit bedingten Festlegungen für den Schutz der Natur (BSN) (vgl. (Z. 19) *Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern*, Erläuterungspunkt 5) überlagert. Bis zur möglichen Realisierung von neuen ~~der geplanten~~ Talsperren sind die überlagernden BSN und die damit verbundenen Zielsetzungen bei anderen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die spätere Realisierung von neuen ~~der geplanten~~ Talsperrenstandorte bleibt davon unberührt. Potentiell daraus entstehende Konflikte zwischen wasserwirtschaftlichen Planungen und naturschutzfachlichen Regelungen, wie beispielweise FFH-Ausnahmeprüfungen, sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu lösen.

(7)

~~Die~~ Eine Übersicht der zeichnerisch festgelegten Standorte ~~sind~~ ist der Tabelle 2 sowie der Erläuterungskarte F9 (Anhang A3) zu entnehmen.

Tabelle 2: Zeichnerisch festgelegte Standorte für bestehende Talsperren und ~~geplante Vorsorgebereiche~~ Talsperren im Regierungsbezirk Köln sowie ihre Zweckbindungen

Legende

N = Niedrigwasseraufhöhung

B = Brauchwasser

E = Erholung

H = Hochwasserschutz

K = Krafterzeugung

T = Trinkwassergewinnung

Bezeichnung	Stadt/Gemeinde	Zweckbestimmung
Bestehende Talsperren		
Aggertalsperre	Bergneustadt, Gummersbach	N, E, H, K
Bever-Talsperre	Hückeswagen, Radevormwald, Wipperfürth	N, E, H, <u>K</u>
Brucher-Talsperre	Marienheide	N, E, H, <u>K</u>

Änderungssynopse Textliche Festlegungen

Genkeltalsperre	Gummersbach, Marienheide	N, H, T	Dhünn-Talsperre	Wermelskirchen, Wipperfürth, Hückeswagen, Kürten, Odenthal	N, H, <u>K</u> , T
Hallbach-Talsperre	Leverkusen, Burscheid, Leichlingen	E, K	Dreilägerbachtalsperre	Gemeinde Roettgen	T
Kalltalsperre	Simmerath	E, K, T	Genkeltalsperre	Gummersbach, Marienheide	N, H , T
Kerspetalsperre	Wipperfürth	T	Hallbach-Talsperre	Leverkusen, Burscheid, Leichlingen	E, K
Lingesetalsperre	Marienheide	N, E, H	Kalltalsperre	Simmerath	E , K , T
Neyetalsperre	Wipperfürth	T	Kerspetalsperre	Wipperfürth	T
Oleftalsperre	Hellenthal	B, H, K, T	Lingesetalsperre	Marienheide	N, E, H, <u>K</u>
Perlenbachtalsperre	Monschau	E, K, T	Neyetalsperre	Wipperfürth	T
Rurtalsperre	Heimbach, Nideggen, Simmerath	N, E, H, K	Oleftalsperre	Hellenthal	<u>N</u> , B, H, K, T
Stauanlage Bieberstein	Reichshof	K	Perlenbachtalsperre	Monschau	E , K , T
Stauanlage Ehreshoven I, II	Engelskirchen	K	Rurtalsperre	Heimbach, Nideggen, Simmerath	N, E, H, K
Stauanlage Heimbach	Heimbach	N, E	Stauanlage Bieberstein	Reichshof	<u>N</u> , K
Stauanlage Kronenburg	Dahlem	E, H	Stauanlage Ehreshoven I, II	Engelskirchen	K
Stauanlage Obermaubach	Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen	N, E, K	Stauanlage Heimbach	Heimbach	N, E
Stauanlage Weilerbach	Gemeinde Blankenheim	E	Stauanlage Kronenburg	Dahlem	E, H
Steinbachtalsperre	Euskirchen	N, B, E	Stauanlage Obermaubach	Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen	N, E, K
Wahnbachtalsperre	Siegburg, Hennef, Neunkirchen-Seelscheid	N, H, T	Stauanlage Weilerbach	Gemeinde Blankenheim	E
Urfttalsperre	Heimbach, Schleiden, Simmerath	B, E, H, K	Steinbachtalsperre	Euskirchen	N, B, E
Wehebachtalsperre	Gemeinde Hürtgenwald	N, E, H, K	Wahnbachtalsperre	Siegburg, Hennef, Neunkirchen-Seelscheid	N , H, <u>K</u> , T
Wiehltalsperre	Gemeinde Reichshof	H, T	Urfttalsperre	Heimbach, Schleiden, Simmerath	B , E, H, K
Wupper-Talsperre	Radevormwald, Hückeswagen	N, E, H, K	Wehebachtalsperre	Gemeinde Hürtgenwald	N, <u>B</u> , E , H, K, T
Geplante Talsperren			Wiehltalsperre	Gemeinde Reichshof	H, <u>K</u> , T
Naafbachtalsperre	Overath, Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid	T	Wupper-Talsperre	Radevormwald, Hückeswagen	N, E, H, K
Leppetalsperre	Marienheide, Gummersbach	-	Geplante Vorsorgebereiche Talsperren		
Prether- Platißbachtalsperre	Hellenthal	T	Naafbachtalsperre	Overath, Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid	<u>H</u> , T

Steinaggertalsperre	Reichshof	-	Leppetalsperre	Marienheide, Gummersbach	N, H, T	
			Prether-Platißbachtalsperre	Hellenthal	T	
			Steinaggertalsperre	Reichshof	N, H, T	
4.7.2 Grundwasserschutz und Gewässerschutz						
Z.26 BGG sichern			Z.26 <u>Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG)</u> BGG-sichern			<i>Änderung aufgrund ID 1026394, ID 1025656</i>
<p>Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der öffentlichen Wasserversorgung und sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Heilwasser dauerhaft gesichert wird.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <p>Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme möglich, wenn wasserrechtliche Ausnahmen bestehen.</p>			<p>Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen <u>dem Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer (einschließlich Talsperren), die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder zukünftig dienen sollen und sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Heilwasser dauerhaft gesichert wird.</u></p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Ausnahmsweise ist eine <u>Eine Inanspruchnahme ist nur möglich, sofern diese mit den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen vereinbar ist. wenn wasserrechtliche Ausnahmen bestehen.</u></p>			
<p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) BGG sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen wasserwirtschaftlichen Funktion vereinbar sind und diese erheblich</p>			<p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) BGG sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen wasserwirtschaftlichen Funktion vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten <u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der</p>			

<p>einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten BGG gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Funktion vereinbar sind.</p> <p>Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen bzw. Änderungen von Wasserschutzgebieten lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Ausnahmsweise sind Planungen und Maßnahmen in BGG bei wasserrechtlichen Ausnahmetatbeständen möglich. Nutzungen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die die Wasser- oder Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können, sind nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele und der dauerhaften Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktion und Strukturen der Gewässer zulässig. Das Gefährdungspotential ist durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren. Bei Nutzungskonflikten, in denen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor dem Hintergrund des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Der Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen ist vom Vorhabenträger im Rahmen der jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu erbringen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde.</p> <p>(...)</p>	<p>Vorrang nur für die festgelegten BGG gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Funktion vereinbar sind.</p> <p>Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen bzw. Änderungen von Wasserschutzgebieten lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Ausnahmsweise sind Planungen und Maßnahmen in BGG bei wasserrechtlichen Ausnahmetatbeständen möglich, <u>sofern diese mit den Festlegungen und Genehmigungsvorhalten der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar sind.</u> Nutzungen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die die Wasser- oder Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können, sind nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele und der dauerhaften Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktion und Strukturen der Gewässer zulässig. Das Gefährdungspotential ist durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren. Bei Nutzungskonflikten, in denen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor dem Hintergrund des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Der Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen ist vom Vorhabenträger im Rahmen der jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu erbringen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde.</p> <p>(...)</p>	
<p>G.46 Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen</p> <p>Innerhalb der erweiterten Einzugsbereiche für bestehende und geplante Trink- und Heilwassergewinnung soll dem vorsorgenden Grundwasserschutz und Gewässerschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p>	<p>G.46 Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen</p> <p>Innerhalb der erweiterten Einzugsbereiche für bestehende und geplante Trink- und Heilwassergewinnung soll dem vorsorgenden Grundwasserschutz und Gewässerschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1007202, ID 1008378, ID 1021594, ID 1006801_003, ID 1003662, ID 1004681,</i></p>

<p>Planungen und Maßnahmen, die potentiell die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Heilwasser gefährden, sollen vermieden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die erweiterten Einzugsbereiche für die Trinkwassergewinnung oder für eine zukünftige Trink- und Heilwassergewinnung entsprechen den wasserrechtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen III B/III C der jeweiligen Wasserschutzgebiete (Trinkwasserschutz, Heilquellenschutz). Sie gehen über die festgelegten BGG gemäß (Z. 26) BGG sichern hinaus und sind in der Erläuterungskarte F9 (Anhang A3) dargestellt.</p> <p>(2) Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung besteht innerhalb der erweiterten Einzugsbereiche für die Wassergewinnung ein Vorbehalt für wasserwirtschaftliche Funktionen oder Nutzungen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Planungen und Maßnahmen ist dem Grundwasser- und Gewässerschutz besonderes Gewicht beizumessen. Planungen und Maßnahmen, die potentiell eine erhebliche Gefährdung der Trink-/ Heilwassergewinnung darstellen, sollen aus Vorsorgegründen ausgeschlossen werden. Hierzu zählen insbesondere Neuplanungen für gewässerschutzgefährdende Nutzungen wie Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Anlagen, die im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben sowie der Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Nass- und Trockenabgrabungen).</p> <p>Soweit wassergefährdende Anlagen oder Nutzungen zulässigerweise bereits bestehen, wird über deren weitere Entwicklung, sofern nicht raumbedeutsam, auf fachplanerischer Ebene entschieden. Das Schadenspotential ist soweit zu verringern, dass Trinkwasserentnahmestellen weitestgehend geschützt werden.</p> <p>Für Planungen oder Maßnahmen gelten die Anforderungen der zugrundeliegenden Wasserschutzverordnungen und der darin enthaltenen Ge-</p>	<p>Planungen und Maßnahmen, <u>welche die potentiell</u> die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Heilwasser gefährden, sollen vermieden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die erweiterten Einzugsbereiche für die Trinkwassergewinnung oder für eine zukünftige Trink- und Heilwassergewinnung entsprechen den wasserrechtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen III B/III C der jeweiligen Wasserschutzgebiete (Trinkwasserschutz, Heilquellenschutz). Sie gehen über die festgelegten BGG gemäß (Z. 26) <u>Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) BGG sichern</u> hinaus und sind in der Erläuterungskarte F9 (Anhang A3) dargestellt.</p> <p>(2) Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung <u>Bei Neuplanungen, die eine erhebliche Gefährdung der Trink- und Heilwassergewinnung darstellen,</u> besteht innerhalb der erweiterten Einzugsbereiche für die Wassergewinnung ein Vorbehalt für wasserwirtschaftliche Funktionen oder Nutzungen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Planungen und Maßnahmen ist dem Grundwasser- und Gewässerschutz besonderes Gewicht beizumessen. Planungen und Maßnahmen, die potentiell eine erhebliche Gefährdung der Trink-/Heilwassergewinnung darstellen, sollen aus Vorsorgegründen ausgeschlossen werden. Hierzu zählen insbesondere Neuplanungen für gewässerschutzgefährdende Nutzungen wie Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Anlagen, die im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben sowie der Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Nass- und Trockenabgrabungen).</p> <p>Soweit wassergefährdende Anlagen oder Nutzungen zulässigerweise bereits bestehen, wird über deren weitere Entwicklung, sofern nicht raumbedeutsam, auf fachplanerischer Ebene entschieden. Das Schadenspotential ist soweit zu verringern, dass Trinkwasserentnahmestellen weitestgehend geschützt werden.</p>	<p>ID 1006891, ID 1007229, ID 1007421, ID 1007611, ID 1007618, ID 1026394</p>
---	--	---

<p>und Verbote in den Wasserschutzzonen III B/III C. Sofern erforderlich oder wenn wasserrechtlich (noch) keine entsprechenden Planungsbeschränkungen festgelegt wurden (geplante oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete sowie räumliche Abweichungen), ist das Gefährdungspotential unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall zu ermitteln. Hierbei sind die erforderlichen Unterlagen vom Vorhabenträger vorzulegen.</p>	<p>Für Planungen oder Maßnahmen gelten die Anforderungen der zugrundeliegenden Wasserschutzverordnungen und der darin enthaltenen Ge- und Verbote in den Wasserschutzzonen III B/III C. Sofern erforderlich oder wenn wasserrechtlich (noch) keine entsprechenden Planungsbeschränkungen festgelegt wurden (geplante oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete sowie räumliche Abweichungen), ist das Gefährdungspotential unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall zu ermitteln. Hierbei sind die erforderlichen Unterlagen vom Vorhabenträger vorzulegen.</p>	
<p>G.47 Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlenplangebiet sichern</p> <p>Innerhalb des Braunkohlenplangebiets sollen den in Folge der Beendigung des Braunkohlebergbaus auftretenden Veränderungen der Grundwasser- und Gewässerverhältnisse, insbesondere in Bezug auf die Trinkwassergewinnung, ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die potentiell die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und Heilwasser erheblich gefährden, sollen vermieden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die in Folge der Beendigung des Braunkohlebergbaus auftretenden räumlichen Veränderungen der Grundwasser- und Gewässerverhältnisse werden durch die Fachplanung kontinuierlich beobachtet, und bei Bedarf erforderliche Planungsbeschränkungen werden sukzessive konkretisiert. Absehbar werden sich Veränderungen u. a. für die Wasserschutzgebiete Uevekoven-Mennekrath, Beeck, Dirmerzheim, Holzweiler, Koslar und Kückhoven ergeben. Ob konkrete Planungen oder Maßnahmen innerhalb des Braunkohlenplangebiets gemäß LPIG NRW (vgl. Erläuterungskarte F9 (Anhang A3)) durch die veränderten Grundwasser- und Gewässerverhältnisse betroffen sind, ist im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden zu ermitteln. Hierbei sind die erforderlichen Unterlagen vom Vorhabenträger vorzulegen.</p> <p>(2)</p>	<p>G.47 Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlenplangebiet sichern</p> <p>Innerhalb des Braunkohlenplangebiets sollen den in Folge der Beendigung des Braunkohlebergbaus auftretenden Veränderungen der Grundwasser- und Gewässerverhältnisse, insbesondere in Bezug auf die Trinkwassergewinnung, ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, <u>welche die potentiell</u> die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und Heilwasser erheblich gefährden, sollen vermieden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die in Folge der Beendigung des Braunkohlebergbaus auftretenden räumlichen Veränderungen der Grundwasser- und Gewässerverhältnisse werden durch die Fachplanung kontinuierlich beobachtet, und bei Bedarf erforderliche Planungsbeschränkungen werden sukzessive konkretisiert. Absehbar werden sich Veränderungen u. a. für die Wasserschutzgebiete Uevekoven-Mennekrath, Beeck, Dirmerzheim, Holzweiler, Koslar und Kückhoven ergeben. Ob konkrete Planungen oder Maßnahmen innerhalb des Braunkohlenplangebiets gemäß LPIG NRW (vgl. Erläuterungskarte F9 (Anhang A3)) durch die veränderten Grundwasser- und Gewässerverhältnisse betroffen sind, ist im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden zu ermitteln. Hierbei sind die erforderlichen Unterlagen vom Vorhabenträger vorzulegen.</p> <p>(2)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1007213, ID 1008378, ID 1021594, ID 1006801_003, ID 1003662, ID 1004681, ID 1006891, ID 1007229</i></p>

<p>Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen innerhalb des Braunkohlenplangebiets die durch die Wasserhaltungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus verursachten Veränderungen der Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen vor Planungen und Maßnahmen geschützt werden, die negative Auswirkungen auf die Gewässer- und Grundwasserqualität haben können. Hierzu zählen insbesondere Neuplanungen für gewässerschutzgefährdende Nutzungen wie Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Anlagen, die im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben sowie der Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Nass- und Trockenabgrabungen).</p> <p>Soweit wassergefährdende Anlagen oder Nutzungen zulässigerweise bereits bestehen, wird über deren weitere Entwicklung, sofern nicht raumbedeutsam, auf fachplanerischer Ebene entschieden. Das Schadenspotential ist soweit zu verringern, dass Trinkwasserentnahmestellen weitestgehend geschützt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen i Innerhalb des Braunkohlenplangebiets <u>sollen</u> die durch die Wasserhaltungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus verursachten Veränderungen der Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen vor <u>Neuplanungen</u> Planungen und Maßnahmen geschützt werden, die negative Auswirkungen auf die Gewässer- und Grundwasserqualität haben können. Hierzu zählen insbesondere Neuplanungen für gewässerschutzgefährdende Nutzungen wie Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Anlagen, die im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben sowie der Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Nass- und Trockenabgrabungen).</p> <p>Soweit wassergefährdende Anlagen oder Nutzungen zulässigerweise bereits bestehen, wird über deren weitere Entwicklung, sofern nicht raumbedeutsam, auf fachplanerischer Ebene entschieden. Das Schadenspotential ist soweit zu verringern, dass Trinkwasserentnahmestellen weitestgehend geschützt werden.</p>	
	<p><u>G.neu2 Angepasste Siedlungsentwicklung in Bereichen mit dauerhafter Grundwasserabsenkung im Braunkohlenplangebiet sicherstellen</u></p> <p><u>Innerhalb des Braunkohlenplangebiets soll die Siedlungsentwicklung in Bereichen mit dauerhafter Grundwasserabsenkung und zukünftig geringen Grundwasserflurabständen in angepasster Weise erfolgen.</u></p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) <u>Nach Einstellung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen im Braunkohlenplangebiet wird es zum Wiederanstieg des Grundwassers kommen und die natürlicherweise flurnahen Grundwasserverhältnisse werden sich wiedereinstellen. Zum Schutz der Siedlungsbebauung werden daher zukünftig in einigen Bereichen Maßnahmen zur dauerhaften Niedrighaltung des Grundwassers erforderlich sein. Über Wasserhaltungsmaßnahmen sollen Grundwasserstände künstlich auf einem Niveau von mindestens 3 m unter Geländeoberkante gehalten werden. In Bereichen in denen der zukünftige Grundwasserstand weniger als 3 m unter Geländeoberkante liegen wird, soll die</u></p>	<p>Änderung aufgrund ID 1002358, ID 1004580</p>

	<p><u>Siedlungsentwicklung in angepasster Bauweise erfolgen. Eine gegen drückendes Grundwasser unangepasste Bebauung sollte nicht erfolgen. Geeignete Maßnahmen sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu konkretisieren.</u></p> <p>(2) <u>Die Gebiete mit zukünftig geringen Grundwasserflurabständen (unter 3 m) werden über die „Flurabstandsprognose im Rheinischen Revier“ des LANUV NRW ermittelt und die betroffenen Bereiche über die Fachplanung bestimmt und ausgewiesen.</u></p>	
<p>4.7.3 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>		
<p>Z.27 ÜB erhalten und entwickeln</p> <p>Überschwemmungsbereiche (ÜB) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Hochwasserschutz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <p>Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme möglich, wenn wasserrechtliche Ausnahmen bestehen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) ÜB sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Hochwasserschutz vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es</p>	<p>Z.27 <u>Überschwemmungsbereiche (ÜB) ÜB</u>-erhalten und entwickeln</p> <p>Überschwemmungsbereiche (ÜB) sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz, und sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln, <u>sowie von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen freizuhalten.</u></p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Hochwasserschutz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen.</u></p> <p>Ausnahmsweise ist eine <u>Eine Inanspruchnahme ist nur möglich, wenn sofern</u> wasserrechtliche Ausnahmen bestehen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) ÜB sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Hochwasserschutz vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026401, ID 1025656</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1025438, ID 1007091_004 ID 1025656</i></p>

<p>handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten ÜB gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Funktion vereinbar sind.</p> <p>Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen bzw. Änderungen von ÜB lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.</p> <p>(...)</p> <p>(6) Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme der ÜB zulässig, wenn wasserrechtliche Ausnahmetatbestände dies ermöglichen. Dies gilt insbesondere bei der Umnutzung und Nachverdichtung bereits baulich geprägter Siedlungsstrukturen sowie der Standortsicherung bestehender Betriebe, wenn das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder nach Möglichkeit vergrößert wird. Der Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen ist vom Vorhabenträger im Rahmen der jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu erbringen. Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist nur möglich, wenn die zuständige Wasserbehörde eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellt.</p> <p>(...)</p>	<p>die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten ÜB gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Funktion vereinbar sind. <u>Planungen und Maßnahmen in ÜB die der Funktion Hochwasserschutz dienen sind beispielsweise die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, die Verbesserung des dezentralen Rückhaltes in der Fläche durch Renaturierungen, Entsiegelungen oder eine Änderung der Bewirtschaftung, der Bau von Flutpoldern oder die Rückverlegung von Deichen und Mauern zur Schaffung von Retentionsraum.</u></p> <p>Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen bzw. Änderungen von ÜB lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.</p> <p>(...)</p> <p>(6) Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme der ÜB zulässig, wenn wasserrechtliche Ausnahmetatbestände <u>über das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz</u> dies ermöglichen. Dies gilt insbesondere bei der Umnutzung und Nachverdichtung bereits baulich geprägter Siedlungsstrukturen sowie der Standortsicherung bestehender Betriebe, wenn das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder nach Möglichkeit vergrößert wird. Der Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen ist vom Vorhabenträger im Rahmen der jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu erbringen. Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist nur möglich, wenn die zuständige Wasserbehörde eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellt.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026401</i></p>
<p>Z.28 Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen</p> <p>Innerhalb von Überschwemmungsbereichen (ÜB) gelegene Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, sind zurückzunehmen und bevorzugt als natürlicher Retentionsraum zu sichern.</p>	<p>Z.28 Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen</p> <p>Innerhalb von Überschwemmungsbereichen (ÜB) gelegene Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, sind zurückzunehmen und bevorzugt als natürlicher Retentionsraum zu sichern.</p>	

<p>Wasserrechtliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die Rücknahmepflicht betrifft Bauflächen, die im Flächennutzungsplan gesichert sind und von ÜB überlagert werden. Flächen, die bisher weder bebaut sind noch in rechtsverbindliche Bebauungspläne umgesetzt wurden oder städtebaulich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB bewertet werden, sind zurückzunehmen (z. B. im Rahmen eines Flächentausches gemäß (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>). Sie sind vorrangig als zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserabfluss zu sichern.</p> <p>(2) Die Rücknahmepflicht von Bauflächen entfällt, wenn wasserrechtliche Ausnahmetatbestände eine Siedlungsentwicklung ermöglichen und die zuständige Wasserbehörde eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellt. Dies gilt auch für die Nachverdichtung oder Umnutzung bereits baulich genutzter Bereiche. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß LPIG NRW.</p>	<p>Wasserrechtliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die Rücknahmepflicht betrifft Bauflächen, die im Flächennutzungsplan gesichert sind und von ÜB überlagert werden. Flächen, die bisher weder bebaut sind noch in rechtsverbindliche Bebauungspläne umgesetzt wurden oder städtebaulich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB bewertet werden, sind zurückzunehmen (z. B. im Rahmen eines Flächentausches gemäß (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>). Sie sind vorrangig als zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserabfluss zu sichern.</p> <p>(2) Die Rücknahmepflicht von Bauflächen entfällt, wenn wasserrechtliche Ausnahmetatbestände eine Siedlungsentwicklung ermöglichen und die zuständige Wasserbehörde eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellt. Dies gilt auch für die Nachverdichtung oder Umnutzung bereits baulich genutzter Bereiche. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß LPIG NRW <u>erfolgt im Rahmen von Anfragen nach § 34 LPIG NRW erfolgen.</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1008404</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>
<p>G.48 Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen</p> <p>In potentiellen Überflutungsbereichen und in Bereichen, die von Extremhochwasser gefährdet sind, soll dem vorsorgenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen soll das potentielle Überflutungsrisiko berücksichtigt, auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses sowie aufgrund des potentiellen hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1)</p>	<p>G.48 Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen</p> <p>In potentiellen Überflutungsbereichen und in Bereichen, die von Extremhochwasser gefährdet sind, soll dem vorsorgenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen soll das potentielle <u>sowie das extreme</u> Überflutungsrisiko berücksichtigt, <u>und</u> auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses sowie aufgrund des potentiellen hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1005810, ID 1025440, ID 1007091_006, ID 1025441, ID 1007091_007, ID 1025442, ID 1007091_008, ID 1025443, ID 1007091_009, ID 1004593</i></p>

<p>Potentielle Überflutungsbereiche sind Bereiche, die bei Versagen des technischen Hochwasserschutzes auch bereits bei HQ100 einem Überflutungsrisiko ausgesetzt sind. Die Extremhochwasserbereiche entsprechen fachplanerischen Abgrenzungen für extreme Hochwasserereignisse (HQextrem). Diese außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegenden Bereiche werden fachrechtlich als „Risikogebiete“ definiert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der potentiellen Überflutungsbereiche kann den Risikokarten der Fachplanung entnommen werden.</p> <p>Eine Übersicht der Extremhochwasserbereiche in generalisierter Form im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte F8 (Anhang A3).</p>	<p>Potentielle Überflutungsbereiche sind Bereiche, die bei Versagen des technischen Hochwasserschutzes auch bereits bei <u>einem fachplanerischen Bemessungshochwasser von HQ100</u> einem Überflutungsrisiko ausgesetzt sind (<u>HQ100geschützt</u>).</p> <p><u>Da sich die rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) und die zukünftigen Überschwemmungsbereiche (ZÜB), die alle zu den Überschwemmungsbereichen (ÜB) (Z.27) gehören, räumlich mit den potentiellen Überflutungsbereichen überlagern können, gilt in diesen Überlagerungen bezüglich der textlichen Festlegungen das Folgende: Vorrangig gelten die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) für ÜB und nachrangig bzw. ergänzend die Grundsätze für die potentiellen Überflutungsbereiche.</u></p> <p><u>Daneben existieren Bereiche, welche über die Abgrenzung der Fachplanung von einem Extremhochwasser (HQextrem) betroffen sind. Ein HQextrem Die Extremhochwasserbereiche (HQextrem) entsprechen fachplanerischen Abgrenzungen tritt im Mittel deutlich seltener als alle 100 Jahre auf. Die wasserwirtschaftliche Fachplanung im Regierungsbezirk Köln (Obere Wasserbehörde BR Köln) berechnet in der Regel für die Gewässer ein HQextrem in der Größenordnung eines HQ1000. für extreme Hochwasserereignisse (HQextrem).</u></p> <p><u>Im Regierungsbezirk Köln gibt es keinen technischen Hochwasserschutz gegen ein HQextrem, sodass alle Hochwasserschutzeinrichtungen von einem HQextrem überspült werden. Da sich die ÜB einschließlich der RÜB und der ZÜB räumlich komplett mit den Extremhochwasserbereichen überlagern, gilt in diesen Überlagerungen bezüglich der textlichen Festlegungen das Folgende: Vorrangig gelten die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) für ÜB und nachrangig bzw. ergänzend die Grundsätze für die Bereiche des HQextrem.</u></p> <p>Diese außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegenden Bereiche werden fachrechtlich <u>gemäß §78b WHG als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“</u> definiert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der Potentiellen Überflutungsbereiche <u>kann den Gefahren- und Risikokarten kann den Risikokarten der Fachplanung sowie in generalisierter Form der Erläuterungskarte F11 (Anhang A3) entnommen werden.</u></p>	
--	--	--

<p>(2) Bei Planungen und Maßnahmen sollen die durch potentielle Überflutung und Extremhochwasser gefährdeten Bereiche dem Hochwasserschutz vorbehalten bleiben. Dabei sind die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Fachplanung für die Abgrenzung der „Risikogebiete“ zugrunde zu legen sowie ggf. auch vorliegende Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen einzubeziehen.</p> <p>Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen soll dem Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Innerhalb der Risikogebiete soll nach Möglichkeit auf zusätzliche Nutzungen verzichtet werden, die im Fall einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen. In die Abwägung sollen neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts und dessen räumlichem und zeitlichem Ausmaß auch Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe einbezogen werden, soweit dazu Daten verfügbar sind.</p> <p>Neue sensible bzw. kritische Infrastruktur, wie z. B. Standorte für den Katastrophenschutz, Krankenhäuser, Leitstellen etc. sollen nicht vorgesehen werden. Bei Planungen und Maßnahmen soll auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden und aufgrund des hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen sowie Schutzmaßnahmen zur Verminderung des Hochwasserschadenspotentials hingewirkt werden.</p>	<p><u>Die Abgrenzungen des HQextrem der Fachplanung Eine Übersicht der Extremhochwasserbereiche in generalisierter Form im Regierungsbezirk Köln findet befinden sich in <u>der</u> Erläuterungskarte F8 (Anhang A3).</u></p> <p>(2) Bei Planungen und Maßnahmen sollen die durch potentielle Überflutung und Extremhochwasser gefährdeten Bereiche dem Hochwasserschutz vorbehalten bleiben. Dabei sind die jeweils aktuellen Erkenntnisse <u>und Abgrenzungen</u> der Fachplanung <u>für die Abgrenzung der „Risikogebiete“</u> zugrunde zu legen sowie ggf. auch vorliegende Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen einzubeziehen.</p> <p>Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen soll dem Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Innerhalb der <u>fachplanerischen Abgrenzungen Risikogebiete</u> soll nach Möglichkeit auf zusätzliche Nutzungen verzichtet werden, die im Fall einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen. In die Abwägung sollen neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts und dessen räumlichem und zeitlichem Ausmaß auch Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe einbezogen werden, soweit dazu Daten verfügbar sind.</p> <p>Neue sensible bzw. kritische Infrastruktur, wie z. B. Standorte für den Katastrophenschutz, Krankenhäuser, Leitstellen, <u>bauliche Anlagen die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern</u> etc. sollen nicht vorgesehen werden. Bei Planungen und Maßnahmen soll auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden und aufgrund des hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen sowie Schutzmaßnahmen zur Verminderung des Hochwasserschadenspotentials hingewirkt werden.</p>	
<p>5 Infrastruktur</p>		
<p>5.1 Verkehrsinfrastruktur</p>		
<p>5.1.1 Festlegungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur</p>		

<p>G.51 Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen</p> <p>Die Siedlungsbereiche sollen angemessen durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erschlossen werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) In den Nahverkehrsplänen der ÖPNV-Aufgabenträger soll auf ein angemessenes ÖPNV-Angebot in den im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen hingewirkt werden. Angemessen bedeutet, dass je nach zentralörtlicher Funktion und Umfang der prognostizierten Ziel- und Quellverkehre unterschiedliche Bedienungsformen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bereitgestellt werden.</p> <p>Dabei sollte eine Anbindung der Bereiche, die überwiegend durch Wohnnutzung, öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen geprägt sind an Bereiche, die überwiegend durch Arbeitsstätten sowie Erholungsfunktionen geprägt sind, auf möglichst kurzen Wegen durch Öffentliche Verkehrsmittel angestrebt werden. Die zentralörtliche Gliederung in der Region soll berücksichtigt werden.</p> <p>(...)</p>	<p>G.51 Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen</p> <p>Die Siedlungsbereiche sollen angemessen durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erschlossen werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) In den Nahverkehrsplänen der ÖPNV-Aufgabenträger soll auf ein angemessenes ÖPNV-Angebot in den im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen hingewirkt werden. Angemessen bedeutet, dass je nach zentralörtlicher Funktion und Umfang der prognostizierten Ziel- und Quellverkehre unterschiedliche Bedienungsformen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bereitgestellt werden.</p> <p>Dabei sollte eine Anbindung der Bereiche, die überwiegend durch Wohnnutzung, öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen geprägt sind an Bereiche, die überwiegend durch Arbeitsstätten sowie Erholungsfunktionen geprägt sind, <u>auch untereinander</u> auf möglichst kurzen Wegen durch Öffentliche Verkehrsmittel angestrebt werden. Die zentralörtliche Gliederung in der Region soll berücksichtigt werden. <u>Die Kommunen sollen frühzeitig in die Planungen der ÖPNV-Aufgabenträger eingebunden werden.</u></p> <p>(...)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1002552_048, ID 1007783</i></p>
<p>5.1.2 Radwegenetz</p>		
<p>G.52 Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln</p> <p>Das bestehende regionale Radwegenetz soll erhalten und zu einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Radverkehrsinfrastruktur für den Alltags- und Freizeitverkehr weiterentwickelt werden.</p> <p>Planungen und Maßnahmen sollen die Belange des regionalen Radverkehrs berücksichtigen.</p>	<p>G.52 Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln</p> <p>Das bestehende regionale Radwegenetz soll erhalten und zu einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Radverkehrsinfrastruktur für den Alltags- und Freizeitverkehr weiterentwickelt werden.</p> <p>Planungen und Maßnahmen sollen die Belange des regionalen Radverkehrs berücksichtigen.</p>	

<p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Das bestehende regionale Radwegenetz soll weiter ausgebaut werden zu einem qualitativ hochwertigen Netz an leistungsfähigen, schnellen, zuverlässigen und komfortablen Radwegeverbindungen. Es soll je nach Verbindungsfunktion und Bedeutung für den Alltags- oder Freizeitverkehr unterschiedliche Qualitätsstandards bereitstellen, was die Breite, Führung und Ausstattung angeht. Das kann für hochfrequentierte Verbindungen regelmäßig bedeuten, dass ein höherer Ausbaustandard als nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA (FGSV 2010) erforderlich ist. Das regionale Netz soll kommunale Radwegenetze durch überörtliche Verbindungen miteinander verknüpfen und in ein landesweites Netzkonzept eingebunden werden.</p> <p>Im Rahmen von interkommunalen, kreisweiten und regionalen Radverkehrskonzepten sollen erforderliche überörtliche Radwegeverbindungen zur Ergänzung des regionalen Netzes vorgeschlagen und bestimmt werden.</p> <p>(...)</p>	<p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Das bestehende regionale Radwegenetz soll weiter ausgebaut werden zu einem qualitativ hochwertigen Netz an leistungsfähigen, schnellen, zuverlässigen und komfortablen Radwegeverbindungen. Es soll je nach Verbindungsfunktion und Bedeutung für den Alltags- oder Freizeitverkehr unterschiedliche Qualitätsstandards bereitstellen, was die Breite, Führung und Ausstattung angeht. Das kann für hochfrequentierte Verbindungen regelmäßig bedeuten, dass ein höherer Ausbaustandard als nach den <u>aktuell gültigen</u> Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA (FGSV-2010) erforderlich ist. <u>Ein solcher kann beispielsweise dem Regelwerk <i>Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten</i> (FGSV 2021) entnommen werden.</u></p> <p>Das regionale Netz soll kommunale Radwegenetze durch überörtliche Verbindungen miteinander verknüpfen und in ein landesweites Netzkonzept eingebunden werden. Im Rahmen von interkommunalen, kreisweiten und regionalen Radverkehrskonzepten sollen erforderliche überörtliche Radwegeverbindungen zur Ergänzung des regionalen Netzes vorgeschlagen und bestimmt werden.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1000926, ID 1004124, ID 1004907, ID 1005628</i></p>
<p>5.1.3 Schienennetz</p>		
<p>Z.29 Bestehendes Schienennetz erhalten</p> <p>Regionalbedeutsame bestehende oder planfestgestellte Schienenwege einschließlich der zugehörigen Bahnhöfe, Haltepunkte und Betriebsflächen sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem großräumigen, überregionalen und regionalen Schienenverkehr.</p>	<p>Z.29 Bestehendes Schienennetz erhalten</p> <p>Regionalbedeutsame bestehende oder planfestgestellte Schienenwege einschließlich der zugehörigen Bahnhöfe, Haltepunkte und Betriebsflächen sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem großräumigen, überregionalen und regionalen Schienenverkehr.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>

<p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion der festgelegten Schienenwege nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <p>Ausnahmsweise sind Zwischennutzungen auf nicht mehr schienenverkehrlich genutzten Trassen möglich, wenn sie den Erhalt der Trasse nicht gefährden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Schienenwege sind als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Schienenwege gilt. Im Bereich der festgelegten Schienenwege sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Ausnahmsweise sind Zwischennutzungen auf stillgelegten und freigestellten Trassen zulässig, wenn sie den Erhalt der Trasse nicht gefährden. Diese gilt solange, bis ein Bedarf für eine Reaktivierung als Schienenweg durch die Fachplanung festgestellt wird.</p> <p>Zwischennutzungen können Nutzungen sein, die der Nahmobilität (Fuß- und Radverkehr) oder touristischen Zwecken dienen. Des Weiteren stellen auch trassengebundene Formen des ÖPNV (z. B. autonom fahrende Kleinbusse) zulässige Zwischennutzungen dar.</p> <p>(...)</p>	<p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion der festgelegten Schienenwege nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Ausnahmsweise sind Zwischennutzungen auf nicht mehr schienenverkehrlich genutzten Trassen möglich, wenn sie den Erhalt der Trasse nicht gefährden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Schienenwege sind als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten <u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Schienenwege gilt. Im Bereich der festgelegten Schienenwege sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind.</p> <p>(4) Ausnahmsweise sind Zwischennutzungen auf stillgelegten und freigestellten Trassen zulässig, wenn sie den Erhalt der Trasse nicht gefährden. Diese gilt solange, bis ein Bedarf für eine Reaktivierung als Schienenweg durch die Fachplanung festgestellt wird.</p> <p>Zwischennutzungen können Nutzungen sein, die der Nahmobilität (Fuß- und Radverkehr) oder touristischen Zwecken dienen. Des Weiteren stellen auch trassengebundene Formen des ÖPNV (z. B. autonom fahrende Kleinbusse) zulässige Zwischennutzungen dar.</p> <p>(...)</p>	
<p>G.53 Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten</p>	<p>G.53 Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten</p>	

<p>Die erforderlichen Flächen für die Inbetriebnahme der festgelegten, neuen SPNV-Haltepunkte sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Im Regionalplan sind bestehende sowie neue, noch nicht betriebene Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) festgelegt. Neue SPNV-Haltepunkte entlang bestehender SPNV-Strecken sind im Zielnetz des SPNV-Nahverkehrsplans 2016 (Nahverkehr Rheinland 2016) enthalten.</p> <p>(...)</p>	<p>Die erforderlichen Flächen für die Inbetriebnahme der festgelegten, neuen SPNV-Haltepunkte sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Im Regionalplan sind bestehende sowie neue, noch nicht betriebene Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) festgelegt. Neue SPNV-Haltepunkte entlang bestehender SPNV-Strecken sind im Zielnetz des SPNV-Nahverkehrsplans 2016 (Nahverkehr Rheinland 2016) <u>sowie der Teilfortschreibung „Weiterentwicklung des SPNV-Angebotes im Rheinland (Zielnetze 2032 und 2040)“ (go.Rheinland 2023)</u> enthalten.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026383</i></p>
<p>G.54 Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen</p> <p>Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Festlegung sind als Vorbehaltsgebiet festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem Ausbau des großräumigen, überregionalen und/oder regionalen Schienenverkehrs.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der Bedarfsplanmaßnahme durch die Fachplanung oder den Vorhabenträger soll sich an der im Regionalplan festgelegten Grobtrasse, oder, wenn keine Grobtrasse festgelegt ist, an dem Gebot der Bündelung von Verkehrstrassen orientieren. Planungen und Maßnahmen, die mit der geplanten Nutzung oder einer weiteren Konkretisierung der Schienenplanung nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.</p>	<p>G.54 Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen</p> <p>Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Festlegung sind als Vorbehaltsgebiet festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem Ausbau des großräumigen, überregionalen und/oder regionalen Schienenverkehrs.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der Bedarfsplanmaßnahme durch die Fachplanung oder den Vorhabenträger soll sich an der im Regionalplan festgelegten Grobtrasse, oder, wenn keine Grobtrasse festgelegt ist, an dem Gebot der Bündelung von Verkehrstrassen orientieren. <u>Werden im Laufe der weiteren Konkretisierung einer Maßnahme raumverträglichere alternative Linienführungen gefunden, kann von der Grobtrasse abgewichen werden.</u></p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der geplanten Nutzung oder einer weiteren Konkretisierung der Schienenplanung nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025696</i></p>

<p>Erläuterung</p> <p>(1) Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land für den großräumigen, überregionalen und regionalen Personen- oder Güterverkehr, die noch nicht planfestgestellt sind, sind als Schienenwege ohne räumliche Festlegung (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung) zeichnerisch festgelegt. Die Festlegung für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen umfasst Maßnahmen aus dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG), dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sowie dem ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (2007). Sie erfolgt unabhängig von der Dringlichkeit oder der festgestellten Bedarfsstufe.</p> <p>Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung sind als Grobtrasse dargestellt, sofern im Regionalplan eine raumverträgliche Führung gefunden werden konnte. Die Grobtrasse zeigt eine Lage an, die die Planung in Bezug zu anderen Raumnutzungen und Raumfunktionen setzt. Je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen kann die räumlich konkretisierte Lage bis zu mehrere hundert Meter variieren.</p> <p>Erfolgt die Festlegung als gerade Linie, konnte im Regionalplan keine raumverträgliche Grobtrasse gefunden werden. Die gerade Linie markiert dann die Verbindung zwischen zwei Orten, für die eine raumverträgliche Trassierung noch zu suchen ist. Dabei soll das Gebot der flächensparenden Bündelung von Verkehrstrassen gemäß LEP NRW berücksichtigt werden.</p> <p>Sonstige Schienenwegeplanungen außerhalb der Bedarfspläne von Bund und Land richten sich nach <i>(G. 55) Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen berücksichtigen</i>.</p> <p>(...)</p>	<p>Erläuterung</p> <p>(1) Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land für den großräumigen, überregionalen und regionalen Personen- oder Güterverkehr, die noch nicht planfestgestellt sind, sind als Schienenwege ohne räumliche Festlegung (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung) zeichnerisch festgelegt. Die Festlegung für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen umfasst Maßnahmen aus dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG), dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sowie dem ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (2007 <u>IGVP 2006</u>). Sie erfolgt unabhängig von der Dringlichkeit oder der festgestellten Bedarfsstufe.</p> <p>Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung sind als Grobtrasse dargestellt, sofern im Regionalplan eine raumverträgliche Führung gefunden werden konnte <u>seitens der Fachplanung eine Grobtrasse vorgegeben wurde</u>. Die Grobtrasse zeigt eine Lage an, die die Planung in Bezug zu anderen Raumnutzungen und Raumfunktionen setzt. Je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen kann die räumlich <u>noch zu konkretisierende</u> Lage bis zu mehrere hundert Meter variieren. <u>Werden im weiteren Fachverfahren raumverträglichere alternative Linienführungen gefunden, kann von der Grobtrasse abgewichen werden</u>.</p> <p>Erfolgt die Festlegung als gerade Linie, konnte im Regionalplan keine raumverträgliche Grobtrasse gefunden werden. Die gerade Linie markiert dann die Verbindung zwischen zwei Orten, für die eine raumverträgliche Trassierung noch zu suchen ist. Dabei soll das Gebot der flächensparenden Bündelung von Verkehrstrassen gemäß LEP NRW berücksichtigt werden.</p> <p>Sonstige Schienenwegeplanungen außerhalb der Bedarfspläne von Bund und Land richten sich nach <i>(G. 55) Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen berücksichtigen</i>.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025696, ID 1025656</i></p>
---	---	--

<p>tangierten Raumnutzungen und -funktionen kann die räumlich konkretisierte Lage bis zu mehrere hundert Meter variieren.</p> <p>Erfolgt die Festlegung als gerade Linie, konnte im Regionalplan keine raumverträgliche Grobtrasse gefunden werden. Die gerade Linie markiert dann die Verbindung zwischen zwei Orten, für die eine raumverträgliche Trassierung noch zu suchen ist. Dabei soll das Gebot der flächensparenden Bündelung von Verkehrstrassen gemäß LEP NRW berücksichtigt werden.</p> <p>Schienenwegeplanungen im Rahmen der Bedarfspläne von Bund und Land richten sich nach (G. 54) Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen.</p> <p>(2) Die sonstigen Grobtrassen und Linienfestlegungen sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorbehaltsgebiete bestimmten Funktionen und Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Im räumlichen Zusammenhang der festgelegten Grobtrassen und Linienfestlegungen sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit der Funktion Schiene nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ist diese Funktion mit einem besonderen Gewicht einzustellen.</p> <p>(3) Bei allen nachfolgenden Planungen und Maßnahmen soll der Raumbedarf für die jeweilige Schienenplanung berücksichtigt und die Fachplanung bzw. der Vorhabenträger frühzeitig beteiligt werden.</p> <p>Bei der weiteren räumlichen Konkretisierung der Schienenplanung im Rahmen eines Planfeststellungs- oder Bauleitplanverfahrens soll die festgelegte Grobtrasse berücksichtigt werden. Ist die Schienenplanung nicht als Grobtrasse, sondern als gerade Linie festgelegt soll eine flächensparende Bündelung von Verkehrstrassen gemäß LEP NRW angestrebt werden.</p>	<p>werden konnte. Die Grobtrasse zeigt eine Lage an, die die Planung in Bezug zu anderen Raumnutzungen und Raumfunktionen setzt. Je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen kann die räumlich konkretisierte Lage bis zu mehrere hundert Meter variieren.</p> <p>Erfolgt die Festlegung als gerade Linie, konnte im Regionalplan keine raumverträgliche Grobtrasse gefunden werden. Die gerade Linie markiert dann die Verbindung zwischen zwei Orten, für die eine raumverträgliche Trassierung noch zu suchen ist. Dabei soll das Gebot der flächensparenden Bündelung von Verkehrstrassen gemäß LEP NRW berücksichtigt werden.</p> <p>Schienenwegeplanungen im Rahmen der Bedarfspläne von Bund und Land richten sich nach (G. 54) Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen.</p> <p>(2) Die sonstigen Grobtrassen und Linienfestlegungen <u>regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege</u> sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorbehaltsgebiete bestimmten Funktionen und Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Im räumlichen Zusammenhang der festgelegten Grobtrassen und Linienfestlegungen sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit der Funktion Schiene nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ist diese Funktion mit einem besonderen Gewicht einzustellen.</p> <p>(3) Bei allen nachfolgenden Planungen und Maßnahmen soll der Raumbedarf für die jeweilige Schienenplanung <u>des Vorbehaltsgebiets</u> berücksichtigt und die Fachplanung bzw. der Vorhabenträger frühzeitig beteiligt werden.</p> <p>Bei der weiteren räumlichen Konkretisierung der Schienenplanung im Rahmen eines Planfeststellungs- oder Bauleitplanverfahrens soll die festgelegte Grobtrasse berücksichtigt werden. Ist die Schienenplanung nicht als Grobtrasse, sondern als gerade Linie festgelegt soll eine flächensparende Bündelung von Verkehrstrassen gemäß LEP NRW angestrebt werden.</p>	
---	---	--

<p>Die weitere räumliche Konkretisierung soll in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde erfolgen.</p> <p>(...)</p> <p>(5) Für das Rheinische Revier sind vom Nahverkehr Rheinland (NVR) Machbarkeitsstudien zur Ertüchtigung der Schieneninfrastruktur im Rheinischen Revier in Auftrag gegeben worden. Wenn die Ergebnisse vorliegen, werden diese im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Dies gilt auch für weitere Machbarkeitsstudien zum ÖPNV/SPNV wie z. B. einen möglichen zweiten S-Bahn Ring um Köln.</p>	<p>Die weitere räumliche Konkretisierung soll in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde erfolgen.</p> <p>(...)</p> <p>(5) Für das Rheinische Revier sind vom Nahverkehr Rheinland (NVR) Machbarkeitsstudien zur Ertüchtigung der Schieneninfrastruktur im Rheinischen Revier in Auftrag gegeben worden. Wenn die Ergebnisse vorliegen, werden diese im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Dies gilt auch für weitere Machbarkeitsstudien zum ÖPNV/SPNV wie z. B. einen möglichen zweiten S-Bahn Ring um Köln.</p> <p><u>Die Braunkohlentagebaubahnen sind als sonstiger regionalbedeutsamer Schienenweg bis zum Abschluss der Braunkohleförderung und des Lösstransports noch in Betrieb und entziehen sich der Nutzung durch Dritte. Im Rahmen nachgeordneter Fachverfahren soll geklärt werden, welche verkehrliche Funktion die Infrastruktur nach Beendigung der Braunkohleförderung sowie der Rekultivierungsarbeiten erhalten soll. Dies soll in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde erfolgen.</u></p> <p><u>(6)</u> <u>Für das Rheinische Revier sind vom Nahverkehr Rheinland (NVR) Machbarkeitsstudien zur Ertüchtigung der Schieneninfrastruktur im Rheinischen Revier in Auftrag gegeben worden. Wenn die Ergebnisse vorliegen, werden diese im weiteren Verfahren berücksichtigt.</u></p> <p><u>Dies gilt auch für weitere Machbarkeitsstudien zum ÖPNV/SPNV wie z. B. einen möglichen zweiten S-Bahn Ring um Köln.</u></p>	
<p>G.56 Raum für Mobilstationen vorhalten</p> <p>Die Einrichtung von Mobilstationen an geeigneten Haltepunkten des ÖPNV soll geprüft und die dafür erforderlichen Flächen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.</p>	<p>G.56 Raum für Mobilstationen vorhalten</p> <p>Die Einrichtung von Mobilstationen an geeigneten Haltepunkten des ÖPNV soll geprüft und die dafür erforderlichen Flächen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.</p>	

<p>Erläuterung</p> <p>(1) Mobilstationen dienen als multimodale Verknüpfungspunkte der regionsweiten Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsträger. Sie ermöglichen dem Nutzer einen schnellen und einfachen Verkehrsträgerwechsel.</p> <p>Aus regionaler Sicht besonders geeignete Standorte für die Einrichtung einer Mobilstation finden sich in Erläuterungskarte I3 (Anhang A4) auf Basis des Verbandweiten Konzepts für die Errichtung von Mobilstationen (Nahverkehr Rheinland 2018).</p> <p>(2) Im Rahmen der Fachplanung, der kommunalen Bauleitplanung sowie von städtebaulichen und verkehrlichen Entwicklungskonzepten soll die Einrichtung der dargestellten Mobilstationen sowie die erforderliche Sicherung von Flächen geprüft werden.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>(1) Mobilstationen dienen als multimodale Verknüpfungspunkte der regionsweiten Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsträger. Sie ermöglichen dem Nutzer einen schnellen und einfachen Verkehrsträgerwechsel.</p> <p>Aus regionaler Sicht besonders geeignete Standorte für die Einrichtung einer Mobilstation finden sich in Erläuterungskarte I3 (Anhang A4) auf Basis des Verbandweiten Konzepts für die Errichtung von Mobilstationen (Nahverkehr Rheinland 2018).</p> <p>(2) Im Rahmen der Fachplanung, der kommunalen Bauleitplanung sowie von städtebaulichen und verkehrlichen Entwicklungskonzepten soll die Einrichtung <u>der dargestellten von</u> Mobilstationen sowie die erforderliche Sicherung von Flächen geprüft werden.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026308</i></p>
<p>5.1.4 Straßennetz</p>		
<p>Z.30 Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern</p> <p>Bestehende Straßen und hinreichend räumlich konkretisierte Bedarfsplanmaßnahmen sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem großräumigen, überregionalen und regionalen Straßenverkehr.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der verkehrlichen Nutzung der festgelegten Straßen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2)</p>	<p>Z.30 Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern</p> <p>Bestehende Straßen und hinreichend räumlich konkretisierte Bedarfsplanmaßnahmen sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem großräumigen, überregionalen und regionalen Straßenverkehr.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der verkehrlichen Nutzung der festgelegten Straßen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen auszuschließen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>

<p>Bestehende, linienbestimmte oder planfestgestellte Straßen sind als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Straßen gilt. Im Bereich der festgelegten Straßen sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind.</p> <p>(...)</p>	<p>Bestehende, linienbestimmte oder planfestgestellte Straßen sind als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Straßen gilt. Im Bereich der festgelegten Straßen sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind.</p> <p>(...)</p>	
<p>G. 57 Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen</p> <p>Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Festlegung sind als Vorbehaltsgebiet festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem Ausbau des großräumigen, überregionalen und/oder regionalen Straßenverkehrs.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der Bedarfsplanmaßnahme durch die Fachplanung soll sich an der im Regionalplan festgelegten Grobtrasse orientieren.</p> <p>Planungen oder Maßnahmen, die mit der geplanten Nutzung oder einer weiteren Konkretisierung der Grobtrasse nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land, die dem großräumigen, überregionalen und/oder regionalen Personen- oder</p>	<p>G. 57 Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen</p> <p>Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Festlegung sind als Vorbehaltsgebiet festgelegt.</p> <p>Sie dienen dem Ausbau des großräumigen, überregionalen und/oder regionalen Straßenverkehrs.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der Bedarfsplanmaßnahme durch die Fachplanung soll sich an der im Regionalplan festgelegten Grobtrasse orientieren.</p> <p><u>Werden im Laufe der weiteren Konkretisierung einer Maßnahme raumverträglichere alternative Linienführungen gefunden, kann von der Grobtrasse abgewichen werden.</u></p> <p>Planungen oder Maßnahmen, die mit der geplanten Nutzung oder einer weiteren Konkretisierung der Grobtrasse nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land, die dem großräumigen, überregionalen und/oder regionalen Personen- oder</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1005437, ID 1007385</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1005437, ID 1007385, ID 1025656</i></p>

<p>Güterverkehr dienen und noch nicht hinreichend räumlich konkretisiert wurden, sind als Straße ohne räumliche Festlegung zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Die Festlegung umfasst Maßnahmen aus dem Fernstraßenausbaugesetz, dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sowie dem Landstraßenbedarfsplan des Landes NRW (2006). Sie erfolgt unabhängig von der Dringlichkeit oder der festgestellten Bedarfsstufe.</p> <p>Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung sind als Grobtrasse dargestellt, sofern im Regionalplan eine raumverträgliche Führung gefunden werden konnte. Die Grobtrasse zeigt eine Lage an, die die Planung in Bezug zu anderen Raumnutzungen und Raumfunktionen setzt. Je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen kann die räumlich konkretisierte Lage bis zu mehrere hundert Meter variieren.</p> <p>(...)</p>	<p>Güterverkehr dienen und noch nicht hinreichend räumlich konkretisiert wurden, sind als Straße ohne räumliche Festlegung zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Die Festlegung umfasst Maßnahmen aus dem Fernstraßenausbaugesetz (<u>FStrAbG</u>), dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sowie dem Landstraßenbedarfsplan des Landes NRW (2006<u>2007</u>). Sie erfolgt unabhängig von der Dringlichkeit oder der festgestellten Bedarfsstufe.</p> <p>Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung sind als Grobtrasse dargestellt, sofern im Regionalplan eine raumverträgliche Führung gefunden werden konnte <u>seitens der Fachplanung eine Grobtrasse vorgegeben wurde</u>. Die Grobtrasse zeigt eine Lage an, die die Planung in Bezug zu anderen Raumnutzungen und Raumfunktionen setzt. Je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen kann die räumlich <u>noch zu konkretisierende</u>de Lage bis zu mehrere hundert Meter variieren. <u>Werden im weiteren Fachverfahren raumverträglichere alternative Linienführungen gefunden, kann von der Grobtrasse abgewichen werden.</u></p> <p>(...)</p>							
<p>5.1.5 Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr</p>								
<p>Z.31 Wasserstraße sichern</p> <p>Die Wasserstraße Rhein einschließlich der mit ihr in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen ist als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Sie ist als raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur für den allgemeinen Schiffsverkehr und zur Anbindung der Region an das internationale Wasserstraßennetz zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion als Wasserstraße nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Z.31 Wasserstraße sichern</p> <p>Die Wasserstraße Rhein einschließlich der mit ihr in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen <u>und Häfen</u> ist als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Sie ist als raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur für den allgemeinen Schiffsverkehr und zur Anbindung der Region an das internationale Wasserstraßennetz zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion als Wasserstraße nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p> <table border="1" data-bbox="996 1273 1868 1372"> <thead> <tr> <th><u>Standort</u></th> <th><u>Funktion</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><u>Bonn Graurheindorf</u></td> <td><u>Güterumschlaghafen</u></td> </tr> <tr> <td><u>Köln-Deutz</u></td> <td><u>Schutzhafen</u></td> </tr> </tbody> </table>	<u>Standort</u>	<u>Funktion</u>	<u>Bonn Graurheindorf</u>	<u>Güterumschlaghafen</u>	<u>Köln-Deutz</u>	<u>Schutzhafen</u>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1006636, ID 1006637, ID 1003908, ID 1003627, ID 1002466, ID 1005944, ID 1025656</i></p>
<u>Standort</u>	<u>Funktion</u>							
<u>Bonn Graurheindorf</u>	<u>Güterumschlaghafen</u>							
<u>Köln-Deutz</u>	<u>Schutzhafen</u>							

<p>Erläuterung</p> <p>(1) Der Rhein in seiner Funktion als Bundeswasserstraße gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und die mit ihm in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen sind als Wasserstraße unter Angabe der Güterumschlaghäfen gemäß LEP NRW zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Die Festlegung Wasserstraße schließt die mit ihr in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen, wie Liegestellen, Schutz- oder Sicherheitshafen gemäß WaStrG ein.</p> <p>Sie umfasst nicht die für die Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben vorgesehenen Flächen, die gemäß (Z. 32) <i>Landesbedeutsame Häfen sichern</i> gesichert werden. In Zweifelsfällen, ob eine Fläche in funktionalem Zusammenhang mit der Bundeswasserstraße steht, ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes anzuhören.</p> <p>(2) Wasserstraßen sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Wasserstraßen gilt.</p> <p>(...)</p>	<table border="1" data-bbox="999 194 1859 395"> <tr> <td><u>Köln-Mülheim</u></td> <td><u>Liege- und Schutzhafen</u></td> </tr> <tr> <td><u>Köln Niehl I</u></td> <td><u>Güterumschlaghafen, Schutzhafen</u></td> </tr> <tr> <td><u>Köln Niehl II</u></td> <td><u>Güterumschlaghafen, Schutzhafen</u></td> </tr> <tr> <td><u>Köln-Godorf</u></td> <td><u>Güterumschlaghafen, Schutzhafen</u></td> </tr> <tr> <td><u>Chempark Leverkusen</u></td> <td><u>Güterumschlaghafen</u></td> </tr> <tr> <td><u>Chempark Dormagen</u></td> <td><u>Güterumschlaghafen</u></td> </tr> </table> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Der Rhein in seiner Funktion als Bundeswasserstraße gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und die mit ihm in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen sind als Wasserstraße unter Angabe der Güterumschlaghäfen <u>sowie der Liege- und Schutzhäfen gemäß LEP NRW</u> zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Die Festlegung Wasserstraße schließt die mit ihr in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen, wie Liegestellen, Schutz- oder Sicherheitshafen gemäß WaStrG <u>sowie die nach LEP NRW zu sichernden Häfen</u> ein.</p> <p>Sie umfasst nicht die für die Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben vorgesehenen Flächen, die gemäß (Z. 32) <i>Landesbedeutsame Häfen sichern</i> gesichert werden. In Zweifelsfällen, ob eine Fläche in funktionalem Zusammenhang mit der Bundeswasserstraße steht, ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes anzuhören.</p> <p>(2) Wasserstraßen sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne <u>die Wirkung von Eignungsgebieten</u> <u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Wasserstraßen gilt.</p> <p>(...)</p>	<u>Köln-Mülheim</u>	<u>Liege- und Schutzhafen</u>	<u>Köln Niehl I</u>	<u>Güterumschlaghafen, Schutzhafen</u>	<u>Köln Niehl II</u>	<u>Güterumschlaghafen, Schutzhafen</u>	<u>Köln-Godorf</u>	<u>Güterumschlaghafen, Schutzhafen</u>	<u>Chempark Leverkusen</u>	<u>Güterumschlaghafen</u>	<u>Chempark Dormagen</u>	<u>Güterumschlaghafen</u>	
<u>Köln-Mülheim</u>	<u>Liege- und Schutzhafen</u>													
<u>Köln Niehl I</u>	<u>Güterumschlaghafen, Schutzhafen</u>													
<u>Köln Niehl II</u>	<u>Güterumschlaghafen, Schutzhafen</u>													
<u>Köln-Godorf</u>	<u>Güterumschlaghafen, Schutzhafen</u>													
<u>Chempark Leverkusen</u>	<u>Güterumschlaghafen</u>													
<u>Chempark Dormagen</u>	<u>Güterumschlaghafen</u>													

<p>Z.32 Landesbedeutsame Häfen sichern</p> <p>Die landesbedeutsamen Häfen sind als Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen ausschließlich dem Güterumschlag zwischen Wasserstraße und dem Landweg sowie hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion als Güterumschlaghafen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <table border="1" data-bbox="87 616 960 919"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Köln-Niehl I</td> <td rowspan="4">GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land – Landesbedeutsamer Güterumschlaghafen</td> <td rowspan="4">Z</td> </tr> <tr> <td>Köln-Niehl II</td> </tr> <tr> <td>Köln-Godorf</td> </tr> <tr> <td>Bonn-Graurheindorf</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land sind aufgrund ihrer besonderen räumlichen Lage und ihrer Funktion als landesbedeutsame Häfen im Regionalplan festgelegt. Sie sind ausschließlich dem Güterumschlag zwischen Wasserstraße und dem Landweg sowie hafenaffinen Nutzungen und Betrieben vorbehalten.</p> <p>(2)</p>	Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol	Köln-Niehl I	GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land – Landesbedeutsamer Güterumschlaghafen	Z	Köln-Niehl II	Köln-Godorf	Bonn-Graurheindorf	<p>Z.32 Landesbedeutsame Häfen sichern</p> <p>Die landesbedeutsamen Häfen sind als Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung <u>Landesbedeutsamer Hafen multimodaler Güterverkehr Wasser-Land</u> als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen ausschließlich dem Güterumschlag zwischen Wasserstraße und dem Landweg sowie hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion als Güterumschlaghafen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p> <table border="1" data-bbox="994 616 1868 951"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Köln-Niehl I</td> <td rowspan="4">GIBz und Oberflächengewässer mit der <u>Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land – Landesbedeutsamer Güterumschlaghafen</u> <u>Landesbedeutsamer Hafen</u></td> <td rowspan="2">Z</td> </tr> <tr> <td>Köln-Niehl II</td> </tr> <tr> <td>Köln-Godorf</td> <td rowspan="2">H = <u>Landesbedeutsamer Hafenstandort</u> (neues Plansymbol)</td> </tr> <tr> <td>Bonn-Graurheindorf</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung <u>Landesbedeutsamer Hafen multimodaler Güterverkehr Wasser-Land</u> sind aufgrund ihrer besonderen räumlichen Lage und ihrer Funktion als landesbedeutsame Häfen im Regionalplan festgelegt. Sie sind ausschließlich dem Güterumschlag zwischen Wasserstraße und dem Landweg sowie hafenaffinen Nutzungen und Betrieben vorbehalten.</p> <p>(2)</p>	Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol	Köln-Niehl I	GIBz und Oberflächengewässer mit der <u>Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land – Landesbedeutsamer Güterumschlaghafen</u> <u>Landesbedeutsamer Hafen</u>	Z	Köln-Niehl II	Köln-Godorf	H = <u>Landesbedeutsamer Hafenstandort</u> (neues Plansymbol)	Bonn-Graurheindorf	<p><i>Änderung aufgrund ID 1007386, ID 1004121, ID 1004355, ID 1025656</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>
Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol																			
Köln-Niehl I	GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land – Landesbedeutsamer Güterumschlaghafen	Z																			
Köln-Niehl II																					
Köln-Godorf																					
Bonn-Graurheindorf																					
Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol																			
Köln-Niehl I	GIBz und Oberflächengewässer mit der <u>Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land – Landesbedeutsamer Güterumschlaghafen</u> <u>Landesbedeutsamer Hafen</u>	Z																			
Köln-Niehl II																					
Köln-Godorf		H = <u>Landesbedeutsamer Hafenstandort</u> (neues Plansymbol)																			
Bonn-Graurheindorf																					

<p>GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die mit dem Betrieb und der Nutzung als Hafen nicht vereinbar sind oder die Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land erheblich einschränken bzw. gefährden können, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Hierzu zählt auch die Ansiedlung nicht hafenauffinen Gewerbes. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Häfen gilt.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion landesbedeutsamer Güterumschlaghafen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung gemäß den Festlegungen in (Z. 10) GIB sichern auszuschließen. Hierzu zählen auch die Ansiedlung von Wirtschaftsbetriebe, die weder direkten noch indirekten Bezug zum kombinierten Ladungsverkehr aufweisen sowie Planungen und Maßnahmen, die eine innergebietliche Anbindung an das übergeordnete Wasserstraßen-, Straßen oder Schienennetz erschweren oder verhindern.</p> <p>(5) Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sind innerhalb der festgelegten landesbedeutsamen Güterumschlaghäfen Flächen für die Hafenanlagen- und einrichtungen vorzuhalten. Ihre Umschlagmöglichkeiten sind zu optimieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.</p> <p>Der Ausbaubedarf der Hafenstandorte wird durch die Fachplanung auf Basis der jeweils aktuellen Fortschreibung des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV 2016) bestimmt. Wesentliche Erweiterungen der Güterumschlaghäfen außerhalb der bereits</p>	<p>GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung <u>multimodaler Güterverkehr Wasser-Land</u> sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die mit dem Betrieb und der Nutzung als Hafen nicht vereinbar sind oder die Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land erheblich einschränken bzw. gefährden können, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Hierzu zählt auch die Ansiedlung nicht hafenauffinen Gewerbes. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von <u>Eignungsgebieten</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Häfen gilt.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion landesbedeutsamer <u>Güterumschlaghafen Häfen</u> vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung gemäß den Festlegungen in (Z. 10) GIB sichern auszuschließen. Hierzu zählen auch die <u>Neuansiedlung von Wirtschaftsbetrieben</u>, die weder direkten noch indirekten Bezug zum kombinierten Ladungsverkehr aufweisen sowie Planungen und Maßnahmen, die eine innergebietliche Anbindung an das übergeordnete Wasserstraßen-, Straßen oder Schienennetz erschweren oder verhindern. <u>Die Bestandsentwicklung vorhandener Betriebe ist unter Beachtung der vorrangigen Funktion möglich.</u></p> <p>(5) Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sind innerhalb der festgelegten landesbedeutsamen <u>Güterumschlaghafen Häfen</u> Flächen für die Hafenanlagen- und einrichtungen vorzuhalten. Ihre Umschlagmöglichkeiten sind zu optimieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.</p> <p>Der Ausbaubedarf der Hafenstandorte wird durch die Fachplanung auf Basis der jeweils aktuellen Fortschreibung des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV 2016) bestimmt. Wesentliche Erweiterungen der <u>Güterumschlaghafen landesbedeutsamen Häfen</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026820</i></p>
--	--	--

<p>festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus und richten sich nach den Vorgaben des LEP NRW.</p> <p>(6) Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf</i> ausrichten und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>.</p> <p>(7) Sofern sich die festgelegten Hafenstandorte und andere Vorranggebiete (z. B. (Z. 27) <i>ÜB erhalten und entwickeln</i>) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. In diesen Fällen sind die Nutzungen unter Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen im Einzelfall aufeinander abzustimmen.</p>	<p>außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus und richten sich nach den Vorgaben des LEP NRW.</p> <p>(6) Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf</i> ausrichten und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>.</p> <p>(7) Sofern sich die festgelegten Hafenstandorte und andere Vorranggebiete (z. B. (Z. 27) <i>Überschwemmungsbereiche (ÜB) ÜB erhalten und entwickeln</i>) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. In diesen Fällen sind die Nutzungen unter Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen im Einzelfall aufeinander abzustimmen.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1026401</i></p>							
<p>Z.33 Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern</p> <p>Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen ausschließlich dem Güterumschlag zwischen Schiene und Straße sowie der Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben für den kombinierten Güterverkehr.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion als Güterumschlagplatz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <table border="1" data-bbox="87 1302 965 1342"> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </table>	Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol	<p>Z.33 Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern</p> <p>Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen ausschließlich dem Güterumschlag zwischen Schiene und Straße sowie der Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben für den kombinierten Güterverkehr.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion als Güterumschlagplatz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen auszuschließen.</p> <table border="1" data-bbox="992 1302 1870 1374"> <tr> <th>Standort</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Zweckbestimmungbindung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </table>	Standort	Bezeichnung	Zweckbestimmungbindung – Funktion	Plansymbol	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1016934</i> <i>ID 1025656</i></p>
Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol							
Standort	Bezeichnung	Zweckbestimmungbindung – Funktion	Plansymbol						

Köln	GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße – Güterumschlagplatz (bimodales KV-Terminal Köln-Nord)	Z
Köln	GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße – Güterumschlagplatz (bimodales Güterverkehrszentrum Köln Eifeltor)	Z

Erläuterung

(1)
 Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sind aufgrund der besonderen räumlichen Lage und ihrer Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger ausschließlich den benannten Nutzungen und Betrieben vorbehalten und aufgrund dieser spezifischen Nutzung im Regionalplan festgelegt.

(2)
 GIBz sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Güterumschlagplatz vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung und Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies

Köln	<u>Bimodales KV-Terminal Köln-Nord</u>	GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße – Güterumschlagplatz (bimodales KV-Terminal Köln-Nord)	<u>Z</u> <u>Plansymbol:</u> <u>Standorte des kombinierten Güterverkehrs</u>
Köln	<u>Bimodales KV-Güterverkehrszentrum Köln Eifeltor</u>	GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße – Güterumschlagplatz (bimodales Güterverkehrszentrum Köln Eifeltor)	<u>Z</u> <u>Plansymbol:</u> <u>Standorte des kombinierten Güterverkehrs</u>

Erläuterung

(1)
 Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sind aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit, der besonderen räumlichen Lage und ihrer Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger ausschließlich den benannten Nutzungen und Betrieben vorbehalten und aufgrund dieser spezifischen Nutzung im Regionalplan festgelegt.

(2)
 GIBz sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Güterumschlagplatz vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung und Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der

<p>bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBz gilt. Innerhalb der festgelegten GIBz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung und Funktion Güterumschlagplatz vereinbar sind.</p> <p>(...)</p> <p>(6) Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>.</p>	<p>festgelegten GIBz gilt. Innerhalb der festgelegten GIBz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung und Funktion Güterumschlagplatz vereinbar sind.</p> <p>(...)</p> <p>(6) Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i> und (Z. 4) <i>Flächenüberhänge vermeiden und abbauen</i>.</p>	
<p>G.59 Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr vor heranrückenden Nutzungen schützen</p> <p>GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land und GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sollen durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Das Heranrücken von gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen, die die Funktion der GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land und GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße einschränken können, soll gemäß (G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen durch entsprechende Schutzabstände ausgeschlossen werden.</p>	<p>G.59 Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr vor heranrückenden Nutzungen schützen</p> <p>GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land und GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sollen durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Das Heranrücken von gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen, die die Funktion der GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land und GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße einschränken können, soll gemäß (G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen durch entsprechende Schutzabstände ausgeschlossen werden.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026462</i></p>
<p>5.1.6 Flugplätze</p>		
<p>Z.34 Flugplätze sichern</p> <p>Der landesbedeutsame Flughafen sowie die Militärflugplätze und Verkehrslandeplätze sind als Vorranggebiete festgelegt.</p>	<p>Z.34 Flugplätze sichern</p> <p>Der landesbedeutsame Flughafen sowie die Militärflugplätze und Verkehrslandeplätze sind als Vorranggebiete festgelegt.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656 ID 68</i></p>

<p>Sie dienen der Sicherung der Flughafeninfrastruktur.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Flughafen/-plätze nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <table border="1" data-bbox="85 384 960 821"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung (Standort)</th> <th>Zweckbestimmung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Köln/Bonn (Köln/Troisdorf)</td> <td>Flugplatz – landesbedeutsamer Flughafen Köln/Bonn (CGN)</td> <td rowspan="5">Z</td> </tr> <tr> <td>Aachen-Merzbrück (Würselen)</td> <td rowspan="3">Flugplatz – Verkehrslandeplatz</td> </tr> <tr> <td>Dahlemer Binz (Dahlem)</td> </tr> <tr> <td>Bonn/Hangelar (St. Augustin)</td> </tr> <tr> <td>Geilenkirchen</td> <td rowspan="2">Flugplatz – Militärflugplatz</td> </tr> <tr> <td>Nörvenich</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Flugplätze sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion als Flugplatz vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten Flugplätze gilt.</p> <p>(...)</p> <p>(5)</p>	Bezeichnung (Standort)	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol	Köln/Bonn (Köln/Troisdorf)	Flugplatz – landesbedeutsamer Flughafen Köln/Bonn (CGN)	Z	Aachen-Merzbrück (Würselen)	Flugplatz – Verkehrslandeplatz	Dahlemer Binz (Dahlem)	Bonn/Hangelar (St. Augustin)	Geilenkirchen	Flugplatz – Militärflugplatz	Nörvenich	<p>Sie dienen der Sicherung der Flughafeninfrastruktur.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Flughafen/-plätze nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p> <table border="1" data-bbox="985 384 1861 1115"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung (Standort)</th> <th>Zweckbestimmung – Funktion</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Köln/Bonn (Köln/Troisdorf)</td> <td>Flugplatz – landesbedeutsamer Flughafen Köln/Bonn (CGN) <u>Die regionalplanerische Sicherung der Flughafenerweiterungsfläche "Areal Nord" erfolgt unter dem Vorbehalt, dass in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren die Natura 2000-Verträglichkeit für die Inanspruchnahme nachgewiesen wird.</u></td> <td rowspan="5">Z</td> </tr> <tr> <td>Aachen-Merzbrück (Würselen)</td> <td rowspan="3">Flugplatz – Verkehrslandeplatz</td> </tr> <tr> <td>Dahlemer Binz (Dahlem)</td> </tr> <tr> <td>Bonn/Hangelar (St. Augustin)</td> </tr> <tr> <td>Geilenkirchen</td> <td rowspan="2">Flugplatz – Militärflugplatz</td> </tr> <tr> <td>Nörvenich</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erläuterung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Flugplätze sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen</p>	Bezeichnung (Standort)	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol	Köln/Bonn (Köln/Troisdorf)	Flugplatz – landesbedeutsamer Flughafen Köln/Bonn (CGN) <u>Die regionalplanerische Sicherung der Flughafenerweiterungsfläche "Areal Nord" erfolgt unter dem Vorbehalt, dass in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren die Natura 2000-Verträglichkeit für die Inanspruchnahme nachgewiesen wird.</u>	Z	Aachen-Merzbrück (Würselen)	Flugplatz – Verkehrslandeplatz	Dahlemer Binz (Dahlem)	Bonn/Hangelar (St. Augustin)	Geilenkirchen	Flugplatz – Militärflugplatz	Nörvenich	<p>Änderung aufgrund ID 1025656</p>
Bezeichnung (Standort)	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol																										
Köln/Bonn (Köln/Troisdorf)	Flugplatz – landesbedeutsamer Flughafen Köln/Bonn (CGN)	Z																										
Aachen-Merzbrück (Würselen)	Flugplatz – Verkehrslandeplatz																											
Dahlemer Binz (Dahlem)																												
Bonn/Hangelar (St. Augustin)																												
Geilenkirchen	Flugplatz – Militärflugplatz																											
Nörvenich																												
Bezeichnung (Standort)	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol																										
Köln/Bonn (Köln/Troisdorf)	Flugplatz – landesbedeutsamer Flughafen Köln/Bonn (CGN) <u>Die regionalplanerische Sicherung der Flughafenerweiterungsfläche "Areal Nord" erfolgt unter dem Vorbehalt, dass in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren die Natura 2000-Verträglichkeit für die Inanspruchnahme nachgewiesen wird.</u>	Z																										
Aachen-Merzbrück (Würselen)	Flugplatz – Verkehrslandeplatz																											
Dahlemer Binz (Dahlem)																												
Bonn/Hangelar (St. Augustin)																												
Geilenkirchen	Flugplatz – Militärflugplatz																											
Nörvenich																												

<p>Zur bedarfsgerechten Entwicklung des landesbedeutsamen Flughafens Köln/Bonn wird auf die Regelungen des LEP NRW verwiesen.</p>	<p>vorgesehen. Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion als Flugplatz vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von EignungsgebietenAusschlusswirkung. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten Flugplätze gilt.</p> <p>(5) Zur bedarfsgerechten Entwicklung des landesbedeutsamen Flughafens Köln/Bonn wird auf die Regelungen des LEP NRW verwiesen. <u>Der Bereich der Norderweiterung (ca. 32 ha zwischen Flughafengelände und L48) befindet sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets. Da auf Ebene der Regionalplanung eine gebietsschutzrechtliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Inanspruchnahme nur möglich, wenn in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren eine Natura 2000-verträgliche Umsetzung (Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG) sichergestellt wird.</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 68</i></p>
<p>G.60 Flughafeninfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen</p> <p>Planungen und Maßnahmen sollen weder den Betrieb noch die Entwicklungsmöglichkeiten der festgelegten Flughäfen/-plätze durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen beeinträchtigen</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Heranrücken bedeutet, dass erstmalig Bauflächen oder Vorhaben für schutzbedürftige Nutzungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Umfeld der Flughäfen/-plätze geplant werden und damit erstmals, oder stärker als bisher, Einschränkungen für die dortigen Nutzungen, Betriebsabläufe und Entwicklungsmöglichkeiten entstehen. Für bestehende schutzwürdige Nutzungen gilt weiterhin der Bestandsschutz.</p> <p>(2) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren soll das Heranrücken von empfindlichen Nutzungen, welche den Betrieb oder die Entwicklungsmöglichkeiten der zeichnerisch</p>	<p>G.60 Flughafeninfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen</p> <p>Planungen und Maßnahmen sollen weder den Betrieb noch die Entwicklungsmöglichkeiten der festgelegten Flughäfen/-plätze durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen beeinträchtigen</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Heranrücken bedeutet, dass erstmalig Bauflächen oder Vorhaben für schutzbedürftige Nutzungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Umfeld der Flughäfen/-plätze geplant werden und damit erstmals, oder stärker als bisher, Einschränkungen für die dortigen Nutzungen, Betriebsabläufe und Entwicklungsmöglichkeiten entstehen. Für bestehende schutzwürdige Nutzungen gilt weiterhin der Bestandsschutz.</p> <p>(2) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren soll das Heranrücken von empfindlichen Nutzungen, welche den Betrieb oder die Entwicklungsmöglichkeiten der zeichnerisch</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026462</i></p>

<p>festgelegten Flughäfen/-plätze einschränken, durch entsprechende Schutzabstände ausgeschlossen werden. Der Trennungsgrundsatz gemäß BImSchG soll frühzeitig berücksichtigt werden.</p> <p>Sofern ein Heranrücken nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Festlegungen und Maßnahmen zur Konfliktminimierung in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.</p>	<p>festgelegten Flughäfen/-plätze einschränken, durch entsprechende Schutzabstände ausgeschlossen werden. Der Trennungsgrundsatz gemäß BImSchG soll frühzeitig berücksichtigt werden.</p> <p>Sofern ein Heranrücken nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Festlegungen und Maßnahmen zur Konfliktminimierung in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.</p>	
<p>5.2 Versorgungsinfrastruktur</p>		
<p>5.2.1 Leitungen und Trassen</p>		
<p>G.62 Transportleitungen schützen</p> <p>Die Erfordernisse für Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Abschließende Regelungen für Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte finden sich im Kapitel 8.2 des LEP NRW.</p> <p>(2)</p>	<p>G.62 Transportleitungen schützen <u>und raumverträglich planen</u></p> <p>Die Erfordernisse für von Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p><u>Trassenkorridore sollen in ausreichender Breite von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden, um raumsparende Bündelungsoptionen zu sichern.</u></p> <p><u>Neue Transportleitungen sollen flächensparend und gebündelt in Leitungsbändern und an bereits vorhandenen Bandinfrastrukturen geplant werden.</u></p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Abschließende Regelungen für Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte finden sich im Kapitel 8.2 des LEP NRW. Bei Planungen und Maßnahmen sollen Raumkonflikte durch die frühzeitige Einbindung der für die Transportleitungen zuständigen Fachbehörden/-planungsträger (Netzbetreiber) vermieden werden.</p> <p>(2) Bei Planungen und Maßnahmen sollen Raumkonflikte durch die frühzeitige Einbindung der für Transportleitungen zuständigen Fachbehörden/-träger vermieden werden. Um zukünftige Bündelungsoptionen nutzen zu können, soll</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1026868</p>

<p>Bei Planungen und Maßnahmen sollen Raumkonflikte durch die frühzeitige Einbindung der für Transportleitungen zuständigen Fachbehörden/-träger vermieden werden.</p>	<p><u>der Bereich um bestehende Transportleitungen um mindestens einen doppelten Schutzabstand von Nutzungen, die weiteren Transportleitungen entgegenstehen, freigehalten werden.</u></p> <p>(3) <u>Weiterführende landesplanerische Regelungen zu Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte finden sich im Kapitel 8.2 des LEP NRW. Die Erfordernisse der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus sowie der Erneuerung der Energienetze werden in den regionalplanerischen Entscheidungen berücksichtigt.</u></p> <p>(4) <u>Eine Übersicht der überregionalen und regionalen Transportleitungen (Strom) im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte I3 (Anhang A4).</u></p>																	
<p>5.2.2 Kraftwerke und Nebenbetriebe</p>																		
<p>Z.35 Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sichern</p> <p>Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der Energieerzeugung.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Energieerzeugung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <table border="1" data-bbox="85 1043 960 1249"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bergheim</td> <td rowspan="5" style="text-align: center;">Plansymbol</td> </tr> <tr> <td>Bonn</td> </tr> <tr> <td>Eschweiler</td> </tr> <tr> <td>Hürth</td> </tr> <tr> <td>Köln (4 Standorte)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erläuterung</p> <p>(1)</p>	Standort	Plansymbol	Bergheim	Plansymbol	Bonn	Eschweiler	Hürth	Köln (4 Standorte)	<p>Z.35 Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sichern</p> <p>Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der Energieerzeugung.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Energieerzeugung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <table border="1" data-bbox="992 1043 1868 1249"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bergheim</td> <td rowspan="5" style="text-align: center;">Plansymbol</td> </tr> <tr> <td>Bonn</td> </tr> <tr> <td>Eschweiler</td> </tr> <tr> <td>Hürth</td> </tr> <tr> <td>Köln (4 Standorte)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erläuterung</p> <p>(1)</p>	Standort	Plansymbol	Bergheim	Plansymbol	Bonn	Eschweiler	Hürth	Köln (4 Standorte)	<p>Änderung aufgrund ID 1016918</p>
Standort	Plansymbol																	
Bergheim	Plansymbol																	
Bonn																		
Eschweiler																		
Hürth																		
Köln (4 Standorte)																		
Standort	Plansymbol																	
Bergheim	Plansymbol																	
Bonn																		
Eschweiler																		
Hürth																		
Köln (4 Standorte)																		

Änderungssynopse Textliche Festlegungen

<p>Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe, in denen Energieträger zur Erzeugung von Strom und/ oder Wärme verbrannt werden und die der öffentlichen Energieversorgung dienen, sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbestimmung (GIBz) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe zeichnerisch festgelegt, wenn sie isoliert im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen. Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe mit einer regionalen Bedeutung sind solche, die eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW besitzen.</p> <p>Befinden sich solche Standorte innerhalb des Siedlungsraums, sind sie in die GIB integriert und werden ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe) gesichert. Bei Standorten, die ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen festgelegt sind, ergibt sich der Umfang des zu sichernden Standorts aus der jeweiligen Örtlichkeit und der bestehenden Genehmigungslage.</p> <p>Sonstige Kraftwerksnutzungen, bei denen es sich um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt, sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und lokaler Bedeutung nicht zeichnerisch festgelegt.</p> <p>(2) GIBz sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Zweckbestimmung Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung und Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBz gilt. Innerhalb der festgelegten GIBz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vereinbar sind.</p> <p>(3)</p>	<p>Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe, in denen Energieträger zur Erzeugung von Strom und/ oder Wärme verbrannt werden und die der öffentlichen Energieversorgung dienen, sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbestimmung (GIBz) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe zeichnerisch festgelegt, wenn sie isoliert im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen. Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe mit einer regionalen Bedeutung sind solche, die eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW besitzen.</p> <p>Befinden sich solche Standorte innerhalb des Siedlungsraums, sind sie in die GIB integriert und werden ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe) gesichert. Bei Standorten, die ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen festgelegt sind, ergibt sich der Umfang des zu sichernden Standorts aus der jeweiligen Örtlichkeit und der bestehenden Genehmigungslage.</p> <p>Sonstige Kraftwerksnutzungen, bei denen es sich um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt, sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und lokaler Bedeutung nicht zeichnerisch festgelegt.</p> <p>(2) GIBz sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Zweckbestimmung Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung und Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBz gilt. Innerhalb der festgelegten GIBz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vereinbar sind.</p> <p>(3)</p>	
--	---	--

<p>GIBz können Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe oder mehrere Einzelkraftwerke bzw. Kraftwerksblöcke umfassen, sofern ein räumlicher-funktionaler Zusammenhang besteht. Unter einschlägigen Nebenbetrieben sind z. B. Verwaltungsgebäude, Brennstofflager sowie Vorrichtungen für deren Anlieferung und den Abtransport von Reststoffen zu verstehen.</p> <p>(4) Innerhalb der festgelegten Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Energieerzeugung vereinbar sind.</p> <p>(5) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der zweckgebundenen Nutzungen sowie zuzuordnender Anlagen in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen.</p> <p>Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Kraftwerksstandorten außerhalb der bereits festgelegten Bereiche lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus und richten sich nach den Vorgaben des LEP NRW.</p> <p>(6) Sofern festgelegte GIBz Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen von anderen Vorranggebieten (z. B. (Z. 33) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern) überlagert werden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. Weitergehende Regelungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung des Fachrechts aufeinander abzustimmen.</p>	<p>GIBz können Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe oder mehrere Einzelkraftwerke bzw. Kraftwerksblöcke umfassen, sofern ein räumlicher-funktionaler Zusammenhang besteht. Unter einschlägigen Nebenbetrieben sind z. B. Verwaltungsgebäude, Brennstofflager sowie Vorrichtungen für deren Anlieferung und den Abtransport von Reststoffen zu verstehen.</p> <p>(4) Innerhalb der festgelegten Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Energieerzeugung vereinbar sind.</p> <p>(5) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der zweckgebundenen Nutzungen sowie zuzuordnender Anlagen in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen.</p> <p>Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Kraftwerksstandorten außerhalb der bereits festgelegten Bereiche lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus und richten sich nach den Vorgaben des LEP NRW.</p> <p>(6) Sofern festgelegte GIBz Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen von anderen Vorranggebieten (z. B. (Z. 33) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern) überlagert werden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. Weitergehende Regelungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung des Fachrechts aufeinander abzustimmen.</p>	
<p>Z.36 Standorte für Braunkohlekraftwerke flexibel nachnutzen</p> <p>Die Sicherung der Kraftwerkstandorte Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weisweiler ist an die Stilllegung der Kraftwerksnutzung gemäß Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung gekoppelt. Die</p>	<p>Z.36 Standorte für Braunkohlekraftwerke flexibel nachnutzen</p> <p><u>Der Betrieb der Kraftwerkstandorte Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weisweiler ist an die Stilllegung gemäß Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung gekoppelt. Die Standorte stehen</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1016918</i></p>

<p>Standorte stehen anschließend für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung zur Verfügung, sofern zu diesem Zeitpunkt keine neue raumbedeutsame Kraftwerksnutzung unter Ausschluss des Einsatzes von Kohle am bisherigen Standort geplant ist.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die Sicherung der Braunkohlekraftwerkstandorte Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weisweiler als Vorranggebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe besteht bis zum Zeitpunkt ihrer Stilllegung gemäß Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG). Demnach ist in Bergheim-Niederaußem die Stilllegung bis spätestens zum 31.12.2038 und in Eschweiler-Weisweiler bis spätestens zum 01.04.2029 vorgesehen.</p> <p>(2) Da sich die Kraftwerksstandorte Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weisweiler grundsätzlich auch für eine raumbedeutsame Kraftwerksfolgenutzung mit anderen Energieträgern eignen, bleibt die Sicherung als Kraftwerksstandort aufrechterhalten, wenn nach Stilllegung eine neue raumbedeutsame Kraftwerksnutzung am bisherigen Standort geplant ist. Der Einsatz von Kohle zur Erzeugung elektrischer Energie ist auf Grundlage des KVBG für neue Kraftwerksnutzungen ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Nachnutzung oder temporäre Nutzung einzelner Teilflächen der Kraftwerksstandorte, die nicht mehr für die Braunkohlekraftwerksnutzung erforderlich sind, ist möglich, sofern dies mit der vorrangigen Funktion der Energieerzeugung bis zur Stilllegung vereinbar ist und der Zweckbestimmung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entspricht.</p> <p>Sofern keine nachfolgende raumbedeutsame Kraftwerksnutzung beabsichtigt ist, steht der gesamte GIB nach Beendigung der Kohleverstromung für eine gewerblich-industrielle Nutzung zur Verfügung.</p> <p>(4)</p>	<p>anschließend für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung zur Verfügung, sofern zu diesem Zeitpunkt keine neue raumbedeutsame Kraftwerksnutzung unter Ausschluss des Einsatzes von Kohle am bisherigen Standort geplant ist.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) <u>Der Zeitpunkt der Stilllegung der Braunkohlekraftwerkstandorte Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weisweiler ist im Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) festgelegt.</u> Demnach ist in Bergheim-Niederaußem die Stilllegung bis spätestens zum <u>31.12.2033</u> und in Eschweiler-Weisweiler bis spätestens zum 01.04.2029 vorgesehen.</p> <p>(2) Da sich die Kraftwerksstandorte Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weisweiler grundsätzlich auch für eine raumbedeutsame Kraftwerksfolgenutzung mit anderen Energieträgern eignen, <u>stehen die Standorte nur dann für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung zur Verfügung, wenn nach Stilllegung keine neue raumbedeutsame Kraftwerksnutzung am bisherigen Standort geplant ist.</u> Der Einsatz von Kohle zur Erzeugung elektrischer Energie ist auf Grundlage des KVBG für neue Kraftwerksnutzungen ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Nachnutzung oder temporäre Nutzung einzelner Teilflächen der Kraftwerksstandorte, die nicht mehr für die Braunkohlekraftwerksnutzung erforderlich sind, ist möglich, sofern dies mit der vorrangigen Funktion der Energieerzeugung <u>bis zur Stilllegung</u> vereinbar ist und <u>diese der Nutzung</u> eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entspricht.</p> <p>Sofern keine nachfolgende raumbedeutsame Kraftwerksnutzung beabsichtigt ist, steht der gesamte GIB nach Beendigung der Kohleverstromung für eine gewerblich-industrielle Nutzung zur Verfügung.</p> <p>(4)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1018260</i></p> <p><i>Änderung aufgrund ID 1018265, ID 1017940</i></p>
---	---	---

<p>Die nichtenergetische Nachfolgenutzung der Kraftwerksstandorte einschließlich ihrer einschlägigen Nebenbetriebe ist vom Bedarfsnachweis gemäß (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten ausgenommen.</p> <p>Für den bauleitplanerisch als Kraftwerksstandort gesicherten Bereich BoAplus in Bergheim-Niederaußem hat der Nachweis des Bedarfes für eine nichtenergetische Nachfolgenutzung im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW zu erfolgen.</p>	<p>Die nichtenergetische Nachfolgenutzung der Kraftwerksstandorte einschließlich ihrer einschlägigen Nebenbetriebe ist vom Bedarfsnachweis gemäß (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten ausgenommen.</p> <p>Für den bauleitplanerisch als Kraftwerksstandort gesicherten Bereich BoAplus in Bergheim-Niederaußem hat der Nachweis des Bedarfes für eine nichtenergetische Nachfolgenutzung im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW zu erfolgen.</p>	
<p>5.2.3 Erneuerbare Energien</p>	<p>5.2.3 Erneuerbare Energien</p>	
<p>5.2.3.1 Nutzung erneuerbarer Energien</p>	<p>5.2.3.1 Nutzung erneuerbarer Energien</p>	
<p>G.63 Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sichern</p> <p>Für die verstärkte Nutzung sowie den Ausbau erneuerbarer Energien sollen in der Region die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Voraussetzung für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sind unter anderem die erforderlichen geophysikalischen Gegebenheiten und die Möglichkeiten der Energieeinspeisung. Darüber hinaus müssen die Standorte die bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen im Regierungsbezirk Köln sind hier vor allem die erneuerbaren Energiequellen der Wind-, Solar- und Bioenergie verfügbar und effizient nutzbar. Regelungen dazu finden sich in den nachfolgenden Festlegungen. Der Regionalplan Köln trifft für die Wind- und Bioenergie keine räumlichen Festlegungen. Bei Freiflächensolaranlagen erfolgt eine räumliche Festlegung im Regionalplan nur für Anlagen größer 10 ha gemäß (Z. 39) <i>Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern.</i></p>	<p>G.63 Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sichern</p> <p>Für die verstärkte Nutzung sowie den Ausbau erneuerbarer Energien sollen in der Region die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Voraussetzung für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sind unter anderem die erforderlichen geophysikalischen Gegebenheiten und die Möglichkeiten der Energieeinspeisung. Darüber hinaus müssen die Standorte die bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen im Regierungsbezirk Köln sind hier vor allem die erneuerbaren Energiequellen der Wind-, Solar- und Bioenergie verfügbar und effizient nutzbar. Regelungen dazu finden sich in den nachfolgenden Festlegungen. Der Regionalplan Köln trifft für die Wind- und Bioenergie keine räumlichen Festlegungen. Bei Freiflächensolaranlagen erfolgt eine räumliche Festlegung im Regionalplan nur für Anlagen größer 10 ha gemäß (Z. 39) <i>Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern.</i></p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025824</p>

<p>Die Wasserkraft und Geothermie haben mit ihrer Erzeugungskapazität im Regierungsbezirk Köln keine große Bedeutung.</p> <p>(2) Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen für den Ausbau erneuerbarer Energien ausreichend geeignete Flächen zur Erzeugung und Speicherung gesichert werden.</p>	<p>Die Wasserkraft und Geothermie haben mit ihrer Erzeugungskapazität im Regierungsbezirk Köln keine große Bedeutung.</p> <p>(2) Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen für den Ausbau erneuerbarer Energien ausreichend geeignete Flächen zur Erzeugung und Speicherung gesichert werden.</p>	
<p>G.64 Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen</p> <p>Die Möglichkeiten einer optimierten Versorgung mit erneuerbaren Energien sollen ausgeschöpft und umgesetzt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Eine energieoptimierte Siedlungsentwicklung trägt durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Realisierung von Energieeinsparungen und die Nutzung erneuerbarer Energien dazu bei, die Ziele der Energiewende umzusetzen.</p> <p>Dies betrifft den Bereich der kommunalen Bauleitplanung oder wird über unmittelbar geltende fachgesetzliche Regelungen, z. B. das Gebäudeenergiegesetz (GEG) gesteuert.</p> <p>(2) Bei der Planung neuer Baugebiete sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sowie der Infrastrukturplanung die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energieversorgung mit Strom und Wärme ausgeschöpft werden.</p> <p>So soll auf eine konsequente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Fern- bzw. Nahwärme verstärkt hingewirkt werden, um die Energieeffizienz zu steigern und einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.</p> <p>Die Nutzung gewerblicher und industrieller Abwärme soll besonders berücksichtigt werden.</p>	<p>G.64 Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen</p> <p>Die Möglichkeiten einer optimierten Versorgung mit erneuerbaren Energien sollen ausgeschöpft und umgesetzt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Eine energieoptimierte Siedlungsentwicklung trägt durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Realisierung von Energieeinsparungen und die Nutzung erneuerbarer Energien dazu bei, die Ziele der Energiewende umzusetzen.</p> <p>Dies betrifft den Bereich der kommunalen Bauleitplanung oder wird über unmittelbar geltende fachgesetzliche Regelungen, z. B. das Gebäudeenergiegesetz (GEG) gesteuert.</p> <p>(2) Bei der Planung neuer Baugebiete sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sowie der Infrastrukturplanung die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energieversorgung mit Strom und Wärme ausgeschöpft werden.</p> <p>So soll auf eine konsequente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Fern- bzw. Nahwärme verstärkt hingewirkt werden, um die Energieeffizienz zu steigern und einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.</p> <p>Die Nutzung gewerblicher und industrieller Abwärme soll besonders berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025824</i></p>

5.2.3.2 Nutzung von Windenergie	5.2.3.2 Nutzung von Windenergie	
<p>Z.37 Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern</p> <p>Die Planung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen hat vorrangig innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) zu erfolgen.</p> <p>Innerhalb der folgenden regionalplanerisch festgelegten Bereiche sind Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, wenn sie mit den jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen vereinbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge (RG), • Waldbereiche, • Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, • Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG), • Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). <p>Ausnahmsweise können in den folgenden regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), • Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), • Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), • Oberflächengewässer • Überschwemmungsbereiche (ÜB), • Flugplätze, • Bereiche der Verkehrsinfrastruktur, • Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). <p>Erläuterung</p> <p>(1) Im Regionalplan Köln wird von der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gemäß LEP NRW abgesehen. Die</p>	<p>Z.37 Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern</p> <p>Die Planung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen hat vorrangig innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) zu erfolgen.</p> <p>Innerhalb der folgenden regionalplanerisch festgelegten Bereiche sind Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, wenn sie mit den jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen vereinbar sind:</p> <p>• Regionale Grünzüge (RG), • Waldbereiche, • Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, • Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG), • Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).</p> <p>Ausnahmsweise können in den folgenden regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgesehen werden:</p> <p>• Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), • Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), • Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), • Oberflächengewässer • Überschwemmungsbereiche (ÜB), • Flugplätze, • Bereiche der Verkehrsinfrastruktur, • Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Im Regionalplan Köln wird von der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gemäß LEP NRW abgesehen. Die</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025824</p>

<p>räumliche Steuerung erfolgt durch textliche Festlegungen. Diese definieren Bereiche, innerhalb derer Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind, sowie Bereiche, innerhalb derer Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausnahmsweise möglich sein können.</p> <p>(2) Innerhalb der Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegung zu überprüfen. Regelungen hierzu finden sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> – (Z. 18) RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen – (Z. 22) Waldbereiche erhalten und entwickeln – (Z. 23) Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär sichern – (Z. 26) BGG sichern – (G. 30) BSLE erhalten und entwickeln <p>Die Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegung ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.</p> <p>(3) Innerhalb der Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausnahmsweise möglich sind, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemeinsam mit den zuständigen Fachbehörden die Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen.</p> <p>Die Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegung ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.</p> <p>(4) Werden Standorte für Windenergieanlagen über Genehmigungsverfahren, das heißt nicht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugelassen, ist bei</p>	<p>räumliche Steuerung erfolgt durch textliche Festlegungen. Diese definieren Bereiche, innerhalb derer Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind, sowie Bereiche, innerhalb derer Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausnahmsweise möglich sein können.</p> <p>(2) Innerhalb der Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegung zu überprüfen. Regelungen hierzu finden sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> – (Z. 18) RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen – (Z. 22) Waldbereiche erhalten und entwickeln – (Z. 23) Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär sichern – (Z. 26) BGG sichern – (G. 30) BSLE erhalten und entwickeln <p>Die Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegung ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.</p> <p>(3) Innerhalb der Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausnahmsweise möglich sind, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemeinsam mit den zuständigen Fachbehörden die Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen.</p> <p>Die Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegung ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.</p> <p>(4) Werden Standorte für Windenergieanlagen über Genehmigungsverfahren, das heißt nicht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugelassen, ist bei</p>	
--	---	--

<p>raumbedeutsamen Windenergieanlagen ebenfalls die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Festlegungen zu prüfen.</p>	<p>raumbedeutsamen Windenergieanlagen ebenfalls die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Festlegungen zu prüfen.</p>	
<p>G.65 Windenergieanlagen räumlich konzentrieren</p> <p>Standorte für Windenergieanlagen sollen in Konzentrationszonen räumlich zusammengefasst werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die Steuerung und räumliche Konzentration von Windenergieanlagen dient dem Schutz des Freiraums vor erheblichen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gemäß BauGB in den Flächennutzungsplänen dargestellt werden.</p>	<p>G.65 Windenergieanlagen räumlich konzentrieren</p> <p>Standorte für Windenergieanlagen sollen in Konzentrationszonen räumlich zusammengefasst werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die Steuerung und räumliche Konzentration von Windenergieanlagen dient dem Schutz des Freiraums vor erheblichen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gemäß BauGB in den Flächennutzungsplänen dargestellt werden.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025824</i></p>
<p>G.66 Windenergieanlagen repowern</p> <p>Voraussetzungen für das Repowering von Windenergieanlagen sollen geschaffen werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Beim Repowering werden ältere, ertragsschwache Windenergieanlagen durch moderne Anlagen ersetzt. Dies bietet ein erhebliches Entwicklungspotential für die Windenergienutzung.</p> <p>(2) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass ein Repowering zielgerichtet umgesetzt werden kann.</p> <p>(3) Für das Repowering innerhalb bestehender Konzentrationszonen können Höhenbeschränkungen ein Hemmnis darstellen. Diese sollen auf ihre aktuelle</p>	<p>G.66 Windenergieanlagen repowern</p> <p>Voraussetzungen für das Repowering von Windenergieanlagen sollen geschaffen werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Beim Repowering werden ältere, ertragsschwache Windenergieanlagen durch moderne Anlagen ersetzt. Dies bietet ein erhebliches Entwicklungspotential für die Windenergienutzung.</p> <p>(2) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass ein Repowering zielgerichtet umgesetzt werden kann.</p> <p>(3) Für das Repowering innerhalb bestehender Konzentrationszonen können Höhenbeschränkungen ein Hemmnis darstellen. Diese sollen auf ihre aktuelle</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025824</i></p>

<p>städtebauliche Erforderlichkeit hin überprüft und gegebenenfalls aufgehoben oder angepasst werden.</p>	<p>städtebauliche Erforderlichkeit hin überprüft und gegebenenfalls aufgehoben oder angepasst werden.</p>	
<p>5.2.3.3 Nutzung von Solarenergie</p>	<p>5.2.3.3 Nutzung von Solarenergie</p>	
<p>G.67 Solarenergie flächensparend ausbauen</p>	<p>G.67 Solarenergie flächensparend ausbauen</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025824</p>
<p>Solarenergieanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen und bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen errichtet werden.</p>	<p>Solarenergieanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen und bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen errichtet werden.</p>	
<p>Die räumlichen Erfordernisse zum Ausbau der solaren Energiegewinnung sollen gesichert werden.</p>	<p>Die räumlichen Erfordernisse zum Ausbau der solaren Energiegewinnung sollen gesichert werden.</p>	
<p>Erläuterung</p>	<p>Erläuterung</p>	
<p>(1) Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächensolaranlagen) vorzuziehen. Solarenergieanlagen sind gemäß BauGB im baurechtlichen Außenbereich in der Regel nicht privilegiert. Vorbelastete Standorte sind z. B. Konversions- bzw. Brachflächen, die unter anderem auf ehemals militärisch, gewerblich, industriell, bergbaulich, verkehrlich oder wohnungsbaulich genutzten Standorten zu finden sind. Ehemalige Halden und Deponien kommen als Standorte für Freiflächensolaranlagen ebenfalls in Betracht, sofern die Schüttung bzw. die Verbringung von Materialien auf diesen Flächen beendet ist.</p>	<p>(1) Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächensolaranlagen) vorzuziehen. Solarenergieanlagen sind gemäß BauGB im baurechtlichen Außenbereich in der Regel nicht privilegiert. Vorbelastete Standorte sind z. B. Konversions- bzw. Brachflächen, die unter anderem auf ehemals militärisch, gewerblich, industriell, bergbaulich, verkehrlich oder wohnungsbaulich genutzten Standorten zu finden sind. Ehemalige Halden und Deponien kommen als Standorte für Freiflächensolaranlagen ebenfalls in Betracht, sofern die Schüttung bzw. die Verbringung von Materialien auf diesen Flächen beendet ist.</p>	
<p>(2) Solarenergieanlagen, die der Stromerzeugung dienen (Photovoltaik) und nicht auf oder an einem Gebäude, sondern ebenerdig auf freier Fläche aufgestellt sind, werden als Freiflächensolaranlage bezeichnet. Diese baulichen Anlagen lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung aus. Diese richten sich nach den Regelungen des LEP NRW sowie (Z. 38) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern.</p>	<p>(2) Solarenergieanlagen, die der Stromerzeugung dienen (Photovoltaik) und nicht auf oder an einem Gebäude, sondern ebenerdig auf freier Fläche aufgestellt sind, werden als Freiflächensolaranlage bezeichnet. Diese baulichen Anlagen lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung aus. Diese richten sich nach den Regelungen des LEP NRW sowie (Z. 38) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern.</p>	
<p>(3)</p>	<p>(3)</p>	

<p>Bei der Standortplanung von Freiflächensolaranlagen sind folgende Grund- und Leitsätze zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Beeinträchtigungsverbot der landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche gemäß Kapitel 2.2. – (G. 24) Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten in Verbindung mit der Bodenschutzklausel des BauGB – (G. 33) Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen – Die Ausgestaltung der Freiflächensolaranlagen hat möglichst freiraumverträglich zu erfolgen; dabei sind ein geringer Versiegelungsgrad, eine gute Einbindung in die Landschaft sowie die Durchlässigkeit für wild lebende Tierarten zu berücksichtigen. <p>(4) Gemäß LEP NRW ist unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolaranlagen gemäß Erläuterungspunkt (1) des (Z. 38) <i>Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern</i> im regionalplanerisch festgelegten Freiraum möglich.</p> <p>Dazu muss der Standort mit der Schutz- und Nutzungsfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Weitergehende Regelungen dazu finden sich in (Z. 38) <i>Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern</i>.</p> <p>Des Weiteren muss es sich bei dem Standort um:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, – Aufschüttungen oder – Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handeln. <p>Die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen bezieht sich dabei auf nicht abschließend rekultivierte, natur- oder wasserrechtlich schützenswerte Flächen.</p>	<p>Bei der Standortplanung von Freiflächensolaranlagen sind folgende Grund- und Leitsätze zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Beeinträchtigungsverbot der landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche gemäß Kapitel 2.2. – (G. 24) Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten in Verbindung mit der Bodenschutzklausel des BauGB – (G. 33) Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen – Die Ausgestaltung der Freiflächensolaranlagen hat möglichst freiraumverträglich zu erfolgen; dabei sind ein geringer Versiegelungsgrad, eine gute Einbindung in die Landschaft sowie die Durchlässigkeit für wild lebende Tierarten zu berücksichtigen. <p>(4) Gemäß LEP NRW ist unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolaranlagen gemäß Erläuterungspunkt (1) des (Z. 38) <i>Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern</i> im regionalplanerisch festgelegten Freiraum möglich.</p> <p>Dazu muss der Standort mit der Schutz- und Nutzungsfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Weitergehende Regelungen dazu finden sich in (Z. 38) <i>Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern</i>.</p> <p>Des Weiteren muss es sich bei dem Standort um:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, – Aufschüttungen oder – Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handeln. <p>Die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen bezieht sich dabei auf nicht abschließend rekultivierte, natur- oder wasserrechtlich schützenswerte Flächen.</p>	
--	--	--

<p>Unter Aufschüttungen sind gemäß bauordnungsrechtlichen und bauplanrechtlichen Definitionen Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche durch das Aufbringen von Materialien verschiedenster Art zu verstehen, das heißt alle künstlichen Veränderungen der Erdoberfläche und Erhöhung des Bodenniveaus durch Aufbringen von (mineralischen) Materialien.</p> <p>Bei Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ist zu beachten, dass als Ausnahmebereich jeweils der räumliche Korridor aus den Fördervoraussetzungen des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) für Solaranlagen in der aktuellen Fassung definiert ist. Schienenwege mit überregionaler Bedeutung sind gemäß Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) Hauptstrecken. Die raumverträgliche Steuerung der Freiflächensolaranlagen wird mit (Z. 38) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern sichergestellt.</p> <p>(5) In Siedlungsbereichen und Ortslagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gemäß Ziel 2-4 LEP NRW können Freiflächensolaranlagen in Anbindung an eine im Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche als Nebenanlagen umgesetzt werden.</p>	<p>Unter Aufschüttungen sind gemäß bauordnungsrechtlichen und bauplanrechtlichen Definitionen Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche durch das Aufbringen von Materialien verschiedenster Art zu verstehen, das heißt alle künstlichen Veränderungen der Erdoberfläche und Erhöhung des Bodenniveaus durch Aufbringen von (mineralischen) Materialien.</p> <p>Bei Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ist zu beachten, dass als Ausnahmebereich jeweils der räumliche Korridor aus den Fördervoraussetzungen des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) für Solaranlagen in der aktuellen Fassung definiert ist. Schienenwege mit überregionaler Bedeutung sind gemäß Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) Hauptstrecken. Die raumverträgliche Steuerung der Freiflächensolaranlagen wird mit (Z. 38) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern sichergestellt.</p> <p>(5) In Siedlungsbereichen und Ortslagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gemäß Ziel 2-4 LEP NRW können Freiflächensolaranlagen in Anbindung an eine im Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche als Nebenanlagen umgesetzt werden.</p>	
<p>Z.38 Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern</p> <p>Innerhalb der folgenden regionalplanerisch festgelegten Bereiche und Gebiete sind Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen grundsätzlich möglich, wenn sie mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen der jeweiligen Festlegungen vereinbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB), • Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), • Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG), • Oberflächengewässer, • Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, • Deponien- und Aufschüttungen, 	<p>Z.38 Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern</p> <p>Innerhalb der folgenden regionalplanerisch festgelegten Bereiche und Gebiete sind Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen grundsätzlich möglich, wenn sie mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen der jeweiligen Festlegungen vereinbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB), • Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), • Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG), • Oberflächengewässer, • Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, • Deponien- und Aufschüttungen, 	<p>Änderung aufgrund ID 1025824</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB), • Siedlungsbereiche (ASB und GIB), • als Nebenanlagen an Trassen der Verkehrsinfrastruktur. <p>Innerhalb der folgenden regionalplanerisch festgelegten Bereiche sind Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbereiche, • Regionale Grünzüge (RG), • Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), • Überschwemmungsbereiche (ÜB), • Flugplätze. <p>Die zeitlich befristete Nutzung von raumbedeutsamen Solaranlagen kann die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzfunktionen begünstigen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die Raumbedeutsamkeit einer Solarenergieanlage bemisst sich an ihrer Größe, der Lage im Raum und der Empfindlichkeit des Standortes.</p> <p>(2) Innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Solarergieanlagen grundsätzlich möglich sind, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegung sowie fachrechtlicher Vorgaben zu überprüfen. Regionalplanerische Regelungen hierzu finden sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> – (G. 20) AFAB sichern und entwickeln – (G. 33) Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen – (G. 30) BSLE erhalten und entwickeln – (Z. 26) BGG sichern – (Z. 24) Oberflächengewässer sichern 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB), • Siedlungsbereiche (ASB und GIB), • als Nebenanlagen an Trassen der Verkehrsinfrastruktur. <p>Innerhalb der folgenden regionalplanerisch festgelegten Bereiche sind Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbereiche, • Regionale Grünzüge (RG), • Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), • Überschwemmungsbereiche (ÜB), • Flugplätze. <p>Die zeitlich befristete Nutzung von raumbedeutsamen Solaranlagen kann die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzfunktionen begünstigen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die Raumbedeutsamkeit einer Solarenergieanlage bemisst sich an ihrer Größe, der Lage im Raum und der Empfindlichkeit des Standortes.</p> <p>(2) Innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Solarergieanlagen grundsätzlich möglich sind, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegung sowie fachrechtlicher Vorgaben zu überprüfen. Regionalplanerische Regelungen hierzu finden sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> – (G. 20) AFAB sichern und entwickeln – (G. 33) Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen – (G. 30) BSLE erhalten und entwickeln – (Z. 26) BGG sichern – (Z. 24) Oberflächengewässer sichern 	
--	--	--

<p>– (Z. 23) Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär sichern – (Z. 46) Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sichern – (Z. 41) Standorte für Abfalldeponien sichern – (Z. 7) ASB sichern und entwickeln und – (Z. 10) GIB sichern und entwickeln.</p> <p>Nach den raumordnerischen Zielen können Bauflächen für Freiflächensolaranlagen grundsätzlich auch in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen werden. Diese sollen sich dem regionalplanerischen Ziel der Siedlungsentwicklung unterordnen, sodass die Freiflächensolaranlagen als Nebenanlagen zu begründen sind.</p> <p>(3) Innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie in der Regel ausgeschlossen sind, ist regelmäßig von entgegenstehenden Schutz- und Nutzungsfunktionen auszugehen. Bei Flugplätzen und Verkehrsbereichen sind untergeordnete Nebenanlagen von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>(4) Bei der Prüfung der Schutz- und Nutzfunktionen sind auch die entsprechenden fachrechtlichen Voraussetzungen und Restriktionen zu beachten.</p> <p>(5) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll geprüft werden, ob raumbedeutsame Solarenergieanlagen auch zeitlich befristet errichtet werden können, um eine Übereinstimmung mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen der jeweiligen Festlegungen erreichen zu können. Der Rückbau soll rechtlich abgesichert werden.</p>	<p>– (Z. 23) Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär sichern – (Z. 46) Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sichern – (Z. 41) Standorte für Abfalldeponien sichern – (Z. 7) ASB sichern und entwickeln und – (Z. 10) GIB sichern und entwickeln.</p> <p>Nach den raumordnerischen Zielen können Bauflächen für Freiflächensolaranlagen grundsätzlich auch in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen werden. Diese sollen sich dem regionalplanerischen Ziel der Siedlungsentwicklung unterordnen, sodass die Freiflächensolaranlagen als Nebenanlagen zu begründen sind.</p> <p>(3) Innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie in der Regel ausgeschlossen sind, ist regelmäßig von entgegenstehenden Schutz- und Nutzungsfunktionen auszugehen. Bei Flugplätzen und Verkehrsbereichen sind untergeordnete Nebenanlagen von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>(4) Bei der Prüfung der Schutz- und Nutzfunktionen sind auch die entsprechenden fachrechtlichen Voraussetzungen und Restriktionen zu beachten.</p> <p>(5) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll geprüft werden, ob raumbedeutsame Solarenergieanlagen auch zeitlich befristet errichtet werden können, um eine Übereinstimmung mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen der jeweiligen Festlegungen erreichen zu können. Der Rückbau soll rechtlich abgesichert werden.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025824</i></p>
<p>Z.39 Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern</p>	<p>Z.39 Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern</p>	<p></p>

<p>Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der Sicherung und Steuerung von regionalbedeutsamen Anlagen der Solarenergienutzung.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Solarenergienutzung nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung Solarenergie festgelegt. Dies gilt ab Rechtskraft des Regionalplans für alle neue geplanten regional bedeutenden Anlagen der Solarenergie ab 10 ha.</p> <p>(2) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sind als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten Freiraumbereiche für die Zweckbestimmung Solarenergie gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.</p> <p>(3) Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Solarenergie sind ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Solarenergieanlagen sowie zugehöriger Nebenanlagen vorbehalten. Nebenanlagen sind Anlagen, die zum Betrieb oder zur Strom einspeisung erforderlich sind, wie z. B. Übergabestationen oder andere Einrichtungen.</p> <p>(4)</p>	<p>Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der Sicherung und Steuerung von regionalbedeutsamen Anlagen der Solarenergienutzung.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Solarenergienutzung nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung Solarenergie festgelegt. Dies gilt ab Rechtskraft des Regionalplans für alle neue geplanten regional bedeutenden Anlagen der Solarenergie ab 10 ha.</p> <p>(2) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sind als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten Freiraumbereiche für die Zweckbestimmung Solarenergie gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.</p> <p>(3) Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Solarenergie sind ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Solarenergieanlagen sowie zugehöriger Nebenanlagen vorbehalten. Nebenanlagen sind Anlagen, die zum Betrieb oder zur Strom einspeisung erforderlich sind, wie z. B. Übergabestationen oder andere Einrichtungen.</p> <p>(4)</p>	
--	---	--

<p>Die Festlegung von Standorten für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung erfolgt auf Anregung der planenden Kommune.</p>	<p>Die Festlegung von Standorten für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung erfolgt auf Anregung der planenden Kommune.</p>	
<p>5.2.3.4 Energetische Nutzung von Biomasse</p>	<p>5.2.3.4 Energetische Nutzung von Biomasse</p>	
<p>Z.40 Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern</p>	<p>Z.40 Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025824</p>
<p>Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, die nicht der baurechtlichen Privilegierung gemäß BauGB unterliegen, dürfen nur in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) geplant werden.</p>	<p>Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, die nicht der baurechtlichen Privilegierung gemäß BauGB unterliegen, dürfen nur in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) geplant werden.</p>	
<p>Ausnahmsweise sind nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zulässig, wenn sie an den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereich anschließen oder sich in oder an bauleitplanerisch gesicherten Ortslagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum verorten. Weitere Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzfunktionen in den betroffenen Bereichen.</p>	<p>Ausnahmsweise sind nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zulässig, wenn sie an den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereich anschließen oder sich in oder an bauleitplanerisch gesicherten Ortslagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum verorten. Weitere Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzfunktionen in den betroffenen Bereichen.</p>	
<p>Erläuterung</p>	<p>Erläuterung</p>	
<p>(1) Unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse bauplanungsrechtlich privilegiert im Außenbereich zulässig. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, sind deren Standorte vor der Realisierung, Vergrößerung bzw. Verlagerung durch Bauleitplanung abzusichern. Hierbei sind die Anforderungen des Ziels 2-3 des LEP NRW und (Z. 45) <i>Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern</i> zu beachten.</p>	<p>(1) Unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse bauplanungsrechtlich privilegiert im Außenbereich zulässig. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, sind deren Standorte vor der Realisierung, Vergrößerung bzw. Verlagerung durch Bauleitplanung abzusichern. Hierbei sind die Anforderungen des Ziels 2-3 des LEP NRW und (Z. 45) <i>Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern</i> zu beachten.</p>	
<p>(2) Gemäß LEP NRW können die Standorte der Biomasseanlagen auch an bereits regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche anschließen.</p>	<p>(2) Gemäß LEP NRW können die Standorte der Biomasseanlagen auch an bereits regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche anschließen.</p>	
<p>(3)</p>	<p>(3)</p>	

<p>Ausnahmsweise können nicht privilegierte Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in oder angrenzend an bereits bauleitplanerisch gesicherten Ortslagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt oder festgesetzt werden, sofern dies mit den Anforderungen des LEP NRW sowie den fachrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.</p>	<p>Ausnahmsweise können nicht privilegierte Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in oder angrenzend an bereits bauleitplanerisch gesicherten Ortslagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt oder festgesetzt werden, sofern dies mit den Anforderungen des LEP NRW sowie den fachrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.</p>	
<p>5.3 Entsorgungsinfrastruktur</p>		
<p>5.3.1 Festlegung zur Entsorgungsinfrastruktur</p>		
<p>G.68 Entsorgungsinfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen</p> <p>Standorte für Abfall- und Abwasserinfrastrukturen sollen durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Heranrücken bedeutet, dass erstmalig Bauflächen oder Vorhaben für schutzbedürftige Nutzungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Umfeld der Standorte für Abfall- und Abwasserinfrastrukturen geplant werden und damit erstmals, oder stärker als bisher, Einschränkungen für diese Nutzungen oder Betriebsabläufe entstehen. Für bestehende schutzwürdige Nutzungen gilt weiterhin der Bestandsschutz.</p> <p>(2) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren soll das Heranrücken von gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen, die die Funktion der Standorte für Abfall- und Abwasserinfrastrukturen einschränken können, durch entsprechende Schutzabstände ausgeschlossen werden. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren soll der Trennungsgrundsatz gemäß BImSchG frühzeitig berücksichtigt werden.</p> <p>(3)</p>	<p>5.3.1 Festlegung zur Entsorgungsinfrastruktur</p> <p>G.68 Entsorgungsinfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen</p> <p>Standorte für Abfall- und Abwasserinfrastrukturen sollen durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Heranrücken bedeutet, dass erstmalig Bauflächen oder Vorhaben für schutzbedürftige Nutzungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Umfeld der Standorte für Abfall- und Abwasserinfrastrukturen geplant werden und damit erstmals, oder stärker als bisher, Einschränkungen für diese Nutzungen oder Betriebsabläufe entstehen. Für bestehende schutzwürdige Nutzungen gilt weiterhin der Bestandsschutz.</p> <p>(2) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren soll das Heranrücken von gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen, die die Funktion der Standorte für Abfall- und Abwasserinfrastrukturen einschränken können, durch entsprechende Schutzabstände ausgeschlossen werden. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren soll der Trennungsgrundsatz gemäß BImSchG frühzeitig berücksichtigt werden.</p> <p>(3)</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1026462</p>

<p>Der Abstandserlass NRW sowie die Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS 2010) können als Orientierungswert für die erforderlichen Schutzabstände dienen. Sofern ein Heranrücken nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Festlegungen und Maßnahmen zur Konfliktminimierung in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.</p>	<p>Der Abstandserlass NRW sowie die Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS 2010) können als Orientierungswert für die erforderlichen Schutzabstände dienen. Sofern ein Heranrücken nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Festlegungen und Maßnahmen zur Konfliktminimierung in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.</p>																																										
<p>5.3.2 Deponien</p>	<p>5.3.21 Deponien</p>																																										
<p>Z.41 Standorte für Abfalldeponien sichern</p> <p>Standorte für Abfalldeponien sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der Sicherung der zur Entsorgung von Abfällen erforderlichen Deponiestandorte.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Abfallentsorgung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Z.41 Standorte für Abfalldeponien sichern</p> <p>Standorte für Abfalldeponien sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der Sicherung der zur Entsorgung von Abfällen erforderlichen Deponiestandorte.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Abfallentsorgung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen <u>auszuschließen</u>.</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025656</p>																																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Aldenhoven</td><td rowspan="16">Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie</td><td rowspan="16">Plansymbol</td></tr> <tr><td>Bedburg (2 Standorte)</td></tr> <tr><td>Bonn</td></tr> <tr><td>Bornheim</td></tr> <tr><td>Erkelenz</td></tr> <tr><td>Erfstadt</td></tr> <tr><td>Eschweiler</td></tr> <tr><td>Frechen</td></tr> <tr><td>Gangelt</td></tr> <tr><td>Gummersbach</td></tr> <tr><td>Heinsberg</td></tr> <tr><td>Hückeswagen</td></tr> <tr><td>Hürtgenwald</td></tr> <tr><td>Hürth</td></tr> <tr><td>Inden</td></tr> <tr><td>Kerpen (2 Standorte)</td></tr> </tbody> </table>	Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol	Aldenhoven	Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie	Plansymbol	Bedburg (2 Standorte)	Bonn	Bornheim	Erkelenz	Erfstadt	Eschweiler	Frechen	Gangelt	Gummersbach	Heinsberg	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Kerpen (2 Standorte)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Aldenhoven</td><td rowspan="16">Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung <u>Abfalldeponie</u></td><td rowspan="16">Plansymbol</td></tr> <tr><td>Bedburg (2 Standorte)</td></tr> <tr><td>Bonn</td></tr> <tr><td>Bornheim</td></tr> <tr><td>Erkelenz</td></tr> <tr><td>Erfstadt</td></tr> <tr><td>Eschweiler</td></tr> <tr><td>Frechen</td></tr> <tr><td>Gangelt</td></tr> <tr><td><u>Geilenkirchen</u></td></tr> <tr><td>Gummersbach</td></tr> <tr><td>Heinsberg (2 Standorte)</td></tr> <tr><td><u>Hückelhoven</u></td></tr> <tr><td>Hückeswagen</td></tr> <tr><td>Hürtgenwald</td></tr> </tbody> </table>	Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol	Aldenhoven	Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung <u>Abfalldeponie</u>	Plansymbol	Bedburg (2 Standorte)	Bonn	Bornheim	Erkelenz	Erfstadt	Eschweiler	Frechen	Gangelt	<u>Geilenkirchen</u>	Gummersbach	Heinsberg (2 Standorte)	<u>Hückelhoven</u>	Hückeswagen	Hürtgenwald	<p>Änderung aufgrund ID 1006881_001, ID 1005207, ID 1003238_001, ID 1002673_001, ID 1007620, ID 1007423, ID 1025656</p>
Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol																																									
Aldenhoven	Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie	Plansymbol																																									
Bedburg (2 Standorte)																																											
Bonn																																											
Bornheim																																											
Erkelenz																																											
Erfstadt																																											
Eschweiler																																											
Frechen																																											
Gangelt																																											
Gummersbach																																											
Heinsberg																																											
Hückeswagen																																											
Hürtgenwald																																											
Hürth																																											
Inden																																											
Kerpen (2 Standorte)																																											
Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol																																									
Aldenhoven	Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung <u>Abfalldeponie</u>	Plansymbol																																									
Bedburg (2 Standorte)																																											
Bonn																																											
Bornheim																																											
Erkelenz																																											
Erfstadt																																											
Eschweiler																																											
Frechen																																											
Gangelt																																											
<u>Geilenkirchen</u>																																											
Gummersbach																																											
Heinsberg (2 Standorte)																																											
<u>Hückelhoven</u>																																											
Hückeswagen																																											
Hürtgenwald																																											

<table border="1"> <tr><td>Köln (11 Standorte)</td></tr> <tr><td>Leverkusen</td></tr> <tr><td>Lindlar</td></tr> <tr><td>Mechernich</td></tr> <tr><td>Nörvenich</td></tr> <tr><td>Overath</td></tr> <tr><td>Sankt Augustin</td></tr> <tr><td>Swisttal</td></tr> <tr><td>Titz</td></tr> <tr><td>Troisdorf</td></tr> <tr><td>Wassenberg</td></tr> </table>	Köln (11 Standorte)	Leverkusen	Lindlar	Mechernich	Nörvenich	Overath	Sankt Augustin	Swisttal	Titz	Troisdorf	Wassenberg			<table border="1"> <tr><td>Hürth</td></tr> <tr><td>Inden</td></tr> <tr><td>Kerpen (2 Standorte)</td></tr> <tr><td>Köln (11 Standorte)</td></tr> <tr><td>Leverkusen</td></tr> <tr><td>Lindlar</td></tr> <tr><td>Mechernich (2 Standorte)</td></tr> <tr><td>Niederzier</td></tr> <tr><td>Nörvenich</td></tr> <tr><td>Overath</td></tr> <tr><td>Sankt Augustin</td></tr> <tr><td>Swisttal</td></tr> <tr><td>Swisttal/Euskirchen</td></tr> <tr><td>Titz</td></tr> <tr><td>Troisdorf</td></tr> <tr><td>Wassenberg</td></tr> </table>	Hürth	Inden	Kerpen (2 Standorte)	Köln (11 Standorte)	Leverkusen	Lindlar	Mechernich (2 Standorte)	Niederzier	Nörvenich	Overath	Sankt Augustin	Swisttal	Swisttal/Euskirchen	Titz	Troisdorf	Wassenberg			
Köln (11 Standorte)																																	
Leverkusen																																	
Lindlar																																	
Mechernich																																	
Nörvenich																																	
Overath																																	
Sankt Augustin																																	
Swisttal																																	
Titz																																	
Troisdorf																																	
Wassenberg																																	
Hürth																																	
Inden																																	
Kerpen (2 Standorte)																																	
Köln (11 Standorte)																																	
Leverkusen																																	
Lindlar																																	
Mechernich (2 Standorte)																																	
Niederzier																																	
Nörvenich																																	
Overath																																	
Sankt Augustin																																	
Swisttal																																	
Swisttal/Euskirchen																																	
Titz																																	
Troisdorf																																	
Wassenberg																																	
<p>Erläuterung</p> <p>(1) Standorte für Abfalldeponien sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalen Bedeutung, unabhängig von der Art des Betreibers und der Zugänglichkeit bis zum Abschluss der Stilllegungsphase zeichnerisch festgelegt. Deponiestandorte mit regionaler Bedeutung sind Deponien der Deponieklassen I, II und III. Sie sind für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von besonderer Bedeutung und haben eine besondere Umweltwirkung. Sie sind als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie bzw. mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Abfalldeponie) zeichnerisch festgelegt. Bei Standorten, die ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen festgelegt sind, ergibt sich der Umfang des zu sichernden Standorts aus der jeweiligen Örtlichkeit und der bestehenden Genehmigungslage.</p> <p>Sonstige Deponiestandorte sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und lokaler Bedeutung nicht zeichnerisch festgelegt. Dies gilt auch für Deponien in der Nachsorgephase.</p>			<p>Erläuterung</p> <p>(1) Standorte für Abfalldeponien sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalen Bedeutung, unabhängig von der Art des Betreibers und der Zugänglichkeit bis zum Abschluss der Stilllegungsphase zeichnerisch festgelegt. Deponiestandorte mit regionaler Bedeutung sind Deponien der Deponieklassen I, II und III. Sie sind für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von besonderer Bedeutung und haben eine besondere Umweltwirkung. Sie sind als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie <u>Abfalldeponie</u> bzw. mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Abfalldeponie) zeichnerisch festgelegt. Bei Standorten, die ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen festgelegt sind, ergibt sich der Umfang des zu sichernden Standorts aus der jeweiligen Örtlichkeit und der bestehenden Genehmigungslage.</p> <p style="text-align: right;"><i>Änderung aufgrund ID 1004105 ID 1025656</i></p>																														

<p>Eine Übersicht der festgelegten Deponiestandorte im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte I1 (Anhang A4).</p> <p>(2) Standorte für Abfalldeponien sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Abfallentsorgung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Standorte für Abfalldeponien gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.</p> <p>Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Deponien außerhalb der bereits festgelegten Standorte richten sich nach (Z. 42) <i>Neue Standorte für Deponien raumverträglich steuern</i> sowie den Vorgaben des LEP NRW und lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Innerhalb der festgelegten Deponiestandorte sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Abfallentsorgung vereinbar sind. Nebenanlagen wie z. B. Verwaltungsgebäude und technische Anlagen sind zulässig, wenn diese für die Deponienutzung erforderlich sind. Die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen ist gemäß den Regelungen in Kapitel 5.3.2 innerhalb von Deponiestandorten zulässig.</p> <p>Bei bereits in der Stilllegungsphase befindlichen Deponiestandorten sind solche Nutzungen auszuschließen, die die langfristige Sicherheit der Deponie, insbesondere auch hinsichtlich schädlicher Umweltauswirkungen, oder eine geplante Wiederaufnahme des Deponiebetriebs gefährden.</p>	<p>Sonstige Deponiestandorte sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und lokaler Bedeutung nicht zeichnerisch festgelegt. Dies gilt auch für Deponien in der Nachsorgephase.</p> <p>Eine Übersicht der festgelegten Deponiestandorte im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte I1 (Anhang A4), <u>differenziert nach Ablagerungs- und Stilllegungsphase (Rekultivierung).</u></p> <p>(2) Standorte für Abfalldeponien sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Abfallentsorgung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten<u>Ausschlusswirkung</u>. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Standorte für Abfalldeponien gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung<u>Bindung</u> vereinbar sind.</p> <p>Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Deponien außerhalb der bereits festgelegten Standorte richten sich nach (Z. 42) <i>Neue Standorte für Deponien raumverträglich steuern</i> sowie den Vorgaben des LEP NRW und lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Innerhalb der festgelegten Deponiestandorte sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Abfallentsorgung vereinbar sind. Nebenanlagen wie z. B. Verwaltungsgebäude und technische Anlagen sind zulässig, wenn diese für die Deponienutzung erforderlich sind. Die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen ist gemäß den Regelungen in Kapitel 5.3.2 innerhalb von Deponiestandorten zulässig.</p> <p><u>Auch die Nutzung als Standort zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist gemäß LEP NRW während der Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase möglich.</u></p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1004105, ID 1006008</i></p>
--	---	--

	<p>Bei bereits in der Stilllegungsphase befindlichen Deponiestandorten sind solche Nutzungen auszuschließen, die die langfristige Sicherheit der Deponie, insbesondere auch hinsichtlich schädlicher Umweltauswirkungen, oder eine geplante Wiederaufnahme des Deponiebetriebs gefährden. <u>Mit Feststellung der endgültigen Stilllegung und Beginn der Nachsorgephase wird die regionalplanerische Sicherung funktionslos.</u></p> <p><u>(5)</u> <u>Die regionalplanerische Sicherung des Standorts Swisttal erfolgt unter dem Vorbehalt, dass in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren die Artenschutzrechtliche-Verträglichkeit für die Inanspruchnahme nachgewiesen wird.</u></p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025656</p>
<p>Z.42 Neue Standorte für Deponien raumverträglich steuern</p> <p>Neue Standorte für erforderliche Abfalldeponien außerhalb der bereits gesicherten Standorte sind als Vorranggebiete festzulegen.</p> <p>Bei Standortplanungen sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und unzumutbare Beeinträchtigungen auszuschließen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Neue Abfalldeponien ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder regionaler Bedeutung gemäß (Z. 41) <i>Standorte für Abfalldeponien sichern</i> sind nur innerhalb von Standorten, die als Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie gesichert sind, zulässig, sodass bei Neuplanungen und wesentlichen Erweiterungen außerhalb dieser Bereiche in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans besteht. Sonstige Abfalldeponien können auch außerhalb der festgelegten Standorte geplant werden.</p> <p>(...)</p>	<p>Z.42 Neue Standorte für Deponien raumverträglich steuern</p> <p>Neue Standorte für erforderliche Abfalldeponien außerhalb der bereits gesicherten Standorte sind als Vorranggebiete festzulegen.</p> <p>Bei Standortplanungen sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und unzumutbare Beeinträchtigungen auszuschließen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Neue Abfalldeponien ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder regionaler Bedeutung gemäß (Z. 41) <i>Standorte für Abfalldeponien sichern</i> sind nur innerhalb von Standorten, die als Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung <u>Abfalldeponie gesichert</u> sind, zulässig, sodass bei Neuplanungen und wesentlichen Erweiterungen außerhalb dieser Bereiche in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans besteht. Sonstige Abfalldeponien können auch außerhalb der festgelegten Standorte geplant werden.</p> <p>(...)</p>	<p>Änderung aufgrund ID 1025656</p>

<p>Z.43 Deponiestandorte rekultivieren und wiedernutzbar machen</p> <p>Abfalldeponien sind entsprechend den regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die Festlegung Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie überlagert die jeweilige regionalplanerisch beabsichtigte und anzustrebende Folgenutzung. Die festgelegte Folgenutzung richtet sich ausschließlich an die abschließende Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung und steht der vorlaufenden Abfallentsorgung oder deren Wiederaufnahme nicht entgegen. Die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung von Deponien jeglicher Art hat sich in die umgebende Raumstruktur einzufügen.</p> <p>(...)</p>	<p>Z.43 Deponiestandorte rekultivieren und wiedernutzbar machen</p> <p>Abfalldeponien sind entsprechend den regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Die Festlegung Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung <u>Abfalldeponie</u> überlagert die jeweilige regionalplanerisch beabsichtigte und anzustrebende Folgenutzung. Die festgelegte Folgenutzung richtet sich ausschließlich an die abschließende Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung und steht der vorlaufenden Abfallentsorgung oder deren Wiederaufnahme nicht entgegen. Die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung von Deponien jeglicher Art hat sich in die umgebende Raumstruktur einzufügen.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>																						
<p>5.3.3 Abfallbehandlung</p>	<p>5.3.32 Abfallbehandlung</p>																							
<p>Z.44 Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern</p> <p>Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der Behandlung von Abfällen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Abfallbehandlung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Z.44 Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern</p> <p>Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sind als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Sie dienen der Behandlung von Abfällen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Abfallbehandlung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen auszuschließen.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung</th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bonn</td> <td rowspan="6">Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum</td> <td rowspan="6">Plansymbol</td> </tr> <tr> <td>Erftstadt</td> </tr> <tr> <td>Eschweiler (2 Standorte)</td> </tr> <tr> <td>Hürth</td> </tr> <tr> <td>Köln (2 Standorte)</td> </tr> <tr> <td>Leverkusen (3 Standorte)</td> </tr> </tbody> </table>	Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol	Bonn	Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum	Plansymbol	Erftstadt	Eschweiler (2 Standorte)	Hürth	Köln (2 Standorte)	Leverkusen (3 Standorte)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Zweckbestimmung<u>bindung</u></th> <th>Plansymbol</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bonn</td> <td rowspan="6">Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum</td> <td rowspan="6">Plansymbol</td> </tr> <tr> <td>Erftstadt</td> </tr> <tr> <td>Eschweiler (2 Standorte)</td> </tr> <tr> <td>Hürth</td> </tr> <tr> <td>Kerpen</td> </tr> <tr> <td>Köln (2 Standorte)</td> </tr> </tbody> </table>	Standort	Zweckbestimmung <u>bindung</u>	Plansymbol	Bonn	Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum	Plansymbol	Erftstadt	Eschweiler (2 Standorte)	Hürth	Kerpen	Köln (2 Standorte)	<p><i>Änderung aufgrund ID 1005983, ID 1007682, ID 1003062, ID 1005042 ID 1025656 ID 30</i></p>
Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol																						
Bonn	Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum	Plansymbol																						
Erftstadt																								
Eschweiler (2 Standorte)																								
Hürth																								
Köln (2 Standorte)																								
Leverkusen (3 Standorte)																								
Standort	Zweckbestimmung <u>bindung</u>	Plansymbol																						
Bonn	Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum	Plansymbol																						
Erftstadt																								
Eschweiler (2 Standorte)																								
Hürth																								
Kerpen																								
Köln (2 Standorte)																								

<p>Lindlar Wesseling</p>		<p>Leverkusen (3 Standorte) Swisttal</p>		<p>ID 197</p>
<p>Erläuterung</p> <p>(1) Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbestimmung (GIBz) Abfallbehandlungsanlage zeichnerisch festgelegt, wenn sie isoliert im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen.</p> <p>Befinden sich solche Standorte innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums, sind sie in die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) integriert und werden ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Abfallbehandlungsanlagen) gesichert.</p> <p>Abfallbehandlungsanlagen mit regionaler Bedeutung sind die im Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle (MKULNV 2015) und im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Sonderabfälle (MULNV 2019) ausgewiesenen thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Verbrennungsanlagen). Sie sind für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von besonderer Bedeutung und haben eine besondere Umweltwirkung. Bei Standorten, die ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen festgelegt sind, ergibt sich der Umfang des zu sichernden Standorts aus der jeweiligen Örtlichkeit und der bestehenden Genehmigungslage.</p>		<p>Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum</p> <p><u>Eine Beeinträchtigung des angrenzenden GIB für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</u></p> <p>Lindlar</p> <p>Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum <u>sowie Standort für Kreislauf-, Abfall- und Ressourcenwirtschaft einschließlich Bildung, Forschung, Wissenschaft und Wissensvermittlung</u></p> <p>Wesseling</p> <p>Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbestimmung <u>bindung</u> (GIBz) Abfallbehandlungsanlage <u>bzw. mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Abfallbehandlungsanlage)</u> zeichnerisch festgelegt, wenn sie isoliert im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen.</p> <p>Befinden sich solche Standorte innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums, sind sie <u>in diesen integriert und werden ausschließlich mit</u></p>		<p><i>Änderung aufgrund ID 1005983, ID 1007682 ID 1025656</i></p>

<p>Sonstige biologische, mechanische, chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlagen (Vergärungs-, Kompostierungs- Aufbereitungs-, Sortieranlagen) sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der lokalen Bedeutung nicht zeichnerisch festgelegt. Dies gilt auch, wenn Abfallbehandlungsanlagen im Verbund mit einer Abfalldeponie betrieben werden.</p> <p>Eine Übersicht der festgelegten Standorte für Abfallbehandlungsanlagen im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte I1 (Anhang A4).</p> <p>(2) Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Abfallbehandlung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Standorte für Abfallbehandlungsanlagen gilt.</p> <p>Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Abfallbehandlungslagen außerhalb der bereits festgelegten Standorte richten sich nach (Z. 45) <i>Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträgliche steuern</i> sowie den Vorgaben des LEP NRW und lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.</p> <p>(3) Innerhalb der festgelegten Standorte für Abfallbehandlungslagen sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Abfallbehandlung vereinbar sind. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der Abfallbehandlung und hiermit im direkten sachlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen. Dabei können die Standorte mehrere Einzelanlagen bzw. -betriebe umfassen (Verwertungs-, Entsorgungs-, Abfallbehandlungszentren).</p>	<p>einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Abfallbehandlungsanlagen) gesichert.</p> <p>Abfallbehandlungsanlagen mit regionaler Bedeutung sind die im Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle (MKULNV 2015) und im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Sonderabfälle (MULNV 2019) ausgewiesenen thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Verbrennungsanlagen). Sie sind für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von besonderer Bedeutung und haben eine besondere Umweltwirkung. Bei Standorten, die ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen festgelegt sind, ergibt sich der Umfang des zu sichernden Standorts aus der jeweiligen Örtlichkeit und der bestehenden Genehmigungslage.</p> <p>Sonstige biologische, mechanische, chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlagen (Vergärungs-, Kompostierungs- Aufbereitungs-, Sortieranlagen) sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der lokalen Bedeutung nicht zeichnerisch festgelegt. Dies gilt auch, wenn Abfallbehandlungsanlagen im Verbund mit einer Abfalldeponie betrieben werden.</p> <p>Eine Übersicht der festgelegten Standorte für Abfallbehandlungsanlagen im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte I1 (Anhang A4).</p> <p>(2) Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Abfallbehandlung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von EignungsgebietenAusschlusswirkung. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Standorte für Abfallbehandlungsanlagen gilt.</p> <p>Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Abfallbehandlungslagen außerhalb der bereits festgelegten Standorte richten sich nach (Z. 45) <i>Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträgliche steuern</i> sowie den</p>	
--	---	--

	<p>Vorgaben des LEP NRW und lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.</p> <p>(3) Innerhalb der festgelegten Standorte für Abfallbehandlungslagen sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Abfallbehandlung <u>bzw. der aufgeführten Konkretisierung</u> vereinbar sind. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der Abfallbehandlung und hiermit im direkten sachlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen. Dabei können die Standorte mehrere Einzelanlagen bzw. -betriebe umfassen (Verwertungs-, Entsorgungs-, Abfallbehandlungszentren).</p>	
<p>Z.45 Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern</p> <p>Neue Abfallbehandlungsanlagen sind innerhalb von GIB und vorrangig an bereits abfallwirtschaftlich vorgeprägten Standorten zu errichten.</p> <p>Ausnahmsweise sind Abfallbehandlungsanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zulässig, wenn ein räumlich-funktionaler Verbund mit einer Abfalldeponie besteht und der Betrieb auf die Dauer der Deponienutzung beschränkt ist.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Neue Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art sind nur innerhalb der festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. der GIB mit Zweckbestimmung Abfallbehandlungsanlage zulässig. Bei der Standortsuche sind vorrangig bereits abfallwirtschaftlich vorgeprägte Standorte und deren Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.</p> <p>(...)</p>	<p>Z.45 Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern</p> <p>Neue Abfallbehandlungsanlagen sind innerhalb von GIB und vorrangig an bereits abfallwirtschaftlich vorgeprägten Standorten zu errichten.</p> <p>Ausnahmsweise sind Abfallbehandlungsanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zulässig, wenn ein räumlich-funktionaler Verbund mit einer Abfalldeponie besteht und der Betrieb auf die Dauer der Deponienutzung beschränkt ist.</p> <p>Erläuterung</p> <p>(1) Neue Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art sind nur innerhalb der festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. der GIB mit Zweck<u>bestimmung</u><u>bindung</u> Abfallbehandlungsanlage zulässig. Bei der Standortsuche sind vorrangig bereits abfallwirtschaftlich vorgeprägte Standorte und deren Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>
<p>5.3.4 Abwasserbehandlung</p> <p>Z.46 Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sichern</p>	<p>5.3.43 Abwasserbehandlung</p> <p>Z.46 Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sichern</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1025656</i></p>

Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen der Behandlung und der Reinigung von Abwasser.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Abwasserbehandlung und -reinigung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol
Aachen	Abwasserbehandlung und -reinigung	Plansymbol
Bergheim		
Bergisch-Gladbach		
Bonn		
Düren		
Eschweiler		
Euskirchen		
Köln (2 Standorte)		
Leverkusen		
Sankt Augustin		

Erläuterung

(1)
Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Freiraumbereiche mit der Zweckbestimmung Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen bzw. mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen) zeichnerisch festgelegt.

Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen mit regionaler Bedeutung sind solche, die eine Ausbaugröße von 150.000 EW (Einwohnergleichwerten) aufweisen. Bei Standorten, die ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen festgelegt sind, ergibt sich der Umfang des zu sichernden Standorts aus der jeweiligen Örtlichkeit und der bestehenden Genehmigungslage.

Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen der Behandlung und der Reinigung von Abwasser.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Abwasserbehandlung und -reinigung nicht vereinbar sind, sind ~~ausgeschlossen~~ auszuschließen.

Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol
Aachen	Abwasserbehandlung und -reinigung	Plansymbol
Bergheim		
Bergisch Gladbach		
Bonn		
Düren		
Eschweiler		
Euskirchen		
Köln (2 23 Standorte)		
Leverkusen		
Sankt Augustin		

Erläuterung

(1)
Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Freiraumbereiche mit der Zweckbestimmung Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen bzw. mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen) zeichnerisch festgelegt, wenn sie isoliert im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen.
Befinden sich solche Standorte innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums, sind sie in diesen integriert.

Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen mit regionaler Bedeutung sind solche, die eine Ausbaugröße von 150.000 EW (Einwohnergleichwerten) aufweisen. Bei Standorten, die ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen

Änderung aufgrund
ID 1003180,
ID 1006028
ID 1025656

Änderung aufgrund
ID 1006028
ID 1025656

<p>Sonstige Abwasserbehandlungs- oder -rückhalteinrichtungen, wie z. B. Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken, sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der lokalen Bedeutung nicht zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Eine Übersicht der festgelegten Standorte für Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte I1 (Anhang A4).</p> <p>(2) Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Abwasserbehandlung- und -reinigung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen gilt.</p> <p>Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.</p> <p>(...)</p>	<p>Planzeichen festgelegt sind, ergibt sich der Umfang des zu sichernden Standorts aus der jeweiligen Örtlichkeit und der bestehenden Genehmigungslage.</p> <p>Sonstige Abwasserbehandlungs- oder -rückhalteinrichtungen, wie z. B. Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken, sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der lokalen Bedeutung nicht zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Eine Übersicht der festgelegten Standorte für Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte I1 (Anhang A4).</p> <p>(2) Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Abwasserbehandlung- und -reinigung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen gilt.</p> <p>Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.</p> <p>(...)</p>	
<p>5.4 Nicht energetische Rohstoffe</p>		
<p>5.4.1 Lockergesteine</p>		
<p>Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Lockergesteinen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln.</p>	<p>Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Lockergesteinen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1018199</i></p>

Für diesen Themenbereich wird parallel und in enger Abstimmung zur Neuaufstellung des Regionalplans der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erarbeitet. Der Teilplan bezieht sich auf sämtliche im Regierungsbezirk Köln relevanten Lockergesteine. Dies sind Kies/Kiessand, Ton/Schluff sowie präquartäre Kiese und Sande. Er beinhaltet die zeichnerischen Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) sowie die zugehörigen textlichen Festlegungen und bezieht sich räumlich auf den gesamten Regierungsbezirk Köln. Der Regionalrat Köln hat entschieden, dass die BSAB für Lockergesteine als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Die Planung soll in ausreichendem Maße BSAB vorhalten, um den gemäß LEP NRW erforderlichen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren zu gewährleisten. Als Grundlage werden dafür insbesondere die vom Geologischen Dienst NRW entwickelten Monitoringsysteme verwendet.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe gefasst. Die Offenlage erfolgte zwischen dem 07.09.2020 und dem 09.11.2020. Derzeit läuft die Auswertung des Beteiligungsverfahrens. Informationen zu diesem Verfahren finden sich auf der Website der Bezirksregierung Köln unter dem Link: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/teilplan_nichtenergetische_rohstoffe/index.html.

Für diesen Themenbereich wird parallel und in enger Abstimmung zur Neuaufstellung des Regionalplans der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erarbeitet. Der Teilplan bezieht sich auf sämtliche im Regierungsbezirk Köln relevanten Lockergesteine. Dies sind Kies/Kiessand, Ton/Schluff sowie präquartäre Kiese und Sande. Er beinhaltet die zeichnerischen Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) sowie die zugehörigen textlichen Festlegungen und bezieht sich räumlich auf den gesamten Regierungsbezirk Köln. Der Regionalrat Köln hat entschieden, dass die BSAB für Lockergesteine als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Die Planung soll in ausreichendem Maße BSAB vorhalten, um den gemäß LEP NRW erforderlichen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren zu gewährleisten. Als Grundlage werden dafür insbesondere die vom Geologischen Dienst NRW entwickelten Monitoringsysteme verwendet.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe gefasst. Die Offenlage erfolgte zwischen dem 07.09.2020 und dem 09.11.2020. Derzeit läuft die Auswertung des Beteiligungsverfahrens. Informationen zu diesem Verfahren finden sich auf der Website der Bezirksregierung Köln unter dem Link: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/teilplan_nichtenergetische_rohstoffe/index.html.

Z.neu4 Geordnete Entwicklung innerhalb der BSAB und Reservegebiete des sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sicherstellen

Die Festlegungen des Regionalplans gelten innerhalb der im sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) festgelegten BSAB nur bis zum Abbau der nichtenergetischen Bodenschätze und soweit sie der Sicherung der Bodenschätze für die Rohstoffgewinnung nicht entgegenstehen. Innerhalb der festgelegten Reservegebiete gelten die Festlegungen des Regionalplans nachgeordnet zur vorrangigen Funktion der Lagerstättensicherung für eine zukünftige Rohstoffgewinnung.

Ausnahmsweise können im Regionalplan festgelegte Zwischen- bzw. Nachnutzungen innerhalb von BSAB möglich sein, sofern diese mit dem Abbau, der Rohstoffsicherung und der Rekultivierung vereinbar sind.

	<p><u>Erläuterung</u></p> <p><u>(1)</u> Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Lockergesteinen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Dieser Themenbereich wird im sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) behandelt (Teilplan NR). Der Teilplan NR umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln und bezieht sich materiell auf sämtliche im Regierungsbezirk Köln vorkommende Rohstoffgruppen an Lockergesteinen: Kies/Kiessand, Ton/Schluff sowie präquartäre Kiese und Sande. Der sachliche Teilplan beinhaltet die zeichnerischen Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB), entsprechende Rekultivierungsplanungen, Reservegebiete sowie die zugehörigen textlichen Festlegungen. Die BSAB für Lockergesteine sind als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt (Konzentrationswirkung bzw. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung). Reservegebiete für die langfristige Sicherung von Lagerstätten für eine zukünftige Abgrabungsnutzung sind als Vorranggebiete festgelegt. Der Teilplan NR wird BSAB in ausreichendem Maße vorhalten, um den gemäß LEP NRW erforderlichen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren je Rohstoffgruppe zu gewährleisten. Eine wesentliche Planungsgrundlage ist das vom Geologischen Dienst NRW entwickelte (jährliche) Abgrabungsmonitoring.</p> <p><u>(2)</u> Der Regionalplan und der Teilplan NR sind rechtlich eigenständige Planwerke. Die jeweiligen Festlegungen sind aufeinander abgestimmt und ergänzen sich inhaltlich widerspruchsfrei. Bei der raumordnerischen Beurteilung von Planungen und Maßnahmen sind grundsätzlich die Festlegungen beider Planwerke zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p><u>(3)</u> Die Festlegungen des Teilplans NR (insb. BSAB nebst Rekultivierungszielen, Reservegebieten) haben Vorrang vor den Festlegungen des Regionalplans. Die räumlichen Abgrenzungen der im Teilplan NR festgelegten BSAB werden in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans nachrichtlich gekennzeichnet, ebenso die Reservegebiete.</p>	
--	--	--

Der Vorrang der BSAB nebst Rekultivierungsplanungen wird planungsrechtlich dadurch sichergestellt, dass die Festlegungen der Regionalplan-Neuaufstellung innerhalb der BSAB (mittels textlicher Zielformulierung) nur bedingt gelten bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme durch eine Abgrabungsnutzung bzw. bis zur Bekanntgabe der jeweils einschlägigen Abgrabungsgenehmigung. Die Sicherungsfunktion der BSAB für die Rohstoffgewinnung wird durch die Festlegungen des Regionalplans nicht beeinträchtigt. Planungen und Maßnahmen die dem vorrangigen Rohstoffabbau entgegenstehen oder diesen erschweren, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Konkretisierung der Festlegung des Regionalplans auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen. Bei den Festlegungen des Regionalplans handelt es sich insofern um bedingte Festlegungen, die dem Abbau und der Sicherung nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze nicht entgegenstehen.

Der Vorrang der Reservegebiete wird durch die o.g. Zielformulierung sichergestellt: Die langfristige Lagerstättensicherung für eine zukünftige Rohstoffgewinnung hat Vorrang vor den Festlegungen des Regionalplanes. Die im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze dienen der Sicherung der (Frei-)Raumqualitäten bis zu einer etwaigen regionalplanerischen Umwandlung der Reservegebiete in BSAB. In diesem Fall würden die Festlegungen des Regionalplanes als wesentlicher Orientierungsrahmen bei der Festlegung entsprechender Rekultivierungsziele dienen.

(4)

Durch die Festlegungen des Regionalplans werden bestehende Abgrabungsrechte nicht berührt bzw. eingeschränkt. Dies gilt auch für bestehende Abgrabungen sowie deren Rekultivierung außerhalb der im Teilplan NR festgelegten BSAB. Dabei kommt es nicht darauf an, nach welchem Fachrecht die Abgrabung zugelassen wurde (z.B. AbgrG, WHG, BergG).

(5)

Soweit der Teilplan NR aufgrund seines spezifischen Regelungsinhalts für bestimmte raumbedeutsame Zwischennutzungen bzw. Nachnutzungen keine Festlegungen trifft, leisten der Regionalplan bzw. andere sachliche Teilpläne diese Aufgabe. Mögliche Zwischen- bzw. Nachnutzungen für Abgrabungen sind insbesondere Standorte für Deponien und ggf. Erneuerbare Energien. Für solche

	<p><u>Sonderfälle ergänzen sich die Festlegungen des Regionalplans und des Teilplans NR. Bei diesen Zwischen- bzw. Nachnutzungen ist grundsätzlich von einer Vereinbarkeit mit der Abgrabungsnutzung bzw. der Rekultivierung auszugehen.</u></p> <p><u>Die Festlegungen des Regionalplans kommen bei Abgrabungsvorhaben insbesondere zum Tragen, sobald und sofern Abgrabungen nach Z6 des Teilplans NR erweitert werden sollen (Erweiterungsklausel). In diesem Fall stellen die Ziele und Grundsätze des Regionalplans regionalplanerische Belange im Sinne des Z6 d) dar, die einer Erweiterung im Einzelfall entgegenstehen können.</u></p>	
<p>5.4.2 Festgesteine</p>		
<p>Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Festgesteinen (z. B. Kalkstein, Sandstein, Tonstein, Basalt) sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln.</p> <p>Der LEP NRW sieht vor, dass für Festgesteine ein Versorgungszeitraum von 35 Jahren zu gewährleisten ist. Das hierfür als Grundlage vorgesehene Monitoring des Geologischen Dienstes befindet sich in Entwicklung, steht aktuell jedoch noch nicht zur Verfügung, sodass diese für die planerische Abwägung zentrale Grundlage fehlt.</p> <p>Die Sicherung von Abbaubereichen für Festgesteine soll im Rahmen eines separaten Verfahrens ergänzt werden, sobald dafür die erforderlichen Grundlagen zur Verfügung stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abbau von Festgesteinen im Regierungsbezirk Köln im Hinblick auf seine raumbezogenen Auswirkungen eine gegenüber dem vorgenannten Abbau von Lockergesteinen deutlich geringere Problematik bezogen auf das Erfordernis einer räumlichen Konzentration und potentielle Nutzungskonflikte aufweist. Nach aktueller Einschätzung wird für den Bereich der Festgesteine die Festlegung von Vorranggebieten (ohne Eignungswirkung) als ausreichend betrachtet. Über Inhalt und Ausgestaltung des Verfahrens zur Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für Festgesteine wird der Regionalrat entscheiden, sobald die dafür erforderlichen planerischen Grundlagen vorliegen.</p>	<p>Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Festgesteinen (z. B. Karnonatgestein, Sandstein, Vulkanit) sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln. <u>Sie sind auch nicht Gegenstand des Teilplans NR.</u></p> <p><u>Für die Festgestein-BSAB besteht derzeit kein Planerfordernis, da mit dem Regionalplan Köln a.F. insbesondere die landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich der Versorgungszeiträume (vgl. Ziel 9.2-3 LEP NRW) erfüllt sind.</u></p> <p><u>Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans Köln a.F zu Festgestein-BSAB bleiben von der Regionalplan-Neuaufstellung und dem Teilplan NR unberührt und gelten fort. In den entsprechenden Bereichen erfolgen keine regionalplanerischen Festlegungen. Die zeichnerischen Festlegungen der Festgestein-BSAB aus dem Regionalplan Köln a.F. werden im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung nachrichtlich dargestellt.</u></p> <p><u>Nach Bekanntmachung des Teilplans NR soll die Sicherung von Abbaubereichen für Festgesteine im Rahmen eines separaten Verfahrens geprüft und ggf. fortgeschrieben werden.</u></p> <p>Durch die Neuaufstellung des Regionalplans Köln und des Teilplans NR werden vorhandene Abbaurechte für den Abbau von Festgesteinen nicht berührt. Neue Abgrabungen bzw. Erweiterungen von Abgrabungen für Festgesteine sind unter Beachtung der geltenden raumordnerischen Vorgaben möglich.</p>	<p><i>Änderung aufgrund ID 1026270</i></p>

Änderungssynopse Textliche Festlegungen

<p>Durch die Neuaufstellung des Regionalplans Köln werden vorhandene Abbaurechte für den Abbau von Festgesteinen nicht berührt. Neue Abgrabungen bzw. Erweiterungen von Abgrabungen für Festgesteine sind unter Beachtung der geltenden raumordnerischen Vorgaben möglich.</p>		
--	--	--